Die tessinische Tabakindustrie und die Verhältnisse ihres Standortes

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines doctor rerum politicarum

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Paul Haas

aus **Biel** (Kt. Bern)

Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — Bern 1930

Die tessinische Tabakindustrie und die Verhältnisse ihres Standortes

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines doctor rerum politicarum

der hohen juristischen Fakultät der Universität Bern

vorgelegt von

Paul Haas

aus **Biel** (Kt. Bern)

Buchdruckerei Dr. Gustav Grunau — Bern 1930

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Literaturübersicht IX
Einleitung: Gegenstand und Umfang der Untersuchung 1

I. KAPITEL.

Zur Geschichte des Tabaks und seiner Industrie.

A. Die Ursprungsländer des Tabaks 5
1. Die Entdeckung des Tabaks und die Kulturen im Ursprungslande 5
2. Der Tabak in den Bezugsländern der Tessinerindustrie 8
a) in Nordamerika 8
b) in Südamerika 10
3. Der Tabak in Europa 13

B. Zur Geschichte des Tabaks in der Schweiz 14
1. Allgemeines 14
2. Der Tabak in Basel 15
3. Der Tabak in Appenzell und Glarus 17
4. Der Tabak in Bern, der Waadt und den übrigen Kantonen . . 17

C. Geschichte des Tabaks im Kanton Tessin 19
(Historisch-deskriptive Standortsbestimmung.)
1. Einige wichtige Daten aus der Geschichte Tessins bis 1803 . . 19
2. Die älteste Tabakindustrie 21
a) Widerlegung der bisherigen Behauptungen über die Geschichte der Tabakindustrie im Kanton Tessin 21
(Tabakmühlen, Tabakstampfen.)
b) Das industrielle Vorstadium der Schnupftabakfabrikation in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 23
c) Die Industrie im 18. Jahrhundert und ihre örtliche Verteilung 26
(Marktvorschriften für den Tabakverkauf. Die Familie Bernasconi. Die Tabakmühle „alla Zocca“ in Chiasso. In Brissago noch keine Industrie.)
3. Die neuere Entwicklung 31
a) Die Entwicklung der Schnupftabakindustrie im Sottoceneri 31
(Stabile gründet ein grösseres Unternehmen in Lugano.)
b) Die Einführung der Zigarrenindustrie 33
(Die ersten Versuche in Lugano anno 1830.)

Seite

c) Die politischen Ereignisse in Italien und ihr Einfluss auf die Zigarrenindustrie in Brissago, 1847 34
(Grosszügiger Anfang.)
d) Industriestatistik in der Vorkriegsperiode 35
(Das weibliche Geschlecht bildet die Mehrheit der Arbeiterschaft.)
e) Produktionsstatistik und Produktionsverhältnisse in der Vorkriegsperiode 38

II. KAPITEL.

Die tessinische Tabakindustrie und ihre Produkte.

1. Allgemeines 40
2. Die Entwicklung der Produktionsverhältnisse in der Zigarrenindustrie seit dem Kriege 43
3. Die Zigarettenindustrie 49
a) Allgemeines 49
b) Technisches 50
c) Wirtschaftliches und Ausblick 53
4. Andere Produkte der tessinischen Tabakindustrie 54
a) Der Schnupftabak 55
b) Der Pfeifentabak 56
c) Die Tabaklauge 56
5. Der tessinische Tabakbau 58
a) Allgemeines 58
b) Die Entwicklung des Tabakbaues bis zum Beginn des Krieges 59
c) Der Tabakbau seit dem Kriege 66
d) Tabakbauversuche mit Sorten orientalischer Herkunft . . . 71
e) Die künftige Bedeutung des Tabakbaues 74
Rückblick 77

III. KAPITEL.

Besonderheiten der Technik und der Arbeitsverhältnisse.

A. Die technischen Eigenarten 79
Der Rohtabak und die Fertigprodukte als einzige Gewichtselemente in der tessinischen Tabakindustrie 79
a) Der Rohtabak 79
b) Die Produkte 80
c) Andere Gewichtselemente 82

B. Die Besonderheiten der Arbeitsverhältnisse 82
Die Arbeitsverhältnisse in der tessinischen Tabakindustrie . . . 82
a) Der Stand der Mechanisierung 82
b) Die menschlichen Arbeitskräfte und die Tabakarbeiterschaft überhaupt 83

IV. KAPITEL.

Wissenschaftliche Bestimmung des Standortes (Analyse).

Seite

A. Einleitung 87

B. Definitionen 88

C. Die generellen Standortsfaktoren 90

I. Transportorientierung 90
a) Die Transportkosten 90
b) Transportorientierungsgesetze 91
c) Berechnung des Standortes der Transportorientierung . . 94
1. Die Gewichtsverluste 94
2. Materialindex und Standortsgewicht 95
(Berechnungen für Virginia, Toscani und Tabaklauge.)
d) Rekapitulation der Ergebnisse der Transportorientierung . 97

II. Arbeitsorientierung 98
a) Einleitung 98
b) Die Arbeitskosten 98
c) Das Wesen und die Gesetze der Arbeitsorientierung . . . 100
1. Deviierende Wirkung der Arbeitsplätze mit niedrigsten Arbeitskosten 100
2. Die Isodapanen 101
3. Der Arbeitskostenindex und Arbeitskoeffizient 101
d) Berechnungen des Standortes der Arbeitsorientierung . . 102
e) Rekapitulation der Ergebnisse der Arbeitsorientierung . . 107

III. Agglomeration und Deglomeration 108
a) Definition und Grundlagen der Agglomeration und Deglomeration 108
b) Die Agglomerations- und Deglomerationsfaktoren. Stufen der Agglomeration 109
c) Agglomerationsgesetze 113
d) Standortsberechnungen der Agglomerierbarkeit 114
1. Ihre Bedeutung 114
2. Formwert, Formwertindex und Formkoeffizient . . . 115

IV. Rekapitulation der Orientierungsergebnisse nach den generellen Standortsfaktoren 118
a) Die Berechnungen des Standortes 118
b) Ergebnisse der Analyse 119

V. KAPITEL.

Die tatsächlichen Standortsverhältnisse und die speziellen Standortsfaktoren.

I. Die geographische Lagerung der tessinischen Tabakindustrie . 121

II. Vergleich zwischen dem effektiven Standort und der theoretischen Orientierung 123

Seite

a) Die Transportorientierung 123
b) Die Arbeitsorientierung 126
c) Agglomeration — Deglomeration 128
1. Agglomeration in der Zigarrenfabrikation 128
2. Deglomeration der Zigarrenfabrikation 131

III. Die speziellen Standortsfaktoren 132
a) Allgemeines 132
b) Charakter der einzelnen speziellen Faktoren 133
c) Erklärung der tatsächlichen geographischen Lagerung der tessinischen Tabakindustrie aus den speziellen Standortsfaktoren 135

IV. Die Gesamtorientierung und die Wirkung der generellen und speziellen Faktoren 137

V. Die künftige Orientierung der tessinischen Tabakindustrie . . 137

VI. Mögliche Verschiebungen der Lagerung infolge vermehrter Benützung der Wasserkräfte 140

VI. KAPITEL.

Der Standort und die Tabakzoll- und -Steuerfrage.

A. Einleitung 143

B. Spezielle Betrachtungen über die Tabakbesteuerung 145
1. Allgemeines 145
2. Systeme der Tabakbesteuerung 147

C. Geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Tabakzölle . . . 151
1. Die Tabakzölle vor 1848 151
2. Die Tabakzölle nach 1848 153

D. Die standortsmässige Wirkung der Tabakzölle auf die Industrie . 186
1. Theoretische Wirkungen 187
2. Effektive Wirkungen 189
3. Volkswirtschaftliche Schlussbetrachtungen 190

Anhang: Beilagen 1—4.

Literaturverzeichnis.

I. Industriegeschichte.

a) **Schweiz. Bundesarchiv.**

Handschriftliche Urkunden zu den statistischen Erhebungen über die Ausdehnung des Tabakbaues in der Schweiz im Jahre 1880.
Protokoll der 18. Sitzung des Bundesrates vom 24. Februar 1880.
Landwirtschaftlicher Bericht der Tessiner-Regierung vom Jahre 1880 über die Ausdehnung des tessinischen Tabakbaues.

b) **Bernisches Staatsarchiv.**

Mandatenbuch Nr. 8 und Polizeibuch.
Deutsches Missivenbuch 23.
Lauis-Buch, Band A (Original-Akten).
Änetbürgische Abscheide, Band I (Original-Briefe).

c) **Eidg. Zentralbibliothek.**

Eidgenössische Abschiede, Jahrgänge 1670, 1671, 1674, 1675, 1689.

Milliet, E. W.: Die Beschaffung der Hilfsmittel zur Durchführung der Unfall- und Krankenversicherung, insbesondere durch Besteuerung des Tabaks. 1899.

Milliet, E. W. und Frey, Dr. A.: Gutachten betr. den mutmasslichen Ertrag eines eidgenössischen Tabakmonopols, März 1895. (Gutachten 1895.)

Milliet, E. W. und Frey, Dr. A.: Gutachten betr. die Einführung eines Tabakmonopols, Februar 1915. (Gutachten 1915.)

Milliet, E. W.: Bericht über die Besteuerung des Verbrauchs von Tabakfabrikaten durch Anwendung von Steuerwertzeichen (Banderolen). Mai 1916.

d) **Tessinisches Staatsarchiv, Bellinzona.**

Conto-Reso del Consiglio di Stato della Republica e Cantone Ticino, Jahrgänge 1845/50.
Atti del Gran Consiglio, anni 1803/1926.
Memorial des Staatsrates der Republik und des Kantons Tessin an den hohen Bundesrat. 1924.
Schreiben der Direktion der Fabbrica Tabacchi Brissago an den Commissario direttuale, Locarno d. d. 16. II. 1853.

e) **Archivio Municipale Lugano.**

Catastro di Lugano anno 1670 ff. libro 2.
Verbali Camera Economica Lugano, anni 1805—1816 (Armadio Nr. 12).

f) **Municipio Chiasso.**

Mappa Communale, Chiasso 1843 und primo catastro di Chiasso anno 1843.

g) **Staatsarchiv Zürich.**

Sammlung von Statuten der ennetbirgischen Landvogteien: Luggarus, B. VIII, 356 b.

h) **Verschiedenes.**

Tiedemann: Geschichte des Tabaks und anderer ähnlicher Genussmittel, Frankfurt 1854.

Hartwich, C.: Die menschlichen Genussmittel, Leipzig 1911.

Weber, Georg: Weltgeschichte, II. Bd. 1918.

Siever's Länderkunde, Leipzig und Wien, 1914.

Hellwald: Die Erde und ihre Völker. Stuttgart 1906.

Ochsenius, Carl: Chile, Land und Leute. Leipzig und Prag 1884.

Sterchi, Jacob: Der Tabak und sein Verbrauch. (Zeitschrift: „Der Hausfreund", Jahrgang 1874.)

Kölner, Paul: Basel und der Tabak (Basler Jahrbuch 1920).

Weiss, Otto: Die tessinischen Landvogteien der 12 Orte im 18. Jahrhundert. Zürich 1914.

Wirth, Clara: Die Kinderheimarbeit in der aargauischen Tabakindustrie. Diss. jur. Zürich 1912.

Franscini, Stefano: Der Kanton Tessin. St. Gallen und Bern 1835.

Anastasi, Giov.: Vita Ticinese. Lugano 1918.

Natoli, R.: L'Industria ticinese del Tabacco (Bollettino della società di scienze naturali). Bellinzona 1910.

Bonzanigo, Ingr. A. C.: Cenni sulle Industrie del Cantone Ticino. Bellinzona 1917.

Weyermann, M. R.: Die ökonomische Eigenart der modernen gewerblichen Technik, im Grundriss der Sozialökonomik, Bd. VI, Tübingen 1923. 2. Auflage.

Becker, Lothar: Die Fabrikation des Tabaks in der alten und neuen Welt. Norden 1883.

Schinz, H. R.: Beiträge zur näheren Kenntnis des Schweizerlandes. Zürich 1787 (5 Teile).

Bonstetten, v. K. F.: Schriften von, 5. Teil: Der Kanton Tessin. Kopenhagen 1801.

Kradolfer, W.: Das schweizerische Tabakgewerbe vor, während und nach dem Kriege. (zur Zeit noch nicht gedruckt.) Diss. jur. Bern 1924.

Martignoni, G. R.: L'Industria del Tabacco nel Cantone Ticino. (Zeitschrift: „Die schweizerische Mustermesse", Jahrgang 1917.)

Petition der schweizerischen Tabakfabrikanten an den hohen Bundesrat betr. Tabakzoll, vom 12. Oktober 1885.

Tagsatzungsabschiede. Jahrgänge 1816, 1822, 1823.

II. Technik.

Fantuzzi, A.: Il Tabacco. Bellinzona 1909.
Relazione dell'Istituto agrario cantonale, Mezzana. Gestione 1926. Bellinzona 1927.
Kissling: Tabakkunde, Tabakbau und Tabakfabrikation. Berlin 1920.
Pöschl, Viktor: Allgemeine Warenkunde. 1912.
Wolf, Jakob: Der Tabak und die Tabakfabrikate. Leipzig 1912.
Zeitschrift für schweizerische Statistik. Bern, Jahrgang 1904: Zigarrenfabrikation.

III. Standortslehre.

Weber, Alfred: Ueber den Standort der Industrien. Erster Teil: Reine Theorie des Standortes. Tübingen 1922.
Weber, Alfred: Die Standortslehre und die Handelspolitik. (im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Jahrgang 1911. Bd. 32.)
Nef, Viktor: Untersuchungen zum Standort der schweizerischen Stikkereiindustrie. Diss. jur. Bern 1920.
Roscher, Wilhelm: Studien über die Naturgesetze, welche den zweckmässigen Standort der Industriezweige bestimmen. (Kap. X der Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkt. 1865.)
Sombart, Werner: Einige Anmerkungen zur Lehre vom Standort der Industrien. (Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 30.)
Streiff, Sam.: Der Standort der schweizerischen Baumwollspinnerei. Diss. jur. Bern 1924.
Hammer, Rud.: Der Standort der deutschen Bijouterie-Industrie. Tübingen 1922.
Oetiker, Karl: Die Standorte der schweizerischen Industrien der Lebens- und Genussmittel. Diss. phil. Basel. 1915.
Kientsch, E.: Die Rübenzuckerfabrikation in der Schweiz unter besonderer Berücksichtigung des Standortes. Diss. jur. Bern. 1926. (zur Zeit noch in Maschinenschrift verfasst.)

IV. Zollfragen und Verschiedenes.

Huber, A.: Die Entwicklung des eidgenössischen Zollwesens. Bern 1890.
Näf, Dr. E.: Tabakmonopol und Biersteuer, Zürich 1903.
Ott, Adolf: Zur Frage des Bundeszolles auf Tabak. Zürich 1879.
Lissner, Dr. Jl.: Die deutsche Tabaksteuerfrage, Leipzig 1907.
Challet-Venel, J.: Etude préliminaire concernant un impôt sur le tabac, Genève 1877.
Verordnung des Bundesrates über die Tara, sowie über die Gewichts- und Zollberechnung, vom 24. August 1926.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Tabakbesteuerung, vom 2. März 1917.
Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Tabakbesteuerung, vom 4. Mai 1929.
Amtliche Gesetzessammlung, Jahrgang 1920, Bd. 36/37; 1921, Bd. 37; 1923, Bd. 39.
Bundesratbeschluss betr. die Tarifierung der italienischen Kentuckys, Klasse D, vom 11. April 1924.
Bundesratsbeschluss betr. die Abänderung des Art. 5 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1923 betr. die Tabakzölle, vom 8. Dezember 1924.
Bundesratsbeschluss betr. die Abänderung des Art. 5 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1923 betr. die Tabakzölle, vom 14. Juni 1926.
Geschäftsbericht des Bundesrates pro 1929: C. Zollverwaltung.
Schweizerisches Bundesblatt. Jahrgänge 1867, 1876, 1879, 1893, 1899, 1920, 1923.
Bericht über Handel und Industrie der Schweiz, erstattet vom Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrievereins. Diverse Jahrgänge.
Reichesberg, N. Prof. Dr.: Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bern 1903.
Schmidt, P. H.: Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampf. 1920.
Grunzel, J.: System der Industriepolitik, 1905.
Schweizerische Blätter für Handel und Industrie, Jahrgang 1915.
Schweizerische Volkszählungen der Jahre 1888, 1900, 1910, 1920.
Bericht der Basler Handelskammer. Jahrgang 1922.
„Schweiz. Arbeitsmarkt", Jahrgang 1922.
I. Schweizerische Anbaustatistik vom Jahre 1917.
II. Schweizerische Anbaustatistik vom Jahre 1919.
III. Schweizerische Anbaustatistik vom Jahre 1926.
Privatdokumente der Fabbrica Tabacchi in Brissago und des Herrn Bressani-Pedroli daselbst.
Schreiben der Firma Gioanelli, Marcionni & Bazzi, Brissago.
Schweizerische Fabrikstatistik vom 26. September 1923.
Rendiconto del Dipartimento del lavoro, Bellinzona. 1920/6.
Landwirtschaftliche Zeitung vom 17. Dezember 1869 (Nr. 51). (Organ des schweizerischen landwirtschaftlichen Vereins.)
Publikationen der Schweizerischen Handelsstatistik, herausgegeben vom Schweizerischen Zolldepartement.
Rivista Ticinese, Locarno 1910.
Schweizerische Tabakzeitung.
Süddeutsche Tabakzeitung.
Persönliche Erhebungen in der Industrie, bei verschiedenen Behörden, Verbänden und zahlreichen Privaten.

Einleitung.

Gegenstand und Umfang der Untersuchung.

Das Thema dieser Studie erweist sich als nach zwei Richtungen hin scharf abgegrenzt.

Zunächst bringt es eine räumliche Abgrenzung zum Ausdruck. Nicht die gesamtschweizerische Tabakindustrie wählt sich diese Untersuchung zum Gegenstand, sondern lediglich die Tabakindustrie eines einzelnen Kantons, des *Tessins*. Sodann ist der Gesichtspunkt, unter welchem die tessinische Tabakindustrie betrachtet werden soll, ein beschränkter. Nur das *Standortsproblem* dieser Industrie soll untersucht werden.

Die Beschränkung der Untersuchung auf das *tessinische* Zentrum der Tabakindustrie allein ist darin begründet, dass die Produktionsverhältnisse der einzelnen Tabakindustriezentren der Schweiz viel zu verschiedenartig sind, um auf einen gemeinsamen Nenner gebracht zu werden. Insbesondere ist, um den wichtigsten Unterschied vorauszunehmen, der Arbeitskostenindex und der Arbeitskoeffizient in der tessinischen Tabakindustrie ein anderer als im Waadtland und im Aargau. Es kommen weitere Divergenzen in den generellen und speziellen Standortsfaktoren hinzu, die den Versuch, die Standortsverhältnisse der Tabakindustrie in der Schweiz gemeinsam zu beurteilen, als verfehlt, zumindest aber als verfrüht, erscheinen lassen.

Erst nachdem Spezialstudien über die einzelnen Gebiete vorausgegangen sein werden, dürfte eine Gesamtbehandlung die Resultate zusammenfassen und kritisch wie synthetisch mit Nutzen verwerten können.

Die Wahl der *tessinischen* Tabakindustrie als Behandlungsgegenstand lag mir am nächsten, weil ich in diesem Kanton wohnhaft bin und die Verhältnisse aus eigener Anschauung und Erfahrung besser als anderswo beurteilen zu können glaubte.

Durch die Beschränkung des Themas auf die *Standortsverhältnisse* der behandelten Industrie soll der wissenschaftliche

Wert der Untersuchung gewinnen, wie ja überhaupt nur durch weitgehende Spezialisierung wirkliche Fortschritte auf wissenschaftlichen Forschungsgebieten erzielt werden können. Es kommt hinzu, dass dieses Thema bis jetzt in der Literatur keine Behandlung erfahren hat.

Ueber die tessinische Tabakindustrie, über die Verarbeitung und die Kultur des Tabaks, über die verschiedenen Kostenfaktoren etc. etc. wurde bis heute überhaupt wenig geschrieben, was von wissenschaftlicher Bedeutung wäre. Wohl kam es mitunter vor, dass sich tessinische Persönlichkeiten bei dieser oder jener Gelegenheit mit der für die Wirtschaft des Kantons überaus wichtigen Tabakindustrie befasst haben, allein die wenigen hierüber gemachten schriftlichen Aufzeichnungen haben durchwegs deskriptiven und meist ziemlich oberflächlichen Charakter.

Der im „Bollettino della Società Ticinese di Scienze Naturali" im Dezember 1910 erschienene Aufsatz des Dr. Rinaldo *Natoli:* „L'Industria ticinese del Tabacco" ist vielleicht als die beste, bisher publizierte Arbeit zu erachten. Sie behandelt die Vorkriegsverhältnisse dieser Industrie ziemlich eingehend und kann als die einzige brauchbare Abhandlung betrachtet werden.

Eine andere Schrift ist erschienen im Jahre 1908 von Prof. A. *Fantuzzi:* „Il Tabacco", die aber lediglich die technische Seite des Tabakbaues behandelt.

Weitere, zwar nur kurze, statistische Angaben machte Stefano *Franscini* in seinem, im Jahre 1835 erschienenen Buche: „Der Kanton Tessin, historisch, geographisch, statistisch geschildert".

Eine eigentliche, in Form eines Buches abgeschlossene, wissenschaftlich gehaltene Abhandlung über die Tabakindustrie im Tessin gibt es bis heute nicht. Die Frage *„wo* wird gewirtschaftet?", die ebenso wichtig ist wie die Frage *„wie* wird gewirtschaftet?", taucht für diese Industrie in vorliegender Arbeit zum ersten Male auf. Beide Fragen haben tief ineinander greifenden Charakter.

Mittelst des in der Schweiz vor allem an der Universität Bern eingehend betriebenen, von den Herren Prof. Dr. M. *Weyermann* und Prof. Dr. *Schwab* eingeführten Studiums über den Standort der Industrien, ist die Möglichkeit gegeben, anhand der einschlägigen Theorie die tatsächlichen Ursachen der Standorts-

dynamik zu erklären und zu ergründen. Theorie und Praxis haben sich jedoch gegenseitig zu ergänzen.

Für den Kanton Tessin mit seiner eigenartigen geographischen Struktur, mit seinem südlichen Klima, mit seiner besondern geschichtlichen Vergangenheit und seiner heutigen Wirtschaft, ist es sicherlich von einiger Tragweite, die Gründe festzustellen, die für die Wahl und Konstanz des Standortes seiner wichtigsten Industrie, der Tabakindustrie, bestimmend waren.

Was den *Aufbau* der vorliegenden Studie betrifft, war es verlockend, in strenger Systematik zunächst die theoretische Analyse der Standortsverhältnisse durchzuführen, um sie sodann an der historisch-deskriptiven Standortssynthese zu erhärten. Wir haben uns trotzdem entschlossen, von dieser Bahn abzuweichen und den historisch-deskriptiven Teil voranzustellen. Es bestimmte uns hierzu die Erwägung, dass die geschichtliche Darstellung in der Synthese notwendigerweise lückenhaft bleiben muss, weil sie nur auf das standortsmässig Relevante beschränkt wird. Bei unseren Untersuchungen haben sich aber gerade auch in historischer Richtung neue Einsichten ergeben, die in den bisherigen geschichtlichen Darstellungsversuchen vollständig übersehen wurden. Die Resultate dieser Untersuchungen riefen aber einer mehr geschlosseneren historischen Darstellung, als sie im Rahmen einer Standortssynthese Raum gefunden hätte.

Ich genüge einer Pflicht der Dankbarkeit, wenn ich an dieser Stelle der tessinischen Behörden gedenke, die mich durch wohlwollendes Entgegenkommen in meiner Arbeit unterstützten und mir durch Ausstellung behördlicher wie persönlicher Legitimationen den Zutritt zu allen Unternehmungen der tessinischen Tabakindustrie erleichterten.

Das Studium des Standortes dieser Industrie erforderte neben theoretischen Arbeiten besonders auch fabrikationstechnische und statistische Forschungen. Durch die Mitwirkung vieler Industrieller wurde mir das Bekanntwerden mit den verschiedenen, eigenartigen Produktionsverhältnissen der dortigen Industrie ermöglicht. Dabei war mir Gelegenheit geboten, mit zahlreichen Praktikern in Berührung zu kommen, die mir durch Beantwortung eines eingehend ausgearbeiteten Fragebogens, durch Ueberlassung zahlreichen Materials und nicht zuletzt durch persönliche Besprechungen ihre mitunter stark voneinander abweichenden Einsich-

ten zugänglich machten, deren objektive Sichtung und wissenschaftliche Verarbeitung ich mir besonders angelegen sein liess.

Die tessinischen Behörden würden es begrüssen, wenn die Herren Dozenten der Standortslehre an der Universität Bern, durch Behandlung weiterer Industriegebiete dem Kanton bei der Lösung schwieriger wirtschaftlicher Fragen behilflich wären.

Ganz speziellen Dank schulde ich ferner den Herren Dir. A. Staub, Balerna, A. und R. Pedroni, Chiasso, A. Bressani-Pedroli, sen. (†) und jun., Brissago, und allen übrigen Fabrikanten und Privaten, die mir durch ihre wertvollen Auskünfte bei meiner Arbeit behilflich waren. Des weitern danke ich den Herren Dir. Reinhard und Fürspr. Max Sontheim von der Oberzolldirektion, Bern, die mir insbesondere bei der Behandlung von Zollfragen wichtige Ratschläge erteilten. Schliesslich danke ich ganz besonders meinen geschätzten Lehrern, Herrn Prof. Dr. M. R. Weyermann, Bern und Herrn Prof. Dr. F. Schwab, Bern, für zahlreiche Ratschläge und Anregungen.

Der Verfasser.

I. Kapitel.

Zur Geschichte des Tabaks und seiner Industrie.

A. Die Ursprungsländer des Tabaks.

Der Rohstoff, welcher in der Tabakindustrie des Kantons Tessin in nicht unbeträchtlichen Mengen verarbeitet wird, bildet zur Hauptsache, wie später noch eingehender auszuführen sein wird, das „Blatt" aus *Nordamerika,* insbesondere aus Virginien und Kentucky. Die Vereinigten Staaten sind somit der grösste Rohstofflieferant unserer Industrie, und zwar in dem Masse, dass die Gesamtheit der andern eingeführten — oder der einheimischen Tabakquantitäten, — die zur Verarbeitung gelangen, eine unbedeutende Rolle spielen.

Andererseits wurde lange Zeit hindurch ein grosser Teil (oft bis $^2/_3$) der im Tessin hergestellten Zigarren in *südamerikanischen Staaten* (Argentinien, Brasilien, La Plata etc.) abgesetzt, welche Gebiete heute (1926) allerdings für unsere Tabakindustrie aus zollpolitischen und andern noch zu erwähnenden Gründen teilweise als verloren zu betrachten sind.

Die Entwicklungsgeschichte, die der Tabak in den amerikanischen Bezugsländern durchgemacht hat, entbehrt für uns dennoch nicht eines gewissen Interesses, nicht weniger als die Entwicklungsstadien, die der Tabak allgemein in *Europa* und speziell bei uns in der *Schweiz* durchlief.

1. Die Entdeckung des Tabaks und die Kulturen im Ursprungslande.

Die Verwendung des Tabaks als Genussmittel entdeckte als erster *Christoph Columbus* am 12. Oktober 1492 bei seiner Landung auf der Insel Guanahani, die er später *San Salvador* taufte [1]). Zu ihrem grossen Erstaunen sahen der Entdecker und

[1]) Vergl. Tiedemann: Geschichte des Tabaks und anderer Genussmittel. Frankfurt a. M. 1854.

seine Mannschaft die am Ufer sich friedlich aufhaltenden Indianer „Rauchwolken aus Mund und Nase stossen". Das verwendete trockene Kraut, welches sie zum Rauchen in ein Maisblatt wickelten, nannten die Eingeborenen *„Tabaco"*.

Desgleichen berichtet der als Beschützer der bedrängten Indianer bekannte Dominikaner-Mönch Las Casas, „dass unter andern wertvollen Dingen, die die Eingeborenen den Spaniern anboten, sich getrocknete Blätter befunden haben, die sie hoch schätzten, welche die Spanier aber, weil ihnen unbekannt, zurückwiesen" [2]). Auf einer Fahrt nach *Fernandina* (Cuba) sollen die Spanier ferner „am 15. Oktober 1492 einen Indianer in einem Boot, welcher unter anderen Dingen ebensolche getrocknete, wohlriechende Blätter (hojas secas odorificas) bei sich hatte", gesehen haben.

Demnach verstand man ursprünglich unter Tabak jene von den Indianern Westindiens aus trockenen Blättern hergestellten Rollen, die sie zum Rauchen benutzten, und nicht die Pflanze, von der die Blätter stammten. Wie uns Tiedemann [3]) berichtet, stammt die erste Nachricht von der *Tabak-Pflanze* vom Eremiten *Fray Romano Pane,* den Columbus bei seiner zweiten Reise im Jahre 1496 auf Hispaniola zurückliess, um die Indianer zum Christentum zu bekehren. Dort lernte er die Pflanze eingehend kennen, deren getrocknete Blätter die Eingeborenen rauchten. Pane nannte sie ein berauschendes Kraut, welches den Namen „Cohoba", „Cohobba" und „Gioia" führte. Der Eremit spricht ferner von einem „gabelförmigen Rohr, dessen Aeste die Indianer in die Nasenlöcher einführten, während sie das andere Ende über die auf Kohlen brennenden Tabakblätter hielten und den Rauch in die Nase einsogen". Ein solches Rohr wurde von den Einheimischen ebenfalls „Tabaco" genannt. Bei ihren Festen belustigten sie sich mit dem Einziehen des Rauches, der sie berauschte und schläfrig machte. Die nach einem derartigen Genusse eintretenden Träume wurden für Nachrichten aus andern Welten gehalten. Daneben bedienten sich die Indianer der grünen Blätter der „Cohoba-Pflanze" als „vortreffliches Wundkraut".

---

[2]) Vergl. H a r t w i c h C.: Die menschlichen Genussmittel, Leipzig, 1911, pg. 38.

[3]) Pg. 3.

Weitere Nachrichten über den Tabak verdanken wir dem Mailänder *Girolamo Benzoni* [4]), der sich von 1541—1555 auf den Antillen und dem amerikanischen Festlande aufhielt. Er teilt mit, dass diese von den Indianern mit Sorgfalt kultivierte Pflanze die Höhe des Schilfes erreichte und dass die Blätter grösser seien als die des Nussbaumes. Diese wurden getrocknet und zum Rauchen mit einem Maisblatt zusammengebunden. Benzoni schildert die Wirkung auf den menschlichen Körper als sehr stark. Der Raucher liege oft mehrere Stunden besinnungslos auf dem Boden.

Auf den *Antillen* und auch auf *Trinidad* schien zur Zeit der Entdeckung Amerikas der Tabak in blühender Kultur gestanden zu haben. Darüber berichtet Sir *Walter Raleigh,* der auf seiner Reise nach Guyana in den Jahren 1595 und 1596 Westindien besuchte [5]).

Dies sind die zuverlässigsten Nachrichten, die zu uns gekommen sind.

Nach Tiedemann nahmen die Tabakkulturen in den späteren Jahren bedeutenden Umfang an. Er teilt mit, dass in Westindien der beste Tabak mit dem feinsten Aroma auf der Insel *Cuba* gebaut und zur Verfertigung von Zigarren verwendet wurde. Im Jahre 1827 sollen auf Cuba allein schon 500 000 Aroben Tabak, die Arobe zu 25 Pfund, gebaut worden sein; und 1828 soll dieses Land 70 031 Aroben in Blättern und 210 335 Pfund Zigarren, 1829 125 502 Aroben Blätter im Werte von 391 124 Piaster und 243 443 Pfund Zigarren im Werte von 477 189 Piaster exportiert haben.

Seit dieser Zeit verbreitete sich die Tabakkultur in Westindien von Jahr zu Jahr, und in der Tat sind heute die Tabakpflanzungen neben den Zucker- und Kaffeeplantagen die wichtigsten Kulturen. Die Tabakpflanzungen oder „Vegas" befinden sich heute zur Hauptsache in den „Vuelta Abajo" im Westen, wo der eisenhaltige, rote, tiefgrundige Verwitterungsboden des Kreidekalkes für die Tabakkultur von ausserordentlichem Vorteil ist.

In *Habana* gibt es heute über 130 Zigarrenfabriken, von denen einige bis 600 Arbeiter beschäftigen [6]).

---

[4]) Hartwich, pg. 39.

[5]) Tiedemann, pg. 8.

[6]) Vergl. Hellwald, Die Erde und ihre Völker, Stuttgart, 1906, pg. 261.

Wolf [7]) schätzt gegenwärtig die jährliche Tabakproduktion auf ca. 600 000 Ballen à ca. 50 kg. Davon werden ungefähr 250 000 Ballen nach Nordamerika und 100 000 Ballen nach Europa ausgeführt. Der Rest wird in den einheimischen Fabriken zu Zigarren und Zigaretten verarbeitet.

2. Der Tabak in den Bezugsländern der Tessinerindustrie.

a) Der Tabak in Nordamerika.

Für die ältere Geschichte des Tabaks und seiner Verwendung sind die Verhältnisse in Nordamerika von besonderer Bedeutung, wo auch das Rauchen aus Pfeifen seinen Ursprung hat, nämlich bei den nordamerikanischen Indianern. Als Beweis hierfür führt Tiedemann [8]) die so häufig in alten Gräbern und Altarhügeln vorgefundenen Pfeifen an, welche teils den Toten nebst anderen Gerätschaften mitgegeben, teils auf Altären dem grossen Geiste geopfert wurden. Diese Pfeifenfunde dehnen sich über das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten bis nach Kanada aus. Sie geben einigermassen Aufschluss über das Alter des Tabakrauchens in Nordamerika. Zahlreiche Pfeifen wurden in den Mounds (alten Erdwerken) gefunden, die sich längs der Westseite der Alleghanies dem Ontariosee nach bis zum Lorenzstrom, am Ohio, Missouri und am oberen Mississippi ausdehnen. Aus dem allgemeinen Charakter dieser Funde glaubt Hartwich, dass das Alter der frühesten Mounds bloss auf wenige Jahrhunderte vor der Ankunft der Europäer zurückgehe, und aus dem Vorkommen von in Europa verfertigten Gegenständen in manchen Mounds schliesst der gleiche Autor darauf, dass auch noch *nach* der Ankunft der Europäer solche Mounds weiterhin errichtet wurden. Die Tabakpfeifen wurden mit nicht geringer Geschicklichkeit und Kunstsinn entweder aus gebranntem Ton oder aus verschiedenen Steinarten, wie Talk, Serpentin etc. verfertigt.

Ueber den Tabak in *Virginien* wurden von einem Teilnehmer der Entdeckungsfahrt des Jahres 1584, *Thomas Hariot* einige Nachrichten überliefert. Diesen zufolge wuchs dort wild ein von den Indianern Ypowoc und den Spaniern in Westindien Tabaco genanntes Kraut, welches von den Einheimischen zu Pulver ge-

---

[7]) Wolf J.: Der Tabak. Leipzig-Berlin, 1918, pg. 52/3.

[8]) Pg. 45.

rieben und aus Ton-Gefässen geraucht wurde. Der Rauch wurde in den Mund eingesogen. Dem Tabak wurde als Wirkung zugeschrieben, er „reinige das Haupt von überflüssigen Feuchtigkeiten, er öffne die Schweisslöcher und andere Gänge des Leibes“ [9]). Auch von anderen geheimnisvollen Wirkungen wussten die Eingeborenen zu erzählen.

In *Kanada* und den Ländern an den kanadischen Seen wurde der Tabak zuerst in den Jahren 1535, 1598 durch verschiedene Seefahrer entdeckt. Auch in dieser Gegend brauchte man ihn als ein „wundersames Kraut“ und schätzte ihn hoch ein.

Ähnliches wird vom Tabak bei den Indianern im Innern Nordamerikas, sowie an der Nord- und Nordwestküste berichtet. Bei allen Stämmen war das Tabakrauchen im 17. Jahrhundert allgemein im Gebrauch. Mit ihm verbreiteten sich auch die Tabakkulturen rasch über die meisten Länder Nordamerikas. Um das Jahr 1670 wurde in *Maryland* sehr viel Tabak gebaut. Die zwischen dem 33. und 40. Grad nördlicher Breite gelegenen Länder Virginien, Maryland, Ohio, Kentucky, Tennessee, Nord- und Südcarolina bildeten die eigentlichen Tabakbaugebiete. Von dort aus verzweigte sich dann auch der Tabakbau nach den westlichen Staaten von Indiana, Illinois und Missouri. Vortrefflicher Tabak wächst heute am Flusse Ronge und Matchitoches, in Florida, Texas etc.

Seit Beginn des 18. Jahrhunderts hat der Tabakbau und die Tabakausfuhr nach Europa eine fortwährende Zunahme zu verzeichnen. Tiedemann [10]) gibt die Ausfuhr in den Jahren 1700 bis 1709 mit durchschnittlich 29 Millionen Pfund pro Jahr an. Fünfzehn Jahre später soll sie sich um das Dreifache vermehrt haben. Mächtiger noch gestaltet sich die Entwicklung in den jüngeren Zeiten. Im Zeitabschnitt 1903/07 zeigen die Ernten die folgenden Ergebnisse [11]):

---

[9]) Vergl. Tiedemann, pg. 48.
[10]) Pg. 131.
[11]) Wolf, pg. 51.

Tabakproduktion der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Jahr	Anbaufläche in Acres 1 Acre = 40,467 m²	Gewichtsertrag in Pfd. 1 Pfd. = 453 g	Gesamtwert in Dollar	Gewichtsertrag pro Acre	Wertertrag per Acre in Dollar	Wert für 1000 Pf.
1903	1 037 735	815 972 425	55 514 627	786,3	53,50	68,05
1904	806 409	660 460 739	53 582 959	819	66,21	80,83
1905	776 112	633 033 719	53 519 068	815,6	68,95	84,54
1906	796 099	682 428 530	68 232 647	857,6	85,71	99,98
1907	820 800	698 126 000	76 234 000	851,4	95,08	109,20

Die Ernte von 1913 warf 953 734 000 Pfund und diejenige von 1914 bei gleicher Bebauung 1 034 796 000 Pfund ab, wie aus dem Jahrgang 1915 der „Schweiz. Blätter für Handel und Industrie“ [12]) zu ersehen ist.

Die Vereinigten Staaten sind heute nicht nur der grösste Tabakproduzent der Erde, sondern gleichzeitig auch der grösste Exporteur, der grösste Importeur und mit 786 Millionen Pfund inneren Verbrauchs (1914) auch der grösste Konsument.

b) Der Tabak in Südamerika.

Die ersten Nachrichten über den Tabak in *Brasilien* sind vom Karmelitermönch *André Thevet* übermittelt worden. Dieser nahm an einer Expedition des Malteser Ritters *Nicolas Durant de Villegagnon* anno 1555 an den Fluss Ganabra (jetzt Rio de Janeiro) teil, wo er den Tabak entdeckte, den die Eingeborenen Petun nannten. Aus den trockenen Tabakblättern, die sie mit einem Palmblatt umwickelten, bildeten sie eine Art Zigarre in der Grösse einer Kerze, die sie an einem Ende anzündeten und den Rauch am andern Ende durch den Mund und die Nase mit grossem Wohlbehagen einsogen. Dadurch sollen sie sich den Hunger und den Durst gestillt haben. Die Frauen rauchten nicht. Dagegen bauten alle Indianerstämme in der Nähe ihrer Hütten ein zum Rauchen bestimmtes Kraut, welches sie sehr hoch schätzten. Im 19. Jahrhundert waren alle Indianerstämme Brasiliens leidenschaftliche Raucher [13]).

[12]) Blätter für Handel und Industrie, Jahrgang 1915, pg. 263.

[13]) Tiedemann, pg. 26 ff.

Der Tabak wurde ferner von Zauberern oder Ärzten gebraucht, um bei Kranken durch Rauchen den Schweiss zu erregen. Auch sollen sie ihnen zu Heilzwecken Rauch in „die Nase, die Ohren und in den After" geblasen haben [14]).

Später rauchten die wohlhabenden Bürger Brasiliens nur noch Papierzigarren oder Papelitos. Neben dem Rauchen spielte das Tabakschnupfen eine nicht unbedeutende Rolle. Noch heute wird uns in Reisebeschreibungen von den berühmten brasilianischen Schnupftabakdosen erzählt.

Zur Zeit der spanischen Herrschaft war der Tabakhandel Monopol der Regierung. Brasilien hat von jeher bedeutende Tabak-Ausfuhrziffern zu verzeichnen gehabt, und noch heute ist es für den Weltmarkt das wichtigste Anbaugebiet Südamerikas.

Gegen Ende des 19. Jahrhunderts erreichte die Ausfuhr eine Höhe von rund 650,000 Ballen. Der grösste Teil dieser Rohtabake gelangte nach Europa, d. h. nach den grossen Tabakmärkten Hamburg und Bremen. Die wichtigsten heute im Handel befindlichen Brasil-Tabake sind *San Felix, Sao Paolo* und *Rio Grande.* Diese hauptsächlich zur Zigarrenfabrikation bestimmten Sorten sind infolge ihrer guten Qualität überall sehr gesucht.

Vom Tabak in *Guyana* hat zuerst *Sir Walter Raleigh* berichtet. Er lernte ihn auf seinen in den Jahren 1595 und 1596 unternommenen Forschungsreisen auf dem Orinoco nach dem Lande El Dorado und der Stadt Manoa kennen. Die Einwohner Guyanas (die Cariben) brachten den Seefahrern viele Lebensmittel und guten Tabak. Bereits im Jahre 1608 soll Tabak von Guyana nach England gebracht worden sein. Die Indianer Guyanas waren dem Tabakrauchen sehr ergeben, dagegen war es den Frauen nicht gestattet.

Der Tabak muss hier übrigens schon seit alten Zeiten bekannt gewesen sein. In den Sprachen der verschiedenen Stämme führte er jeweils seinen eigenen Namen. Bei den Macusis und Arecunas hiess er *Kawai,* bei den Arawakks *Yaari,* bei den Warraus *Akae,* bei den Cariben *Tamoh,* bei den Accawais *Tamai* und bei den Atorais *Schama.* Da die Cariben unter allen Völkern Amerikas die besten und kühnsten Seefahrer waren, ist anzunehmen, dass sie zur Verbreitung des Tabaks in den südameri-

[14]) Tiedemann, pg. 30.

kanischen Ländern vieles beigetragen haben. Tiedemann glaubt sogar, dass die Cariben den auf den westindischen Inseln üblichen Gebrauch des Zigarrenrauchens eingeführt haben.

Die *Holländer* waren die ersten, die den Tabak von Guyana aus in den Handel brachten.

In die Länder südlich Brasiliens, am *Rio de la Plata* und im Stromgebiet des *Paraná* und *Paraguay* scheint das Tabakrauchen und -kauen ziemlich spät durch die *Spanier* eingeführt worden zu sein. Zur Zeit der Entdeckung dieser Gebiete in den Jahren 1515 und 1526 war der Tabak dort ganz unbekannt. Der bayrische Abenteurer *Hulderich Schmiedels,* der zu genannter Zeit jene Länder eifrig durchreiste, erwähnt bei der Beschreibung der Sitten und Gebräuche der dortigen Indianerstämme den Tabak in keiner Weise. Dagegen fand später, im Jahre 1692, der Tyroler Pater *Sepp* den Gebrauch des vermutlich inzwischen durch die Jesuiten nach Paraguay eingeführten Tabaks hauptsächlich bei den Japayu-Indianern.

Später (1853) sollen nach Tiedemann in Buenos Aires, Corrintes, Paraguay, Tukiman und im Gran Chaco alle Einwohner, Spanier und Creolen, Männer und Frauen, dem Tabak recht ergeben gewesen sein. Beim Trinken des „Maté" oder Paraguay-Tees pflegten alle Stände, die Reichen wie die Gauchos und Soldaten kleine Papierzigarren zu rauchen. — Auch heute spielt der Tabak dort eine bedeutende Rolle. Die guten Sorten, wie Pito, Media etc. kommen nach Europa, wo sie zu Rauchtabak und als Zigarreneinlage Verwendung finden.

In den *westlichen Küstenländern* Südamerikas war zur Zeit der Entdeckung *Quitos, Perus* und *Chiles* durch die Europäer in den Jahren 1524 bis 1534 das Tabakrauchen noch unbekannt. Tiedemann [15]) glaubt, dass der wirkliche Tabak und sein Gebrauch auch hier erst durch die Spanier eingeführt worden sei, wo er jetzt bei Männern und Frauen spanischen Blutes ganz allgemein üblich ist [16]). Dasselbe gilt auch für die Länder Boliviens. In Chile herrschte lange Zeit der Brauch, „dass der in eine Hütte tretende Reisende nach der Begrüssung sogleich jedem Gliede der

[15]) Pg. 42.

[16]) Dagegen Ochsenius Carl: Chile. Land und Leute. Leipzig und Prag. 1884, pg. 160.

Familie, vom Vater bis zum jüngsten Kinde herab, die Frauen nicht ausgenommen, eine Zigarre zum Geschenkt macht, sowie er ebenfalls zum freundlichen Wilkommen eine Zigarre empfängt".

Ein Teil der heutigen Tabakproduktion der südamerikanischen Länder kommt nach Europa, der andere Teil wird im Lande selbst zu Zigarren, Zigaretten und Schnupftabak verarbeitet. Andererseits bezogen, wie wir später sehen werden, gewisse südamerikanische Gebiete grosse Quantitäten unserer tessinischen Zigarren und erlangten so lange Zeit für unsere Industrie eine Bedeutung, wie sie heute keinem Abnehmer mehr zugesprochen werden kann.

3. Der Tabak in Europa.

Sicher ist, dass der Tabak von Amerika aus seinen Siegeszug nach Europa angetreten hat. Den bisherigen Ausführungen ist zu entnehmen, dass es vorwiegend *Spanier* waren, die zuerst die Bekanntschaft des Tabaks machten. Von ihnen wurden uns die ersten Nachrichten über dieses merkwürdige Kraut übermittelt; und wir fragen uns, ob nicht auch die Spanier es waren, welche den Tabak in Europa einführten. Tatsächlich erfahren wir bei Hartwich [17]), dass der erste Tabaksame „frühzeitig" nach Spanien eingeführt wurde: „*Roman Pane* soll 1518 Samen an Karl V. gesandt haben". Desgleichen der Seefahrer *Cortez,* dessen Sendung aber „keine Aufmerksamkeit erregt habe". Dagegen soll mit Bestimmtheit Tabaksamen im Jahre 1559 oder 1560 durch *Franzisco Hernandez de Toledo* nach *Spanien* gebracht worden sein. Dies sind die ersten Nachrichten über den Tabak in Europa. Im Jahre 1560 sodann wurde die Tabakpflanze durch *Jean Nicot,* französischen Gesandten in Lissabon, in *Frankreich* eingeführt. Nach ihm wurde später diese Pflanzengattung „*Nicotiana*" genannt [18]).

Kurz nach diesem ersten vereinzelten Auftreten des Tabaks in Spanien und Frankreich tauchte das Wunderkraut alsbald auch in andern europäischen Ländern auf, und kaum ein halbes Jahrhundert hernach war er in der ganzen übrigen Welt bekannt.

Als Genussmittel fand der Tabak in Europa zunächst keine Verwendung. Er wurde vielmehr seiner schönen Blüten wegen

---

[17]) Pg. 60.

[18]) Vergl. Tiedemann, pg. 139.

als Zierpflanze gebaut und mitunter auch als vorzügliches Arzneikraut gepriesen.

Die Einführung des *Tabakrauchens* in Europa haben wir in erster Linie den *englischen* Seefahrern zu verdanken, welche gegen Ende des 16. Jahrhunderts Virginien entdeckten. Demnach kann gesagt werden, dass die Länder Spanien, Portugal, Frankreich und England, die den Tabak direkt aus Amerika brachten, die Pflanze und ihre Kultur in Europa einführten.

B. Zur Geschichte des Tabaks in der Schweiz.

1. Allgemeines.

In den sechziger Jahren des 16. Jahrhunderts gelangte die Kunde vom „Wunderkraut" Tabak nach der Schweiz. Von Deutschland aus, wo es vermutlich durch eingewanderte französische Hugenotten bekannt wurde, sandte *Adolf Occo,* Stadtphysikus in Augsburg, an seinen Freund *Johann Funk,* Arzt in Memmingen, mehrere ihm unbekannte, aus Frankreich erhaltene Blätter, mit dem Ersuchen, sie ihm zu bestimmen. Funk, dem diese Blätter ebenfalls neu waren, schickte sie an den bekannten Zürcher Naturforscher *Konrad Gesner.* Dieser kannte die Pflanze ebenfalls nicht, doch vermutete er, es könnte Tabak sein [19]). Beide Briefe, in denen Gesner an Occo und Funk über diese Blätter berichtete, sollen, wie Hartwich [20]) sagt, noch vorhanden sein. Mit den erhaltenen Tabakblättern machte Gesner einige Versuche, unter anderm auch an einem Hunde, wobei dieser heftiges Erbrechen bekam.

Nachdem sich Gesner dann weiter über die seltsame Pflanze erkundigte, erhielt er von einem Berner Theologen, Prof. *Benedikt Aretius* (Marti von Bätterkinden), eine Beschreibung und Abbildung dieser, „Pontiana" genannten Pflanze, die in Bern offenbar im Garten des Aretius gewachsen war. Die Stelle, die den ersten Nachweis einer in der Schweiz gewachsenen Tabakpflanze liefert und bis anhin ziemlich unbekannt geblieben ist, gibt Hartwich [21]) wie folgt wieder: *„Pro pontiana denuo mihi depicta cum*

[19]) Vergl. Tiedemann, pg. 141.

[20]) Pg. 64. Epistolarum medicinalium Conradi Gesneri, philosphi e medici Tigurini libri III per primum per Casparum Wolphium Medicum Tigurinum in lucem data. Tiguri 1577, pg. 80a, 97a.

[21]) Pg. 66.

suo flore pereleganti descriptaque, gratias ago, si periret tibi planta ut perituram metuo (nam omnes fere quae anno primo florent plantae, eodem perenut) radicem quoque mihi serva et mitte per occasionem, sive solam, sive potius cauli suo qualicunque harentem: poterit autem, in aliquot patres divisa planta, inter libri alicujus folia comprimi donec mittatur".

Nach den Mitteilungen, die Gesner sodann an andere Freunde über dieses fremde Kraut machte, besteht kein Zweifel mehr darüber, dass um die Jahre 1560—1565 in *Bern* Tabak, wenn auch als Seltenheit, in Gärten gezogen wurde.

Das so in unserem Lande vorerst nur selten gebaute Kraut wurde eine Zeit lang bloss zu Heilzwecken benutzt. Dank der Empfehlung vieler Aerzte, die den Tabak bei jeder Gelegenheit als Heilmittel priesen, fand er bald eine grössere Verbreitung. Es ist nicht unsere Aufgabe, hier zu untersuchen, welcher Wert dem Tabak vom Standpunkte der Heilkunde tatsächlich innewohnt. Immerhin sei erwähnt, dass nach Beobachtungen der heutigen medizinischen Wissenschaft mit dem Aufkommen des Tabaks der Aussatz stark abnahm und dass die Arbeiter in den Tabakfabriken Dresdens, wo im Jahre 1830 die *Cholera* wütete, von dieser schrecklichen Krankheit verschont blieben [22]).

Als *Genussmittel* hat sich der Tabak erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts bei uns eingebürgert. Das Rauchen wurde von Deutschland aus, wo es während des 30jährigen Krieges bekannt wurde, in die Schweiz eingeführt. Es verbreitete sich rasch über das ganze Land, und damit begann auch allmählich der eigentliche Anbau und die industrielle Verarbeitung des Tabaks. Doch sahen die Regierungen verschiedener Kantone und sogar die Tagsatzung sich bald genötigt, zum Tabakgenuss Stellung zu nehmen. Dieser Genuss nahm nämlich stark überhand, wodurch dem Tabak seitens weltlicher und geistlicher Behörden grosse Gegnerschaft erwuchs.

2. Der Tabak in Basel.

In Basel sahen sich die Behörden genötigt, gegen den Tabakgenuss, der dort infolge direkter und indirekter Berührung mit

---

[22]) Vergl. Sterchi Jakob: Der Tabak und sein Verbrauch (Zeitschrift „Der Hausfreund", Jahrgang 1874).

der Soldateska des 30jährigen Krieges intensiver denn anderswo zunahm, aufzutreten. Während sich die weltliche Obrigkeit vor allem von sozial- und sicherheitspolitischen Bedenken, wie Luxus, Feuergefährlichkeit etc. leiten liess, fasste die Kirche in erster Linie religiöse Gründe ins Auge und lehrte, dass man „durch das Unkraut die höllische Feueressenz in sich hineinsauge" und dass „der Rauch, den die Tabakbrüder und -Schwestern wieder von sich blasen, das untrügliche Zeichen der Verdammnis sei [23]). Wie sehr es den Baslern daran gelegen war, mit dem Tabak gehörig aufzuräumen, beweist die schon im Jahre 1643 vom Rat beschlossene Abweisung des Bürgerrechtsgesuches des Tabakmachers *Mongin Piergot* aus Dammartin (Lothringen), mit der Begründung: „weil man dieses Handwerk allhie ganz nicht bedürfe". Trotzdem verbreitete sich der Tabak in Basel-Stadt und -Land ziemlich rasch, so dass sich der Rat nach wenigen Jahren neuerdings gezwungen sah, mit Mahnungen und Strafen einzuschreiten. Im August des Jahres 1650 wurde das „Tabaktrinken" in den Scheunen untersagt und im Januar 1652 erging der allgemeine Befehl: „bei zwei Gulden Strafe des Tabaktrinkens müssig zu gehen" [24]). Im folgenden Jahre, 1653, erkannte die Regierung: „dass aller Orten, besonders unter den Toren, das Rauchen abgeschafft werden sollte". Anno 1654 wurde das Verbot erneuert, doch sollten jetzt nur noch diejenigen bestraft werden, die an „feuergefährlichen Orten Tabak rauchten" [25]). Weitere Mahnungen und Erlasse erschienen sodann in den Jahren 1660, 1663, 1664, 1669 und 1672. Die Bestrafung der Fehlbaren lag allgemein den „Unzüchtern" ob. In der Stadt waren die Vorgesetzten der Gesellschaften und die Kaufhausherren zuständig.

Allein schon nach wenigen Jahren scheint ein Umschwung in der Beurteilung des Tabaks eingetreten zu sein. Im Jahre 1677 liess der Rat, den *wirtschaftlichen und fiskalen Nutzen der Tabakbranche erkennend,* die allgemeinen Rauchverbote und Mandate

---

[23]) Vergl. Kölner, Paul: Basel und der Tabak. S. A. aus dem Basler-Jahrbuch, 1920, pg. 255.

[24]) Milliet, E. W.: Die Beschaffung der Hilfsmittel zur Durchführung der Unfall- und Krankenversicherung, insbesondere durch Besteuerung des Tabaks. 1899, pg. 383.

[25]) Kölner, pg. 258.

verschwinden. Kurz darauf nahmen die Tabakpflanzungen besonders in Kleinhüningen und Sissach erheblichen Umfang an.

3. Der Tabak in Appenzell und Glarus.

Im Kanton Appenzell wurde im Jahre 1653 bereits Tabak geraucht. Hierüber berichtete der Geschichtsschreiber *Welser* [26]) folgendes: „Diess kam den Einwohnern Anfangs so seltsam vor, dass nicht nur die Kinder den Leuten so Tabak geraucht auf der Gasse nachgelaufen, und man aller Orten mit Fingern auf sie gezeigt, sondern es wurden auch alle diejenigen, welche Tabak geraucht, vor den Rat citiert und bestraft. Zugleich wurde den Gastwirten befohlen, solchen Unfug nicht in ihren Häusern zu dulden". Auch in Glarus erschienen 1670 strenge Verbote gegen den Tabak.

4. Der Tabak in Bern, in der Waadt und den übrigen Kantonen.

Auch die Berner Regierung sah sich genötigt, verschiedentlich gegen den Tabak aufzutreten. Es sei zunächst an die Sittenmandate der Jahre 1608, 1628, dann an das grosse sogenannte „Reformationsmandat" und andere mehr erinnert. Das erste Verbot „wider das röücken" erliessen der Schultheiss und Rat am 21. Februar 1659 [27]). Das Auftreten gegen den ursprünglich nur zu Heilzwecken verwendeten Tabak wurde damit begründet: „dass bey dem Landtvolck das gelt ze Unutz hinwenden und bey solcher Unmass dem leib und verstand der Menschen sched- und verderblichen röücken und darzu gebruchenden feür, in ställen, scheüren und dergleichen Orthen feüersgefahr und schaden besorget werden muss, was von der Erbarkeit underschidentlicher Orten uns clagender Meinung für kommen". Obwohl als Strafe mit der Konfiskation des Tabaks und einer Busse von einem Gulden gedroht wurde, war der Erfolg der verschiedenen Erlasse kein grosser. Sie gestalteten im Gegenteil den Genuss der verbotenen Früchte nur süsser. Auf Anregung Berns beschäftigte sich später auch die Tagsatzung mit den Tabakverboten. Doch war ihren Absichten keineswegs ein Erfolg beschieden. Im Gegen-

[26]) Neue Appenzeller Chronik, St. Gallen, 1740, pg. 624 (nach Tiedemann).

[27]) Bern. Staatsarchiv, Mandatenbuch Nr. 8 und Polizeibuch.

teil! Das Rauchen griff in der ganzen Eidgenossenschaft immer mehr um sich, und seine Unterdrückung war mit immer grösseren Schwierigkeiten verbunden [28]). Auch das verbündete Vorgehen der Stände Zürich, Bern, Luzern, Unterwalden, Freiburg und Solothurn, die sich besonders zusammentaten „zur würklichen Abhaltung des sched- und verderblichen Tabacröückens“ [29]), blieb ohne Erfolg. Mit jedem neuen Erlass schien das Rauchen mehr überhandzunehmen, bis endlich im Jahre 1719 die Verbote nicht mehr erneuert wurden. Doch bestand formell bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts in Bern ein selbständiges Tabakgericht (Chambre du tabac). Die Behörden begannen jedenfalls dem Tabak gegenüber eine neue Politik einzuschlagen. Der Kleine Rat von Bern beschloss: „an unschädlichen Orten im Lande das Tabakkraut zu bauen, damit nicht mehr so viel Geld wegen des Tabakgebrauchs zum Lande hinausgehe“ [30]). In der Tat wurde im Februar 1719 ein Mandat betreffend die Pflanzung des Tabaks erlassen. An die verschiedenen Aemter wurde Tabaksamen verschickt mit ausführlichem „Bericht und Beschreibung, wie die Tabakpflanzung vorzunehmen“ und mit dem Befehl „die Angehörigen dahin anzefrischen, solch heilsames Werk förderlich und noch heuriges Jahr in Effect zesetzen“ [31]).

Was früher mit aller Strenge unterdrückt wurde, sollte nun nach besten Kräften gefördert werden, und dem Staate als möglichst günstige Einnahmequelle dienen. Auch in der *Waadt,* die damals noch bernisches Untertanenland war, vor allem in den Bezirken Payerne, Avenches und Moudon, sodann in der Gegend von Erlach und Laupen setzte reger Tabakbau ein. Er hat sich teilweise bis heute dort erhalten.

In verhältnismässig kurzer Zeit vollzog also der Tabak seinen Siegeslauf durch die Schweiz. Verschiedene Kantone gingen mit Anbauversuchen vor, die aber bald aus diesem, bald aus jenem Grunde aufgegeben wurden. Die erste *Tabakfabrik* enstand in Bern im Jahre 1733, und 1796 war in der Matte eine Tabakstampfe im Betrieb [32]). Auch im Aargau beschäftigte man sich bald mit der

---

[28]) Eidg. Abschiede, Jahrgänge 1670, 1671, 1674, 1675.
[29]) Deutsch. Missivenbuch 23.
[30]) Milliet, pg. 387.
[31]) Milliet, pg. 388.
[32]) Sterchi, pg. 279.

Verarbeitung des Tabaks. Hier wurde anno 1767, wie Klara Wirth [33]) berichtet, eine Schnupftabakmanufaktur in Lenzburg errichtet.

Die eigentliche Zigarrenindustrie begann jedoch erst in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, wie bei der geschichtlichen Darstellung des Tabaks im Tessin noch näher ausgeführt werden wird.

Ueber die allgemeine Entwicklung und Verbreitung der Tabakindustrie in neuerer Zeit, insbesondere auch über die Entwicklung der Industrie nach der eidgen. Fabrikstatistik, gibt uns die Berner Dissertation: W. Kradolfer: „Das schweiz. Tabakgewerbe vor, während und nach dem Kriege" (1924, z. Zt. noch in Maschinenschrift verfasst) wertvolle Aufschlüsse.

C. Geschichte des Tabaks im Kanton Tessin.

(Historisch-deskriptive Standortsbestimmung).

1. Einige wichtige Daten aus der Geschichte des Tessins bis 1803 *).

Um sich in den geschichtlichen Verhältnissen des Kantons Tessin besser orientieren zu können, ist es notwendig, kurz die wichtigsten Epochen bis zum Jahre 1803, dem Geburtsjahr des heutigen Kantons, sich vor Augen zu halten.

Der Name *Tessin* im Sinne eines politischen Gebietes kam erst seit der Mediationsverfassung, d. h. seit dem Jahre 1803 zur Anwendung. Vor 1798, und zwar während einiger Jahrhunderte, setzte sich das Land aus 8 Vogteien zusammen, die den Namen *„Die ennetbirgischen Landvogteien"* trugen. Von 1798 bis 1803 bildeten diese frei gewordenen Vogteien einen Bestandteil der helvetischen Republik und teilten sich in zwei Kantone, den *Kanton Bellinzona* mit den Talschaften Riviera, Blenio und Livinen, und den *Kanton Lugano* mit Mendrisio, Locarno und Vallemaggia. Vorher, seit 1500, waren Bellinzona und die Täler von Blenio und Riviera Untertanenländer der drei Kantone Uri,

---

[33]) Wirth Clara: Die Kinderheimarbeit in der Aarg. Tabakindustrie. Diss. jur. Zürich, 1912, pg. 2/3.

*) Die verschiedenen Daten dieses Abschnittes wurden folgenden Abhandlungen entnommen:

Franscini Stefano: Der Kanton Tessin, St. Gallen und Bern, 1835.

Anastasi Giov.: Vita Ticinese, 4. Auflage, Lugano, 1918.

Weiss Otto: Die tessinischen Landvogteien der 12 Orte im 18. Jahrhundert. Zürich, 1914.

Schwyz und Unterwalden. Zu Uri gehörte ferner bis 1403 die Leventina. Der übrige Teil der italienischen Schweiz, Locarno Vallemaggia, Lugano und Mendrisio, waren Vogteigebiet der 12 Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel und Schaffhausen. Appenzell, das 1512 noch ein zugewandter Ort war, nahm an der Verteilung der in diesem Jahre besetzten Ländereien nicht teil und blieb so von der Mitregierung ausgeschlossen.

Bald wäre auch der schöne, am Lago Maggiore gelegene Ort *Luino* mit seinen benachbarten Tälern schweizerisch geworden. Im Mai des Jahres 1517 fand jedoch zu Poleggio und Ponte-Tresa ein Kongress statt, an dem gegen 200 schweizerische Abgeordnete teilnahmen, zwecks Verhandlung mit den Räten und Gesandten des Königs von Frankreich (Ludwig XII.) über die im Freiburger-Traktat vom 27. November 1516 vorgesehene Rückgabe der Vogteien. Allein, trotz der hohen Geldsummen, die der König den Eidgenossen für die Rückgabe der Ländereien anbot, verzichteten dieselben auf Luino und Valle Vedasca nur gegen eine Gebietsentschädigung und erhielten als solche das Mendrisiotto mit Balerna, jenen sonnigen Naturgarten, der ein Jahrhundert darauf das „Wunderkraut" Tabak zu kultivieren begann, eine Kultur, die sich bis heute direkt und indirekt zum Frommen des ganzen Kantons erhalten hat.

In den 90er Jahren des 18. Jahrhunderts, vor allem nach der Eroberung der Lombardei durch die Franzosen, erwachte in den Bewohnern der Vogteien das Verlangen nach Freiheit. Und als am 15. Februar 1798 eine 240 Mann starke Schar von Zisalpinern bei Tagesanbruch Lugano überfielen, um diese Stadt von der Schweiz loszutrennen, entspann sich ein heftiges Gefecht mit den Freiwilligen, wobei nach einstündigem Widerstand die Zisalpiner geschlagen wurden und die Flucht ergreifen mussten. Nach diesem heftigen Zusammentreffen pflanzten die Luganeser auf der „Piazza Grande", der jetzigen „Piazza della Riforma" den Freiheitsbaum mit dem Tellenhut auf und erklärten sich als freie und treue Söhne der Schweiz. Diesem tapferen Beispiel der Luganeser folgten bald auch die sieben anderen Vogteien.

Heute steht in ernsten Worten diese Freiheitsproklamation auf dem patriotischen Denkmal in Lugano eingemeisselt, welches

im Jahre 1897, anlässlich der ersten Jahrhundertfeier tessinischer Unabhängigkeit, errichtet wurde.

So verdankt das Volk der italienischen Schweiz seinen Freistaat in erster Linie den mutigen Luganesern, denn Bellinzona, Locarno und Mendrisio nahmen in der ganzen Bewegung passive Stellung ein. Besonders Bellinzona liess durch seine zweideutige Haltung nur zu deutlich erkennen, wie wenig ihm an der Vereinigung mit diesem oder jenem Volk gelegen war. Nicht mit Unrecht dankte daher das Vollziehungsdirektorium im Namen des gesamten schweizerischen Vaterlandes insbesondere den Luganesern für ihre starke und aufrichtige Liebe zur Eidgenossenschaft.

Durch die Mediation wurde die italienische Schweiz im Jahre 1803 zu einem einheitlichen Kanton und selbständigen Gemeinwesen im Rahmen der Eidgenossenschaft.

2. Die älteste Tabakindustrie.

a) Widerlegung der bisherigen Behauptungen über die Geschichte der Tabakindustrie im Kanton Tessin.

Über das erstmalige Auftreten tabakindustrieller Tätigkeit im Kanton Tessin haben uns die Gelehrten, die sich mit dem Studium des Tabaks befassten, bisher falsch orientiert.

Versteht man unter dem durchwegs volkswirtschaftlichen Begriff *Industrie* „die Gesamtheit der auf die Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen gerichteten Erwerbsunternehmungen“ [34]) im weitern Sinne, dann sind, wie wir gleich sehen werden, die Behauptungen *Natoli's* [35]) und *Bonzanigo's* [36]), die tessinische Tabakindustrie habe ihren Ursprung im Jahre 1829 [37]), unzutreffend. Ebenso unrichtig sind die Darstellungen verschiedener anderer Autoren, die das Geburtsdatum dieser Industrie sogar in die 40er Jahre des vorigen Jahrhunderts verlegen. Sie alle glaubten, die Entstehung unserer Tabakindustrie mit dem

---

[34]) Grunzel J.: System der Industriepolitik, 1905, pg. 3.

[35]) Natoli R.: L'industria ticinese del Tabacco (Bollettino della Società Scienze naturali, Bellinzona, 1910).

[36]) Bonzanigo, Ing. A. C.: Cenni sulle industrie del Cant. Ticino, Bellinzona, 1917. — Derselbe behauptet das gleiche in der Spezialnummer des „Journal des Associations Patronales Suisses“ vom Mai 1927, pg. 46.

[37]) Auf dieses Jahr werde ich später noch zurückkommen.

Aufkommen der Zigarrenfabrikation (Typ Virginia) in Zusammenhang bringen zu müssen. Sie übersahen dabei, dass lange *vor* der Zigarrenindustrie die gewerbsmässige Herstellung von Schnupftabak eingebürgert war. Die damalige, noch näher zu besprechende, vollständige Verarbeitung des Rohtabaks vermittelst mechanischer Einrichtungen (Tabakstampfen und Tabakmühlen) in Verbindung mit chemischen Prozessen, beweist das seinerzeitige Vorhandensein *industrieller Tätigkeit* zur Genüge. Ihr lag der wirtschaftliche Zweck zu Grunde, den Rohtabak zu menschlicher Bedürfnisbefriedigung geeignet zu machen und seinen wirtschaftlichen Wert möglichst zu steigern.

In welchem Jahre zum *erstenmale* Tabakblätter verarbeitet wurden, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Sicher ist, dass die gewerbsmässige Herstellung des Schnupftabaks zu den ältesten Gewerben der italienischen Schweiz gehört. Sie wurde, wie ich noch darzutun hoffe, *ums Jahr 1680 bereits erfolgreich betrieben*. Damals schon war der Tabak Gegenstand intensiver Fabrikation und regen Handels, und es wird nicht schwer fallen, den Beweis zu erbringen, dass der Ursprung der tessinischen Tabakindustrie bis in diese Zeit zurückzuverlegen ist.

Durch Italiener, besonders durch italienische Mönche, in deren Heimat das Schnupftabakgewerbe schon sehr früh blühte, wurde der Brauch des Schnupfens nach den ennetbirgischen Vogteien gebracht, wo er sich rasch verbreitete und bald auch die Fabrikation dieses Genussmittels nach sich zog. Diese Momente waren es, die dann in der Folge auch die *Kultur des Tabaks* zur Hauptsache ins Mendrisottische und Luganesische brachten und in dem Tabak-Mühlengewerbe den Grundstein zum spätern Aufblühen der Zigarrenindustrie legten. So wurden allmählich unter der Bevölkerung der Gegenden von Chiasso und Lugano tabak- und fachkundige Leute herangezogen. Ohne dieses industrielle Vorstadium wäre es später bedeutend schwieriger gewesen, das neue Gewerbe, die Zigarrenfabrikation, einzuführen. Ihre Begründer stiessen, man möchte fast sagen, auf einen mehr oder weniger vorgeschulten Arbeiterstamm.

In der nämlichen Zeit, als im Tessin die Schnupftabakindustrie an Bedeutung gewann, befand sich dieses Gewerbe in den meisten europäischen Staaten in Blüte und der Schnupftabak soll,

wie Becker [38]) berichtet, lange vor dem Rauchtabak Verbreitung gefunden haben.

Von tessinischen Nationalökonomen und insbesondere auch von zahlreichen Tabakindustriellen wurde bisher dieser historischen Epoche der Schnupftabakfabrikation wenig oder gar keine Bedeutung zugesprochen. Dies rührt daher, dass man dieser Sache bisher zu wenig Interesse entgegenbrachte, das ganze Gebiet deshalb nur mangelhaft erforscht wurde und so verschiedene wichtige Tatsachen unbekannt geblieben sind.

Durch die folgenden Ausführungen soll die alte Schnupftabakindustrie eingehender gewürdigt werden, als es bis heute der Fall war.

b) Das industrielle Vorstadium der Schnupftabakfabrikation in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Wie bereits betont wurde, ist es mangels zuverlässiger Aufzeichnungen nicht möglich, *genau* festzustellen, in welchem Jahre zum erstenmal Schnupftabak fabriziert wurde. In den eidgenössischen Abschieden ist von verarbeitetem Tabak schon ziemlich früh die Rede. Bereits im Jahre 1689 wurde „auf eine Beschwerde der Kaufleute von Lauis eine Conferenz der mit Spanien verbündeten, die ennetbirgischen Vogteien mitregierenden Orte nach Luzern festgesetzt, um den verschiedenen bundeswidrigen Handlungen des Mailändischen Staates einmal zu begegnen". Diese Handlungen bestanden darin, dass der für Lugano bestimmte „Trinktabak von Genua seit ungefähr 3 Monaten nicht mehr über das Mailändische gefertigt werden wolle" [39]). Diese Tatsache beweist, welche bedeutende Rolle zu dieser Zeit schon dem Tabak als Gegenstand der Industrie und des Handels zuteil wurde. Unter „Trinktabak" verstunden die Kaufleute von Lugano schlechthin den aus Uebersee über Genua—Mailand zu ihnen gelangenden Rohtabak, welcher daselbst zu Schnupftabak und teilweise auch zu Rauchtabak verarbeitet wurde. Dies sind die ersten schriftlichen Aufzeichnungen, aus denen bestimmt zu schliessen ist, dass schon in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts *gewerbsmässig* Tabak verarbeitet wurde. In den eidgenössischen Abschieden des glei-

[38]) Becker, Lothar: Die Fabrikation des Tabaks in der alten und neuen Welt. Norden 1883, pg. 126.

[39]) Eidgenössische Abschiede, Bd. VI, Jahrg. 1689, pg. 2054.

chen Jahres heisst es ferner, bezüglich der Bewilligung zur Arbeit an Sonn- und Feiertagen, dass diese nur dann Geltung habe, „wenn sie sowohl vom Landvogt, als dem geistlichen Richter erteilt werden“ und dass *„Tabaksverkäufer,* Branntweinschenker usw. ihre Lokale während des Gottesdienstes zu schliessen haben“ [40]). Diese Tabakverkäufer beschäftigten sich mit der Veräusserung der in ihrer Gegend hergestellten *Schnupf-* und Pfeifentabake [41]). Sie bilden einen Beweis mehr für die damalige industrielle Tabakproduktion [42]).

Die Entwicklung der Schnupftabakfabrikation nahm seit dieser Zeit von Jahr zu Jahr zu. In den Gegenden von Lugano und Chiasso entstanden verschiedene Tabakstampfen und -Mühlen [43]), und ihre Produkte erfreuten sich rasch grosser Beliebtheit. Bei der Aufzählung der Schnupftabaksorten, „welche im 17. Jahrhundert aus den italienischen Werkstätten hervorgingen und weithin Ruf hatten“, kommt Becker [44]) unter anderem auf eine Sorte „Lugano“, „Tabac de Lugano“ zu sprechen, der ähnlich wie der brasilianische Tabak rieche und „zur Zeit Hermbstädts“ in Deutschland beliebt zu werden angefangen habe“. Dass Becker diesen „Tabac de Lugano“ zu denjenigen italienischer Herkunft zählt, beruht wohl auf einem Irrtum. Es kann sich zweifellos nur um den in den gut renommierten Tabakmühlen zu Lugano hergestellten Schnupftabak handeln.

Diese Ansicht findet sich bei Weiss: „Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert“ [45]) bestätigt, indem er bei der Behandlung der wirtschaftlichen Lage der Vogteien bezüglich des Tabaks folgendes zu berichten weiss: „Tabakmühlen, die am Luganersee bei verschiedenen Flussmündungen gebaut waren, verarbeiteten den aus Italien bezogenen Rohtabak zu mancherlei Arten von Schnupftabak, von denen der sogenannte Foglio di Levante in der deutschen Schweiz am beliebtesten war.“ In der Tat ist es mir gelungen, durch eingehende Archivstudien das sei-

---

[40]) Eidgenössische Abschiede, Bd. VI, Jahrgang 1689, pg. 2067.

[41]) Siehe pg. 25/26.

[42]) Siehe weiter unten.

[43]) Siehe pg. 27.

[44]) Becker, pg. 147.

[45]) Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. VII. Bd. (Dr. phil. Weiss), Zürich 1914, pg. 197.

nerzeitige Vorhandensein der eben erwähnten und in der Literatur nicht selten angedeuteten Mühlen nachzuweisen. So war beispielsweise bis ins 18. Jahrhundert bei Broggia, am Flusse Agno eine einem gewissen Oberst de Quadri gehörende Mühle im Betrieb, welche ums Jahr 1756 durch Austritt des genannten Flusses teilweise zu Grunde gerichtet wurde. Die am Fluss Agno gelegenen Grundeigentümer und Gemeinden wurden zum Schwellen aufgefordert, um dadurch weiteren Zerstörungen vorzubeugen [46]).

Ueber eine andere Mühle berichtete im Jahre 1712 der Fiscal Ludwig Caneval [47]), als abgeordneter Kanzler von Lauis und den Seedörfern an die Versammlung der Vertreter der regierenden Orte nach Baden, dass „durch ein Unwetter in den mailändischen Bergen nicht nur die Wuhre des Davonaflusses auf Mailändergebiet zerstört, sondern auch an der Tresa, dem einzigen Ausfluss des Luganersees, eine Mühle und viele Häuser fortgerissen und das ganze Flussbett ausgefüllt worden seien“ [48]).

Weitern Aufschluss über Tabakmühlen in der Nähe von Lugano geben die alten luganesischen Katasterbücher [49]), sowie die Verbali della Camera Economica“ [50]). Leider ist in diesen Quellen über den jeweiligen Standort nichts genaues zu erfahren. Die Mühle wurde meist nur vermerkt, wenn sie an einen neuen Besitzer überging. Konzessionen und Wasserrechte waren keine aufzufinden. Immerhin dürften die eben angeführten Zitate genügen, um das tasächliche Vorhandensein der schon von Schinz erwähnten Tabakmühlen restlos zu beweisen.

Und dass, wie ich bereits auf Seite 23 betonte, effektiv Rohtabak nach Lugano zur industriellen Weiterverarbeitung eingeführt wurde, geht schliesslich aus einer vom Landvogt von Lauis, Paul Francesco Müller, Schultheiss des Grossen Rates von Zug,

---

[46]) Vide Lauis-Buch, Band A, pg. 859 ff. im bernischen Staatsarchiv.

[47]) Vide änetbürgische Abschiede Band I., pg. 361, Originalbrief 7. April 1712 (bernisches Staatsarchiv).

[48]) Ueber eine andere alte Mühle an der Tresa vergl. auch Orell Füssli's Wanderbilder, Heft 114, 115, 116: Lugano und die Verbindungslinien zwischen den oberitalienischen Seen, v. J. Hardmeyer (Zürich 1907, pg. 60).

[49]) Vedi catastro di Lugano, anno 1670 ff. libro 2, archivio municipale Lugano, Armadio Nr. 12.

[50]) Vedi verbali della camera Economica, Lugano anni 1805—1816, archivio Armadio, Nr. 12.

erlassenen Verordnung vom 14. Februar 1736 deutlich hervor. Es steht hier bezüglich der Erhebung von Sustgeldern folgendes geschrieben [51]): „Item, dass alle Stück und halbe Stück so den Kaufleuthen oder Inwohnern auf ihr eignen Konto kommen und aber anderseiths an andere Personen oder zu ihren eignen Handelschaft gemelte Kaufleuthen, überschickt wurden, auch wenn solche in Lauwis aufbehalten — sie mögen ausgepackt oder nicht ausgepackt werden — das gewohnte Sustgeld bezahlen sollen, *vorbehalten der Tabac und andere Waaren, so in Lauwis verarbeitet werden.*"

c) Die Industrie im 18. Jahrhundert und ihre örtliche Verteilung.

Im 18. Jahrhundert nahm die tessinische Schnupftabakindustrie einen ansehnlichen Umfang an. Zu ihr gesellte sich nach und nach auch die Fabrikation von Rauch- (Pfeifen-) und Kautabak. Wie sehr der Genuss des Tabaks, vor allem des Schnupftabaks, verbreitet war, erhellt aus der im Jahre 1716 von den regierenden Orten der tessinischen Landvogteien, insbesondere für Locarno bestimmten *Verordnung für den Marktverkehr*, die u. a. vorschrieb, dass der „Tabak bei der Legel" [52]) und der „Schnupftabak beim *Zentner*" zu verkaufen sei [53]).

Neben der notdürftigen Nahrung hatte die ländliche Bevölkerung übrigens herzlich wenig Bedürfnis nach Genussmitteln. Während man sich dem Brauch des Schnupfens ganz allgemein, fast mit Leidenschaft hingab, blieb das Tabakrauchen völlig unbekannt. Dagegen war unter den Säumern, Schiffs- und Fuhrleuten das Kauen des Tabaks derart eingewurzelt, dass es „den Fremden, der mit diesen Leuten in Berührung kam, nicht selten in Staunen versetzte ... Sie bedienen sich dazu eines besonders zugerichteten, halb faulen, schwarzen, saftigen Tabaks, wovon sie nicht nur immer schmutzig aussehen, übel riechen, sondern die Zähne verderben und das Inwendige des Mundes so unflätig schwarzbraun wird, dass es wahren Eckel erwecket" [54]).

---

[51]) Vedi Lauis-Buch, pg. 160 (Orig. Akten), Bern. Staatsarchiv.

[52]) Zwei Legel bildeten die Ladung eines Saumpferdes.

[53]) Sammlung von Statuten und Dekreten im Staatsarchiv Zürich: Luggarus, Bd. VIII, 355 b, pg. 1091.

[54]) Schinz, H. R.: Beiträge zur näheren Kenntnis des Schweizerlandes. Zürich 1787, Heft 5, pg. 555.

Nachdem, wie bereits gezeigt wurde, die Fabrikation des Schnupftabaks sich in Lugano zuerst und sehr früh eingebürgert hatte, entwickelte sie sich in Chiasso erst im Laufe des 18. Jahrhunderts zum eigentlichen Gewerbe. Hierüber erfuhr ich von direkten Nachkommen der alten Industriellenfamilie *Bernasconi* in Chiasso interessante Ueberlieferungen. Diese Familie, die schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts das Monopol zur Fabrikation von Schnupftabak und Zigarren etc. im ehemaligen italienischen Herzogtum Modena besass, brachte die gewerbsmässige Herstellung des Schnupftabaks nach Chiasso, wo sie sie ums Jahr 1770 bereits mit Erfolg betrieb und ihren weit bekannten Tabak überallhin exportierte. Ueber diese Beziehungen der Familie Bernasconi zur alten Tabakindustrie orientiert uns ein im Besitze des Verfassers vorliegender Arbeit sich befindliches, amtlich beglaubigtes und gestempeltes Dokument aus dem Staate Modena, datiert vom 8. März 1845. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, dass die Bernasconi sich schon gegen 1700 mit dieser Industrie befassten. Nach den Katasterbüchern der Gemeinde Chiasso zu schliessen, muss dies mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden.

Ueber die früheren Verhältnisse in Chiasso wusste mir ferner ein alter Angestellter der Firma Polus S. A., Tabakfabrik in Balerna, einiges zu berichten. Er erzählte mir von einer alten Mühle, in der man schon vor ungefähr 200 Jahren Tabak verarbeitete, welcher Betrieb später lange im Besitz einer gewissen Frau Francesca *Canova, „alla Zocca"* war. Diese Frau befasste sich gewerbsmässig mit dem Mahlen des Rohtabaks für die dortigen Schnupftabakfabrikanten. Das gleiche bestätigte mir ein ebenfalls aus einer alten Tabakindustriellenfamilie stammender Arbeiter der Zigarrenfabrik *Fontana* zu Chiasso.

Wie aus den Grundbüchern der Gemeinde Chiasso hervorgeht, wurde diese alte Mühle „alla Zocca" vor ungefähr 15 Jahren abgebrochen. Sie grenzte ursprünglich an die Gebiete von Morbio, Vacallo und Chiasso und bildete eines der ältesten Häuser in Chiasso und war lange Zeit im Besitze des Grafen *Alfonso Durconi*. In den alten Registern ist die Mühle mit den Nummern 97, 97½, 98½, 99 eingetragen. Der mit der Nummer 99 bezeichnete Teil diente ausschliesslich zur Fabrikation von Schnupftabak [55]).

[55]) Vedi: Mappa comunale Chiasso, anno 1843 und catastro del anno 1843, pag. 192: Venerando ospizio di N. V. di Mendrisio.

Damit wäre ein weiterer Beweis für das Vorhandensein reger tabakindustrieller Tätigkeit auch in *Chiasso* lange vor dem Aufkommen der Zigarrenindustrie erbracht. Das Quartier, wo früher diese Mühle stand, heisst in Chiasso heute noch „Molino della zocca".

Seit dem 18. Jahrhundert werden die Nachrichten schon bedeutend brauchbarer und zuverlässiger. Schinz [56]) und Bonstetten [57]) gehören zweifellos zu den wichtigsten Berichterstattern über den damaligen Tessin. Sie haben das Land noch zur Zeit der Landvögte bereist und uns zahlreiche interessante Berichte hinterlassen.

Welche Rolle insbesondere wieder in Chiasso der Schnupftabak als Kaufmannsware spielte, lässt sich auch aus den Erzählungen Schinz's deutlich erkennen. Er sagt unter anderm: „Die schweizerischen Krämer scheinen hier wirklich auf den freien Handel zu pochen, und es ist für die mailändischen Untertanen in der Nachbarschaft von Chiasso eine Versuchung desto mehr, sich dem Kaufzwang der benötigten Waren zu entziehen und sich auf den Grenzen von ihren lieben Nachbarn einen Prisen *Tobaks* reichen zu lassen" [58]). Beim Studium der Sitten und Gebräuche der Tessiner in den 1780er Jahren hat Schinz folgendes festgestellt [59]): „Auf dem Tabakrauchen halten sie nicht viel; hergegen ist das *Schnupfen* des Tabaks allgemein, sogar auch bei den Frauenzimmern. Es geht sehr viel Geld dafür aus, *der im Land gezogene Tabak ist für das grosse Bedürfnis unbeträchtlich*".

In Chiasso wie in Lugano bildete das Schnupftabakgewerbe lange eine erspriessliche Einnahmequelle. Bald wurde der Tabak als der wichtigste Handelsartikel bezeichnet. Schinz äussert sich über die seinerzeitigen Verhältnisse in Lugano eingehend [60]): „Lauis gewinnt viel Geld mit dem Tabakhandel, er ist einer der wichtigsten Artikel, man könnte sagen der allerbeträchtlichste Gegenstand der Fabrikation". An verschiedenen Stellen des Lu-

---

[56]) Schinz H. R.: Beiträge zur näheren Kenntnis des Schweizerlandes, Zürich 1783/7.

[57]) Bonstetten, von K. F.: Schriften von ....., 5. Teil: Der Kanton Tessin. Kopenhagen 1801.

[58]) Schinz, pg. 329. Heft 3.

[59]) Schinz, pg. 435. Heft 4.

[60]) Schinz, pg. 441.

ganersees, meist an der Mündung der Bergbäche, befanden sich Tabakmühlen, die, jede nach ihrer Art, den Rohtabak, der ballenweise aus Deutschland, Triest, Genua etc. bezogen wurde, zu Schnupftabak verarbeiteten. Dieser wurde zentnerweise über Magadino [61]) und nach Mailand über Chiasso spediert. Dazu bemerkt Schinz [62]): „Das am Langensee gelegene Freydorf Macagno imperiale dienet auch nicht selten zu einer hübschen Niederlage für diese Contrebandewaar". Es sollen wöchentlich 40 bis 50 Säcke (jeder zu 250 kleine Pfund) auf diese Weise von Lugano ausgegangen sein. Ein einziges Haus allein habe in einem Jahre 7000 Säcke verhandelt [63]). Gegen Ende des 18. Jahrhunderts zählte man in Lugano und Chiasso schon verschiedene Tabakfabriken. Grosse Mengen des fabrizierten Schnupftabaks kamen nach der deutschen Schweiz, wo, wie ich bereits früher betonte, besonders der sogenannte Foglio di Levante gesucht war.

Zusammenfassend sei nochmals festgestellt, dass alle die angeführten Tatsachen das Vorhandensein der Tabakindustrie (wenn auch in kleineren Rahmen) bereits im 17. und ihre stetige Entwicklung im 18. Jahrhundert genügend beweisen. Zu diesem Schlusse gelangen wir nicht nur unter Bezugnahme auf den unter Abschnitt *a)* genau definierten Begriff „Industrie", sondern es sprechen insbesondere auch alle diejenigen zitierten geschichtlichen Ueberlieferungen dafür, die uns eingehend vom Handel, vom Export *grosser Mengen* Produkte dieses Gewerbes erzählen.

Nun besteht kein Zweifel mehr darüber, dass die in den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts einsetzende gewerbsmässige Tabakfabrikation den Boden günstig vorbereitete für die Aufnahme des in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts aufgekommenen, neuen Gewerbes, der *Zigarrenfabrikation.* Aber nicht nur dieses erste Stadium der Tabakindustrie war es, das eine tabakskundige Bevölkerung heranzog, sondern nebstdem befassten sich besonders auch die Insassen der Klöster in sehr frühen Zeiten mit der Her-

---

[61]) Damals, und bis zum Bau der zur Gotthardbahn gehörenden Linien Bellinzona-Luino und Bellinzona-Locarno, war Magadino für den tessinischen Warentransport der Hauptlandungsplatz am Langensee. Alle Waren aus der Piemontei kamen über Magadino.

[62]) Pg. 442, Heft 4.

[63]) idem pg. 441.

stellung des Schnupftabaks für den eigenen Gebrauch [64]). Zu diesem Zwecke pflanzten sie Tabak in ihren Gärten, und nicht selten kam es vor, dass die Mönche ihre Kunst auch den Bauern ihrer Umgebung verrieten, so dass im Laufe der Zeit schliesslich auch der nicht mit der Industrie in Berührung kommende Teil der Bevölkerung den Umgang mit der „heilsamen" Tabakpflanze erlernte. Bekanntlich galt der tessinische Kapuziner-Tabak als der beste Schnupftabak und unter dem Namen „Tabacco dei Fratti" war er im ganzen Lande gesucht und beliebt [65]).

Beim Studium der Entwicklungsgeschichte des Tabakgewerbes fällt uns auf, dass bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts seine regionale Verteilung immer die gleiche geblieben ist. Mit wenigen unbedeutenden Ausnahmen konzentrierte sich das Gewerbe lediglich auf die beiden Plätze *Lugano* und *Chiasso*. Von den ersten Anfängen bis zu jener Zeit, da der Schnupftabak zentnerweise die Mühlen verliess, war von tabakindustrieller Tätigkeit in irgend einer andern Gegend des Kantons nicht die Rede. Wir sind erstaunt, das Wort *Brissago*, das dem wichtigsten Produkt der heutigen tessinischen Tabakindustrie den Namen gab, bis zu der genannten Zeit nicht gefunden zu haben. Wie steht es wohl mit den bezüglichen historischen Verhältnissen in Brissago? Vergeblich forschen wir im Archiv zu Bellinzona und im Municipio zu Brissago in amtlichen und nichtamtlichen Urkunden des 17. und 18. Jahrhunderts darnach! Auch die beiden Forscher Schinz und v. Bonstetten wissen nichts darüber zu berichten. Beide hielten sich zu verschiedenen Zeiten in der Gegend von Brissago auf, stiessen aber weder auf Tabakpflanzungen noch auf Tabakgewerbe. Das gleiche gilt von zahlreichen andern Forschern des 18. Jahrhunderts. So begaben wir uns selbst an Ort und Stelle und wurden nach längerer Diskussion mit in der geschichtlichen Entwicklung der dortigen Industrie bewanderten Fabrikanten gewahr, dass das Geburtsdatum der grössten und ältesten Tabakfabrik in Brissago erst in die vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts fällt. Vorher waren dort sowohl die Tabakpflanze als ihre gewerbsmässige Verarbeitung unbekannt. Das Aufkommen der Industrie in Brissago ist mit ganz besondern Umständen verknüpft, wovon im nächsten Abschnitt die Rede sein wird.

[64]) Siehe Schinz, 4. Heft, pg. 408.

[65]) Notificazioni del Dr. G. Mondada †, Pubblicista Minusio, Locarno.

3. Die neuere Entwicklung.

a) Die Entwicklung der Schnupftabakindustrie im Sottoceneri.

In den ersten zwanzig Jahren des 19. Jahrhunderts hatte sich der Anbau der Tabakpflanze in den Gegenden von Lugano und Chiasso stark vermehrt [66]). Dies beweist zweifellos, dass auch das Tabakgewerbe sich eines guten Geschäftsganges erfreute, was insbesondere aus der ansehnlichen Zahl der Fabriken zu schliessen ist. Zu Lugano befanden sich deren 12, zu Stabio 2, zu Chiasso 3 [67]). Die Folge dieser Entwicklung war, dass immer weitere Bevölkerungsschichten den fachgemässen Umgang mit dem Tabak erlernten, sei es durch den Anbau der Pflanze selbst [66]), oder sei es dadurch, dass ihnen die verschiedenen Tabakfabriken Beschäftigung verschafften, wo sie das Genussmittel gründlich kennen lernten.

Diese Fabriken im transcenerischen Tessin verarbeiteten nicht bloss allen im Lande gebauten Tabak, sondern es wurden auch grosse Mengen aus dem Ausland, besonders aus der Levante, bezogen [68]). Der Rohtabak wurde zu gutem Schnupftabak und vortrefflichen Rauchtabakmischungen verarbeitet und fand in der ganzen Schweiz wie im Auslande guten Absatz [69]).

Dadurch, dass gewisse Bevölkerungsgruppen seit langen Jahren nun mit diesem Arbeitszweig, dem Tabakgewerbe, in Verbindung standen, wurde es möglich, vermittelst des nach und nach herangebildeten Arbeiterstandes (wenn auch nur in Schnupf- und Pfeifentabakwaren) wirklich tüchtige Leistungen zu erzielen. Es hat sich vor allem im Laufe des 19. Jahrhunderts gezeigt, wie wertvoll es für die Weiterentwicklung der Industrie war, dass in

---

[66]) Franscini (pg. 129) behauptet, dass der Tabak einen Teil des Landbesitzes fast aller Landleute des Mendrisischen und Luganesischen in Anspruch nehme. Im übrigen Kanton sehe man in Gärten und Feldern etwa ein Beet davon.

[67]) Franscini, pg. 163.

[68]) Leider ist es nicht möglich, den damaligen Handel zahlenmässig zu belegen, da weder über die Rohtabakeinfuhr noch über den Export der Produkte statistische Aufzeichnungen gemacht wurden. Auch Zollrodel waren keine zu finden.

[69]) Vergl. oben pg. 23/24, 26—27, 29.

gewissen Gegenden durch mehrere Menschenalter hindurch dieser Zweig der Gewerbetätigkeit vorzugsweise geübt wurde, wodurch sich nicht nur das nötige Verständnis herausbildete, sondern auch ein besonderer Fachstolz an der Weiterentwicklung der Industrie mitspielte. Diese ererbte Geschicklichkeit der Arbeiter aus dem alteingesessenen Schnupftabakgewerbe spielte, es kann nicht genug betont werden, eine überaus wichtige Rolle bei der lokalen Gruppierung der tessinischen Tabakindustrie.

Als im Jahre *1829* ein gewisser *Stabile* [70]) in Lugano ein grösseres Unternehmen zur Verarbeitung von Tabak gründete, gelang es der genannten Firma in der Folge wohl, durch verschiedene Neuerungen das Gewerbe zu heben. Allein die starke Entwicklung und rasche Verbreitung der Industrie seit dieser Zeit hing einzig und allein mit jener Epoche des Schnupftabaks zusammen, die, wie bereits erwähnt, ein industrielles Vorstadium schuf, das ohne Zweifel die Grundlage für die eingesetzte Entwicklung bildete. Dieses erste, in grösserem Rahmen betriebene Unternehmen des Stabile genoss die Vorteile der vorangegangenen Entwicklung. Ihm standen menschliche Arbeitskräfte zur Verfügung, die mit den Grundlagen der Tabakbearbeitung bereits vertraut waren. Die verschiedenen zitierten Tabakmühlen und die zahlreichen Tabakhändler des 17. und 18. Jahrhunderts schufen auf dem Gebiete des Tabakhandels nach und nach feste Usanzen, wodurch die nachfolgende Entwicklung der Industrie ungemein gefördert wurde. Die Firma Stabile brauchte nicht erst auf umständliche Weise Handelsbeziehungen mit überseeischen Rohtabaklieferanten anzuknüpfen, sie wusste von Anfang an, wo sie ihre Rohstoffe zu beziehen hatte, wo und auf welche Art sie ihre Erzeugnisse am vorteilhaftesten absetzen konnte. Alle diese Fragen waren bereits durch die frühere Gewerbe- und Handelstätigkeit gelöst.

Nachdem dieser erste grosszügige Anfang der Firma Stabile gemacht war (ihre ersten Produkte waren hervorragende Rauch- und Schnupftabake), setzte bald auch eine bedeutende Erweiterung der allgemeinen Industrie ein, welche, wie unten gezeigt werden wird, durch das spätere Hinzutreten der Zigarrenfabrikation den richtigen Impuls erhielt.

---

[70]) Bonzanigo, pg. 12.

b) Die Einführung der Zigarren-Industrie.

Ueber die Einführung der Zigarrenfabrikation machten sich bisher verschiedene Ansichten geltend. Einige Autoren behaupten, dass mit dem Entstehen der Firma Stabile auch das Entstehen der ganzen tessinischen Tabakindustrie zusammenhänge. Dass dem nicht so ist, glaube ich genügend dargetan zu haben.

Der Firma Stabile besonders zu verdanken sind die verschiedenen eingeführten Neuerungen auf dem Gebiete der Schnupftabakfabrikation. In den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts soll sie sich dann auch mit dem Problem der Zigarrenherstellung befasst haben. Das nämliche Problem studierte zu gleicher Zeit und ebenfalls in Lugano eine gewisse Firma *Bazzurri*. Beide Unternehmen bemühten sich, die Fabrikation der österreichischen Regie-Zigarren (Typ Virginia) einzuführen, was ihnen in der Tat auch bald gelungen ist. Ein alter Nachkomme der Familie Stabile, Herr Bosia, Direktor der aus der Firma Stabile hervorgegangenen Manifattura Tabacchi, Lugano, bemerkte mir hierzu persönlich, dass sowohl Stabile wie Bazzurri in den Jahren 1830 bis 1835 Zigarren fabrizierten, die sie *Virginia alla paglia* nannten [71]). Diesen beiden Unternehmern wäre somit die versuchsweise Einführung der Zigarrenfabrikation zu verdanken. Leider fehlen hierüber jedwede amtliche Aufzeichnungen.

Aus den „Atti del Gran Consiglio" des Jahres 1840, Part. II, S. 811 ff. geht hervor, dass zu jener Zeit im grossen Rat bereits rege über die Verhältnisse in der Tabakindustrie und insbesondere über Zollfragen diskutiert wurde. Welche Rolle die Zigarrenindustrie damals schon spielte, ist jedoch auch hier nicht zu erfahren.

Im Jahre 1843 entstanden in *Chiasso* die Firmen Fratelli Bernasconi und Vincenzo Pasquali. Ob sich auch diese mit der Zigarrenherstellung befassten, ist nicht bekannt. Vermutlich produzierten auch sie nur Schnupf- und Pfeifentabake.

---

[71]) Vedi Not. del Sig. S. Bosia, Lugano (Manifattura Tabacchi), welcher das Testament des L. Stabile übernommen hat. Ein gewisser Fumagalli übernahm darnach den Betrieb des Stabile.

c) Die politischen Ereignisse in Italien und ihr Einfluss auf die Zigarrenindustrie in Brissago (1847).

Der erste bedeutende und für die nachfolgende Entwicklung massgebende Anfang zigarrenindustrieller Tätigkeit stammt aus Brissago und fällt ins Jahr 1847. Hier werden wir zum erstenmal mit Brissago [72]) bekannt. Der Ursprung seiner Industrie ist eng verknüpft mit der politischen Geschichte Italiens.

Von der Intervention des Jahres 1820 her unterhielt *Oesterreich* eine bedeutende Truppenmacht in Italien und hatte so auf dem politischen Schachbrett der italienischen Politik die denkbar günstigste Stellung [73]). Dies galt vor allem für das *lombardo-venezianische Königreich,* das durch deutsche Beamte mit der patriarchalischen Fürsorge verwaltet wurde, die in Österreich seit der Regierung Maria Theresias herkömmlich war, und wo die Regierung für die Wohlfahrt der Bevölkerung durch Strassenbauten, polizeiliche Ordnung, Schulgründungen so tätig war, wie es eben nur unter dem österreichischen Szepter möglich war. Mit grossem Geschick errichtete und führte Oesterreich in Venetien und der Lombardei das *Tabakmonopol.* Unter den zahlreichen, tüchtigen Regiearbeitern, wie unter den Verwaltungsangestellten befanden sich jedoch verschiedene politisch verdächtige Leute, welche in der Periode des Wiederaufblühens Italiens zufolge der politischen Aufstände auf helvetischem Boden Schutz suchten. Unter ihnen waren die Soresi, die Casanova und andere [74]), welche sich durch Gründung eines industriellen Unternehmens in Brissago ihre weitere Existenz zu sichern suchten. Durch die Unterstützung einiger tessinischer Kaufleute bzw. Kapitalisten gelang es diesen Flüchtlingen, einen gewissen, ebenfalls politisch ver-

---

[72]) Beim Studium der Verhältnisse in Brissago benützte ich hauptsächlich alte Dokumente des dortigen ältesten Unternehmens, der Fabbrica Tabacchi, welche mir von Herrn Dir. Bressani-Pedroli sel. gütigst zur Verfügung gestellt wurden. Ausserdem erhielt ich von den Herren Bressani sen. und jun., sowie von den Herren Marcionni sen. und jun. und Gioanelli der Firma Gioanelli, Marcionni und Bazzi daselbst wertvolle Aufschlüsse, die hier noch besonders verdankt seien.

[73]) Vergl. Weber G.: Weltgeschichte, II. Bd., pg. 687.

[74]) Vergl. Natoli, pg. 29.

dächtigen *Martinetti* [75]) aus Venedig, Direktor der damaligen österreichischen Tabakregie, für ihre Sache zu gewinnen. Martinetti brachte das Fabrikationsgeheimnis für Virginia-Zigarren nach Brissago, wo er sofort von der sich inzwischen aus Flüchtlingen und Tessinern gebildeten Gesellschaft mit einem hohen Gehalt als Direktor angestellt wurde. Auf diese Weise entstand im Jahre 1847 die *Fabbrica Tabacchi in Brissago,* welcher Ort dem wichtigsten Produkt der tessinischen Tabakindustrie später den Namen gab. — Die ersten Arbeiter und Techniker waren zur Hauptsache Flüchtlinge aus Mailand, Modena, Parma, Bologna etc., d. h. meist frühere Arbeiter der österreichischen Tabakregie, während die kaufmännischen Angestellten sich aus Schweizern rekrutierten.

Heute noch stammt ein grosser Teil der Arbeiterschaft der Fabbrica Tabacchi in Brissago von diesen politischen Flüchtlingen ab [76]).

Dieser im Grossen durchgeführte Anfang der Zigarrenfabrikation brachte die gesamte tessinische Tabakindustrie auf eine neue, höhere Stufe von überaus wichtiger Bedeutung für das wirtschaftliche Gedeihen des ganzen Kantons in der Nachfolgezeit. Hierbei spielte jene mehrmals erwähnte, bisher allgemein unterschätzte Epoche des Schnupftabaks in den Gegenden von Lugano und Chiasso ihre wichtige Rolle. Dort enstand und verbreitete sich die Zigarrenindustrie rasch, weil die tabakskundige Bevölkerung nun mit Leichtigkeit auf das neue Gewerbe einzustellen war. Kurz nach der ersten Gründung in Brissago traten weitere Unternehmen ins Leben, nämlich 1850 die Fabrik Camponovo Appollino (heute Olimpia Fossati), 1854 diejenige des Leonardo Bernasconi, beide in Pedrinate, 1856 jene des Bossi in Balerna, 1859 die Fabrik des Antonio Fontana und 1861 diejenige des Carlo Pereda, beide in Chiasso.

d) Industrie-Statistik in der Vorkriegsperiode.

Es ist nicht möglich, an Hand zuverlässiger Zahlen ein genaues Bild der Industrie in den späteren Jahren zu entwerfen, nachdem sich die Zigarrenfabrikation eingebürgert hatte. Die

---

[75]) Vedi Originalbrief der Fabbrica Tabacchi, Brissago, vom 14. Februar 1853 im Staatsarchiv Bellinzona, wo Martinetti als Direktor, Soresi und Pedroli als „Gerenti" unterzeichneten.

[76]) Siehe Einwohnerkontrolle im Municipio zu Brissago.

kantonalen Jahresberichte [77]) des 19. Jahrhunderts geben höchst spärlichen Aufschluss über die wirtschaftlichen Verhältnisse der damaligen Zeit. Von einer Kontrolle der industriellen Betriebe war nicht die Rede, und so darf man sich auch nicht wundern, wenn in den Berichten von 1832 bis 1876 nur ganz bescheidene Nachrichten über den Tabak, seine Kultur und Verarbeitung zu finden sind. Wohl wird gesagt, dass beispielsweise in den Jahren 1841 bis 1844 insgesamt 91,178 libbre Rohtabak nach der Innerschweiz und dem Auslande und 45,820 libbre verarbeiteten Tabak (1 libbro = $^1/_3$ kg) in den Kanton eingeführt wurden [78]), doch lassen sich daraus weder der Stand der Industrie noch die damaligen Arbeitsverhältnisse erraten. Erst durch die Einführung des Fabrikgesetzes im Jahre 1877 wurde einigermassen Licht in dieses Gebiet gebracht, d. h. nachdem begonnen wurde, Statistiken über die dem Gesetz unterstellten Betriebe zu führen. Aber auch dann waren die Ergebnisse meist noch unzuverlässig.

Aus einem Bericht des Präsidenten des tessinischen Regierungsrates an das schweizerische Handels- und Zolldepartement des Jahres 1867 [79]) ergibt sich, dass zu dieser Zeit 27 grosse und kleine Tabakfabriken existierten, die jährlich für eine Million Franken fabrizierten Tabak erzeugten und gegen 500 Personen beschäftigten. Ihre Produkte erfreuten sich eines regen Absatzes. Grosse Mengen davon gelangten nach Uebersee. Dabei ist interessant zu konstatieren, wie die Tabakfabriken hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung die alte Seidenindustrie auffällig rasch überflügelten. Nach dem gleichen Bericht beschäftigte diese nur 200 Personen. Die Löhne und die Erträgnisse der Seidenindustrie standen weit hinter denjenigen der Tabakindustrie. Damals beschäftigte die Fabbrica Tabacchi in Brissago allein schon 350 Arbeiter und Arbeiterinnen.

Im Zeitraume von 1870 bis 1910 bewegte sich die Zahl der von der tessinischen Tabakindustrie lebenden Personen nach den Ergebnissen der eidgen. Volkszählungen von 1870, 1880, 1888, 1900 und 1910 wie folgt:

---

[77]) In der Hauptsache der „Conto Reso del Consiglio di Stato della Republica e Cantone Ticino".

[78]) Conto Reso, Anno 1845.

[79]) Schweiz. Bundesblatt, Jahrg. 1867, I. Bd., pg. 438.

Jahr	Ernährte Personen weibl.	männl.	Erwerbstätige Personen weibl.	männl.	Total Personen Ernährte	Tätige
1870	54	24	301	46	78	347
1880	109	50	381	98	159	479
1888	847	187	683	110	1034	793
1900	1177	249	977	148	1426	1125
1910	—	—	1359	200	2031	1559

Mit Deutlichkeit lässt sich aus diesen Zahlen und vor allem auch aus der nachfolgenden Tabelle eine stete langsame Entwicklungs- und Expansionstendenz der Industrie erkennen. Es ist zudem anzunehmen, dass sich die Verhältnisse noch günstiger gestalteten, infolge der mangelhaften statistischen Erfassung jedoch nicht zur Genüge ermittelt werden konnten.

Stellen wir eine *bezirksweise* Unterscheidung der in der Tabakindustrie beschäftigten Bevölkerung an, so ergibt sich, dass im Zeitraum von 1888 bis 1910 die regionale Verteilung der Industrie stets die gleiche war, nämlich:

	1888		1900		1910 [80])	
Distrikt	Ernährte	Tätige	Ernährte	Tätige	Ernährte	Tätige
Bellinzona (Leventina)	1	1	1	1	6	1
Locarno (Brissago)	558	531	644	499	704	541
Lugano	56	32	71	61	85	60
Mendrisio	319	229	710	564	1236	957

Bis zum Jahre 1890 stand Brissago hinsichtlich der Betriebsgrösse und der Zahl der beschäftigten Personen an erster Stelle, trotzdem sich dort die gesamte Industrie auf ein einziges Unternehmen konzentrierte. Später (1910) machten sich im Mendrisiotto grosse Expansionstendenzen bemerkbar. Es entstanden Fabriken in Chiasso, Pedrinate, Ligornetto, Castel S. Pietro, Morbio inferiore etc.

Durch den Bau der Gotthardbahn wurde die industrielle Tätigkeit in dieser nahe der italienischen Grenze gelegenen Gegend von Mendrisio und Chiasso stark gefördert. Im Nu war Brissago überflügelt. Im Jahre 1910 lebten im Bezirk Mendrisio allein 1236 Personen von der Tabakindustrie. Auch in den folgenden Jahren bis zum Weltkrieg gestaltete sich die Entwicklung günstig.

[80]) Nach den Ergebnissen der jeweiligen eidg. Volkszählungen.

e) Produktionsstatistik und Produktionsverhältnisse in der Vorkriegsperiode.

Eine offizielle statistische Erfassung der Produktion der tessinischen Tabakindustrie ist bis heute nicht gemacht worden. Es hält ausserordentlich schwer, von den einzelnen Fabrikanten brauchbare Angaben zu erhalten.

Einer Zusammenstellung Natoli's [81]) aus dem Jahre 1910 (Zeit der Hochkonjunktur) entnehme ich die folgenden Ziffern:

Jahresproduktion von 10 Fabriken.

Arbeiterzahl	Virginia Stück	Toscani Stück	Andere Zigarren Stück	Total Stück
650	18 000 000	45 000 000	400 000	63 400 000
100	2 000 000	8 000 000	100 000	10 100 000
75	4 500 000	500 000	1 800 000	6 800 000
65	4 000 000	3 000 000	—	7 000 000
65	3 000 000	3 000 000	500 000	6 500 000
50	1 500 000	1 900 000	1 260 000	4 660 000
45	600 000	1 500 000	1 000 000	3 100 000
25	500 000	1 500 000	—	2 000 000
? 20	1 000 000	2 000 000	50 000	3 050 000
12	500 000	500 000	—	1 000 000
1107	35 600 000	66 900 000	5 110 000	107 610 000

Wenn nach diesen Angaben im Jahre 1910 rund 1100 Arbeiter 107 Millionen Zigarren produzierten, dann müssen es die s. Z. von Natoli auf 1800 berechneten Arbeiter der gesamten Industrie jährlich auf 175,099,000 Zigarren gebracht haben. Der Wert dieser Produktion wurde auf Fr. 4,800,000.— geschätzt. Die übrigen Erzeugnisse (Schnupftabak, Rauchtabak, Tabakwasser, Rippen etc.) schätzte Natoli auf Fr. 1,300,000.—, so dass sich die Gesamtproduktion auf rund Fr. 6,100,000.— belief. Diese Zahlen sprechen deutlich von einem guten Geschäftsgang der damaligen Zeit und lassen auf grosse Leistungsfähigkeit der tessinischen Tabakindustrie schliessen.

Nach den Schätzungen von Prof. Milliet und Dr. Frey [82]) bezifferte sich der Bedarf der *schweizerischen* Tabakindustrie an fabrikationsreifem Rohtabak für die letzten 5 Vorkriegsjahre

[81]) pg. 52.

[82]) Gutachten betr. die Einführung eines Tabakmonopols, Febr. 1915.

durchschnittlich auf 85,950 Meterzentner. An der zur Verarbeitung gelangenden mittleren Rohtabakmenge beteiligte sich die Produktion der Virginia, Toscani etc. mit 11,500 q, was 39,1 % des Gesamtbedarfs ausmachte. Da sich die schweizerische Tabakindustrie jenseits des Gotthards nur in geringem Masse mit der Herstellung dieser Produkte befasst, beziehen sich die genannten Zahlen grösstenteils auf die tessinischen Fabriken.

Nach der gleichen Schätzung belief sich die Gesamtproduktion auf 165,050 Mille Brissago, Toscani und dergl., mit einem Gewichte von 7,427 q zum Preise von Fr. 49. —pro Mille gerechnet, stellte diese Produktionsmenge einen Wert von Franken 8,087,450.— dar [83]). Der Wert der Stumpenproduktion belief sich auf Fr. 18,991,900.—. Es darf hier aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass dieser Artikel von allen Zigarrenfabriken der deutschen und welschen Schweiz in mehr oder weniger grossen Mengen hergestellt wird.

Wie sich die Lage der tessinischen Tabakindustrie in den einzelnen Jahren seit 1910 gestaltete, lässt sich an Hand der nachfolgenden Zahlen unschwer erkennen, in welchen die Exportziffern nach jenen Ländern (Südamerika) herausgegriffen sind, die vorwiegend von der tessinischen Industrie beliefert wurden [84]).

Zigarrenexport nach den südamerikanischen Staaten in den Jahren 1910 bis 1913 [85]).

Jahr	Menge in q. n.	Wert in Franken
1910	1,130	547,073
1911	1,345	648,484
1912	1,797	885,922
1913	1,960	949,815

Der Weltkrieg hat wie auf so vielen andern Gebieten auch auf dem des Tessiner Zigarrenexports eine destruktive Wirkung ausgelöst. Glücklicherweise wurde diese Wirkung durch Erschliessung des Binnenmarktes zum Teil wieder ausgeglichen.

---

[83]) Milliet & Frey 1915, pg. 45.

[84]) Vor dem Kriege wurden $^2/_3$ der tessinischen Produktion nach dem Auslande, insbesondere nach den südamerikanischen Staaten exportiert.

[85]) Statistik der Schweiz. Oberzolldirektion Bern.

II. Kapitel.

Die tessinische Tabakindustrie und ihre Produkte.

1. Allgemeines.

Von allen tessinischen Industrien kommt der Tabakindustrie nicht nur hinsichtlich der Zahl der Fabriken, sondern — und das ist für den Kanton wohl die Hauptsache — auch hinsichtlich der Zahl der beschäftigten Personen die grösste Bedeutung zu. Hierbei muss die interessante Feststellung gemacht werden, dass durchwegs die mittleren Betriebe vorherrschend sind. Mit wenigen Ausnahmen blieb die Entwicklung des Grossbetriebes auffallend stark zurück. Die Ursache dazu liegt in der arbeitsintensiven Produktionsweise der tessinischen Tabakindustrie, wovon im analytischen Teil dieser Arbeit näher die Rede sein wird [1]).

Im Jahre 1920 waren in der ganzen Industrie 1881 Personen in den Fabrikbetrieben beschäftigt. Berücksichtigt man die Arbeitsverhältnisse im Tessin im allgemeinen, dann darf diese Zahl als bedeutend bezeichnet werden.

Die Mehrheit des Personals stellte das weibliche Geschlecht mit 1731 (1262 italienischen) Arbeiterinnen.

Die Zahl der indirekt von der Tabakindustrie Abhängigen betrug 1920 2700 (1013), so dass insgesamt 4581 (1730) Personen von dieser Industrie lebten. (Die Zahlen in den Klammern beziehen sich auf das italienische Element.)

Heute ist die Zahl der Arbeiterinnen und Arbeiter etwas zurückgegangen infolge der seit einigen Jahren sich bemerkbar machenden Absatzkrise, woran nicht zuletzt die Zollpolitik des Bundes schuld ist.

Im Uebrigen ist es auch heute noch ausserordentlich schwierig, für die Aufstellung einer Industriestatistik absolut zuverläs-

[1]) Dieser Tatsache zufolge nehmen die einzelnen Betriebe auch eher den Charakter einer Manufaktur an. In diesem Sinne ist in den nachfolgenden Darstellungen die Bezeichnung „Fabrik" aufzufassen. Die Berichte der Kantonalen Arbeitskammer benützen ebenfalls diese letztere Bezeichnung.

sige Angaben zu erhalten. Immerhin ist dieser Studie das freundliche Entgegenkommen der Direktoren und höheren Angestellten zugute gekommen, durch deren bestmögliche Beantwortung der Fragebogen interessantes Material gewonnen werden konnte. Ausserdem haben zahlreiche Fabrikanten den Besuch ihrer Fabriken zwecks gründlichem Studium der Produktion und aller damit verknüpften Prozesse gestattet.

Die tessinische Tabakindustrie ist deshalb nicht recht kontrollierbar, weil man es mit allen Unternehmungsformen, von hausindustriellen Zwergbetrieben bis zu Fabriken mit 300 und mehr Arbeitern, zu tun hat. Es sind insbesondere die *Zwergbetriebe,* die zufolge ihrer variablen Lebensdauer eine zuverlässige statistische Erfassung der tatsächlichen Verhältnisse erschweren. Trotz dieser Hindernisse ist es mir gelungen, in der folgenden Tabelle die heutige Situation wahrheitsgetreu wiederzugeben. (Inbegriffen sind zwei Handwerksbetriebe mit je 4 Arbeitern.)

Stand der tessinischen Tabakindustrie pro 1926.

Ort	Zahl der Fabriken	Total der Arbeiter	Zahl der Fabriken pro Ort	Total der Arbeiter pro Ort
Brissago	1	286	3	342
	1	45		
	1	11		
Chiasso	1	153	10	610
	1	124		
	1	90		
	1	79		
	1	51		
	1	45		
	1	21		
	1	15		
	1	22		
	1	10		
Balerna	1	138	4	210
	1	35		
	1	24		
	1	13		
Uebertrag	17	1162	17	1162

Ort	Zahl der Fabriken	Total der Arbeiter	Zahl der Fabriken pro Ort	Total der Arbeiter pro Ort
Uebertrag	17	1162	17	1162
Ligornetto	1	53	2	70
	1	17		
Pedrinate	1	25	2	49
	1	24		
Novazzano	1	37	3	79
	1	24		
	1	18		
Morbio inferiore	1	10	2	14
	1	4		
Stabio	1	14	2	26
	1	12		
Riva S. Vitale	1	17	1	17
Castello S. Pietro	1	18	2	22
	1	4		
Villa Coldrerio	1	27	1	27
Diverse	7	18	7	18
Total	39	1484	39	1484

Zu dieser Statistik sind folgende Bemerkungen zu machen: Die hausindustriellen Betriebe sind nicht erfasst worden. Eine grosse Bedeutung ist der Heimarbeit indessen nicht zuzusprechen.

Was die Arbeiter betrifft, ist zu bemerken, dass ihre Zahl seit jeher und insbesondere dort veränderlich war, wo die Betriebe nahe der italienischen Grenze gelegen sind und wo zur Zeit der landwirtschaftlichen Arbeiten viele Frauen die Fabriken verlassen, um später, nach Verrichtung derselben, wieder in die Industrie zurückzukehren. Als Minimallimite darf die Zahl 1300 und als Maximallimite 1600 angenommen werden. Die Fabrikbesitzer, die leitenden Personen, die Bureauangestellten und Reisenden sind nicht inbegriffen. Ich schätze sie insgesamt auf 160 Personen. Ihre numerischen Schwankungen sind sehr gering.

Zusammenfassend komme ich zu folgendem Resultat:
Zahl der Fabriken: 39 (inkl. 2 Handwerksbetriebe).
Zahl der Arbeiter (wobei das weibliche Geschlecht vorherrscht):

	Max. 1600	Minim. 1300	Durchsch. 1484
Unternehmer u. höhere Angestellte . .	Max. 160	Minim. 160	Durchsch. 160
Total des in der gesamten Industrie beschäftigten Personals	Max. 1760	Minim. 1460	Durchsch. 1644

2. Die Entwicklung der Produktionsverhältnisse in der Zigarrenindustrie seit dem Kriege.

Der Weltkrieg hat die Absatzverhältnisse der tessinischen Tabakindustrie vollständig revolutioniert. Der Zigarrenexport nach den südamerikanischen Staaten, der bis zum Weltkrieg einen immer grösseren Aufschwung zu verzeichnen hatte, begann seit 1914 von Jahr zu Jahr zu sinken.

Zigarrenexport nach den südamerikanischen Staaten in den Jahren 1914 bis 1924 [2]).

Jahr	Menge in q. n.	Wert in Franken
1914	1686	762,421
1915	954	537,691
1916	955	492,582
1917	312	204,749
1918	92	95,640
1919	28	47,534
1920	135	236,050
1921	100	161,079
1922	99	97,423
1923	157	191,000
1924	78	97,000

Wir ersehen aus diesen Zahlen, wie sich der Weltkrieg in unserer Industrie geltend machte. Schon im Jahre 1915 setzte der Rückgang des Exportes ein und verschärfte sich bis 1917 zusehends. 1918 verringerte sich die Ausfuhr im Vergleich zu

[2]) Statistik der schweiz. Oberzolldirektion.

1910 um 1038 q. Mit 28 q im Werte von Fr. 47,534.— erreichte sie 1919 das Minimum, um sich dann bis 1924 im Rahmen von 70 bis 150 q zu erhalten. Der Rückgang ist einerseits den gestiegenen Fracht- und Versicherungsspesen, und zeitweise auch der mangelnden Frachtraumbeschaffung, andererseits aber dem vom Bundesrat im Jahre 1916 zu Gunsten der einheimischen Versorgung erlassenen Ausfuhrverbot für Tabakfabrikate und schliesslich der Kontingentierung der Ausfuhr zuzuschreiben, auf die hier, weil nicht in den Rahmen der Arbeit gehörend, nicht näher eingetreten werden kann. Nebst alledem ist nicht zu vergessen, dass auch die hohen Zollmauern des Auslandes eine nachteilige Wirkung ausübten.

Der in der Ausfuhr nach Südamerika erlittene Ausfall des tessinischen Exportes konnte teilweise dadurch wieder ausgeglichen werden, dass in der Schweiz die Nachfrage nach unseren Produkten gestiegen war. Durch die Grenzbesetzung lernten zahlreiche Soldaten die Tessiner Virginia und Toscani kennen und blieben seither Abnehmer dieser Zigarren. Immerhin hatten sich die Verhältnisse im Vergleich zu den Vorkriegszeiten verändert, wie die folgende Detailschilderung zeigt.

Viele Fabriken entliessen die italienischen Arbeiterinnen und produzierten nur noch mit einheimischen Leuten. Man rechnete ganz allgemein mit einem Unterbruch der regelmässigen Rohtabakzufuhren und fing an, sich in der Produktion bedeutend einzuschränken. Andererseits machte sich auch auf dem inländischen Markte die Absatzkrisis auffallend rasch bemerkbar, indem die Detaillisten mit ihren Aufträgen stark zurückhielten. Die Händler bestellten nur noch die allerdringendsten Artikel.

Kaum waren die ersten Schrecken des Kriegsausbruchs vorüber, machte sich schon in den letzten Monaten des Jahres 1914 wieder ein langsames Steigen der Konjunktur geltend, und in den spätern Jahren setzte plötzlich eine derart fieberhafte Tätigkeit ein, dass verschiedene Fabriken während gewisser Zeit genötigt waren, die Arbeitszeit zu verlängern. Im Zeitraume von 1914 bis 1918 überstieg die jährliche Produktion sogar diejenige der Vorkriegszeit. Für die gesamte schweizerische Tabakindustrie wurden pro Jahr über 84,000 q Rohtabak eingeführt, an dessen Verarbeitung sich der Kanton Tessin mit einem grossen Prozentsatz beteiligte.

Durch den Krieg erlitt die Einfuhr ausländischer Rauchwaren eine erhebliche Einbusse, was in merklicher Weise der Virginia- und Toscanifabrikation, aber auch den andern schweiz. Tabakprodukten zugute kam. Immerhin liessen sich die nachteiligen Wirkungen des Krieges nicht beseitigen und zum Schaden der Industrie machte sich bald hier, bald dort, ein grosser Mangel an Rohtabak fühlbar. In den Jahren 1918/19 mussten sogar einige Betriebe zufolge gänzlichen Rohstoffmangels die Arbeit zeitweise einstellen. Dies bewirkte, dass nach und nach alle möglichen Tabaksorten zur Verarbeitung gelangten. Auch für Abfälle wurden überaus hohe Preise bezahlt. Für Tabakrippen, wonach eine riesige Nachfrage herrschte, wurden in den Jahren 1917 und 1918 für 100 kg Fr. 180.— bis 220.— und mehr bezahlt. Ja, die Lage verschlimmerte sich dermassen, dass nicht nur im Tessin, sondern auch in der übrigen Schweiz das Laub verschiedener Bäume, wie des Nussbaumes, des Kastanienbaumes, der Rotbuche und anderer zu Pfeifentabak verarbeitet wurde.

Durch Erhöhung der Rohtabakpreise, der Frachtsätze und Versicherungsspesen, durch Verteuerung der Verpackungsmaterialien wurden die Produktionskosten unserer Industrie in die Höhe getrieben. Während in den Jahren 1909 bis 1913 für 100 kg Rohtabak durchschnittlich Fr. 137.— bezahlt worden waren, verteuerten sich die Preise bis 1918 um mehr als 270% [3]).

Auch zur Zeit des Waffenstillstandes litten die tessinischen Fabriken an starkem Rohtabakmangel, was die Arbeitslosigkeit in bedeutendem Masse verschärfte. Erst im Jahre 1919 setzte wieder eine regere Tätigkeit ein. Aus dem Auslande kamen plötzlich wieder grössere Aufträge und nach dem Bericht des schweizerischen Handels- und Industrievereins [4]), Seite 368 wurden 1919 von der gesamten schweizerischen Industrie total 31,181 q Tabakerzeugnisse im Werte von Fr. 44,108,096.— nach dem Auslande exportiert. In diesem Jahre wurde die mittlere Vorkriegsproduktion auch im Tessin erheblich überstiegen. Aber auch im Inlande war die Nachfrage nach Virginia und Toscani bedeutend. Als dann aber im Laufe des Jahres 1919 das eidgen. Ernährungsamt zwecks besserer Befriedigung des inländischen Marktes u. a. die

[3]) Vergl. Kradolfer W.: pag. 129.

[4]) Jahrgang 1919, pg. 368.

Ausfuhr der Virginia untersagte, machte sich in der tessinischen Industrie, die ja hauptsächlich für den Export arbeitete, schon 1920 eine langsame Produktionsstockung bemerkbar, die in der Folge durch die allgemeine Krise noch verschärft wurde. Zahlreiche Fabriken klagten über Mangel an Aufträgen, so dass man sich bald neuerdings gezwungen sah, die Produktion erheblich einzuschränken. Zuerst wurden wieder die italienischen Arbeiter und Arbeiterinnen entlassen, weil diese ihren Wohnsitz jenseits der Grenze hatten und für den Unternehmer keine Pflicht zur Unterstützung des italienischen Personals bestand. 1921 und 1922 verschärfte sich die missliche Lage. Sowohl in Brissago wie im Mendrisiotto wurde nur noch in bescheidenem Masse produziert. Dazu trug die erhöhte Zollbelastung für ausländischen Rohtabak vom 1. Januar 1921 wesentlich bei. Nach ihr wurde dieser mit Fr. 140.— bis Fr. 1000.— per 100 kg brutto belastet.

Die Zahl der Arbeitslosen in der *schweizerischen* Tabakindustrie belief sich nach dem „Schweizerischen Arbeitsmarkt", Jahrgang 1922, gegen Ende Januar desselben Jahres auf ca. 4000. Daneben fanden rund 8000 Personen nur teilweise Beschäftigung. Ueber die Arbeitslosigkeit im Tessin waren keine genauen Angaben erhältlich, man schätzte die Zahl der Arbeitslosen auf ca. 400.

Um die zahlreichen Arbeitslosen und die teilweise lahmgelegten Betriebe wieder zu beschäftigen, wurde im Herbst 1922 ein Auftrag einer ausländischen Firma für Tessiner-Zigarren, Stumpen und Kopfzigarren angenommen und unter die Betriebe des Tessins, Aargaus und der Waadt verteilt. Der Auftraggeber lieferte die erforderlichen Rohstoffe franko Fabrik. Dagegen musste die Industrie die Arbeitslöhne, die Etiketten, die Kosten der Verpackung und die Franko-Spesen bis zur Grenze übernehmen. Der vom Auftraggeber bewilligte Selbstkostensatz betrug Fr. 22.—. Die Kosten der Industrie beliefen sich dagegen auf Fr. 36.—. Um den Auftrag dem Gewerbe gleichwohl zuführen zu können, übernahmen der Bund und die Kantone die Differenz von Fr. 14.— als produktive Arbeitslosenunterstützung [5]).

Gegen Ende 1922 und im Laufe des Jahres 1923 war wieder eine langsame Besserung zu konstatieren. Die Betriebe nahmen die Arbeit teilweise wieder auf. Immerhin war die Zahl der Ar-

[5]) Bericht der Basler Handelskammer, Basel, Jahrg. 1922, pag. 173.

beiter sowohl in Brissago wie im Mendrisiotto nicht mehr die gleiche wie vor dem Kriege.

In welchem Verhältnis nun die *heutige* tessinische Produktion (1926) zu jener des Jahres 1910 steht, zeigen die folgenden Berechnungen:

Nach meinen Erhebungen in der Industrie produzierten im Jahre 1926 drei grössere Betriebe jährlich rund 22 Millionen Zigarren (Virginia, Toscani und in bescheidenem Masse andere Sorten), nämlich:

1	Fabrik	mit	154	Arbeitern	10 000 000 Zigarren
1	„	„	138	„	8 000 000 „
1	„	„	52	„	4 000 000 „
	somit		344	Arbeiter	22 000 000 Zigarren

Die jährliche Durchschnittsproduktion für einen Arbeiter beträgt demnach 71 577 Stück. Für die in der ganzen Industrie tätige Arbeiterschaft, 1484 an Zahl, ist somit eine Produktion von 106 200 268 Stück Zigarren anzunehmen. Zu einem Durchschnittspreise von Fr. 70.— per 1000 Stück gerechnet, ergibt dies einen *Wert der gesamten tessinischen Zigarrenproduktion* von *Franken 7 434 000.—*. Den Wert der übrigen Produktion (Tabakextrakt, Pfeifentabak) berechnete ich, gestützt auf Angaben eines massgebenden Industriellen auf rund Fr. 403 000.—, so dass die *Gesamtproduktion der tessinischen Tabakindustrie mit höchstens Fr. 7 837 000.—* bewertet werden darf. Dazu sei aber gleich bemerkt, dass sich dieser Betrag in den nächsten Jahren verringern wird, da die durch den Bund getroffenen verschärften Kontrollmassnahmen bezüglich des Schmuggels die Ziffer der Pfeifentabakproduktion bedeutend reduzieren werden. Bekanntlich wurde bisher der grösste Teil des tessinischen Pfeifentabaks auf dem Wege des Schmuggels abgesetzt, was nun in nächster Zeit kaum mehr möglich sein wird. Ich schätze die Menge des letztjährigen, im Tessin erzeugten Pfeifentabaks auf ca. 1365 q zu durchschnittlich Fr. 280.— per q. Die Ergebnisse der Schnupftabakfabrikation berücksichtigte ich nicht, weil diesem Produkt nur mehr eine geringe Bedeutung zukommt.

Im Vergleich zu den Produktionsziffern von 1910 ist festzustellen, dass heute hinsichtlich der Quantität nicht mehr das ge-

leistet wird, was vor dem Kriege; denn nach den Verhältnissen von 1910 hätten es die angeführten 344 Arbeiter entsprechend den vorhin gemachten Angaben auf 33½ Millionen Zigarren gebracht, während die gleiche Anzahl Arbeiter heute nur wenig über 24,5 Millionen hervorbringt. Dieser Produktionsausfall von 9 Millionen Zigarren jährlich erscheint auf den ersten Blick als katastrophal. Gehen wir den Ursachen aber nach, so klärt sich die Situation doch zu Gunsten der Industrie. Immerhin lässt sich nicht verkennen, dass die Produktion gegenüber den Vorkriegsjahren starke Einbussen erlitten hat, wobei der Zollpolitik des Bundes eine nicht unbedeutende Rolle zuzusprechen ist. — Zur Erklärung des oben errechneten Produktionsrückganges hat man die folgenden Momente in Erwägung zu ziehen:

Da vor dem Kriege die Produkte unserer Industrie, man möchte fast sagen, ungehindert die Grenze passierten und in grossen Quantitäten vom Auslande konsumiert wurden, richtete sich das Hauptaugenmerk der Unternhmer in erster Linie darauf, möglichst schnell und viel zu produzieren. Das Charakteristische der tessinischen Produkte (Aroma) beruhte damals (wie übrigens auch heute noch) auf der Sorte des verwendeten Rohtabaks und der Art seiner Verarbeitung. Bei der Produktion kam es zudem lediglich darauf an, billig zu arbeiten und für möglichst gute Brennbarkeit der Zigarren zu sorgen. Der Name der Fabrik oder des Fabrikinhabers spielte eine nur untergeodnete Rolle, denn die tessinischen Produkte wurden im Auslande (Südamerika etc.) vorwiegend von den zahlreichen, überall ansässigen Italienern geraucht, denen es zur Hauptsache darauf ankam, die Virginia, ihre Lieblingszigarre, zu möglichst vorteilhaftem Preise zu kaufen, ganz gleich von woher sie stammte.

Heute [6]), nachdem für unsere Industrie das ausländische Absatzgebiet verloren ist und nur der schweizerische Markt als Hauptabnehmer betrachtet werden kann, haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Um den verschiedenartigen Bedürfnissen *dieses* Marktes zu entsprechen, sahen sich die Unternehmer genötigt, ihre Aufmerksamkeit nicht nur der Quantität, sondern auch der Qualität ihrer Produktion zuzuwenden. Durch Verbesserung der Produkte suchte jeder Fabrikant den andern womöglich

[6]) 1926.

zu übertreffen. Es entstand ein wahrer Kampf um den Absatzmarkt. Nicht bloss hinsichtlich der Qualität suchte man sich jetzt gegenseitig zu überbieten, sondern auch inbezug auf die äussere Aufmachung war jeder bestrebt, seine Produkte von denjenigen des andern zu unterscheiden. Dies führte dahin, dass jedes Unternehmen seine Virginia in einen besonderen Reklamestreifen gekleidet auf den Markt brachte. Heute weiss jeder Raucher, wie sehr sich die Virginia aus Brissago von derjenigen aus Chiasso, oder wie sich die „Polus" von der „Pedroni" etc. unterscheidet.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die tessinische Zigarrenindustrie in den Vorkriegsjahren einen überaus guten Geschäftsgang verzeichnete und sich durch ihre Produktionstüchtigkeit in der ganzen Welt einen guten Namen sicherte. Allerdings blieb dann auch unsere Industrie vom Weltkrieg nicht verschont. Sie war vielmehr, wie das Vorangegangene deutlich zeigt, den verschiedensten Konjunkturschwankungen ausgesetzt und musste schliesslich, nachdem die Zollmassnahmen des Bundes ein Wesentliches dazu beigetragen haben, ihre Produktionsverhältnisse auf eine neue Basis stellen. Wir konstatierten ferner und wollen hier nochmals betonen, dass der erwähnte Rückgang der Zigarrenproduktion nicht ausschliesslich die Auswirkung der Krisis ist, sondern ebenso sehr eine Folge der Qualitätsverbesserung, der sorgfältigeren Ausarbeitung der einzelnen Zigarren darstellt, zu Ungunsten der quantitativen Produktion, gemäss den Bedürfnissen des heutigen Absatzgebietes.

3. Die Zigarettenindustrie.

a) Allgemeines.

Die Zigarettenfabrikation fand erst in den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts in der Schweiz Eingang. Während sie nördlich des Gotthards rasch einen ansehnlichen Umfang annahm (Genf war lange Zeit das Zentrum der Zigarettenindustrie), und sich mitunter auch Tabak- und Zigarrenfabriken erfolgreich mit der Produktion von Zigaretten befassten, vermochte sich dieses Gewerbe im Tessin nur in bescheidenem Masse zu entwickeln.

Da in der Regel die städtische Bevölkerung als Hauptzigarettenkonsument bezeichnet werden kann, liessen sich die Fabriken vorwiegend in den Städten oder deren Umgebung nieder.

Die erste Zigarettenfabrik entstand in *Lugano* im Jahre 1906 (Ditta Leonardo Quadri). Dieser Betrieb hat sich seit seiner Gründung gut entwickelt und führt heute den Namen „S. A. Compagnie Lejos, Manufacture de Cigarettes d'Orient, Lugano". Die Fabrik beschäftigt ca. 15 Personen und ist zur Zigarettenproduktion mit den modernsten maschinellen Einrichtungen versehen.

Ein weiteres kleines Unternehmen entstand anno 1919 in *Chiasso:* die Fabbrica di Sigarette „Lario" S. A. mit ca. 5 Angestellten.

Beide Fabriken produzieren ihre Zigaretten ausschliesslich auf mechanischem Wege. Die *Handarbeit* spielt hier gar keine Rolle. Wohl befasste sich dann und wann eine Zigarrenfabrik im Tessin mit der manufakturmässigen Zigarettenherstellung, allein diese Versuche erwiesen sich als unrentabel und sind heute gänzlich eingestellt worden.

Aus den obgenannten Tatsachen (geringe Zahl der menschlichen Arbeitskräfte, dafür bereits bedeutend mechanisierte Produktionstechnik) ergibt sich indes, dass die Zigarettenfabriken im allgemeinen in der Wahl ihres Standortes nicht mehr so frei sind wie die Zigarrenindustrie.

b) Technisches.

Die Maschinen der gegenwärtigen tessinischen Betriebe werden lediglich mit elektrischer Kraft betrieben, wofür die am Platze üblichen Tarife zur Anwendung gelangen. Beide Fabriken bringen gut renommierte Produkte auf den Markt. Verarbeitet wird hauptsächlich der in der europäischen und asiatischen Türkei gepflanzte Tabak. Als Ersatzmittel wird zuweilen auch griechisches, russisches und chinesisches Kraut verarbeitet. Eine ganz untergeordnete Rolle spielt der *einheimische Tabak,* welcher nur für ganz billige Zigaretten verwendet wird.

Das *Zigarettenpapier* wird zum grössten Teil aus Frankreich bezogen. Es setzt sich aus Pflanzenfaserstoffen zusammen (Leinen, Hanf etc.), denen im Fabrikationsprozesse Magnesium und andere Chemikalien beigesetzt werden zum Zwecke, die Glimmfähigkeit des Papiers zu erhöhen und dessen Eigengeruch beim Verbrennen möglichst zu beseitigen. Der Preis des Papiers ist im Verhältnis zum Wert des verwendeten Tabaks sehr niedrig.

Die Zigarettenindustrie kann mit der Verarbeitung des Rohtabaks sofort beginnen, d. h. sie erhält ihn in fabrikationsfähigem Zustand. Eine Fermentation, wie dies bei der Zigarrenindustrie der Fall ist, braucht er nicht mehr durchzumachen.

Der wichtigste Teil des Fabrikationsprozesses ist ohne Zweifel die Herstellung der Tabakmischung. Sie wird demzufolge auch zuerst vorgenommen. Es kommt wohl selten vor, dass eine Zigarette aus nur einer Tabaksorte hergestellt wird. In grösseren Fabriken besorgt das Mischen des Tabaks ein eigens hierzu bestimmter Angestellter, der Tabakmeister. Dieser Beruf verlangt grosse Branchenkenntnis. Den Vorbereitungsarbeiten folgt das Lösen und Sortieren der Tabakblätter, die meist zu Ballen zusammengepresst sind. Die zu einer Mischung bestimmten Sorten werden sodann in einen Haufen gelegt und angefeuchtet. Nun wird dieser Tabak vermittelst der Maschine geschnitten, wobei die Feuchtigkeit sein Zerstäuben möglichst verhindern soll. Da aber beim Schneiden gleichwohl stets etwas Staub entsteht, muss der geschnittene Tabak vor seiner Weiterverarbeitung mit Hilfe einer Entstäubungsmaschine gereinigt werden. Dieser Staub wird als *Gewichtsverlust* bezeichnet. Je nach der verwendeten Tabaksorte kostet er den Fabrikanten bis Fr. 30.— pro kg., kann aber bloss zu 20 Rp. der Schnupftabakindustrie abgegeben werden, so dass er für die Zigarettenfabrik einen nicht unwesentlichen Verlust darstellt. 100 kg Tabak ergeben normalerweise 5% Tabakstaub.

Ist der Tabak gereinigt, so kann ohne weiteres mit der Zigarettenherstellung begonnen werden. Wie bereits ausgeführt wurde, erfolgt diese Fabrikation im Tessin ausschliesslich durch Maschinen, im Gegensatz zur übrigen Schweiz, wo gelegentlich die handwerksmässige Zigarettenproduktion gepflegt wird.

Es gibt verschiedene Typen von Tabakschneidmaschinen. Die meisten sind aus Eisen konstruiert und setzen sich zusammen aus der Schneidelade mit dem sogenannten Mundstück, dem Vorschub und der Messerführung. Beim Einführen des Tabaks in die Schneidelade muss darauf geachtet werden, dass die Mittelrippen (Blattstengel) möglichst parallel zur Längsrichtung der Lade zu liegen kommen. Sodann wird der Tabak durch einen gleichzeitig mit dem Vorschub beweglichen endlosen Transportgurt, der auf dem Boden der Lade sich vorwärts bewegt, den

gerieften Walzen zugeführt. Hier wird er langsam zusammengepresst und vor das Mundstück geführt, vor welchem das entweder auf und ab oder in Kreisform sich bewegende Messer den heraustretenden Tabak abschneidet. Vermittelst des Vorschubs und der Messerführung kann die Schnittbreite des Tabaks auf den Millimeter genau eingestellt werden. Der Kraftbedarf derartiger Maschinen beträgt ein bis eineinhalb Pferdekräfte. Es können pro Stunde 70 bis 80 kg Tabak mit etwas mehr als ein halb Millimeter Schnittbreite erzeugt werden. Je nach der verwendeten Maschine und der Breite des geschnittenen Tabaks kann das Quantum verschieden sein.

Nachdem der gepresste, geschnittene Tabak ebenfalls wieder vermittelst einer Maschine aufgelockert wurde, gelangt er in die eigentliche Zigarettenmaschine. Hier wird der Tabak durch einen mechanischen Prozess auf einem endlosen Transportgurt ausgebreitet und gleichmässig verteilt. Von da gelangt er in einen Kanal, wo er durch eine rotierende Preßscheibe zusammengedrückt wird. Der so entstandene Tabakstrang legt sich, nachdem er den Kanal verlassen hat, auf den darunter automatisch hergeführten Papierstreifen, welcher, je nach Bedarf, vorher bedruckt und eventuell bronziert wurde, und gelangt sodann in eine röhrenförmige Garnitur, welche das Papier und den Tabakstrang faltet und später an einer Anleimvorrichtung vorbeiführt. Hierauf werden die beiden Papierkanten von der Maschine aufeinandergedrückt. Der so gefüllte und geschlossene Strang wird beim Austritt aus der Maschine automatisch in einzelne Zigaretten zerschnitten, deren Länge genau eingestellt werden kann. Die Leistungen derartiger Maschinen sind bedeutend. Es gibt solche, die in der Stunde 12 bis 15,000 Zigaretten mit Mundstück produzieren und 20 bis 25,000 ohne Mundstück. Ihre Bedienung erfordert 1 bis 3 Personen.

Um 1000 Zigaretten herzustellen, wird in der Regel 1 kg Tabak benötigt, dagegen wiegen 1000 fertige Zigaretten bloss 0,9 kg [7]). Wie bereits hervorgehoben wurde, setzt sich dieser Verlust aus dem beim Schneiden und Verarbeiten des Rohstoffs entstandenen Staub zusammen.

---

[7]) Milliet & Frey, 1915, pg. 43.

c) Wirtschaftliches und Ausblick.

Weil die Zigarettenbranche eigentlich nur einen kleinen Teil der Tabakarbeiterschaft beschäftigt, sind die *Löhne* im allgemeinen etwas höher als in der Zigarrenindustrie, besonders auch weil in den beiden Städten Lugano und Chiasso infolge der teureren Lebenshaltung die Arbeit höher entlöhnt werden muss. Zudem bilden in der Zigarettenindustrie, wo die Mehrzahl der Produktionsprozesse von der Maschine besorgt wird, die Arbeitslöhne nicht mehr den Hauptfaktor der Produktionskosten. Je nach der zu verrichtenden Arbeit beziehen die Männer einen Taglohn von Fr. 8.— bis Fr. 20.— und die Frauen einen solchen von Fr. 3.80 bis Fr. 6.—.

Bei der *Standortswahl* der tessinischen Zigarettenindustrie war indes nicht lediglich die vorhin angedeutete städtische Abnehmerschaft ausschlaggebend, wie es normalerweise für den Standort dieses Gewerbes der Fall ist, sondern es spielte vor allem die zum *Schmuggel* überaus gut geeignete Gegend eine nicht unbedeutende Rolle. Meine Erhebungen ergaben, dass *der Schmuggel lange Zeit die Hauptstütze der tessinischen Zigarettenindustrie* war. Er sicherte dem Gewerbe indirekt überaus günstige Einkünfte, die sich allerdings von Aussenstehenden nicht zahlenmässig erfassen lassen.

Wichtig ist, hervorzuheben, dass die Zigarettenfabrikanten sich in keiner Weise am Schmuggel beteiligten, oder denselben durch irgendwelche Massnahmen zu fördern versuchten. Sie verkauften ihre Zigaretten meist am Arbeitsplatze oder dessen Umgebung selbst (in die übrige Schweiz wanderten höchstens 20 bis 30% der Produktion), von wo dann die Ware von Drittpersonen (Händlern und dergleichen), nachdem sie dem Verfügungsbereich des Fabrikanten entzogen war, über die italienische Grenze oder sonst wohin geschoben wurde.

Indessen liegt auf der Hand, dass die tessinische Zigarettenindustrie kraft dieser günstigen (politischen) Lage bis vor kurzem überaus gute Zeiten zu verzeichnen hatte, da insbesondere der Schmuggel von dritter Seite, man möchte fast sagen, gewerbsmässig betrieben wurde.

Heute haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Durch die verschärften Kontrollmassnahmen des Bundes ist der Schmuggel auf ein Minimum reduziert worden, was nun in der

Folge die Industrie langsam in einen krisenartigen Zustand versetzen wird. Der Umstand, dass die Ware jetzt nur noch auf dem Inlandsmarkte Absatz findet, dieser jedoch längst an starker Ueberproduktion leidet, nicht zuletzt infolge der zahlreichen, in der Schweiz ansässigen, ausländischen Regiebetriebe [8]), lässt die künftigen Aussichten für die tessinische Zigarettenindustrie als ziemlich ungünstig erscheinen. Ein Rückgang dieses Gewerbes bedeutet für den Kanton, und ganz besonders wieder für die Gegenden von Lugano und Chiasso, eine fühlbare, wirtschaftliche Schädigung, lebten doch zahlreiche Personen von dieser Industrie, sei es direkt, indem sie in den Betrieben selbst Beschäftigung fanden, oder indirekt in der Cartonnage-Industrie, den Druckereien und Lithographieanstalten etc. tätig waren.

Leider sind von den Unternehmern keine Produktionsziffern zu erhalten, so dass es nicht möglich ist, die Bedeutung des ganzen, wenn auch kleinen Gewerbes für unsern industriearmen Kanton zahlenmässig darzustellen.

Trotzdem das Klima im Tessin für die Zigarettenindustrie besonders günstig ist, und vor allem bei der Lagerung der orientalischen Rohtabake wie der fertigen Zigaretten eine grosse Rolle spielt, muss gesagt werden, dass ihr, zufolge all der oben erwähnten Umstände, keine rosige Zukunft bevorsteht, zumal auch der Fiskus noch die Absicht hegt, durch Einführung von Banderolen die Zigaretten einer intensiveren Besteuerung zu unterziehen. Ein zur Zeit noch schwebendes Projekt [9]) sieht nebst der regulären Verzollung des eingeführten ausländischen Tabaks eine Steuer von 0,5 Rappen für Zigaretten im Preise von bis 5, und 1 Rappen für Zigaretten im Preise von über 5 Rappen vor. Ausser dieser Steuer ist noch eine besondere Zollerhöhung für Zigarettentabake in Aussicht genommen worden.

4. Andere Produkte der tessinischen Tabakindustrie.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass die „Virginia“ und „Toscani“ in der tessinischen Tabakindustrie die Hauptstellung einnehmen. Aus diesem Grunde richtet sich denn auch in der vorliegenden Arbeit das Augenmerk in erster Linie auf diese bei-

[8]) Ich schätze ungefähr 70% der schweizerischen Zigarettenindustrie in fremden Händen, weil ca. 70% der Fabrikanten Ausländer sind.

[9]) Schweiz. Oberzolldirektion, Tabaksektion (Mitteilung).

den Produkte, d. h. auf die Zigarrenfabrikation. Die übrigen in unserer Industrie erzeugten Artikel sind eher als *Nebenprodukte der Zigarrenindustrie* zu betrachten und als solche werden sie im analytischen Teil nähere Berücksichtigung finden. Hier seien daher nur, um Wiederholungen zu vermeiden, die Nebenprodukte kurz erwähnt.

a) Der Schnupftabak.

Wie die Geschichte der tessinischen Tabakindustrie zeigte, bildete die Schnupftabakindustrie ursprünglich ein selbständiges, für sich abgeschlossenes Gewerbe. Später spielte sie eine ausschlaggebende Rolle bei der Einbürgerung der Zigarrenindustrie, d. h. die letztere ging gewissermassen aus der ersteren hervor.

Dem ehemals so viel begehrten und besonders auch in höheren Gesellschaftskreisen weit verbreiteten Genussmittel kommt *heute* nur noch eine geringe Bedeutung zu. Ebenso spielen die früher als wertvollste Geheimnisse bewahrten Rezepte für die Zubereitung des Schnupftabaks und Beimischung von Drogen jeglicher Art eine geringe Rolle. Die bei der Zigarren- und Zigarettenfabrikation sich ergebenden Abfälle (Staub etc.) werden lediglich im Nebengewerbe zu Schnupftabak verarbeitet. Eigentliche Schnupftabakfabriken existieren im Tessin nicht mehr.

Mit Vorliebe verwendet die Schnupftabakfabrikation auch den einheimischen schwarzen Tabak, indem sie ihn austrocknen lässt und pulverisiert. Zu diesem Arbeitsprozess werden Maschinen benutzt, die den Kaffeemühlen ähnlich sind. Mitunter trifft man auch Kugelmühlen an. Der gemahlene Tabak wird mit einer Sauce, deren Zusammensetzung als Fabrikgeheimnis betrachtet wird, angefeuchtet [10]). Hernach wird der Schnupftabak in Kisten, Fässer oder Büchsen verpackt, in welchen er bei einer Temperatur von 35 bis 40 Grad eine mehrere Wochen dauernde Fermentation durchzumachen hat. Sodann wird der Tabak abgekühlt, gesiebt, nochmals gelagert und schliesslich dem Handel übergeben.

Hauptabnehmer des Schnupftabaks ist die Bevölkerung in der Umgebung der Fabrik selbst. Früher wurde ein grosser Teil über die italienische Grenze geschmuggelt.

---

[10]) Ich konnte erfahren, dass sich diese Sauce aus verschiedenen parfümierten Oelen, Tamarinden zusammensetzen kann, denen man Pflanzenblüten, Veilchenwurz etc., sowie Salz, Pottasche und dergleichen beimengt.

Heute kommt dem ganzen Gewerbe und dem Wert seiner jährlichen Produktion nur noch eine untergeordnete Bedeutung zu.

b) Der Pfeifentabak.

Die Fabrikation dieses Produktes hat an Bedeutung eingebüsst. Der Hauptgrund liegt auch hier wieder bei dem stark unterdrückten Schmuggel.

Wie die Schnupftabakindustrie, gehört auch das Rauchtabakgewerbe zu den ältesten Zweigen der tessinischen Tabakindustrie. Ursprünglich spielten auch bei dieser Fabrikation gewisse Rezepte eine bedeutende Rolle. Drogen, wie Vanille, Zimmt, Muskatblüten, Kandiszucker, Teesorten, Mastix, Ambra, Rosenholz, Paradiesholz etc. etc. bildeten die Hauptbestandteile der Sauce, mit welcher der Rauchtabak bearbeitet wurde.

Mit ganz wenigen Ausnahmen sind diese Zusatzmittel heute vollständig verschwunden. Der Pfeifentabak wird jetzt ausschliesslich aus Tabakblättern, ausgesuchten Tabakresten und gewalzten Rippen hergestellt, wobei allerdings noch gewisse Fabrikationsgeheimnisse zur Anwendung gelangen.

Die Tabakrippen werden vor ihrer Verarbeitung gelegentlich mit Tabaksaft gegerbt oder sie haben einen Fermentations- und Röstprozess durchzumachen. Das Schneiden der Tabakblätter, der Rippen und der Abfälle geschieht nur mit Maschinen. Die hierzu verwendeten motorischen Kräfte sind unbedeutend.

Wie ich bereits im Abschnitt über die Produktionsstatistik erwähnte, beläuft sich die jährliche Gesamtproduktion auf ca. 1365 q Rauchtabak, verteilt auf 5 Unternehmen. Ich schätze den Wert dieser Produktion auf rund Fr. 403 000.— [11]).

Aus dem oben erwähnten Grunde (Unterdrückung des Schmuggels) dürfte die tessinische Pfeifentabakproduktion in den nächsten Jahren fühlbar zurückgehen.

c) Die Tabaklauge.

Weit grössere Bedeutung als den beiden eben erwähnten Nebenprodukten (Rauch- und Schnupftabak) kommt der Tabaklauge zu. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung übersteigt die Fabrikation der Lauge diejenige des Rauch- und Schnupftabaks, nicht nur weil seit einigen Jahren eine grosse Nachfrage nach

[11]) Durchschnittswert pro q ca. Fr. 290.—.

Tabaklauge herrscht, sondern vor allem auch, weil zur Herstellung dieses Produktes grössere Mengen Kraftmaterialien erforderlich sind.

Mit der Herstellung dieses Nebenproduktes beschäftigen sich im Tessin zur Zeit drei Zigarrenfabriken, d. h. das bei den übrigen Fabriken durch Auslaugen oder Auswaschen des Tabaks entstehende Tabakwasser wird an die ebengenannten drei Betriebe weiterverkauft, welche die maschinellen Einrichtungen besitzen, diese wässerige Lauge auf 38—40° Baumé [12]) zu kondensieren. Dies geschieht durch Einkochen des Tabakwassers in Verdampfapparaten. Hier wird die Lauge vermittelst schwach gespannten Dampfes (2—3 Atmosphären) erhitzt. Je nach dem Verwendungszweck des Extraktes spielt die Temperatur, bei der eingedampft wird, eine grössere oder geringere Rolle. Vorteilhaft wird die Verdampfung bei vermindertem Luftdruck, im sogenannten Vakuum betrieben.

Laut Analysen von Chemikern aus der Tabakbranche enthält die kondensierte Tabaklauge mindestens 70% Trockenstoff, auf 100 kg Tabakextrakt also mindestens 70 kg dem Tabak entzogenes Material.

In dieser dickflüssigen Form wird der Tabakextrakt in grossen Quantitäten zu den bereits erwähnten Zwecken nach dem Auslande exportiert, vor allem nach Südamerika, Afrika, Australien und ferner nach Deutschland. Der Bund unterstützt den Export dieses Artikels durch Bezahlung eines Rückzolles von Fr. 50.— [13]) für 100 kg Tabakextrakt mit einer Dicke von bis 40° Baumé, d. h. auf 100 kg Extrakt bezieht jedes Grad Baumé Fr. 1.25 Vergütung. Unter 35° Bé. wird keine Lauge exportiert, auch nicht über 40°. Was darüber ist, bleibt von der Rückvergütung ausgeschlossen. Dieser Rückzoll ist der Grund, weshalb der Wert der Tabaklauge als günstig bezeichnet werden muss. Sie trägt heute demjenigen, der sich mit ihrer Kondensation befasst, ca. 10—20% Rendement ein, gerechnet auf den Tabak ohne Zoll. Die übrigen Fabriken (es ist die Mehrheit) ziehen aus 2000 kg Rohtabak ca. 8000 l Tabakwasser (Lauge) von durchschnittlich 4° Baumé, die sie zum Preise von bis Fr. 400.— weiterverkaufen. So lange also der oben erwähnte Rückzoll bestehen bleibt, stellt die Tabaklauge ein

[12]) Nach Baumé wird die Dichte der Lauge in Graden ausgedrückt.

[13]) 1926.

wertvolles Abgangsprodukt dar. Wird der Rückzoll jedoch einmal wieder aufgehoben, dann wird auch ihr Wert beträchtlich sinken.

Die Gesamtextraktproduktion ist heute mit 8500 kg zu beziffern, die zu Fr. 2.50 das kg bewertet, Fr. 21 250.— ergeben.

Um im analytischen Teil dieser Arbeit auch Standortsberechnungen bezüglich der Tabaklauge vornehmen zu können, ist das bei der Fabrikation der Lauge zur Verwendung gelangende Rohmaterial auf eine einheitliche Basis zu bringen. Denn wir wissen, dass sich dieses letztere aus allen möglichen Abfällen etc. zusammensetzt, die uns nie eine zuverlässige Berechnung gestatten würden. Zu diesem Zwecke gehen wir von folgendem Prozess aus: Das Laugegut (billige Tabakblätter, Abfälle wie Rippen etc.) wird zunächst durch Wasser ausgezogen. Dieser Prozess ist ganz einfach. Das Wasser durchströmt eine Anzahl mit Tabak gefüllte Gefässe in der Weise, dass der am meisten ausgelaugte Tabak stets mit frischem Wasser behandelt wird, während die am stärksten angereicherte Lauge, bevor sie in die Verdampfkessel oder Absatzapparate gelangt, mit frischem Tabak zusammentrifft. Durch diese Anordnung, die auf dem Prinzip des Gegenstromes beruht, lässt es sich ermöglichen, eine verhältnismässig grosse Menge Tabak durch eine relativ kleine Menge Wasser nahezu vollständig auszulaugen. Diese schwache Tabaklauge von nur wenigen Graden Baumé Dichte benutzen wir für die später durchzuführenden Berechnungen als einheitliches Ausgangsmaterial .

Damit wären die hauptsächlichsten Nebenprodukte unserer Tabakindustrie behandelt. Alle übrigen in dieser Studie nicht erwähnten Produkte spielen für unsere Betrachtung eine so unbedeutende Rolle, dass sie ohne weiteres übergangen werden können.

5. Der tessinische Tabakbau.

a) Allgemeines.

Eine geschichtliche Darstellung über die Entwicklung des Tabakbaues ist bis heute nicht zustandegekommen. Zweck der folgenden Ausführungen ist es, diese Frage näher zu ventilieren und gleichzeitig zu untersuchen, welche wirtschaftliche Bedeutung der Tabakkultur in den verschiedenen Zeitabschnitten beigemessen wurde.

Wie oben Seite 14 gezeigt wurde, hat die Tabakpflanze bereits in den 60er Jahren des 16. Jahrhunderts in der Schweiz Ein-

gang gefunden. Anfänglich wurde der Tabak fast ausschliesslich zu medizinischen Zwecken benutzt. Erst später, im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts, wurde er zum Zwecke industrieller Verarbeitung intensiver angebaut, d. h. nachdem die verschiedenen, auf den Tabakgenuss sich beziehenden behördlichen Schranken und Verbote verschwunden waren. Wie aus den bisherigen Darlegungen hervorgeht, wurde das „Wunderkraut" hauptsächlich zu Schnupf- und Pfeifentabak verarbeitet.

Seit dem 18. Jahrhundert befanden sich die Zentren des *schweizerischen* Tabakbaues am nordwestlichen Ufer des Langensees und im Mendrisiotto (eine Zeit lang auch in der bündnerischen Talschaft Poschiavo und der Moesa), dann im Broyetal von Yverdon und Moudon abwärts, in einem, eine halbe bis zwei Stunden breiten Strich über Payerne, Wifflisburg und Murten.

Es ist auffallend, wie ursprünglich die Standorte der schweizerischen Tabakindustrie mit diesen Tabakbaugebieten zusammenfielen. Auch später, trotz des Rückganges der Pflanzungen, hat sich die Industrie teilweise in den genannten Gegenden erhalten dank der dort vorhandenen, günstigen menschlichen Arbeitskräfte. Als neues Arbeitsgebiet ist seit den 40er Jahren des 19. Jahrhunderts der Bezirk Kulm des Kantons Aargau hinzugetreten.

Wie die Tabakpflanze nach dem Tessin gekommen ist, lässt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Man nimmt an, dass sie durch die Insassen der Klöster, welche sich schon sehr früh mit der Herstellung des Schnupftabaks für den eigenen Gebrauch befassten, eingeführt wurde. Eine längere Unterredung mit den Mönchen des alten Klosters „Madonna del Sasso" zu Locarno, bestätigte mir obige Ansicht. Schon zu *Beginn* des 17. Jahrhunderts (möglicherweise auch früher) soll der Kapuzinertabak (Tabacco dei Fratti) in der Gegend von Locarno sehr beliebt gewesen sein. Leider fehlen hierüber zuverlässige Aufzeichnungen. Schinz [14]) ist der einzige, der sich dazu äussert, indem er schreibt, dass „Tobak hin und wieder besonders in den Gärten der Klöster mit gutem Erfolg gebauen wird".

b) Die Entwicklung des Tabakbaues bis zum Beginn des Krieges.

Während dem Tabakbau in der Schweiz im Vergleich zur Einfuhr ausländischer Tabake keine besondere Bedeutung beigemessen wurde, muss er für den Kanton Tessin doch eingehender

[14]) Schinz, 4. Heft, pg. 408.

gewürdigt werden, und zwar deshalb, weil ihm in den Gegenden des südlichen Tessins eine ganz besondere Rolle zukommt.

Nach den Akten der Regierung muss der Tabakbau ums Jahr 1806 bereits in grösserem Maßstab betrieben worden sein. Damals schlug der Staatsrat dem Grossen Rat ein Gesetzesprojekt vor, welches das ausschliessliche Vorrecht des Staates auf *Anpflanzung,* Einfuhr, Verarbeitung und Verkauf von Tabak erklärte [15]). In den Verhandlungen über dieses Projekt legte man Wert darauf, besonders den Tabakbau dem Staat zu übertragen. Dieser Vorschlag wurde vom Grossen Rat aus Gründen, auf die hier nicht eingegangen werden kann, einstimmig abgelehnt

Aus dem Jahre 1835 berichtet Franscini [16]) anlässlich der Schilderung der Tabakfabrikationsverhältnisse unter anderm: „... nicht nur wurde alles im Lande gewonnene Blatt — *und das war nicht wenig* — verarbeitet, sondern auch fremdes aus der Levante und anderswoher eingeführt und indem man sie zusammenmengte, wurden treffliche Tabakgattungen darausgezogen für den Verbrauch nicht nur in diesem, sondern auch in manchen andern Cantonen und noch mehr in der nahen Lombardei und in Piemont". Im Gegensatz zur heutigen Fabrikation muss damals die in der Pfeifentabakindustrie verwendete Menge einheimischen Tabaks bedeutend grösser gewesen sein. Dementsprechend wird auch der Tabakbau an Ausdehnung gewonnen haben. Leider gibt Franscini keine Zahlen an, aus denen man irgend welche Schlüsse ziehen könnte.

Aus einem Bericht des Regierungspräsidenten des Kantons Tessin an das schweizerische Handels- und Zolldepartement des Jahres 1867 [17]) ergibt sich, dass zu jener Zeit die Tabakkulturen energisch gepflegt wurden. Er hebt unter anderm hervor: „Diese Kultur hat während der letzten Jahre eine grosse Entwicklung gewonnen, so dass sie, besonders in den südlichen Gemeinden, *den Ausfall der anderen Ernten teilweise zu kompensieren vermochte.* Unglücklicherweise haben sie die in Italien eingetretenen Veränderungen in eine schlimme Lage gebracht, und diese wird noch schlimmer werden, sofern es nicht gelingt, für die Tabakblätter im Auslande Absatz zu finden. Es hat sich übrigens herausgestellt,

---

[15]) Atti del gran Consiglio, Bellinzona, anno 1806, pg. 570.

[16]) Franscini, 1835, pg. 163.

[17]) Vergl. Schweiz. Bundesblatt, Jahrg. 1867, I. Bd., pg. 438.

dass sich der *tessinische Tabak* vorteilhaft zum sogenannten geschnittenen Tabak, sowie als Ersatz oder auch zur Mischung mit pfälzischem, ungarischem, elsässischem und breisgauischem Tabak, wovon die italienischen Fabriken alljährlich mehrere tausend Zentner konsumieren, verwenden lässt. Im Jahre 1866 lieferte die Ernte einen Ertrag von ungefähr 249 844 Pfund ersten Blattes und 115 048 Pfund zweiten Blattes. Auf Lager standen noch von früheren Jahren her 104 955 Pfund ersten Blattes und 50,100 Pfund zweiten Blattes". Es geht aus diesem Bericht hervor, dass die Tabakkultur um die Mitte des vorigen Jahrhunderts dem Kanton grosse Erträgnisse einbrachte. Und die Tatsache, dass anno 1866 rund 150 000 Pfund Blätter auf Lager blieben, verrät sogar eine ziemlich grosse Ueberproduktion. Welchen Wert damals die jährliche Ernte repräsentierte, ist nicht zu ermitteln.

Am 20. Juni 1879 wurde durch ein Bundesgesetz der Eingangszoll auf Tabak und Tabakfabrikate von Fr. 7.— auf Fr. 25.— per 100 kg erhöht. Zufolge dieser Mehrverzollung des ausländischen Tabaks befürchtete aber der Bundesrat eine weitere Ausdehnung des Tabakbaues (zumal dieser keiner besondern Steuer unterworfen war) und erachtete es als angebracht, die Frage zu prüfen, ob die aus obgenannter Zollerhöhung resultierende eventuelle Mehrproduktion an einheimischem Rohtabak zur Wahrung der Interessen des Fiskus besondere Massnahmen erheische. Um eine zuverlässige, statistische Basis zur Beurteilung dieser Angelegenheit zu erhalten, beschloss der Bundesrat, es seien die Kantonsregierungen durch das Handels- und Zolldepartement einzuladen, Angaben zu machen [18]).

1. über die Gesamtfläche des Tabakbaues auf ihrem Gebiete im Jahre 1880, sowie über Zu- oder Abnahme desselben gegenüber der Zeit vor Einführung der Zollerhöhung;
2. über den Ertrag in diesen Jahren nach metrischen Zentnern;
3. über die diesjährigen Preise (durchschnittlich) des inländischen Rohtabaks im Vergleich zu denjenigen vor der Erhöhung des Eingangszolles.

---

[18]) Vergl. die handschriftlichen Urkunden im schweizerischen Bundesarchiv, Bern, zu den statistischen Erhebungen über die Ausdehnung des Tabakbaues in der Schweiz im Jahre 1880, nebst Protokoll der 18. Sitzung des Bundesrates vom 24. Februar 1880.

Da diese Enquête überaus interessantes Material ergab, und es zudem wertvoll ist, zu erfahren, wie sich im Vergleich zu den übrigen Kantonen die Tabakkultur im Tessin gestaltete, seien in der nachfolgenden Tabelle die Ergebnisse sämtlicher Kantone angeführt. Es sei hier gleich vorausbemerkt, dass der Bund nach Durchführung der genannten Erhebungen wohl von deren Ergebnis Kenntnis nahm, jedoch zur Unterdrückung der Kulturen keinerlei Massnahmen traf.

Die schweizerischen Tabakkulturen im Jahre 1880.

Kantone	Ertrag pro 1880 in Meter-Zentnern	Preis per Meter-Zentner Fr.	Areal ha a
Zürich	—	—	—
Bern	451	60—80	40 90
Luzern	—	—	—
Uri	—	—	—
Schwyz	—	—	—
Unterwalden 1	—	—	—
Unterwalden 2	—	—	—
Glarus	—	—	—
Zug	—	—	—
Freiburg	7660	60—65	554 60
Solothurn	—	—	—
Basel-Stadt	—	—	—
Basel-Land	18	45	1 08*
Schaffhausen	—	—	—
Appenzell 1	—	—	—
Appenzell 2	—	—	—
St. Gallen	10	100	36*
Graubünden	193 ?	— ?	19 21
Aargau	—	—	—
Thurgau	85—105	60—90	7
Tessin	500	50	50
Wallis	—	—	—
Waadt	8918	60—80	657
Neuenburg	—	—	—
Genf	—	—	—
Total	17 835—17 853	45—100	1330 15

* Versuchsweise.

Aus dieser Zusammenstellung ist ersichtlich, dass sich nur 8 Kantone (davon zwei versuchsweise) mit dem Anbau von Tabak befassten, nämlich Bern, Freiburg, Graubünden, Thurgau, *Tessin* und Waadt (Baselland und St. Gallen versuchsweise). Mit 500 Meterzentnern im Werte von Fr. 25 000.— und 50 bebauten Hektaren stand der Tessin an dritter Stelle. Die erste Stelle nahm der Kanton Waadt ein, dessen Produktion von Fr. 70.— per q gerechnet einen Wert von Fr. 624 260.— repräsentierte, sodann Freiburg mit Fr. 459 600.—. In grossen Abständen folgten, wie die Tabelle zeigt, die Kantone Bern, Graubünden, Thurgau, St. Gallen und Baselland. Mit 40,90 ha Anbaugebiet grenzte der Kanton Bern scharf an die 50 ha betragende Fläche des Kantons Tessin. Zieht man aber in Betracht, dass die Gesamtbodenfläche des Kantons Bern ca. 2,4 mal grösser ist als jene des Kantons Tessin und der letztere Kanton verhältnismässig grössere unproduktive Flächen besitzt als Bern, so erscheint das bernische Tabakbaugebiet im Vergleich zu jenem des Kantons Tessin verhältnismässig klein. Zudem ist ein grosser Teil der bernischen Pflanzungen lediglich zu Liebhaber- und Versuchszwecken angelegt worden, wogegen der Kanton Tessin Tabak aus rein wirtschaftlichen Gründen pflanzte.

Das Gesamtergebnis obiger Erhebungen war, dass durch die Zollerhöhung vom 20. Juni 1879 die Lust zum Tabakbau fast überall gesteigert wurde. In allen Gegenden der Schweiz wurden diesbezügliche aufklärende Wandervorträge und Uebungskurse abgehalten.

Was den Tessin betrifft, so ist hervorzuheben, dass sich zur Zeit dieser amtlichen Umfrage ca. 500 Familien mit insgesamt 2500 Personen dem Anbau der Tabakpflanze widmeten. Diese Bevölkerung gehörte in der Hauptsache den Distrikten von Lugano und Mendrisio an, also jenen Gegenden, in welchen sich die Mehrzahl der Kulturen befand. Die genannten Zahlen beweisen, welch grosse wirtschaftliche Bedeutung zu jener Zeit der Kultur des Tabaks zugesprochen wurde.

Vereinzelt wurde indes auch in den Bezirken von Locarno und Bellinzona Tabak gepflanzt [19]).

---

[19]) Vergl. Landwirtschaftlicher Bericht der Regierung des Kantons Tessin vom Jahre 1880 bei den vorhin zitierten Dokumenten im Bundesarchiv zu Bern.

Die Ernteergebnisse waren, je nach den Witterungsverhältnissen, in den einzelnen Jahren verschieden. Im Durchschnitt belief sich die Jahresernte pro Hektare auf 1000 kg Tabakblätter.

Vom Jahre 1879 an erweiterte sich der Tabakbau im Tessin zusehends. Nach den Schätzungen von Prof. Milliet und Dr. Frey [20]) belief sich anno 1890 der jährliche Mittelertrag bei einer Anbaufläche von 85 ha auf 500 q im Werte von Franken 90 000.—. Demnach vermehrte sich innert 10 Jahren der Wert der tessinischen Gesamtproduktion um mehr als das 3½-fache und die Anbaufläche nahm um 35 Hektaren zu. Drei Jahre später, 1893, wurde mit einem Totalproduktionswert von Fr. 170 763.— [21]) die Rekordziffer erreicht. Die Ernte verteilte sich auf 36 Gemeinden, die zusammen 2530 q hervorbrachten. Die Wirkung dieses Ergebnisses auf die Bevölkerung der entsprechenden Gegenden war grossartig. Ein älterer Bürger aus der Gemeinde Mendrisio teilte mir mit, die Bauern des dortigen Bezirks seien nie so glücklich gewesen wie anno 1893. Die Pflanzungen, von der denkbar besten Witterung begünstigt, brachten den verschiedenen Gemeinden folgende Werte ein [22]): (Es seien nur die wichtigsten genannt.)

Stabio	Fr. 65 000.—
Chiasso	„ 25 500.—
Mendrisio	„ 14 000.—
Lugano	„ 13 000.—
Morbio inf.	„ 12 600.—
Novazzano	„ 11 200.—
Pedrinate	„ 9 375.—
Genestrerio	„ 2 800.—
Viganello	„ 2 500.—
Vezia	„ 2 345.—
Coldrerio	„ 2 240.—
Rancate	„ 2 100.—
Uebrige	„ 8 103.—

[20]) Vergl. E. Milliet und A. Frey: Gutachten betr. mutmasslichen Ertrag eines eidg. Tabakmonopols, März 1895, S. 66 ff.

[21]) Vergl. Natoli, S. 36/37.

[22]) Vergl. Natoli, S. 87 ff.

Von diesem Jahre an nahm die Produktion wieder erheblich ab, um sich später nur noch in ganz bescheidenem Rahmen zu erhalten. Das Jahr 1894 zeitigte einen Ertrag im Werte von Fr. 125 842.—, verteilt auf 26 Gemeinden, und das Jahr 1906 bloss noch Franken 54 307.— auf 21 Gemeinden.

Die Ursachen dieses starken Rückganges sind auf verschiedene Umstände zurückzuführen. Einmal war die Natur der Sache nicht mehr hold, indem die ungünstigen Witterungsverhältnisse die Qualität des Tabaks merklich beeinflussten. Die Glimmfähigkeit der Blätter fiel nicht gut aus und die Widerstandsfähigkeit für die Fermentation war sehr gering. Ob diese Misserfolge ferner dem Fehlen einer guten Schulung bei der Bebauung des Tabaks zuzuschreiben war, sei hier nicht näher untersucht. Wir müssen uns mit der Feststellung der Tatsachen begnügen. Sicher ist jedenfalls, dass von behördlicher Seite zur Verbesserung der Kulturen wenig getan wurde.

Im Jahre 1907 wurden vom sogenannten „Cattedra ambulante di Agricoltura del Cantone", das seinen Sitz in Locarno hatte, in den Gegenden von Genestrerio, Balerna und Chiasso neue Tabakbauversuche angestellt. Man benützte hierzu einige gute Samensorten, die vom Landwirtschaftsdepartement der Vereinigten Staaten von Nordamerika, durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Washington und unter Mitwirkung der eidgenössischen und kantonalen Landwirtschaftsdepartemente zur Verfügung gestellt wurden. Es handelt sich um die folgenden Tabakgattungen [23]):

1. White Burley (Kentucky).
2. Tennessee Orenoco (Klarksville).
3. Virginia Orenoco.
4. Virginia White Steam.
5. N. C. Bright Yellow (Virginia, N. Carolina).

Während die ersten drei Sorten sehr gut gediehen und schöne bis fast 1 Meter lange Blätter mit guter Farbe und guter Fermentationstüchtigkeit hervorbrachten, die sich als Deckblätter für „Toscani" nicht schlecht eigneten, mussten die Resultate der beiden letzteren Sorten als ungenügend bezeichnet werden.

Um die landwirtschaftliche Bevölkerung einmal gründlich

[23]) Vergl. Natoli, S. 35.

über die Technik des Tabakbaues aufzuklären, veröffentlichte gleichzeitig der Direktor des „Cattedra ambulante", Prof. Dr. *A. Fantuzzi* [24]) eine Broschüre, die Aufschlüsse gab über die Tabakpflanze, von der Aussaat bis zur Ernte der reifen Blätter und der nachherigen Behandlung.

Zeitigten in der Tat alle die eingeleiteten Versuche relativ günstige Resultate, so stellten sich doch bald von anderer Seite gewisse Hindernisse ein, indem die alljährliche Beschaffung der Samen aus den Vereinigten Staaten mit Schwierigkeiten verknüpft war. Statt sich für jede Anpflanzung neue Samen schicken zu lassen, fing man an, die Samen der selbst gezogenen Pflanzen zu verwerten, was zur Folge hatte, dass der auf diese Weise erhaltene Tabak minderwertig wurde und mit den Jahren gänzlich degenerierte. Das ganze Unternehmen verfehlte daher seinen Zweck, so lobenswert die Versuche anfänglich auch waren, und die Verhältnisse blieben wieder die alten.

c) Der Tabakbau seit dem Kriege.

Gleich zu Beginn des Krieges vermochten die günstigeren Preise der amerikanischen Tabake die tessinische Produktion derart zurückzudrängen, dass im Jahre 1915 die Gesamternte nach den Schätzungen von Milliet und Frey [25]) nur noch ca. 300 Meterzentner ergab.

Die Verbesserung der Transportmittel, die den Bezug von überseeischen Tabaken erleichterten und die höhere Qualität der fremden Tabake überhaupt, sodann das fortwährende Schwanken der einheimischen Tabakpreise und dazu die höhere Bedeutung, die nach und nach auch anderen Handelspflanzen [26]) wieder beigemessen wurde, waren mit Schuld am starken Rückgang unserer Kulturen.

Als jedoch während des Krieges plötzlich die ausländischen Tabake nur noch mit grossen Schwierigkeiten zu beschaffen waren, wurde das Interesse für das einheimische Blatt wieder wach. Langsam dehnten sich die Anpflanzungen wieder aus, und die Preise stiegen in die Höhe. Man zahlte 90 und 100, bisweilen

---

[24]) Fantuzzi A.: Il Tabacco, Bellinzona 1908.

[25]) Gutachten 1915, pg. 34.

[26]) Darunter sind zu verstehen: die Oelpflanzen, Gespinstpflanzen, Zichorien.

110 Franken für 100 kg einheimischen Tabaks! Wie dem Bericht des schweizerischen Handels- und Industrievereins des Jahres 1916 zu entnehmen ist, erreichte der Erlös der *schweizerischen* Tabakernte vielerorts sogar den Bodenwert des bepflanzten Grundstückes.

Während alle diese Umstände die Bauern zu intensiverem Tabakbau anregten, sah sich der Bund im Jahre 1917 gezwungen, zu den bekannten kriegswirtschaftlichen Massnahmen zu schreiten, die eine weitere Ausdehnung der Tabakkulturen verhindern, dafür aber den Getreidebau fördern sollten. Zum erstenmale wurde jetzt eine offizielle, schweizerische Anbaustatistik erstellt, um ein wahres Bild vom Stand der Handelspflanzenkulturen zu erhalten [27]). Das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement erliess am 29. März 1917 in Ergänzung des Bundesratsbeschlusses betr. die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion, vom 16. Februar 1917, eine Verfügung, wonach im Jahre 1917 keine grössere Fläche mit Tabak bepflanzt werden durfte als im Jahre 1916. Diese Anordnung erfolgte in Erwägung, dass durch einen vermehrten Anbau von nicht der Lebensmittelversorgung des Landes dienenden Pflanzen, die für die Nahrungsmittelproduktion zur Verfügung stehende Fläche vermindert würde. Die aus diesem Anlasse gemachten statistischen Erhebungen ergaben, dass im Jahre 1917 in der ganzen Schweiz 29 630 Landwirte 687 ha 32 a 48 m^2 mit Handelspflanzen angebaut hatten, wobei der Kanton Tessin mit 2,4% an fünfter Stelle zu stehen kam. Vor ihm waren die Kantone Waadt mit 44,2%, Freiburg mit 24,4%, Bern mit 12,8% und Aargau mit 4,5%. Vom gesamten Anbaugebiet der Handelspflanzen des Kantons Tessin entfielen 51,8% auf die Tabakpflanzungen. Damit stellte sich dieser Kanton prozentual, d. h. im Verhältnis zu seinen übrigen Anbauflächen und verglichen mit den übrigen Kantonen, an zweiter Stelle. An erster Stelle befand sich der Kanton Freiburg und an dritter Stelle der Kanton Waadt. In den übrigen Kantonen spielte der Tabakbau keine besondere Rolle. Auffallend ist, dass der Kanton Aargau, trotz seiner ausgedehnten Tabakindustrie, die bescheidene Anbaufläche von nur 0,1% besass. Der gesamte schweizerische Tabakbau lag in den Händen von 1303

[27]) Vergl. I. Schweiz. Anbaustatistik vom Jahre 1917 (Herausgegeben vom eidg. statistischen Bureau, Bern, 208. Lieferung.

Produzenten und umfasste ein Areal von 224 ha 68 a 46 m². Demnach entfielen auf den Bauer durchschnittlich 17,24 a. Das ganze Anbaugebiet verteilte sich nur auf 13 Kantone. An erster Stelle standen wieder die Kantone Waadt, Freiburg und Tessin. Die tessinischen Kulturen, die sich auf 122 Produzenten verteilten, wiesen bezirksweise folgenden Umfang auf:

Bezirk Leventina:	Gemeinde	Osco	1	Produz.	mit	0,20 a
Bezirk Locarno:	»	Frasco	1	»	»	0,03 »
	»	Tenero	1	»	»	0,15 »
Bezirk Lugano:	»	Groglio	4	»	»	0,16 »
	»	Magliaso	3	»	»	0,21 »
Bezirk Mendrisio:	»	Balerna	25	»	»	325,10 »
	»	Chiasso	5	»	»	56,00 »
	»	Goldrerio	1	»	»	0,80 »
	»	Genestrerio	2	»	»	12,50 »
	»	Ligornetto	5	»	»	38,90 »
	»	Mendrisio	23	»	»	141,00 »
	»	Morbio inf.	35	»	»	211,00 »
	»	Novazzano	8	»	»	45,25 »
	»	Pedrinate	5	»	»	15,00 »
Bezirk Riviera:	»	Biasca	1	»	»	0,07 »
Bezirk Vallemaggia:	»	Cavergno	1	»	»	0,02 »
	»	Someo	1	»	»	0,15 »
					Total	846,54 a

Wir ersehen hieraus, dass die grössten Tabakbaugebiete wiederum im Mendrisiotto zu suchen waren.

Im Jahre 1919 wurde eine zweite schweizerische Anbaustatistik aufgestellt. Nach diesen Erhebungen vermehrte sich das Areal der Handelspflanzen in der ganzen Schweiz seit 1917 um 75,3%, mit Ausnahme der Kantone *Tessin* und Appenzell, wo ein *Rückgang* konstatiert wurde. Gegenüber den Ziffern von 1917 beanspruchte jetzt der schweizerische Tabakbau nur noch 18,2% der Anbaufläche aller Handelspflanzen (1917: 32,7%). Wie es der Bund wünschte, erlitten die Tabakkulturen zu gunsten des Getreidebaues erhebliche Einbussen. Am 12. März 1918 nämlich verfügte das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement nochmals: „Die Kantone haben darüber zu wachen, dass in ihrem Gebiete im Jahre 1918, und wenn die Schwierigkeiten der Lebensmittelversorgung andauern, in den folgenden Jahren keine grössere Fläche mit Tabak bepflanzt wird als im Jahre 1917“ [28]).

[28]) Vergl. II. Schweiz. Anbaustatistik von 1919.

Obwohl die Tabakpreise sehr verlockend waren (1919 wurde in allen Kantonen Tabak gebaut), indem man 300 bis 350 Franken für 100 kg Rohstoff bezahlte, verminderte sich der prozentuale Anteil der Tabakpflanzungen am Gesamtgebiete der tessinischen Handelspflanzen bedeutend, nämlich von 51,8% (1917) auf 13,2%. Hier vermochte in erster Linie der Zichorienbau die Entwicklung der Tabakkulturen zu verhindern, welch ersterer 76,2% aller Handelspflanzenkulturen ausmachte, wogegen im Jahre 1917 nur 4,5%.

Trotzdem aber, nach obiger Darstellung, die Anbaugebiete im allgemeinen bedeutende Einbussen erlitten, zufolge der vom Bunde getroffenen Vorkehrungen, nahm der tessinische Tabakbau nicht ab wie die übrigen schweizerischen Kulturen, sondern es vermehrte sich sowohl die Zahl der Produzenten als auch das bebaute Gebiet. Verglichen mit dem gesamten schweizerischen Tabakbau stieg der tessinische von 3,8% (1917) auf 4,5%, was eben besagen will, dass man im Tessin die Vorschriften des Bundes nicht so streng handhabte und den Getreidebau zu Ungunsten des Tabaks nicht dermassen förderte wie in der übrigen Schweiz.

Der Stand der Tabakkulturen war anno 1919 folgender:

Bezirk Leventina:	Gemeinde	Faido	1	Produz.	mit	0,01 a	
Bezirk Locarno:	»	Locarno	1	»	»	0,50 »	
	»	Minusio	1	»	»	0,10 »	
	»	Tenero	1	»	»	0,15 »	
	»	Vira	1	»	»	0,10 »	0,86 a
Bezirk Lugano:	»	Bedigliora	1	»	»	0,25 a	
	»	Magliaso	8	»	»	1,20 »	
	»	Massagno	2	»	»	0,13 »	
	»	Neggio	3	»	»	2,30 »	
	»	Pura	1	»	»	0,06 »	3,94 a
Bezirk Mendrisio:	»	Balerna	32	»	»	274,50 a	
	»	Genestrerio	7	»	»	23,50 »	
	»	Ligornetto	26	»	»	99,70 »	
	»	Mendrisio	31	»	»	186,00 »	
	»	Morbio inf.	42	»	»	237,50 »	
	»	Novazzano	23	»	»	77,20 »	
	»	Pedrinate	18	»	»	55,77 »	
	»	Vacallo	5	»	»	20,65 »	974,82 a
Bezirk Vallemaggia:	»	Someo	2	»	»		0,08 a

Total der Produzenten 1919: 206 mit 9 ha 79 a 70 m² Anbaufläche
» » » 1917: 122 » 8 » 46 » 54 » »

ergo: *Zunahme der Produzenten um 84 und der Anbaufläche um 1 ha 33 a 16 m².*

Die Ausdehnung der Kulturen war zur Hauptsache wieder auf die hohen Preise zurückzuführen, die die Bauern veranlassten, in vermehrtem Umfange Tabak anzupflanzen.

Das Ende des Krieges löste nun wieder die der fremden Rohtabakzufuhr gesetzten Fesseln, was zur Folge hatte, dass die Preise des einheimischen Tabaks um 50% und mehr zu sinken anfingen, und auch die Kulturen wieder in erheblichem Masse abnahmen. Erst im Jahre 1922 vermochte die am 24. Juni 1921 beschlossene, auf den 1. Januar 1921 rückwirkende, Erhöhung der Tabakzölle die Lust zum Tabakbau wieder zu steigern. Und da auch jetzt der inländische Tabak noch keiner Steuer unterworfen war, wurde natürlich die Nachfrage nach „Tabacco nostrano" bedeutend in die Höhe getrieben. Auch die Preise fingen neuerdings an zu steigen. Die Kulturen vermehrten sich in allen Tabakbaugebieten fast um das Doppelte, und, wie der Tabakzeitung zu entnehmen ist, ergab die gesamte *schweizerische* Ernte ca. 6000 q Rohtabak. Auch in den spätern Jahren fand der Tabakbau weitere Ausdehnung, was in erster Linie wieder der auf den 1. Januar 1924 erfolgten Zollerhöhung zuzuschreiben ist.

Im Jahre 1926 nahmen die tessinischen Kulturen folgenden Umfang an:

Bezirk Mendrisio . . .	36 ha 56 a 84 m²
Bezirk Lugano	27 a 84 m²
Bezirk Locarno	2 a 34 m²
Bezirk Leventina . . .	2 m²
Total	36 ha 87 a 04 m² [29])

Demnach verzeichnete die Anbaufläche eine Zunahme von 27 ha 07 a 34 m².

Wie in den vorangegangenen 5 Jahren die Vermehrung des Tabakbaues hauptsächlich den verschiedenen Zollerhöhungen für ausländische Tabake zugeschrieben wurde, so mag auch diesmal die Haltung des Bundes in bezug auf die Belastung der fremden Tabake den Anlass zur Erweiterung der inländischen Kulturen gegeben haben. Und die in Aussicht gestellte Mehrverzollung des ausländischen Zigarettentabaks, mit eventueller gleichzeitiger

[29]) Vergl. III. Schweiz. Anbaustatistik 1926.

Einführung einer Banderolensteuer, weckte das Interesse für den tessinischen Tabakbau auch jenseits des Gotthards. Zahlreiche Industrielle begannen in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht lohnen würde, der einheimischen Kultur von Zigarettentabaken mehr Aufmerksamkeit zu schenken, um nötigenfalls in den im Inlande geernteten *billigeren* Blättern einen Ausgleich der durch die vorgesehene Zollerhöhung verursachten Mehrkosten zu finden.

Wie diese Frage im Tessin anhand praktischer Versuche näher geprüft wurde, zeigt der folgende Abschnitt.

d) Tabakbauversuche mit Sorten orientalischer Herkunft.

Wie bereits ausgeführt wurde, vermochte die Tatsache, dass der Bund den fremden Tabak immer mehr als Steuerobjekt heranzog, heute mehr denn je in Kreisen der Industrie die Frage und das Bedürfnis nach einheimischem, in der Zigarettenproduktion verwendbarem, und weniger kostspieligem Tabak wachzurufen.

In Erkenntnis dieser Faktoren liess es das *landwirtschaftliche Institut zu Mezzana* am nötigen Verständnis nicht fehlen und benutzte die ihm von seiten des Turmac-Unternehmens Zürich gebotene Gelegenheit zur Durchführung eines grosszügigeren Anbauexperimentes mit Zigarettentabak. Die Firma Turmac verpflichtete sich, nicht nur alle sich aus dem Versuch ergebenden Anbau- und Behandlungsspesen zu übernehmen, sondern auch einen in der Branche gut bewanderten Experten zur Verfügung zu stellen. Ueber diesen im Jahre 1926 durchgeführten Versuch gibt der Bericht des obgenannten Instituts ausführliche Auskunft [30]).

Wie in früheren Abschnitten ausgeführt wurde, pflanzt man in verschiedenen Gegenden des Kantons schon lange eine dunkle, schwere Tabaksorte mit ziemlich grossen Blättern, bald in grösseren, bald in weniger grossen Quantitäten. Dieser Tabak wurde bisher in der Pfeifen- und Schnupftabakindustrie, weniger in der Zigarrenfabrikation benutzt.

An die Möglichkeit, orientalischen Tabak in jenen Gegenden des Kantons zu pflanzen, wo durch die südliche Lage eine

---

[30]) Relazione dell'Istituto Agrario Cantonale, Mezzana, Gestione 1926 (Bellinzona 1927), S. 14 ff.

Mehrzahl klimatologischer Bedingungen und Bodenvorteile gegeben sind, hat man bis heute nicht gedacht. Obwohl man sich der Schwierigkeiten, die mit einem derartigen Experiment verbunden sind, bewusst war, erachtete man es als eine Pflicht, die Möglichkeit der Erschliessung neuer Einnahmequellen für die Landwirtschaft nicht ungeprüft vorbeigehen zu lassen.

Das Institut zu Mezzana erhielt die folgenden 14 verschiedenen, orientalischen, zum Teil aus Griechenland und zum Teil aus Bulgarien stammenden, Samensorten:

Griechische und ähnliche Typen:

1. Xanthi Jacca.
2. Xanthi Ova.
3. Kir.
4. Drama Mahalla.
5. Carchi Jacca Cavalla.
6. Serres Jacca.

Bulgarische und ähnliche Typen:

7. Chiavour Heuy.
8. Lechnha arrond. Gorna Djamnaja.
9. Bistritza.
10. Kotcharinovo.
11. Prokr ovnik orrond. Gorna Djamnaja.
12. Gorna Djamnaja.
13. Padech Gorna Djamnaja.
14. Okhissar.

Diese Samen wurden zu gegebener Zeit ausgesät und als die Pflanzen die gewünschte Entwicklung zeigten, teilte man das Terrain entsprechend den verschiedenen Sorten in Parzellen ein, wobei in jede Parzelle annähernd 660 Pflanzen gesetzt wurden.

Das Wachstum war regelmässig, schön und vielversprechend. Die glänzende Entwicklung bewies, dass dieser Tabak sowohl das Klima wie den Boden vertrug. Schon gegen Ende August und im Laufe des Monats September stellten sich die spezifischen Reifezeichen der Blätter ein.

Die bevorstehende Ernte wie die Behandlung der Blätter machten die Beanspruchung des technischen Experten dringend erforderlich. Es handelte sich nun darum, mit der grössten Fach-

kenntnis die wichtigsten Operationen vorzunehmen, von denen die ganze spätere Verwendbarkeit des Tabaks in der Industrie abhängt. Die Ernte selbst vollzog sich allmählich und erstreckte sich nur auf die reifen Blätter, die man zusammen band, zuerst dem Vergilbprozess und später der Lufttrocknung aussetzte. Die gesamte Ernte dauerte von Anfang September bis zum 4. Oktober 1926. Die Trocknungsperiode erstreckte sich sogar bis zum 6. November. Für einen kleinen Teil der geernteten Blätter war es notwendig, die Trocknung in einem geschlossenen Lokal mit Hilfe eines Ofens zu beschleunigen.

Der so erhaltene *Rohtabak* wurde nun zu Girlanden gebunden und an der Decke eines trockenen Zimmers aufgehängt. In dieser scheinbaren Ruheperiode vervollkommnete er sich weiter, indem die Farbe schöner wurde, der krautartige Geruch verschwand und die Blätter einen neuen, dem Tabak eigentümlichen Geruch annahmen. In andern Lokalen wurde der Rohtabak sodann der Fermentation ausgesetzt sowie der weitern Vervollkommnung, bis sich die erforderlichen Eigenschaften (Glimmfähigkeit, Aroma etc.) endgültig gefestigt hatten, was bei der Mischung des Tabaks mit verschiedenen andern Typen zur Zigarettenfabrikation eine bedeutende Rolle spielt.

Aus all dem Gesagten ergibt sich, dass die praktische Kultur, Behandlung etc. der orientalischen Tabake keine leichte ist. Der Umstand, dass der Produzent nicht nur die vegetabile Pflanze auf dem Felde hervorzubringen hat, sondern dieselbe vermittelst der verschiedenartigsten Arbeitsprozesse auch in den Rohtabak umwandeln muss, verlangt, dass nur die zuverlässigsten und intelligentesten Bauern mit der Pflanzung dieses Tabaks betraut werden, da sonst bloss minderwertige, auf dem Markt nicht geschätzte Produkte herangezogen werden.

Das landwirtschaftliche Institut Mezzana äussert sich auch über spezielle Fragen und hebt hervor, dass die orientalischen Tabake nur halb kompakte, mittelmässig tiefe und leicht durchlässige Erde verlangen. Die Felder sollen möglichst südlich gelegen sein. Allzu fruchtbares Terrain ist zu meiden, da sich sonst die Pflanzen zu üppig entwickeln und die Blattrippen und -Nerven eine für die Zigarettenfabrikation unbrauchbare, dicke Form annehmen. Vollzieht sich das Wachstum der Pflanzen in zu fettem Boden, dann leiden sie an übermässigem Nikotingehalt und

beeinflussen daher die Qualität der Zigarettentabake ungünstig. Schliesslich erfordern die Verhältnisse im Tessin eine derartige Einrichtung der Felder, dass die Pflanzen möglichst frühzeitig reifen und im Herbst vor dem Erscheinen der Frostnächte geerntet werden können. Das späte Reifen der Blätter hat auf die Farbe des Tabaks einen ziemlich nachteiligen Einfluss.

Wie sich der „tessinische" Zigarettentabak in der Fabrikation verhalten wird, lässt sich noch nicht mit Bestimmtheit sagen. Die bisherigen Ergebnisse[31]) scheinen darauf hinzudeuten, dass mit der Sorte Nummer 5 — Carchi Jacca Cavalla — in unserem Terrain und Klima gute Erfolge zu erzielen seien.

Zieht man in Betracht, dass der *Preis* für diese orientalischen Tabake ca. 3 mal höher ist als der für den bisher gepflanzten „Tabacco nostrano", dann wird sich seine Kultur auch dort lohnen, wo die Behandlung höhere Kosten erfordert.

Obwohl das Ergebnis hinsichtlich der Farbe noch nicht das gewünschte ist, war doch die neue Kultur im allgemeinen von gutem Erfolg begleitet. Von einem *ersten* Versuch kann eben nicht mehr erwartet werden. Der erzeugte Rohtabak hat eine gute Glimmfähigkeit und das Aroma soll sehr angenehm sein. Zudem sind die Blätter frei von Schimmel und Rost, was ebenfalls als ein gutes Zeichen anzusehen ist.

Ob der Kulturtechnik und der Bearbeitung der Blätter noch mehr Sorgfalt zu widmen ist, wird die Zukunft lehren. Ein endgültiges Urteil kann zur Zeit nicht abgegeben werden, da die Blätter dieser ersten Ernte noch bis Oktober 1927 in der Nachbehandlung bleiben.

e) Die künftige Bedeutung des Tabakbaues.

Der soeben behandelte, in grosszügigerem Rahmen durchgeführte Kulturversuch für Zigarettentabake berechtigt zweifellos zu gewissen Hoffnungen in bezug auf die Zukunft des tessinischen Tabakbaues. Immerhin haben wir uns zu fragen, ob sich in der Tat die bäuerlichen Betriebsverhältnisse im Tessin zur Aufnahme einer vermehrten, oder doch wenigstens verbesserten Tabakkultur eignen, oder ob es eher angezeigt wäre, diesen zu Gunsten anderer Bodenprodukte zu beschränken.

[31]) 1927.

Ein eingehenderes Studium dieses Fragenkomplexes führt zu folgenden Einsichten:

Es ist eine Tatsache, dass die Tabakkultur — mit welchen speziellen Tabaksorten sie sich auch immer befasst — die denkbar grösste Sorgfalt erfordert. Möglich ist sie nur da (wie übrigens aus dem vorangegangenen Abschnitt zu erkennen war), wo der Boden gegen rauhe Winde geschützt ist. Diesem Erfordernis wird die ganze Gegend des Sottoceneri in befriedigendem Masse gerecht. Dass übrigens die klimatischen Verhältnisse des ganzen südlichen Tessins der Tabakpflanze im allgemeinen zuträglich sind, wurde bereits hervorgehoben. Dazu erheischt der Tabak (wenigstens gewisse Sorten) eifrige Bedüngung und aufmerksame, individuelle Behandlung. Hieraus ergibt sich die für uns in sozialpolitischer Hinsicht erfreuliche Tatsache, dass sich der Tabakbau ganz besonders für den bäuerlichen Kleinbetrieb, wie wir ihn im Tessin zur Hauptsache antreffen, vorzüglich eignet. Das will sagen, dass er für solche Betriebe in Frage kommt, die die Mitarbeit eigener Arbeitskräfte, der Familienangehörigen, zur Voraussetzung haben. Die aufgeworfene Frage, ob sich die bäuerlichen Betriebsverhältnisse im Tessin zur Aufnahme einer vermehrten Tabakkultur eignen, ist somit in bejahendem Sinne zu beantworten.

Was die Roherträge des Tabakbaues betrifft, ist hervorzuheben, dass sie mitunter relativ hoch sein können. Auf der andern Seite sind aber auch die Kostenaufwände sehr hoch, wenn auch meist sehr verschieden. Im allgemeinen war die Lage unserer Tabakpflanzer nie sehr rosig. Vor allem ist es das Risiko einer schlechten Ernte, das die Lage der Bauern erheblich beeinflussen kann. Dazu tritt noch der Umstand, dass der Abnehmer, d. h. die Zigarren- (oder in Zukunft die Zigaretten-) Industrie, dank ihrer wirtschaftlichen Uebermacht, gegenüber dem Tabakpflanzer die Preise für inländischen Rohtabak ziemlich niedrig zu halten vermag, was zu heftigen Preiskämpfen führen kann. Immerhin ist jenes wirtschaftliche Moment nicht ausser Acht zu lassen, dass die Erträgnisse des Tabakbaues dem Landwirt jeweils zu einer Zeit zufliessen, wo der Stand der übrigen Kulturen keine Einnahmen abwirft.

Lassen wir die obgenannten Erscheinungen, die sich übrigens meist nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen

richten, ausser Betracht und befassen wir uns nochmals mit den Anbauversuchen für orientalische Tabake. Ihnen ist eine doppelte Bedeutung beizumessen:

Einmal ist zu einer Zeit, wo sich die verschiedentlich angedeuteten, intensiveren Kontrollmassnahmen des Bundes in bezug auf den Schmuggel auch beim Tabakbauer geltend zu machen drohen, indem ihm die Absatzmöglichkeiten für seinen Rohtabak geschmälert werden, die Einführung neuer Kulturen mit neuen Abnehmern, nämlich der Zigarettenindustrie, willkommen zu heissen. Denn die Pfeifentabak- und Schnupftabak-Industrie, sowie die Fabrikation der *billigeren* Virginia und Toscani (also gerade jene Gewerbe, welche fast ausschliesslich für den Schmuggel arbeiteten und heute in ihrer Entwicklung merklich gehindert sind) bildeten bisher die Hauptabnehmer der im Tessin gepflanzten, schwarzen Tabake. Zudem ist die Tatsache festgelegt, dass die landwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse, das Klima und die Bodenverhältnisse die neuen Pflanzungen nicht ungünstig beeinflussen werden. Mit Hilfe des landwirtschaftlichen Instituts wird man allerdings künftig der Samenzucht und Sortenwahl etwas mehr Beachtung schenken müssen, damit nicht durch die nur allzuleicht stattfindende Selbstbefruchtung der Blüten eine Unmenge Varietäten entstehen, wodurch natürlich die Qualitäten des Tabaks merklich beeinträchtigt werden.

Eine zweite Bedeutung ist darin zu erblicken, dass durch die unternommenen Versuche faktisch die Grundlage für neue Einnahmequellen aus dem Tabakbau geschaffen sind. Es bleibt einer weitern Zukunft vorbehalten zu erwägen, ob es sich lohnt, zwecks intensiverer ökonomischer und industrieller Ausnützung den plantagenmässigen Anbau einzuführen und mit den bisherigen zahlreichen kleinen Feldern aufzuräumen.

Sollte sich in der Tat die grosszügige Kultur von Zigarettentabaken als günstig erweisen, so ergäbe dies für die Zigarettenindustrie nicht unbedeutende Vorteile, indem jene gelben Tabake, die bisher aus dem Orient bezogen und die Fabrikanten zufolge der darauf lastenden *Zölle,* Frachten etc. heute sehr teuer zu stehen kommen, im Tessin bedeutend billiger produziert werden könnten. Dazu sind die Aussichten, wie nicht genug betont werden kann, gar nicht ungünstig.

Offen bleibt nur noch die Frage, wie sich der Fiskus zu diesem Tabakbauproblem stellen wird. Eine allzu starke Ausdehnung der Zigarettentabakkultur, wie überhaupt der intensiv betriebene Tabakbau, wird zweifellos die Bundeseinnahmen in gewissem Masse reduzieren. Dies wird logischerweise die Einführung einer Steuer auf einheimischem Tabak nach sich ziehen.

Doch ist zu hoffen, dass die Steuerfrage im Falle eines zu ausgedehnten Tabakbaues eine Lösung finden werde, die sowohl die wirtschaftliche Lage des Tessins, wie die Lage der Zigarettenindustrie berücksichtigen wird. Sicher ist, dass der Stand unserer Tabakkulturen auch in Zukunft von der Zoll- und Steuerpolitik des Bundes abhängen wird.

Rückblick.

Einer der wichtigsten Punkte, den wir an Hand der vorangegangenen Untersuchungen feststellten, ist, dass seit dem Aufkommen der Zigarrenindustrie die grundsätzliche Stellung der *Arbeit* in bezug auf die Dynamik des Standortes immer die gleiche geblieben ist. Die unbedeutenden technischen Fortschritte vermochten auf den Standort keinen wesentlichen Einfluss auszuüben, so dass die Attraktionskraft der Arbeitsplätze durch derartige Momente bis heute nicht beeinflusst worden ist.

Die Entwicklung zeigt uns ferner, dass die Anlehnung der Zigarrenindustrie an das alte Schnupftabakgewerbe im Sottoceneri aus fachtechnischen Gründen notwendig war. Hierin sind typische *industrie-charakteristische Faktoren* zu erblicken. Wie wir sahen, greift das Aufkommen der Zigarrenindustrie erst in das 19. Jahrhundert zurück, als die politischen Flüchtlinge das Geheimnis der Virginia-Fabrikation zu uns brachten. Durch das Schnupftabakgewerbe aber war der Standort für die neue Industrie bereits gegeben. Gleichzeitig vermochte auch der Schmuggel die Lage des Standortes stark zu beeinflussen.

Historisch-kulturelle Faktoren im eigentlichen Sinne haben wir keine angetroffen. Beim Aufkommen und bei der Entwicklung der Industrie waren keine Zünfte vorhanden, die den Standort irgendwie beeinflusst hätten. Ebensowenig vermochte die Konfession ihre Wirkungen geltend zu machen. Auch handelte es sich bei der Verbreitung der Industrie nicht darum, die Armut der Be-

völkerung zu bekämpfen. Und schliesslich vermochten weder persönliche noch zufällige Momente eine Rolle zu spielen, sondern (vom Schmuggel abgesehen) waren es, wie die Entwicklung zeigte, ausschliesslich industrie-charakteristische Momente. Durch ihre Mitberücksichtigung wird es möglich, uns auch künftig ein deutlicheres Bild vom Standort zu machen.

Wie bereits hervorgehoben wurde, gab der Umstand, dass mit Ausnahme weniger Werkzeuge in der Hauptindustrie keine maschinellen Einrichtungen verwendet wurden, der Orientierung der Zigarrenindustrie das charakteristische Gepräge. Aufgabe des analytischen Teiles wird es sein, näher zu untersuchen, welche Wirkung die ausgesprochene Handarbeit der Zigarrenindustrie auf den Standort auszuüben vermochte und wie sich gleichzeitig die Transportkosten, die Kraft- und alle übrigen verwendeten Materialien geltend machen.

III. Kapitel.

Besonderheiten der Technik und der Arbeitsverhältnisse.

Um den logischen Aufbau der spätern theoretischen Untersuchungen nicht zu beeinträchtigen, dürfen technische Momente nur dort erwähnt werden, wo es zum näheren Verständnis der Arbeit dringend notwendig ist. Aus diesem Grunde ergab sich das Bedürfnis, die in unserer Tabakindustrie kennengelernten Besonderheiten der Technik und der Arbeitsverhältnisse in einem getrennten Kapitel eingehender darzustellen.

A. Die technischen Eigenarten.

Der Rohtabak und die Fertigprodukte als einzige Gewichtselemente in der tessinischen Tabakindustrie.

a) Der Rohtabak.

In der tessinischen Tabakindustrie kommen, wie erwähnt, hauptsächlich zwei Rohtabaksorten zur Verwendung, nämlich die beiden aromatischen Blätter *Virginia* und *Kentucky* aus den gleichnamigen nordamerikanischen Staaten. Die Verarbeitung tessinischen Tabaks (tabacco nostrano) ist heute derart gering, dass sie keinen fühlbaren Einfluss auf den Standort auszuüben vermag. Für die späteren theoretischen Untersuchungen ist daher in erster Linie die Tatsache von Bedeutung, dass vor allem überseeische Rohstoffe zur Verarbeitung gelangen. Die weite Reise, die der Tabak aus Uebersee zurückzulegen hat, spielt indessen kostenmässig keine nachteilige Rolle. Wohl vermochten die in neuerer Zeit öfters erhöhten Transporttarife [1]) in geringem Masse die Preise der Fertigprodukte zu beeinflussen, doch ist diesem Mo-

[1]) Zur Zeit meiner Erhebungen betrug der Transporttarif für Rohtabak vom amerikanischen Hafen bis Genua oder Antwerpen pro 100 kg ca. Fr. 8.50; vor dem Kriege Fr. 4.—.

ment infolge der Hochwertigkeit des Tabaks keine besondere wirtschaftliche Bedeutung beizumessen.

Viele Fabrikanten beziehen den Rohstoff indirekt bei Grosshändlern in Genua, Antwerpen oder Bremen, andere sogar von Zwischenhändlern in Basel. Der direkt aus Uebersee nach dem Tessin kommende Rohtabak ist meist in Fässern von 800 bis 1000 kg verpackt, in welchen die Blätter zu Bündeln gebunden und stark zusammengepresst sind. Diese Verpackung beträgt ca. 1,2 % des Gesamtgewichtes. Die Händler in Europa (Bremen etc.) liefern den Rohtabak meist in Ballenform, um so verschiedene Auslagen, wie Transportspesen, Zölle etc. möglichst zu reduzieren.

Der Tabak *Virginia* zeichnet sich durch eine dicke Blattsubstanz aus. Die Seitenrippen des Blattes stehen in einem Winkel von 45° zur Mittelrippe. Wegen seines sympathischen Aromas ist dieser Tabak sehr gesucht. Auch der *Kentucky*-Tabak ist ziemlich dickblättrig. Seine Nebenrippen nehmen zur Hauptrippe einen Winkel von 50—60° ein. Für die Bearbeitung des Tabaks, insbesondere bei der Herstellung der Wickel, ist dies von grosser Bedeutung. Das Aroma des Kentucky wird ebenfalls sehr geschätzt, doch ist noch wichtiger, dass dieser Tabak die Fermentation sehr gut zu ertragen vermag. — Beide Tabake, Virginia und Kentucky, können in verschiedenen Qualitäten gekauft werden. Minderwertiger sind die gelegentlich aus Mexiko, Java, Ungarn, Russland, der Türkei etc. (letztere nur für Zigaretten) bezogenen Tabake, sowie das einheimische Kraut, das hauptsächlich zu Pfeifentabak minderer Qualität und zu Schnupftabak verarbeitet wird. Es dient mitunter auch als Einlage für billigere Zigarren. Dieser Tabak wird nach seiner Ernte von den Bauern direkt in die Fabrik getragen.

b) Die Produkte.

Die Hauptprodukte der tessinischen Tabakindustrie sind, wie bereits oben erwähnt wurde, die *„Virginia“* und die *„Toscani“*. Obwohl, wie die Geschichte zeigt, die erstere österreichischen, die letztere italienischen Ursprungs ist, gelten heute beide Produkte als typische Tessiner Zigarren. Ganz allgemein trägt die Virginia schlechtweg den Namen „Brissago“, trotzdem sie nicht nur in Brissago, sondern in allen Fabriken des Kantons (die Mehrzahl

befindet sich in Chiasso und Umgebung) fabriziert wird. Zur Fabrikation der „Brissago" wird nichtfermentierter Tabak, und zwar meistens Kentucky für die Einlage, und Virginia für das Deckblatt verwendet. Die „Toscani" dagegen werden fast ausschliesslich aus Kentucky oder Kentucky-Typen hergestellt.

Zur Fabrikation der Virginia wird der Tabak erst einer gründlichen Waschung unterzogen. Diese kann von verschiedener Dauer sein [2]) und hat den Zweck, den Nikotin- und Fettgehalt (oft bis zur Hälfte) zu reduzieren [3]). Hernach folgt das Pressen, wodurch eine leichte Trocknung bewirkt wird, dann das Entrippen und Sortieren der Blätter. Entrippt wird das Deckblatt, welches sogleich verwendungsbereit ist, dann auch das Umblatt und die Einlage. Vor ihrer Verarbeitung müssen sie gut trocken und längere Zeit gelagert sein. Das Entrippen wird von den Entripperinnen besorgt. Die eigentlichen Zigarrenmacherinnen rollen aus der Einlage und dem Umblatt die „Wickel" und dekken sie mit dem Deckblatt. Bei dieser Fabrikation spielt die Lohe (la concia) eine ausserordentlich wichtige Rolle. Jede Fabrik stellt sie nach einem besondern, als Fabrikationsgeheimnis bewahrten Verfahren her. Die Lohe hat den Zweck, das Aroma der Zigarre zu erhöhen und die Verbrennbarkeit zu fördern. Sie setzt sich zur Hauptsache zusammen aus Wein, Zucker, Storax, diversen Essenzen, Salpeter etc., gemischt mit einer Stärkelösung oder mit Mehlteig, um einen möglichst dicken, klebrigen Brei zu erhalten. Zum Trocknen werden die fertigen Zigarren auf die in Trockenräumen sich befindlichen Hurden ausgebreitet. Die Dauer der Trocknung ist verschieden. Sie hängt ab von der Sorte, Feuchtigkeit und Qualität des Tabakes und natürlich von der Temperatur in den Trockenräumen. Nach der Trocknung werden die Zigarren in besonders temperierten Räumen gelagert. Dies hat auf die Qualität und den Brand des Tabaks einen grossen Einfluss.

[2]) Bis 20 Minuten und mehr.

[3]) Auf diese Weise wird der Tabak für die Fabrikation geeigneter gemacht. Dies geschieht dadurch, dass man, je nach der Qualität der Blätter, während einer bestimmten Zeit Tabak und Wasser auf einander einwirken lässt. Die so entstehende Tabaklauge, die in letzter Zeit ein gesuchter Artikel geworden ist, findet Verwendung als Viehwäsche, wird mitunter in der Kau- und Schnupftabakindustrie benutzt und kommt schliesslich auch zu Desinfektionszwecken in der Gärtnerei zur Anwendung.

Die Fabrikation der *„Toscani"* (aus fermentiertem Tabak) ist bedeutend einfacher als die der „Virginia". Die erstere Zigarre besitzt keine Unterwicklung und ihr Deckblatt wird nicht mit Lohe behandelt.

c) Andere Gewichtselemente

im Sinne der nachfolgenden Standortsbetrachtung gibt es nicht. Es spielt vor allem, wie aus den weiteren Darlegungen noch hervorgehen dürfte, die zur Verwendung gelangende Energie eine ganz untergeordnete Rolle, weil die Mehrheit der Fabrikationsprozesse auf Handarbeit beruht, im Gegensatz zu andern Industrien, wo dem Faktor *Kraftmaterial* mitunter eine ausschlaggebende Bedeutung zukommt. Lange Zeit arbeitete die tessinische Tabakindustrie überhaupt ohne nennenswerte Kraftmaterialien. Erst mit dem Aufkommen der Fabrikation konzentrierter Tabaklauge, die heute ein wichtiges Nebenprodukt darstellt, sowie mit der Zunahme der Pfeifentabakproduktion, wurde die Anwendung von Kraftanlagen notwendig. Die Zahl der verwendeten Pferdekräfte ist indessen immer bescheiden gewesen. Im Jahre 1917 betrug sie bloss 72 HP, davon entfielen allein 30 auf die Fabbrica Tabacchi in Brissago. Von 26 Betrieben waren nur 10 mit Kraftanlagen versehen [4]). Auch heute noch ist die Zahl der beanspruchten Pferdekräfte ganz gering. Diese Tatsachen sind, wie wir später sehen werden, standortsmässig von grosser Wichtigkeit.

B. Die Besonderheiten der Arbeitsverhältnisse.

Die Arbeitsverhältnisse in der tessinischen Tabakindustrie.

a) Der Stand der Mechanisierung.

Wie es sich mit dem Stand der Mechanisierung in unserer Industrie verhält, wurde bereits oben geschildert. Zusammenfassend ist zu sagen, dass zur Fabrikation der wichtigsten Produkte, der Zigarren, irgendwelche maschinelle Einrichtungen nicht in Frage kommen. Ihre Herstellung beruht ausschliesslich auf Handarbeit. Für unsere späteren Standortsbetrachtungen ist dies von ausserordentlicher Wichtigkeit. Anders verhält es sich bei der Herstellung des Rauch- und Schnupftabaks und der Tabaklauge. Da es sich hier aber lediglich um Nebenprodukte der Zigarrenindustrie

[4]) Vergl. Martignoni, a. a. O. pg. 254.

handelt und ihre Herstellung im grossen *nicht* betrieben wird, so ist auch der Grad der Mechanisierung in diesen Nebenindustrien nicht von Belang. Die Fabrikation der Lauge, bei der die Mechanisierung am ausgeprägtesten ist, vermag, wie uns die Berechnungen auf Seite 96/97 zeigen werden, keine standortsmässige Wirkung auszuüben. Aehnliches gilt für die Rauchtabakherstellung, bei der die Schneidemaschine und für die Schnupftabakproduktion, bei welcher die Mühle die wichtigste maschinelle Einrichtung ist. Verglichen mit den Arbeitskosten in der Zigarrenindustrie nehmen die Arbeitskosten in den erwähnten Nebengewerben einen verschwindend kleinen Umfang an. Leider ist es nicht möglich, brauchbare Zahlen anzugeben, da fast jede Fabrik die Nebenprodukte auf ihre eigene Art herstellt. Meist werden nur wenige (2 bis 3) Personen damit beschäftigt.

b) Die menschlichen Arbeitskräfte und die Tabakarbeiterschaft überhaupt.

Von allen Tabakfabrikaten erfordert die Fabrikation der Zigarre den grössten Aufwand an menschlichen Arbeitskräften und somit den grössten Betrag an Arbeitslöhnen. Die wichtigsten Werkzeuge der Zigarrenmacherin bestehen aus einem konvex gebogenen Messer, einem aus Hartholz bestehenden Rollbrett und einem Topf zur Aufnahme des Kleisters. Diese bescheidenen Instrumente allein schon beweisen, wie sehr die Produktionsweise auf menschliche Handfertigkeit eingestellt ist, und es ist nicht uninteressant zu erfahren, wie sich die gesamte tessinische *Tabakarbeiterschaft* zusammensetzt.

In der ganzen Industrie werden nur *angelernte* und *ungelernte Arbeiter*(innen) verwendet. Angelernte Arbeiterinnen sind solche, die keine Lehrzeit durchgemacht haben, aber bereits einige Zeit in der Fabrik tätig sind. Diese Unterscheidung ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage einer Industrie von grosser Wichtigkeit, denn es kommt sehr darauf an, ob die beanspruchte Handarbeit gewisse Vorbedingungen an den Arbeiter stellt oder nicht [5]). Für den Unternehmer bedeuten im allgemeinen die ungelernten Arbeiter das kleinste Risiko, denn je nach den Konjunkturschwankungen sind diese bei entsprechendem Bedarf leicht

[5]) Vergl. Weyermann M. R.: Die ökonomische Eigenart der modernen gewerblichen Technik im Grundriss der Sozialökonomik. Bd. VI., pg. 167. Tübingen 1923, 2. Auflage.

einzustellen oder bei Einschränkung der Produktion auch leicht wieder zu entlassen. Die angelernten Arbeiter können in der Fabrik nicht gleich von Anfang an produktiv tätig sein. Bis die für sie bestimmte Arbeit (meist wickeln sie Zigarren) richtig besorgt werden kann, vergeht vielmehr eine gewisse Anlernzeit, die den Unternehmer mitunter nicht billig zu stehen kommt, indem während dieser Zeit mangels genügender Fähigkeit der Arbeiterin viel Material (Wickel, Zigarren etc.) beschädigt wird. Am grössten gestaltet sich das Risiko dort, wo die Beschäftigung *gelernter Arbeiter* notwendig wird, welche einer weitgehenden Ausbildung bedürfen und dem Unternehmer nicht immer zur Verfügung stehen, sondern bei grosser Nachfrage meist schwer aufzutreiben sind. Solche qualifizierte Arbeiter werden in unserer Tabakindustrie nur ausnahmsweise beansprucht. Die in diesem Falle erforderliche Ausbildung wird dem Personal von Fall zu Fall beigebracht, wie dies bei Industrien mit lohnintensiver Technik oft anzutreffen ist. Weyermann [6]) hat festgestellt, dass sich nicht selten die Qualität der Arbeiterschaft nach dem Grad der Kapitalintensität richtet. Er sagt: „Man kann häufig geradezu eine Analogie ziehen zwischen der Verwendung hochqualifizierter Arbeiter und der Kapitalinvestierung, was die Risikohaltigkeit anbetrifft: wie das Anlagevermögen, so bilden solche Arbeiter ökonomisch gleichsam einen festen, nicht beliebig redressierbaren Ausgabeposten ohne Rücksicht auf den Geschäftsgang, wenn auch freilich nicht in dem strengen Sinn, in welchem das für die festen Kapitalinvestitionen gilt".

Damit die Zigarrenmacherin die Behandlung des Tabaks richtig erfasst, hat sie zuerst Taglöhnerinnendienst zu machen. Erst wenn sie sich mit den geübten Arbeiterinnen messen kann, bezieht sie den Stücklohn. Um das Zigarrenmachen zu erlernen, ist eine Lehrzeit von 14 Tagen bis 2 Monaten notwendig. Das weibliche Element stellt die Mehrheit des Arbeitspersonals dar. Die Herstellung der Zigarren wird ausschliesslich von Frauen besorgt. Nach meinen Erhebungen macht das weibliche Geschlecht durchschnittlich 93,5% der gesamten Arbeiterschaft aus [7]) (Die

[6]) A. a. O., pg. 168.

[7]) Die Firma G. Pedroni beschäftigte beispielsweise im Jahre 1926 insgesamt 154 Arbeiter, wovon 142 Frauen. In den meisten andern Fabriken treffen wir ähnliche Verhältnisse.

schweizerische Fabrikstatistik von 1923 gibt 92,7% an). Männer werden nur zu schwereren Arbeiten verwendet, wie zum Heizen der Trocknungsräume, zu schweren Handlangerdiensten etc. Da die Arbeitsteilung ziemlich ausgedehnt ist, dauert die Erlernung eines Arbeitsprozesses nur kurze Zeit. Die Arbeit wird meist nach folgender Rangfolge verrichtet:

1. Anfeuchten und Aufbereiten des Tabaks. Mischen der entrippten Einlagen;
2. Entrippen des Einlagetabaks;
3. Vorbereitung des Deckblattes;
4. Zigarrenmachen, Sortieren und Verpacken der Zigarren und eventuell
5. Anfertigung und Ausrüstung der Zigarrenkistchen.

Es ist aber begreiflich, dass sich trotz der kurzen Lehrzeit die nötige Handfertigkeit erst nach längerer Uebung einstellt. Eine tüchtige Arbeiterin ist in der Lage täglich 700—1000 Zigarren zu produzieren. Dies sind bedeutende Leistungen, wenn man bedenkt, unter welchen Verhältnissen die Arbeit vollzogen wird. Es darf ruhig gesagt werden, dass *mit wenigen Ausnahmen* die *hygienischen Zustände* in der tessinischen Tabakindustrie heute noch bedenklich sind. Der eigenartige Beruf übt auf den physischen Zustand der Arbeiterschaft überaus nachteilige Wirkungen aus. Eine Reihe von Berufskrankheiten wird heute aufgezählt, denen die Tabakarbeiterin ausgesetzt ist. (Krankheiten der Atmungsorgane, des Nervensystems, Blutarmut, Bleichsucht etc.). Als besonders schädlich haben sich vor allem der Nikotin, sowie der durch die Tabakbearbeitung erzeugte Tabakstaub erwiesen. Bezüglich der hygienischen Einrichtungen sollte gelegentlich von behördlicher Seite gebührend eingeschritten werden. Trotz den Vorschriften des eidgenössischen Fabrikgesetzes arbeiten in verschiedenen Fabriken zahlreiche Personen in verhältnismässig kleinen und dunklen Räumen. Man darf sich nicht wundern, wenn solche Arbeitsbedingungen besonders das weibliche Element gesundheitlich beeinflussen.

Der Umstand, dass die in der Zigarrenbranche zu verrichtenden Arbeitsprozesse keine körperlichen Anstrengungen erfordern, bringt es mit sich, dass sich in erster Linie Frauen, sodann auch ältere und schwächere Männer zu diesem Berufe eignen.

Vorwiegend aus diesem Grunde verbreitete sich unsere Tabakindustrie gerade in jenen Gegenden, wo die Landwirtschaft der Bevölkerung ein ungenügendes Einkommen bot und letztere sich, zufolge der für andere Industrien ungünstigen Lage des Landes, mit niedrigen Löhnen zufrieden gibt. Das Einkommen der Frau hat meist nur den Verdienst der Männer zu ergänzen. In diesem Moment ist der Grund zu suchen, weshalb der Unternehmer bei gleichen Leistungen die Arbeit der Frau bevorzugt.

Die Tatsache, dass in den Kanton Arbeit und Verdienst gebracht wird, verleiht der Tabakindustrie indes einen nicht zu unterschätzenden volkswirtschaftlichen Wert. Heute steht ein grosser Teil der im Mendrisiotto und in der Gegend von Brissago verfügbaren (weiblichen) Arbeitskräfte mittelbar oder unmittelbar in ihrem Dienste. Die ganze Bevölkerung erlebt die Entwicklung der Industrie selbst mit. Unwillkürlich wachsen die jungen Generationen in sie hinein. Glücklicherweise ist durch die Gesetzgebung der Verwendung von Kindern in den Zigarrenfabriken Einhalt geboten worden. Jugendliche Arbeiter trifft man im Tessin nur noch in Heimarbeitsbetrieben und mitunter auch in grösseren Fabriken, wo sie jedoch nur noch zur Besorgung leichter und unschädlicher Arbeiten verwendet werden.

Unter Berücksichtigung der eben angetönten gesundheitsschädlichen Arbeit in den Fabriken, ist eine Besserstellung der Arbeiterschaft, in welcher Form immer, ein dringendes Erfordernis. Nur infolge der (landwirtschaftlichen) Nebenbeschäftigung der Arbeiter und ihrer bescheidenen Lebensweise sind derartige Löhne haltbar. Und eine Nebenbeschäftigung ist deshalb möglich, weil der Arbeitgeber wegen den niedrigen Löhne an einer intensiven Ausnützung der Arbeitszeit der Akkord-Arbeiter kein Interesse hat, so dass sich diese entsprechend der Konjunkturverhältnisse bald länger, bald weniger lang in der Fabrik aufhalten und so immer Zeit zur Besorgung ihrer Nebenarbeiten finden.

IV. Kapitel.

Wissenschaftliche Bestimmung des Standortes (Analyse).

A. Einleitung.

Heute bildet die Frage oder die Lehre des Standortes der Industrien ein Teilgebiet der Nationalökonomie, und zwar des weiten Gebietes der Industrietheorie. Die Standortslehre befasst sich mit dem Studium der wichtigsten Gruppierungsfaktoren der Industrien. Es soll vor allem festgestellt werden, weshalb sich gewisse Industrien an ganz bestimmten Orten entwickelt haben, wobei sich das Hauptaugenmerk darauf richtet, die verschiedenen Kausalzusammenhänge festzustellen. Zu diesem Zwecke ist notwendig, von einem bestimmten Wirtschaftsgebiet zunächst abzusehen und die industriellen Standortsgesetze kennen zu lernen. Sodann ist zu ermitteln, wodurch sich diese Gesetze zufolge ihres Wirkens in der heutigen Wirtschaftsordnung charakterisieren und durch welche Faktoren sie sich erklären lassen. Die Frage „wie wird gewirtschaftet?", „wie wird produziert?" ist beim Standortsstudium ausser Betracht zu lassen. Die Nationalökonomie hat sich lange mit diesem Problem befasst und darüber die andere Frage, nämlich „*wo* wird gewirtschaftet?" gänzlich vernachlässigt. Erst bei schärferem Erfassen gewisser Erscheinungen im Wirtschaftsleben, beim Erforschen der oben erwähnten Zusammenhänge vermittelst der Standortslehre, rückte die Frage „wo wird gewirtschaftet?" in den Vordergrund. Es spielt aber hierbei auch die Produktionsweise, d. h. Fabriksystem, Manufaktur etc. nur soweit eine Rolle, als sie eine Voraussetzung zur Beantwortung der Standortsorientierung bildet.

Um sich den Standort einer Industrie und die dabei mitwirkenden Gesetze zu erklären, müssen die verschiedenen Standortsfaktoren einer gründlichen Betrachtung unterzogen werden, da-

mit durch Vergleiche ihre bestimmte Wirkung auf den tatsächlichen Standort dieser oder jener Industrie nachgewiesen werden kann. Demnach haben wir eine Industrie zuerst in bezug auf ihre regionale und lokale Verteilung in einem Wirtschaftsgebiet und hinsichtlich ihrer Lagerung im gesamten Wirtschaftskörper zu untersuchen. Wir suchen den Standort auf Grund theoretischer Betrachtungen zu ermitteln, die so erhaltenen Ergebnisse mit der Wirklichkeit zu vergleichen, um so schliesslich die für die Praxis ausschlaggebenden und notwendigen Schlüsse abzuleiten.

Zum näheren Verständnis derartiger Untersuchungen ist die Kenntnis der Weber'schen Theorie [1]) vom Standort der Industrien unerlässlich.

B. Definitionen.

Eine Wissenschaft muss mit festen Begriffen operieren. So sind denn auch in der Standortslehre zunächst die notwendigen begrifflichen Abgrenzungen zu treffen. — Unter *„Standortsfaktoren"* versteht Weber die Kräfte, welche sich als wirtschaftliche Orientierungsgründe geltend machen; und die Objekte, auf die wir uns diese Kräfte wirkend zu denken haben, nennt er *„Standortseinheiten"*. Somit wäre ein Standortsfaktor „ein seiner Art nach scharf abgegrenzter Vorteil, der für eine wirtschaftliche Tätigkeit dann eintritt, wenn sie sich an einem bestimmten Ort, oder auch generell an Plätzen bestimmter Art vollzieht". Dieser Vorteil, der einer „Kostenersparnis" gleich kommt, ermöglicht es, ein bestimmtes industrielles Produkt an diesem Ort auf billigere Weise zu produzieren als an einem andern. Es ist zum voraus klar, dass eine Industrie nur durch gewisse Vorteile, ganz gleichgültig welcher Art, an einen bestimmten Produktionsort hingezogen wird. Bei unseren Untersuchungen ziehen wir diese, den Standort einer Industrie bestimmenden Produktionsvorteile, stets nur für ein als *Einheit* geltendes Produkt in Betracht. Dabei wollen wir das Produkt besserer Qualität scharf unterscheiden von demjenigen weniger guter, minderer Qualität. Beide haben für uns verschiedene Bedeutung und jedes bildet eine Einheit für sich. Nun treten diese verschiedenartigen Einheiten im wirtschaftlichen Leben miteinander in einen Konkurrenzkampf, wobei, je nach

[1]) Weber, Alfred: Ueber den Standort der Industrien, 1. Teil, Tübingen, 1909.

den Umständen, die bessere Einheit die weniger gute zu verdrängen versucht oder umgekehrt. Obwohl in diesem Kampfe sich auch die Produktionsorte zu verdrängen vermögen, handelt es sich bei dieser Dynamik nicht um eine Standortsverdrängung, sondern eben lediglich um einen aus Gründen der gegenseitigen Konkurrenz provozierten Kampf. Sofern seine Konsequenzen den Standort nicht zu beeinflussen vermögen, interessiert er uns vorläufig nicht.

Zur Vereinfachung des Studiums der lokalen Produktionsverteilung unterziehen wir die verschiedenartig wirkenden Standortsfaktoren einer systematischen Gruppierung. Wir trennen einmal die Faktoren allgemeiner Natur, die *generellen* Faktoren, die allen Industrien gemeinsam sind, wie beispielsweise die Transportkosten, Arbeitskosten, Grundrente etc., von den *speziellen* Faktoren, nämlich denjenigen, die nur für die eine oder die andere Industrie oder Industriegruppe in Betracht fallen, wie z. B. der Reinheitsgrad des Wassers, die Trockenheit der Luft und dergleichen. Diese generellen und speziellen Faktoren wieder lassen sich, je nach der Art ihrer auf den Standort auszuübenden Wirkung, weiter einteilen in *regionale* Standortsfaktoren und in *lokale* Standortsfaktoren. Während die ersteren eine Orientierung der Industrie nach geographisch konkret gegebenen Punkten verursachen, d. h. sie um ganz bestimmte Punkte der Erdoberfläche ziehen und so ein Grundnetz der industriellen Orientierung schaffen, bewirken die lokalen Faktoren eine Orientierung im Rahmen des Grundnetzes selbst, indem sie ein mehr oder weniger starkes Zusammenballen der Industrie verursachen. Letztere werden als *Agglomerativfaktoren* bezeichnet. Sie können aber auch gegenteilige Wirkungen auslösen und als *Deglomerativfaktoren* sich auswirken.

Zur Feststellung der generellen Standortsfaktoren benötigen wir die Kostenelemente des isoliert gedachten Produktions- und Absatzprozesses. Und zwar sind es, wie Weber [2]) sagt, „diejenigen Kostenelemente, die je nach der Lage des Produktionsstandortes, je nach seinem Hierhin- und Dorthin-Verlegtwerden davon abhängige Unterschiede aufweisen, lokal differieren". Haben wir sie, so haben wir augenscheinlich die gesuchten regionalen Stand-

[2]) A. a. O. S. 24.

ortsfaktoren genereller Art vor uns. Denn „Standortsfaktoren" sind (wie definiert wurde) „Kostenvorteile", die von einem Hierhin- oder Dorthingehen der Produktion abhängen, die die Produktion also hierhin oder dorthin ziehen. Und diejenigen Elemente des Produktions- und Absatzprozesses, die die Eigentümlichkeit haben, bei einem Hierhin- oder Dorthin-Verlegtwerden der Produktion kostenmässig zu differieren, also „Kostenvorteile" bezw. „Kostennachteile" zu schaffen, müssen demnach seine „Standortsfaktoren" sein. *Sie* sind es ja eben, die ihn dadurch hierhin oder dorthin „ziehen".

Als regionale Standortsfaktoren genereller Natur kommen zunächst für jede Industrie in Frage: die relative Preishöhe der Materiallager, die Transportkosten- und Arbeitskostenhöhe. Da wir nun aber die relative Preishöhe der Materiallager gedanklich in Transportkostendifferenzen (Weber S. 33) ausdrücken können, sind sie als besondere Standortsfaktoren nicht mehr in Berücksichtigung zu ziehen.

Für unsere theoretischen Untersuchungen fallen also nur die zwei generellen Regionalfaktoren, Transportkosten und Arbeitskosten in Betracht, sowie die Lokalisationsfaktoren der Agglomeration und Deglomeration.

C. Die generellen Standortsfaktoren.

I. Transportorientierung.

a) Die Transportkosten.

Die Transportkosten, die bei der Zufuhr von Materialien, sowie beim Versand der Fertigprodukte entstehen, bedingen die Transportorientierung. Sie ist die begriffliche Grundlage der ganzen Standortsdynamik. Die Transportkosten differieren je nach der Lage des Produktionsstandortes. Das zu transportierende Gewicht und die zu überwindende Entfernung sind die Grundfaktoren, welche die Transportkosten bestimmen. Es kann sich dabei nur um Kosten im technisch-wirtschaftlichen Sinne handeln, nicht aber um solche privatwirtschaftlicher Natur. Unterschiede in der Tarifierung von Stückgütern zu höheren Sätzen als Wagenladungen, und halbe Wagenladungen zu höheren Sätzen als ganze, sowie Unterschiede in der Taxierung der Sendungen auf kurze Strekken nach höheren Tarifen gegenüber solchen auf lange Strecken,

wie es besonders in der schweizerischen Tarifpolitik praktiziert wird, müssen für unsere Standortsbetrachtungen durch Anwendung entsprechender Korrekturen ausgeglichen werden. Im ersteren Falle, d. h. bei der Taxierung der Stückgüter, Wagenladungen etc. geschieht dies so, dass die bei ganzen Wagenladungen berechneten Sätze als die *normalen Tonnenkilometersätze* betrachtet werden und man sich bei Stückgütern zu der geringeren Menge noch ein ideelles Gewicht als Ergänzung hinzu denkt. Ebenso verfahren wir mit Sperrgütern, explodierbaren Gütern etc. Desgleichen wird dort, wo der Tarifsatz mit der Strecke abnimmt, die geographische Länge einfach nach Massgabe ihrer verschiedenen tarifarischen Behandlung korrigiert. Aehnliche Korrekturen machen wir ferner dort, wo Binnenwasserstrassen in den Verkehrsweg treten oder wo Bergzuschläge zur Anwendung gelangen. Dadurch, dass wir nun die Transportkosten in jedem Falle auf einen Normalkilometersatz bringen, sie ausschliesslich von Gewicht und Entfernung abhängig machen und alle andern Faktoren isolieren, ergibt sich für uns die Möglichkeit, ohne Schwierigkeiten mit diesen beiden Elementen theoretische Standortsberechnungen anzustellen. Beide Elemente bleiben eben überall, nicht bloss bei der Eisenbahn, die wichtigsten Grundfaktoren der Transportkosten, da sie bei jedem Transport die zu leistende Arbeit grösstenteils bestimmen. Und diese Arbeit wiederum ist es ja, die ausschlaggebend ist für die Gestaltung der einzelnen Tarife.

Die Transportkosten wirken so, dass sie den Produktionsstandort dorthin ziehen, wo der Bezug der Materialien und der Absatz der Produkte zusammen gerechnet ein Minimum von Tonnenkilometern erfordern.

b) Transportorientierungsgesetze.

Wir haben gesehen, dass die Transportkosten den Standort der Produktion an den tonnenkilometrischen Minimalplatz ziehen. Nun fragen wir uns, welche Plätze der Produktion dort in der Tat angewiesen sind, wie überhaupt diese tonnenkilometrischen Minimalplätze die Produktion auf der Erde, oder wie sich Weber ausdrückt, über die Fläche verteilen. Um die Lösung dieser Fragen einfacher zu gestalten, betrachten wir die Konsumplätze in der zu untersuchenden Wirtschaft ihrer Lage und der Grösse ihres Verbrauchs nach in jeder Produktionsart als gegeben und stellen

ihnen die möglicherweise zu verwendenden Materiallager ebenfalls gedanklich als etwas Gegebenes gegenüber. Ferner nehmen wir (wenigstens vorläufig) an, jedes Produkt mache vom Rohstoff bis zu seiner Genussreife nur eine einzige Produktionsstufe durch, es komme nur *ein* Rohmaterial, *ein* Kraftmaterial und *ein* Konsumort in Frage. Als vereinfachte Annahme stellen wir uns das Rohmaterial, Kraftmaterial und den Konsumort in Form eines Dreiecks über die Fläche verteilt vor, und zwar so, dass ein jeder dieser drei Orte eine Ecke des Dreiecks darstellt. Diese drei Ecken sind mit dem Produktionsstandort durch Linien verbunden, auf denen sich die entsprechenden Gewichte, d. h. das Material- bezw. das Produktgewicht bewegen. Ergo: zum Produktionsort wandern sämtliche Gewichte der in der Produktion benötigten Materialien, von ihm weg geht das Gewicht des fertigen Produktes. Die auf diesen Linien (Komponenten) laufenden Gewichte nun stellen die den Standort an sich ziehenden Kräfte (Attraktionskräfte) dar. Dabei kommt Weber zu folgendem Ergebnis: „Der Standort wird den einzelnen Ecken nah oder fern liegen, je nach der relativen Bedeutung der Gewichte ihrer Standortskomponenten". — Diese Vorstellung einer einzelnen Standortsfigur genügt, um den prinzipiellen Orientierungscharakter des theoretischen Transportminimalpunktes festzustellen. Denn die transportmässige Orientierung (in ihrem prinzipiellen Charakter) muss für jede Industrie und für alle einzelnen Standortsfiguren gleich sein [3]).

Bei der ausschliesslichen Annahme von Gewicht und Entfernung als Transportkostenfaktoren dürfen die Eigenschaften verschiedener Materialien in bezug auf ihre standortsmässige Auswirkung nicht ausser Acht gelassen werden, denn wir werden bald sehen, dass der transportmässige Charakter einer Industrie sowohl abhängig ist von der Natur der verwendeten Materialien als von der Art ihres Vorkommens und ihres Eingehens in die Produkte. Von ausserordentlicher Bedeutung sind hier zunächst die *Ubiquitäten,* d. h. die praktisch „überall" vorhandenen Materialien. Es versteht sich, dass ein für die Produktion in genügender Menge überall vorkommendes Material nie als Rohstoff transportiert, sondern stets am Produktionsort aufgenommen wird. Und nur jene Ubiquitäten haben standortsmässige Bedeutung, die ganz

[3]) Vergl. Weber, S. 51.

oder teilweise in das Produkt eingehen. Somit werden sie auch immer nur als Bestandteil des Produktes transportiert, was uns sofort besagt, dass solche Ubiquitäten also nur die Konsumkomponente bezw. den Zug nach dem Konsumort zu verstärken vermögen. Für unsere Untersuchung kommt also nur das Verhältnis des verwendeten *lokalisierten* Materialgewichtes zum Produktgewicht, d. h. der sogenannte *„Materialindex"* in Betracht. Er ist der zahlenmässige Ausdruck für das Verhältnis des lokalisierten Materialgewichtes zum Produktgewicht. Hierbei ist festzuhalten, dass das im Produktions- und Absatzprozess pro Produkteinheit zu bewegende Gesamtgewicht immer um 1 höher ist als der Materialindex, da zu den lokalisierten Materialien pro Produkteinheit eben noch die mit 1 einzustellende Produkteinheit selbst hinzukommt. Dieses im Produktions- und Absatzprozess zu bewegende Gesamtgewicht ist das sogenannte *„Standortsgewicht"*. Nach dem Gesagten ist somit klar, dass es den Minimalwert 1 hat und parallel dem Materialindex anwächst. Oder anders ausgedrückt: der Minimalwert des Standortsgewichtes ist gleich dem um 1 bezw. um das Produktgewicht vermehrten Materialindex. Es können daher nur Industrien materialorientiert sein, deren Materialindex grösser ist als 1.

Die für unsere Betrachtungen in Frage kommenden Materialien haben wir einzuteilen in *Reinmaterialien* und *Gewichtsverlustmaterialien*. Zu den ersteren gehören alle jene Materialien, die bei ihrer Verarbeitung restlos in das Produkt eingehen und die letzteren liegen dann vor, wenn sich bei der Produktion Rückstände in Form von Abfällen etc. ergeben. Das Reinmaterial teilt also sein Gesamtgewicht dem Produkt mit, das Gewichtsverlustmaterial dagegen nur einen Teil desselben.

An Hand der beiden Begriffe Standortsgewicht und Materialindex stellt Weber schliesslich folgende Lehrsätze auf (Vergl. S. 61/62):

„1. *Allgemein.* Industrien mit hohem Standortsgewicht sind material-, solche mit niedrigem Standortsgewicht konsumorientiert, denn erstere haben hohen, letztere niedrigen Materialindex, also hohe, bezw. niedrige relative Attraktionsmasse der „Lager" ihrer Materialien. Und zwar liegt die Produktion aller Industrien am Konsumort, deren Materialindex, sei es aus

welchen Gründen immer, nicht grösser als 1, deren Standortsgewicht also nicht grösser als 2 ist.

2. Reinmaterialien können niemals die Produktion an ihr Lager binden. Denn, da sie ganz in das Produkt eingehen, ist die Summe der Komponentengewichte ihrer Lager immer höchstens gleich dem Produktgewicht, der Materialindex, den sie schaffen, also niemals über 1.
   Gewichtsverlustmaterialien dagegen können die Produktion bis an ihr Lager ziehen. Dazu gehört jedoch, dass erstens der Materialindex, innerhalb dessen sie mitwirken, grösser ist als 1 und zweitens in dem Materialindex ihr Anteil gleich dem des Rests plus dem Produktgewicht ist. Einfacher gesagt, ihr Gewicht muss gleich dem Produktgewicht plus dem Gewicht der übrigen lokalisierten Materialien sein oder grösser."

Damit wäre die grundlegende Theorie zum Studium der Transportorientierung industrieller Gebiete geschaffen. In praxi sind noch einige Kombinationen durch Verwendung verschiedenartiger Materialien denkbar. Es kann aber davon Umgang genommen werden, da die Dynamik ihrer Faktoren auf den nämlichen Gesetzmässigkeiten beruht.

c) Berechnung des Standortes der Transportorientierung.

Nach der Theorie ist es uns möglich, den der Transportorientierung eigentümlichen Standort ohne grosse Schwierigkeiten zu berechnen. Immerhin sei hier gleich bemerkt, dass diese Standortsberechnungen von kalkulatorischen oder gar buchtechnischen Berechnungen zu unterscheiden sind.

Da in der tessinischen Tabakindustrie vor allem die Virginia und Toscani als Hauptprodukte von ausschlaggebender Bedeutung sind, ist es notwendig, *beide* in unsere Berechnungen einzubeziehen. In erster Linie interessiert uns die Frage, wie der Rohtabak in das Produkt eingeht.

1. Die Gewichtsverluste.

Aus den unter Kapitel III geschilderten produktionstechnischen Besonderheiten ist leicht erkenntlich, dass sich beim Eingehen des Rohtabaks in das Produkt verschiedene Gewichtsverluste

in Form von Abfällen ergeben. Den wichtigsten Teil dieser Abfälle bilden die *Rippen*. Je nach der Qualität des Tabaks machen sie 14 bis 17% des Rohtabakgewichtes aus. Aus 1000 kg ergeben sich ca. 140 kg Rippen. Lange Zeit wurden diese Rippenabfälle zu günstigen Preisen von der Rauchtabakindustrie aufgekauft. Heute besteht eine derartige Ueberproduktion, dass der Wert der Rippen mit Null bezeichnet werden kann. Sie werden daher nicht selten als Brennstoff oder Düngmittel benutzt.

Ein weiterer Verlust entsteht beim Auslaugen des Tabaks, wobei der Nikotin- und Fettgehalt der schweren Virginia- und Kentucky-Sorten reduziert wird. Durch den Auslaugeprozess verliert der Tabak 10—25% an Gewicht. Vom Standpunkte der Zigarrenfabrikation sind beide Rückstände, sowohl die Rippen wie die Lauge, als Abfälle zu betrachten, woraus sich ergibt, dass der Tabak ein *Gewichtsverlustmaterial* ist. Als Abfälle sind ferner zu betrachten, die bei den Toscani beidseitig abgeschnittenen Enden, sowie das abgeschnittene Ende der Brissago. Sie dienen meist als Zigarreneinlage oder finden in der Rauchtabakfabrikation Verwendung. Schliesslich ist auch der unverwendbare Tabaksand nicht ausser Acht zu lassen, der, je nach der Qualität und Herkunft des Rohtabaks, bei seinem Auflockern in mehr oder minder grossen Quantitäten zurückbleibt.

Nach all dem Gesagten ist der Tabak also ein ausgesprochenes Grobmaterial, denn der Zigarrenfabrikant hat mit erheblichen Gewichtsverlusten zu rechnen.

Die übrigen Gewichtsverlustmaterialien, d. h. die Brennstoffe (Kohle, Holz etc.), die Weber als den extremen Fall von Grobmaterialien darstellt, spielen für die Gesamtheit der tessinischen Tabakindustrie kaum eine Rolle.

2. Materialindex und Standortsgewicht.

(Berechnungen für Virginia, Toscani und Tabaklauge).

Gestützt auf die bisherigen Angaben ist es nun möglich, den *Materialindex* und das *Standortsgewicht* in unserer Industrie zu ermitteln. Es interessiert uns dabei besonders das Verhältnis des verbrauchten lokalisierten Materialgewichtes zum Produktgewicht, d. h. wir fragen, wie viele Zentner Rohtabak erforderlich sind zur Erzeugung eines Zentners „Virginia", bezw. „Toscani" etc. Meine Erhebungen ergaben folgendes:

1. Virginia.

1000 Virginia wiegen je nach ihrer Qualität 4,2 bis 5 kg oder durchschnittlich 4,5 kg. Zu ihrer Herstellung braucht es 7,5 bis 9 kg oder durchschnittlich 8 kg Rohtabak. Demzufolge erfordern 100 kg Virginia 178 kg Rohtabak, was einem *Materialindex* von *1,78* entspricht.

2. Toscani.

Zur Fabrikation von *1000 Toscani* sind durchschnittlich 10,5 kg Rohtabak notwendig. Diese 1000 Zigarren wiegen durchschnittlich 6 kg, der *Materialindex beträgt somit 1,75,* denn 100 kg Toscani erfordern 175 kg Rohtabak.

3. Tabaklauge.

Für dieses Produkt hängt der das Verhältnis zwischen dem lokalisierten Materialgewicht und dem Produktgewicht ausdrückende Materialindex ab von der Menge des zu verdichtenden Tabakwassers und von der Kohle, die zur Herstellung von 100 kg konzentriertem Extrakt notwendig ist. Hierbei hängt die Menge des zu verwendenden Kraftmaterials wiederum ab von der Dichte, die die Lauge erreichen soll, von der Dichte des benutzten Tabakwassers und von den maschinellen Einrichtungen. Je dichter die Lauge werden soll, desto höher ist der Kohlebedarf pro 100 kg Extrakt. Normalerweise wird die Lauge auf durchschnittlich 40° Baumé konzentriert.

Wenn nun, wie uns ein praktisches Beispiel zeigt, für 1648 kg Extrakt von 40° Dichte 39 735 Liter Tabakwasser zu 3 bis 4° Stärke und 6950 kg Kohle notwendig sind, dann erfordern 100 kg Extrakt = 2411,10 Liter oder, wenn 100 Liter = 120 kg wiegen = 2893,32 kg Tabakwasser und 421,72 kg Kohle. Nun braucht aber das Wasser, da es als Ubiquität zur Verwendung gelangt, nicht in die Berechnung hineinbezogen zu werden, sondern lediglich das Gewicht des Tabaks, welcher notwendig ist, um diese 2893,32 kg Tabakwasser zu erzeugen. Ich stellte fest, dass 100 kg Tabak ca. 400 l oder 480 kg Tabakwasser ergeben. Für diese 2893,32 kg sind somit 602,56 kg Tabak erforderlich. Es ergibt sich daher für unsere Betrachtungen folgendes Resultat:

100 kg Tabakextrakt zu 40° Dichte.

602,56 kg Tabak
421,72 kg Kohle

1024,28 kg, d. h.

Materialindex = 10,24
Standortsgewicht = 11,24.

4. Rauchtabak und Schnupftabak.

Was diese beiden Produkte betrifft, war es mir nicht möglich, brauchbare Angaben zu erhalten zur Vornahme zuverlässiger Berechnungen. Der Materialindex wird für beide Produkte etwas grösser sein als 1. Heute kommt der Rauch- und Schnupftabakfabrikation eine so geringe Bedeutung zu, dass wir hier ohne Nachteil auf genaue Berechnungen verzichten können.

Bezugnehmend auf unsere verschiedenen zahlenmässigen Feststellungen kommen wir zum Schlusse, dass die tessinische Tabakindustrie mit Ausnahme der Laugefabrikation nicht sehr hohes Standortsgewicht hat (Virginia 2,78, Toscani 2,75), also *ziemlich bescheidene relative Attraktionsmasse ihrer Materiallager.*

Zu den Berechnungen über die Tabaklauge sind folgende Bemerkungen zu machen: Den Hauptanteil des Standortsgewichtes beansprucht der verwendete Tabak. Dies beweist uns, dass die Laugefabrikation sehr an die Tabakindustrie (die in diesem Falle *theoretisch* dem Materiallager gleichkommt) gebunden ist, was in der Tat auch zutrifft. Aus diesem Grunde tritt keine Orientierung nach dem Kraftmateriallager ein, trotzdem für 100 kg Fertigprodukt über 400 kg Kohle erforderlich sind. Die Kohle besässe nur dann die Kraft, den Standort bis an sich zu attrahieren, wenn ihr Gewicht gleich dem Produktgewicht plus dem Gewicht aller lokalisierten Verarbeitungsmaterialien wäre.

d) Rekapitulation der Ergebnisse der Transportorientierung.

Der Rohtabak, das einzig verwendete Rohmaterial, ist, wie gezeigt wurde, ein lokalisiertes Gewichtsverlustmaterial. Als solches macht es sich im Materialindex auch bemerkbar. Die Rauch- und die Schnupftabakfabrikation sind als Nebenindustrien der Zigarrenfabrikation für unsere Standortsbetrachtungen bedeutungslos. Was den Standort der Extraktindustrie betrifft, so kommt

dieser theoretisch an das „Materiallager" zu liegen, denn, wie die Berechnung des Materialindexes zeigt, kommt nicht bloss die Kohle als Gewichtsverlustmaterial in Betracht, sondern in noch grösserem Masse der zum Extrahieren bestimmte Tabak, welcher nach dem Auslaugeprozess als unverwertbarer Rückstand zurückbleibt.

Das relativ niedrige Standortsgewicht von 2,78 und 2,75 in der Zigarrenfabrikation deutet auf eine nur schwache Materialorientiertheit. Mit andern Worten: aus der Höhe des Standortsgewichtes ergibt sich, dass die Zigarrenfabriken in ihrem Standort von den Bezugsorten der Rohmaterialien nicht sehr abhängig sind, denn je höher der Materialindex, je höher folglich das Standortsgewicht, umso materialorientierter ist die Industrie und umgekehrt.

Als Resultat der vorangegangenen Untersuchungen kann also gesagt werden, dass, *wenn nur die Wirkung der Komponenten der Transportorientierung berücksichtigt wird,* der Tessin als Standort sehr schlecht bestellt ist, denn während in Amerika zu gleichen Sätzen eine Tonne *Produkt* transportiert wird, müssen im Tessin 2,75 und 2,78 t Rohtabakblätter transportiert werden.

II. Arbeitsorientierung.

a) Einleitung.

Den Transport- und Arbeitskosten kommen, trotz ihrer gemeinsamen Eigenschaft als Produktionskosten, verschiedenartige standortsmässige Bedeutungen zu. Aus diesem Grunde geschieht die Standortsfixierung nicht anhand aller Produktionskosten in Form einer Gesamtorientierung, sondern die Analyse wird in strenger Teilung in Transport- und Arbeitsorientierung durchgeführt. Die Transportorientierung bildet gleichsam das Grundnetz der Orientierung. Da jeder Produktionsort einen Arbeitsplatz darstellt, so ist klar, dass auch jeder am transportmässigen Optimalplatz gelegene Standort ein solcher Arbeitsplatz ist, und es ist somit wichtig, zu erfahren, ob es noch einen andern, günstigeren Arbeitsplatz als denjenigen am Transportoptimum gibt.

b) Die Arbeitskosten.

Als zweiter Standortsfaktor kommen die *Arbeitskostendifferenzen* verschiedener Arbeitsplätze in Frage. Entsprechend der Qualität der Leistung der Arbeitskräfte und der ungleichen Lohn-

höhe haben diese Arbeitsplätze für die Durchführung der gleichen Produktionsprozesse natürlicherweise verschieden hohe Arbeitskosten. Weber [4]) definiert diese Arbeitskosten als Aufwände menschlicher Arbeitsenergien, die bei der Durchführung des Produktionsprozesses selber verbraucht werden und in der kapitalistischen Wirtschaft niedergeschlagen sind in den für eine Produkteinheit zu bezahlenden Löhnen und Gehältern. Wichtig ist, dass diese Arbeitskosten nur Standortsfaktoren sind, weil oder wenn sie lokal *differieren,* denn es ist klar, dass in einem Wirtschaftsgebiet nur dann optimale, die Produktion an sich ziehende Plätze entstehen, wenn die Produktionsverhältnisse regionale Verschiedenheiten aufweisen. Die Ursachen dieser geographischen Leistungs- und Lohndifferenzen spielen standortsmässig keine Rolle. Viel bedeutender für die regionale Standortsorientierung sind jene Arbeitskostendifferenzen, die sich ergeben aus der lokal verschiedenen Leistungs- und Lohnhöhe der menschlichen Arbeitskräfte. Dagegen fallen wieder ausser Betracht die zufolge verschiedener Leistungshöhe des technisch-organisatorischen Apparates sich ergebenden Arbeitskostendifferenzen. Nur das Differieren aus ersteren Gründen hat, wie Weber sich ausdrückt, geographische „Bestimmtheit", weil es eben die Funktion einer bestimmten geographischen Bevölkerungsverteilung mit ungleichmässiger Leistungs- und Lohnhöhe darstellt, während die Arbeitskostendifferenzen letztgenannter Art aus mehr objektiven Gründen entstehen. Mit andern Worten: sie sind „augenscheinlich ebensowenig etwas geographisch Determiniertes, wie es die Anwendung des Apparates, d. h. der ihn konstituierenden Arbeitsorganisation und Technik selber ist". Von nicht weniger grosser Bedeutung ist sodann die geographische Form, in der die Kostendifferenzen in der Wirklichkeit zutage treten. Einmal handelt es sich um über ganze Flächen verteilte Lohndifferenzen, d. h. in der einen Gegend wird billiger, bezw. teurer produziert als in der andern. Ein andermal handelt es sich aber nur um auf einzelne Orte oder Plätze beschränkte, um platzmässige, lokale Differenzen. Es ist klar, dass beide Verschiedenheiten ihre standortsmässige Bedeutung haben, doch sei bemerkt, dass Unterschiede in der Höhe der Arbeitslöhne nicht immer identisch sind mit Höhendifferenzen der Arbeitskosten. Denn der Grad der Leistung kann

[4]) S. 94.

entweder abhängig sein von der entsprechenden Veranlagung der Bevölkerung, und zwar dermassen, dass bei gleicher Lohnhöhe lokal bedingte Leistungsdifferenzen vorhanden sind, oder es können die hohen Löhne Ursache der hohen Leistungen sein. Für unsere analytischen Betrachtungen ziehen wir nur die platzmässigen Verschiedenheiten in Berücksichtigung, denn die Wirklichkeit zeigt, dass nicht nur regionale (der Tessin ist ein typisches Beispiel dafür), sondern vorwiegend *lokale* Arbeitskostenunterschiede auftreten.

c) Das Wesen und die Gesetze der Arbeitsorientierung.

1. Deviierende Wirkung der Arbeitsplätze mit niedrigsten Arbeitskosten.

Ausgangspunkt unserer jetzigen Betrachtung bildet der transportmässige Minimalpunkt. Die Wirkung jedes Arbeitsplatzes mit niedrigsten Arbeitskosten ist die, dass die Produktion vom transportmässigen Optimalpunkt weg an diese Arbeitsplätze gezogen wird. Weber nennt eine derartige Verschiebung des Standortes eine *Deviation*. Gegenüber der optimalen Transportverhältnisse bedeutet sie stets eine Verlängerung des Transportweges und demnach eine Erhöhung der Transportkosten. Bei primitiven Verkehrsverhältnissen durfte man dieser Attraktionskraft der Arbeitsplätze alternative Wirkung beilegen, d. h. eine blosse Annäherung an optimale Arbeitsplätze war nutzlos, entweder wurde der Arbeitsplatz Produktionsort oder er blieb am optimalen Transportkostenstandort. Heute ist diese Alternative nur noch als relativ anzusehen, da durch die starke Entwicklung des Verkehrswesens (Autotransporte etc.) der Arbeitsplatz mit dem Produktionsort nicht mehr identisch zu sein braucht, um ihm die Arbeitskostenersparnisse zu gewähren, sondern die Arbeiter nun innerhalb gewisser Grenzen dem Produktionsort entgegenkommen können. Die Abwanderung der Produktion nach dem Arbeitsplatz wird aber immer nur dann erfolgen, wenn die Arbeitskostenersparnisse die Höhe der zusätzlichen Transportkosten übersteigen. Hierzu stellt Weber entsprechende Gesetze auf, nach denen sich die Orientierung vollzieht. Da nämlich jede Abweichung vom transportmässigen Minimalpunkt nach verschiedenen Richtungen möglich ist, wird es auch jeder Richtung entsprechende Transportkostensätze geben. Zudem haben wir bereits ge-

sehen, dass jede derartige Deviation eine Transportkostenvermehrung bedeutet.

2. Die Isodapanen.

Denken wir uns nun alle diejenigen Punkte mit gleich hohen zusätzlichen Transportkosten durch Linien miteinander verbunden, so veranschaulicht uns dies, wie sehr die Transportkosten von der Lage des Produktionsortes abhängig sind. Es sind also die *„Isodapanen"* (so werden diese Linien gleicher Deviationskosten genannt) gleichsam gedankliche Niveau-Linien, um die transportmässigen Optimalpunkte. Nun ergibt sich aus dem Gesagten, dass ein Arbeitsplatz immer dann die Produktion an sich zieht, wenn er sich innerhalb jener Isodapane befindet, deren zusätzliche Transportkosten gleich seiner Arbeitskostenersparnis ist; denn nur in diesem Falle werden die Ersparnisse des Arbeitsplatzes die Ablenkungskosten übertreffen. Liegt ein Arbeitsplatz ausserhalb dieser sogenannten *„kritischen Isodapane"*, dann ist die Deviation vom Transportoptimalpunkt weg ausgeschlossen, weil dann eben die Ablenkungskosten grösser sind als die Arbeitskostenersparnis des betreffenden Arbeitsplatzes.

3. Der Arbeitskostenindex und Arbeitskoeffizient.

Anhand obiger Gesetzmässigkeit wird es uns nun möglich sein, von Fall zu Fall festzustellen, ob ein irgendwo, d. h. innerhalb oder ausserhalb seiner kritischen Isodapane gelegener Arbeitsplatz den Standort der Produktion an sich ziehen wird oder nicht. Die Anziehungskraft des Arbeitsplatzes hängt immer ab vom *Arbeitskostenindex*. Ist dieser gross, dann ist auch die Attraktionskraft der Arbeitsplätze eine hohe, denn nach dem Vorangegangenen entspricht ein hoher Arbeitskostenindex einer grossen Kostenersparnis der Arbeitsplätze, grosser Komprimierbarkeit [5]) der Arbeitskosten und einer relativ weit vom Transportkostenstandort verlaufenden kritischen Isodapane. Ist schon die Höhe des Arbeitskostenindexes allein ein wichtiger Hinweis auf die Art der Orientierung einer Industrie, so müssen doch, um ein effektives Bild von der Ablenkbarkeit zu erhalten, das Standortsgewicht und der Materialindex mit in Betracht gezogen werden. Ist

[5]) Komprimieren der Arbeitskosten bedeutet Kostenersparnis.

nämlich das Standortsgewicht niedrig, dann ist auch das zu transportierende Gesamtgewicht niedrig und die Folge davon ist, dass die kritische Isodapane weit hinaus zu liegen kommt und die Deviation über grosse Distanzen möglich ist. Dagegen ist umgekehrt die attraktive Wirkung des Arbeitsplatzes bei Anwachsen des Standortsgewichtes und bei Abnahme des Arbeitskostenindex geringer, indem die Ablenkbarkeit kleiner wird. Hieraus ersehen wir, dass das Standortsgewicht, d. h. die Summe der zu transportierenden Material-, Kraftstoff- und Produktgewichte für unsere Berechnungen massgebend ist. Anders ausgedrückt: Die Höhe der Arbeitsablenkung einer Industrie wird gemessen am *Arbeitskoeffizient,* der die auf das Standortsgewicht (Standortstonne) der Industrie bezogene Arbeitskostenmasse darstellt. Der Arbeitskoeffizient bildet somit den Maßstab für die Arbeitsorientiertheit der Industrien.

Unsere Betrachtungen haben uns bisher nur mit isoliert gedachten Betrieben, oder Industrien der Einzelorientierung beschäftigt. Der Unterschied hinsichtlich der Gesamtorientierung ist kein grosser. Auch hier wieder ist die Höhe des Arbeitskoeffizienten einer Industrie massgebend für ihr Abgelenktwerden. Denn je höher die Ablenkung zufolge eines hohen Arbeitskoeffizienten ist und je stärker dadurch die Anziehungskraft der Arbeitsplätze wird, um so stärker ist die Agglomerierbarkeit solcher Industrien, an um so weniger Arbeitsplätzen werden sie sich demnach anhäufen. Bei starker Attraktionskraft eines Arbeitsplatzes, d. h. bei hohem Arbeitskoeffizienten, ist auch der Wirkungskreis ein weiterer und demzufolge werden auch mehr Produktionsorte, nämlich alle innerhalb der kritischen Isodapane gelegenen, an einem Arbeitsplatz agglomeriert werden. Sinkt der Arbeitskoeffizient, dann vermehren sich die arbeitsmässigen Agglomerationszentren, ihre Attraktionskraft wird vermindert, und deshalb vermögen sie nur eine beschränkte Zahl von Betrieben an sich zu ziehen.

d) Berechnungen des Standortes der Arbeitsorientierung.

Diesen Berechnungen liegen die Arbeitskosten zugrunde, da sie, wie bereits ausgeführt wurde, den Grad des beim Produktionsprozess erforderlichen Aufwandes an menschlichen Arbeitsenergien darstellen. Wichtig ist hierbei, dass diese Arbeitskosten nur Standortsfaktoren sind, wenn sie lokal differieren. Sie sind das, was

in der kapitalistischen Wirtschaft mit „Löhne“ und „Gehälter“ bezeichnet wird und beziehen sich auf eine Produkt- bezw. Gewichtseinheit (Gewichtstonne). Anhand des Arbeitskoeffizienten, mit andern Worten anhand der Arbeitskostenmasse, bezogen auf das Standortsgewicht, ist es uns möglich, zu sagen, wie sich die Arbeitsorientierung unserer Industrie gestaltet. Wir wissen bereits, dass die menschliche Arbeit eine grosse Rolle spielt und dass somit die dadurch verursachten Kosten von standortsmässiger Wichtigkeit sind. Bevor wir näher auf unsere Berechnungen eintreten, sei daher noch kurz einiges über die Lohnverhältnisse gesagt.

Meine Erhebungen ergaben, dass in der Tabakindustrie des Kantons Tessin in der Hauptsache zwei Entlöhnungsmethoden benutzt werden, nämlich der Akkordlohn und der Taglohn. Während die Zigarrenmacherinnen und Entripperinnen vorwiegend im Akkord arbeiten, bezieht das Gros der übrigen Arbeiterschaft durchwegs Stundenlöhne (Taglöhne). Dies gilt für die gesamte Industrie, mit Ausnahme der Fabbrica Tabacchi in Brissago, die als grösstes Unternehmen ihrer Arbeiterschaft lediglich Stundenlöhne bezahlt.

Im Vergleich zur übrigen schweizerischen Tabakindustrie wurden im Tessin lange Zeit die niedrigsten Löhne bezahlt. Die Fabbrica Tabacchi in Brissago bezahlte im Gründungsjahre (1847/48) einen Taglohn von Fr. 1.20 [6]). Nach diesem Ansatze, der viele Jahre hindurch unverändert blieb, richteten sich in der Folge auch die andern Betriebe. Später variierten die Löhne zwischen Fr. 1.50 und Fr. 2.50 pro Tag. Für das Tausend Zigarren erhielt die Zigarrenmacherin während vieler Jahre die bescheidene Vergütung von Fr. 2.60 bis Fr. 3—. Mit Recht wird im Bericht über Handel und Industrie der Schweiz vom Jahre 1910 (S. 219) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Löhne im Kanton Tessin immer noch unter denjenigen der deutschen Schweiz stehen. Es ist begreiflich, dass solche Kostenvorteile auf den Fabrikanten jenseits des Gotthards eine grosse Attraktionskraft ausübten. Zu gleicher Zeit, da man hier im Tessin pro 1000 Zigarren den eben erwähnten Preis bezahlte, bezog die Arbeiterin

[6]) Handschriftlicher Bericht des Herrn Bressani-Pedroli sel., ehemaliger Direktor dieses Unternehmens. (Im Besitze des Verfassers.)

im Aargau (wo man sich auch mit der Herstellung der Tessiner Produkte befasste) für das gleiche Quantum einen Lohn von Fr. 5.50 [7]). In der Tat nützten verschiedene Unternehmer aus der deutschen Schweiz diesen Vorteil aus, indem sie Filialen im Tessin errichteten [8]). (Wir haben hier den typischen Fall, dass es einem Arbeitsplatz mit günstigen Arbeitskosten, trotzdem er transportkostenmässig ungünstig gelegen ist, möglich ist, die Produktion stark zu attrahieren.)

Die Kriegs- und Nachkriegszeit brachte eine kleine Besserung in die Lohnverhältnisse der tessinischen Tabakarbeiterschaft. In der Regel wird heute ein Stundenlohn von 40 bis 50 Rappen bezahlt, und die Zigarrenmacherinnen erhalten pro 1000 Zigarren 6 bis 7 Franken. Obwohl diese Löhne von den Fabrikanten allgemein als günstig bezeichnet werden, muss doch gesagt sein, dass sie in keinem Verhältnis zu den heutigen Lebenskosten des Kantons Tessin stehen.

Eine weitere Ursache der niedrigen Löhne besteht darin, dass die Lohnforderungen der Tabakarbeiterschaft auf stärkeren Widerstand seitens der Arbeitgeber stossen, als dies in anderen Industrien der Fall ist. Während in Industrien mit vorwiegend kapitalintensiver Technik der Unternehmer darnach trachtet, das an einzelne Arbeiter zu bezahlende Mehr an Arbeitslohn vermittelst vermehrter Maschinenarbeit und entsprechender Reduktion der Arbeiterzahl zu ersetzen, ist eine solche Kompensation in unserer Tabakindustrie, die auf die menschlichen Arbeitskräfte angewiesen ist, ausgeschlossen.

Wir wissen also, dass der Arbeitslohn, so gering er auch immer sein mag, einen verhältnismässig grossen Teil der Produktionskosten ausmacht. Es ist somit von ausserordentlicher Wichtigkeit zu untersuchen, wie hoch sich die Arbeitskostenmasse pro Tonne Produkt und per Standortstonne beläuft, d. h. wie sich der *Arbeitskostenindex* und wie sich der Arbeitskoeffizient gestaltet:

---

[7]) Kradolfer, a. a. O. S. 69.

[8]) Gebr. Summerer, Balerna; P. Schürch, Chiasso; E. Aeschbach, C. s. Pietro etc.

a) Virginia.

(Zigarrenmacherin)

Arbeitskosten für 1000 Stück . .	Fr. 6.— bis 7.—
Manipulationskosten[9])	Fr. 6.— bis 7.—
Total der Arbeitskosten	Fr. 12.— bis 14.—

1000 Virginia wiegen 4,2—5 kg oder durchschnittlich 4,6 kg.
Somit Arbeitskosten pro 100 kg = Fr. 260.85 bis 304.35
pro Tonne = Fr. 2608.50 bis 3043.50
Arbeitskostenindex = 2608—3043.

$$\textit{Arbeitskoeffizient} = \text{Arbeitskostenindex} = \frac{2608—3043}{\text{Standortsgewicht}} = \frac{2608—3043}{2{,}78} = 938—1095.$$

b) Toscani.

Arbeitskosten für 1000 Stück Fr. 12.— bis 14.— (wie oben).
1000 Toscani wiegen durchschnittlich 6 kg.
Somit Arbeitskosten pro 100 kg = Fr. 200.— bis 233.30
pro Tonne = Fr. 2000.— bis 2330.—
Arbeitskostenindex = 2000—2330.

$$\textit{Arbeitskoeffizient} = \frac{2000—2330}{2{,}75} = 727—847.$$

Nach dieser Berechnung gestaltet sich der Arbeitskostenindex für beide Produkte ziemlich hoch, was ohne Zweifel auf eine grosse komprimierbare Arbeitskostenmasse, d. h. auf grosse mögliche Ersparnisindices der Arbeitsplätze hindeutet. In der Tat ist im Tessin im Vergleich zu den Arbeitskosten der Tabakindustrie im Aargau und im Waadtland eine nicht zu unterschätzende Arbeitskostenkompressionsmöglichkeit vorhanden. Während sich nämlich die Kosten pro 1000 Zigarren (Virginia und Toscani) im Tessin auf Fr. 12.— bis 14.— belaufen, zahlt der Fabrikant im Aargau für die gleiche Produktmenge ca. Fr. 16.— und in der Waadt ca. Fr. 15.—. Vor dem Kriege waren die Verhältnisse für den Tessin noch günstiger, indem man hier die Zigarrenmacherin für 1000 Brissago mit Fr. 2.90 bis 3.20, wogegen

[9]) Unter Manipulationskosten sind diejenigen Löhne verstanden, die für die Vorbereitungsarbeiten (Auflockern, Entrippen, Schneiden der Umblätter etc.) bezahlt werden.

im Aargau mit Fr. 5.— bis 5.50 entlöhnte [10]). Nehmen wir also eine in der Tat bestehende Kostenkompressionsmöglichkeit von mindestens 15% an, so ergibt dies pro 100 kg Virginia eine Arbeitskostenersparnis von Fr. 39.12 bis 45.64 und einen Arbeitskoeffizienten pro Standortstonne von Fr. 140.72 bis Fr. 164.17. Denn:

1000 Virginia (4,6 kg) kosten . . . . . Fr. 100.—
100 kg kosten . . . . . Fr. 2175.—
Arbeitskostenindex (pro 100 kg) = Fr. 260,85 bis 304,35
bei 15% Komprimierbarkeit = Fr. 39,12 bis 45,64,
somit beträgt der *Ersparnisindex pro 100 kg* Virginia =

Fr. 39,12 bis Fr. 45,64,

und der Ersparniskoeffizient (pro St.-Tonne) = (391,2 : 2,78; 456,4 : 2,78) =

Fr. 140,72 bis Fr. 164,17.

Es ergibt sich hieraus, dass die tessinische Tabakindustrie hohe korrespondierende Isodapanen besitzt und ihre Arbeitsplätze eine hohe Attraktionskraft auszuüben vermögen. Die beiden ermittelten Arbeitskoeffizienten (Virginia und Toscani) beweisen die hohe Arbeitsorientierung zur Genüge. Nach obigem Beispiel ergibt es bei der bestehenden Komprimierbarkeit von 15% für ein *mittleres* Unternehmen von ca. 50 Arbeitern mit einer Jahresproduktion von rund 5 Millionen Virginia und Toscani [11]), die einem Gewicht von 25 Standortstonnen entsprechen, eine jährliche Kostenersparnis von ca. Fr. 3800.—. Für die Verhältnisse unserer Industrie ist dieser Betrag als günstig zu bezeichnen.

Bei einer Deviation muss, wie wir wissen, das Standortsgewicht bewegt werden. Wir haben somit in ihm das, was der zu komprimierenden Arbeitskostenmasse tatsächlich als einheitlicher, ihren effektiven Ablenkungswert irgendwie bestimmender Faktor, gegenüber gestellt werden muss. Man kann also das Standortsgewicht der Arbeitskostenmasse zur rechnungsmässigen

---

[10]) Kradolfer a. a. O., S. 37.

[11]) Monopol A.-G., Chiasso = 20 Arbeiterinnen, jährliche Produktion = 1 Million Zigarren; Marcionni, Brissago = 50 Arbeiterinnen, jährliche Produktion = 4 Millionen Zigarren; G. Pedroni, Chiasso = 150 Arbeiterinnen, jährliche Produktion = 10 Millionen Zigarren; Fabbr. Tabacchi, Brissago = 300 Arbeiterinnen, jährliche Produktion = 24 Millionen Zigarren.

Grundlage ihres Ablenkungswertes machen. Mit andern Worten: Im Arbeitskoeffizienten haben wir den quantitativen Maßstab des Ablenkungswertes der Arbeitskostenmasse und wir brauchen uns nur noch zu fragen, wieviel für je *eine* Tonne der zu bewegenden Gewichte in unserer Industrie Arbeitskosten erwachsen. Das Resultat haben wir bereits ermittelt (Vergl. S. 125). Wenn also für die Fabrikation der Virginia ein Arbeitskoeffizient von 938—1095 und für Toscani ein solcher von 727—847 Franken in Frage kommt, so bedeuten die erwähnten 15% Arbeitskostenersparnisse für Virginia Fr. 140.— bis 164.— und für Toscani Fr. 109.— bis 127.— Ersparnisse pro Standortstonne. Bei einem Tonnenkilometersatz von ca. 30 Rappen [12]) stellen die 15 Kompressionsprozente demnach eine Deviationsmöglichkeit von 363,3 bis 546,6 km (10 900 : 30; 16 400 : 30) dar, d. h. ich kann den Produktionsort um diese Distanzen vom Transportoptimum nach dem Arbeitsplatz hin verlegen, bis die zusätzlichen Transportkosten die Arbeitskostenersparnisse erreichen.

e) Rekapitulation der Ergebnisse der Arbeitsorientierung.

Die vorangegangenen Berechnungen haben grosse komprimierbare Arbeitskostenmasse, grosse mögliche Ersparnisindices der Arbeitsplätze, weitverlaufende korrespondierende Isodapanen, also hohe virtuelle Attraktionskraft der Arbeitsplätze gezeigt. Das relativ niedrige Standortsgewicht (2,75; 2,78) bedeutet in unserem Falle geringe zu transportierende Stoffmasse pro Tonne Produkt und grosse Distanz der Isodapanen voneinander, sowie weite Entfernung der kritischen Isodapane, also mögliche Ablenkbarkeit über relativ grosse Distanzen. Die zahlenmässige Nachprüfung hat dies bestätigt, indem sich für die Fabrikation der Virginia und Toscani der ziemlich hohe Arbeitskoeffizient von Fr. 727.— bis 1095.— herausstellte und daneben eine Arbeitskostenersparnis von Fr. 109.— bis 164.— möglich ist, die eine Deviation über 360 bis 540 km zulässt. Unsere Tabakindustrie kann also den Transportkostenstandort verlassen und den Arbeitsplatz als Standort wählen.

[12]) Es kostet beispielsweise der Transport einer Tonne Zigarren von Chiasso nach Luzern, also auf einer Strecke von rund 200 km, 60 Franken, was einem Tonnenkilometersatz von ca. 30 Rp. entspricht.

III. Agglomeration und Deglomeration.

a) Definition und Grundlagen der Agglomeration und Deglomeration.

Für unsere Betrachtungen gibt es nur zwei regional wirkende, generelle Standortsfaktoren, die Transportkosten und Arbeitskosten. Beide vermögen, je nachdem sich ihre Höhe gestaltet, auf den Produktionsort einzuwirken, d. h. ein billiger Arbeitsplatz vermag unter Umständen den Produktionsort von der Transportorientierung abzulenken und umgekehrt. Das Ergebnis der gegenseitigen Konkurrenz dieser Faktoren wird also entweder Transportorientiertheit oder Arbeitsorientiertheit einer Industrie sein. Die übrigen Faktoren, die wir, weil ihre Wirkung auf die Gesamtorientierung unwesentlich ist, bisher ausser Acht gelassen haben, vermögen indessen wohl eine Ablenkung *innerhalb* des bereits durch die beiden regionalen Standortsfaktoren, Transportkosten und Arbeitskosten geschaffenen Standortskomplexes zustande zu bringen. Diese lokal wirkenden Faktoren nennen wir *Agglomerativfaktoren,* wenn sie die Zusammenballung gleichartiger Produktion fördern, und *Deglomerativ-Faktoren,* wenn sie eine Dezentralisation, eine Auflösung verursachen. Meines Erachtens gehörten solche Faktoren nicht mehr in den Rahmen einer Standortsuntersuchung, wie sie von Weber behandelt werden, da sie ja, wie gesagt, mit der regionalen Lagerung einer Industrie gar nichts gemein haben. Immerhin ist diese Frage heute noch strittig, so dass es sich vorläufig noch lohnt, den Gedanken Webers zu folgen.

Weber [13]) definiert die in Frage kommenden Faktoren wie folgt: „Ein Agglomerativfaktor ist ein Vorteil, also eine Verbilligung der Produktion oder des Absatzes, die sich daraus ergibt, dass die Produktion in einer bestimmten Masse an einem Platze vereinigt vorgenommen wird, während ein Deglomerativfaktor jede Verbilligung der Produktion ist, die der Auflösung solcher zusammengeballter Massen parallel geht". Genannter Autor bezeichnet alle Deglomerativfaktoren als „Auflösungstendenzen" der Agglomeration. Daher behandelt er sie als Herabsetzungen der letzteren, wobei die Agglomeration entweder ganz paralysiert wird oder aber ein Ueberschuss an Agglomerations-

[13]) A. a. O., S. 123.

tendenzen zurückbleiben kann. Einzig dieser Ueberschuss ist als ein die bisherige Figur verändernder Faktor in Betracht zu ziehen. Weber spricht grundsätzlich nur von einem Ueberwiegen der Agglomerationstendenzen und scheint zu übersehen, dass tatsächlich in der Praxis Ueberschüsse an Deglomerativfaktoren ein Verhindern der Agglomeration verursachen oder gar zerteilend auf die Produktion einwirken können [14]).

b) Die Agglomerations- und Deglomerationsfaktoren. Stufen der Agglomeration.

Was die eigentlichen Agglomerationsfaktoren betrifft, ist zu sagen, dass verschiedene Vorteile eine Zusammenballung von Produktion verursachen können. Da jeder geschlossene Grossbetrieb gegenüber lokal verteilter Kleinbetriebe schon eine Zusammenballung darstellt, so ist als erste Stufe der Agglomeration die Anhäufung der Produktion durch gewöhnliche *Ausweitung des Betriebes* anzusehen. Es sind also nach Weber alle sich hieraus ergebenden Vorteile (Vorteile des Grossbetriebes) Agglomerationsfaktoren dieser ersten Stufe; meines Erachtens hat aber die Ausweitung des Betriebes mit Standortsfaktoren gar nichts zu tun.

Weitere Vorteile können entstehen durch den *Ausbau des technischen Apparates*. Der zur Durchführung eines Produk-

---

[14]) So war beispielsweise in der Uhrenindustrie im bernischen Seeland (Biel und Umgebung) bei aufsteigender Konjunktur in den Jahren 1918—1919—1920 die Verlegung von Betrieben bis ausserhalb des Agglomerationszentrums wahrnehmbar infolge der durch die Errichtung einer Ueberzahl von Arbeiterwohnungen und Fabriken jeglicher Art entstandenen, mit der Agglomeration parallel gehenden Bodenverteuerung. Die so durch gesteigerte Grundrente entstandene Bodenspekulation bewirkte insbesondere eine auffallende Deviation der Uhrengehäusefabriken und anderer Teilproduktionen vom eigentlichen Standorte der Uhrenindustrie, um nicht durch teure Bodenpreise die Produktionskosten noch bedeutend zu erhöhen. Diese starke Entwicklung der Deglomerationstendenzen ist aber nicht einzig auf die Verhältnisse in der Uhrenindustrie zurückzuführen (in diesem Falle wäre es, wie auch Weber sagt, wirklich die Auswirkung der Agglomeration), sondern am Steigen der Grundrente war in erster Linie die gesamte wirtschaftliche und damit auch die soziale Entwicklung des Platzes Biel schuld. (Man denke an das damalige Aufblühen seiner verschiedenartigen, von einander völlig unabhängigen Industrien!). (Vide auch Streiff a. a. O. bezüglich der Stickereiindustrie.)

tionsprozesses notwendige technische Apparat kann dermassen in seine Details ausgebaut und vervollkommnet werden, dass die so entstandenen zahlreichen Spezialmaschinen möglicherweise nur noch zum Teil ausgenützt werden können. Nun ist aber klar, dass solche feste Kapitalanlagen bloss dann rentabel sind, wenn sie (z. B. die maschinellen Einrichtungen) voll beansprucht werden. In Fällen aber, wo es einzelnen Betrieben nicht mehr möglich ist, das erforderliche Produktionsminimum innezuhalten, oder wo es ihnen nicht möglich ist, den Produktionsprozess überhaupt durch Spezialisation weiter auszubauen, und so Spezialmaschinen und dergleichen unwirtschaftlich werden, können sich mehrere Betriebe zusammenschliessen, um solche Anlagen gemeinsam zu benutzen oder anzuschaffen. Auch die so entstandenen Hilfsgewerbe wirken agglomerierend auf die Produktion ein, ohne dass sie direkt mit den Hauptbetrieben verknüpft sind. Die Hauptsache ist, dass sie gegenseitig in enger „Fühlung" verbleiben und so zusammen mit den Hauptbetrieben eben doch ein technisches Ganzes darstellen. Bei dieser durch die Entstehung der genannten Spezial- und Hilfsgewerbe geschaffenen gesellschaftlichen Agglomeration bildet das notwendige, minimale Produktionsquantum einen Agglomerationsfaktor dieser höheren Stufe. Welche Vorteile *diese* Form der Zusammenballung geniesst, zeigt folgendes Beispiel aus der Praxis. In Biel verursachte die zusammengeballte Uhrenindustrie das Entstehen von zahlreichen Maschinenreparaturwerkstätten, Verkaufsstellen für Maschinenersatzteile, Transmissionsbestandteile und dergleichen. Dies alles ersetzte den Uhrenfabrikanten die teuren Mechaniker und das Halten von Lagern all der eben erwähnten Bestandteile. Wenn in einer Uhrengehäusefabrik plötzlich eine Transmissionswelle springt und dadurch auf einen Schlag eine Reihe von Produktionsprozessen unterbrochen wird, braucht der Fabrikant nicht notgedrungen einen Teil seines Personals temporär zu entlassen, denn er weiss, dass ihm diese oder jene Reparaturwerkstätte die gesprungene Welle sofort durch eine neue ersetzen wird.

Bei Zunahme des Betriebsumfanges, insbesondere beim Zusammenschluss mehrerer kleiner zu einem grösseren Betriebe, macht sich noch ein anderer Agglomerationsfaktor dieser Stufe

geltend, nämlich die degressive Zunahme der Gesamtunkosten, der Kosten der Betriebsleitung, kurz aller aus der Verwaltung des Betriebes sich ergebenden Kosten. In diesem Falle genügt trotz der Vereinigung mehrerer Betriebe ein verhältnismässig kleiner Verwaltungsapparat, d. h. der Verwaltungsapparat des Kleinbetriebes kann jetzt vollständig ausgenützt werden, und seine Erweiterung braucht mit der Betriebserweiterung nicht parallel zu gehen. Ein kleines Personal vermag bis zu einer gewissen Grenze einen sehr grossen Betrieb zu verwalten. Anders jedoch gestalten sich die Kostenverhältnisse, wenn sich der Grossbetrieb weiter entwickelt und zum Riesenbetrieb auswächst. In diesem Falle genügt der bisherige Verwaltungsapparat nicht mehr; denn wie sich der Riesenbetrieb in verschiedene technische Arbeitsdepartemente zerlegt, wird logischerweise auch der Verwaltungsapparat in entsprechendem Masse organisiert werden müssen. Eine vermehrte Kontrolle und Ueberwachung der verschiedenen Abteilungen wird zum dringenden Erfordernis, wodurch der oben genannte Agglomerationsvorteil zum Teil, oder unter Umständen gänzlich aufgehoben werden kann.

Weitere Agglomerationsfaktoren ergeben sich sodann beim *Ausbau der Arbeitsorganisation.* Diese kann so ausgebaut, verbessert und differenziert werden, dass sich gleich wie bei der Agglomeration aus technischen Gründen einzelne Teile bilden, die derart spezialisiert sind, dass sie vom Grossbetrieb getrennt werden und sich als selbständige, spezialisierte Hilfs- oder Teilgewerbe betätigen müssen. Wie beim technischen Apparat, so bewirken auch hier diese Teilgewerbe eine gesellschaftliche Agglomeration. Typische Beispiele hierfür treffen wir wieder in der Uhrenindustrie. Es entstanden im Laufe der Zeit zahlreiche Betriebe, die sich ausschliesslich mit dem Vergolden und Versilbern der Uhrwerke befassen. Dies sind Arbeitsprozesse, die zufolge ihrer Besonderheit von den Uhrenfabrikanten normalerweise nicht besorgt werden und sich so zu selbständigen Teilbetrieben vortrefflich eignen. Das gleiche ist von den Uhrfedernfabriken, den Zifferblattfabriken u. a. zu sagen. Es ist klar, dass an Plätzen mit solchen Agglomerationstendenzen alle möglichen Vorteile anzutreffen sind. Nicht mit Unrecht ist Biel weit bekannt wegen seiner gut spezialisierten Arbeiterschaft, deren Qualität durch die

dortige Fachschule noch fühlbar gehoben wird. An solchen Plätzen ist ein Arbeiterausgleich leicht möglich, weil viele Arbeiter und besonders viele Spezialisten vorhanden sind. Schliesslich können sich diese Agglomerationszentren Wohlfahrtseinrichtungen und dergleichen leisten, weil eben stets ein bestimmtes Produktionsminimum mit einer bestimmten Arbeiterzahl vereinigt ist [15]).

Von Wichtigkeit sind endlich auch die *Agglomerationsfaktoren gesellschaftlicher Natur.* Auch sie bewirken ein besseres Sicheinfügen in den Gesamtkörper der Wirtschaft. Gleichartige Betriebe suchen sich beispielsweise miteinander durch Beeinflussung gegenseitig zu unterstützen, oder die Produktion und Konsumentenschaft schaffen zusammen engere Fühlungsvorteile, indem sie ihre gemeinsamen Interessen mit entsprechenden Hilfsmitteln (Mode und dergleichen) fördern. Indessen ist leicht begreiflich, dass sich Grossbetriebe dem wirtschaftlichen Verkehr leichter anpassen können als Kleinbetriebe, weil bei ihren Ein- und Verkäufen die Zahl der Zwischenhändler ausgeschaltet und so unnütze Kostenbeträge vermieden werden können. Die Geschäftsabwicklung grosser Betriebe gestaltet sich deshalb leichter und grosszügiger, weil sie über grössere Garantiekapitalien verfügen und so mit viel günstigeren, billigeren Krediten arbeiten können.

Nun wurde bereits darauf hingewiesen, dass jede Agglomeration gewisse Gegenwirkungen, Verteuerungen auslösen kann, die wir Deglomeration nennen. Es lässt sich also die wirkliche Kraft der Agglomeration erst dann beurteilen, wenn die Verhältnisse beider Faktorengruppen genau bekannt sind.

Auch unter den Deglomerationsfaktoren gibt es solche gesellschaftlicher Natur. Es kann z. B. die Konkurrenz die Veranlassung dazu geben, dass (wie es in praxi mitunter vorkommt) gewisse Betriebe darnach streben, aus diesen oder jenen Gründen auseinanderzuliegen. Und wie ausgeführt wurde, gibt es Deglomerationsfaktoren (dies sind die wichtigsten) die, mit der Agglomeration parallel gehend, hervorgerufen werden aus der Verteuerung des Bodens durch Anhäufung der Produktion und ge-

---

[15]) Vergl. hierüber auch Weber a. a. O.

steigerter Nachfrage nach Bodenbenutzung. Die Wirkung dieser Bodenverteuerung kann derart sein, dass es notwendig wird, Betriebe ausserhalb des Agglomerationszentrums zu verlegen (Uhrenindustrie!).

c) Agglomerationsgesetze.

Mit Hilfe der Isodapanen und der Minimalpunkte fällt es nicht mehr schwer, die Gesetzmässigkeiten der Agglomeration festzustellen. Da auch die Agglomerationszentren gegenüber der verteilten Produktion Attraktionsplätze mit bestimmten Ersparnisindices darstellen, bedeutet das Hinwandern der Produktion an diese Plätze gegenüber der an den Minimalpunkten verteilten Produktion ebenfalls wieder eine Deviation mit Erhöhung der Transportkosten und Arbeitskosten. Diese Deviation kommt aber nur dann zustande, wenn die Deviationskosten pro Tonne Produkt nicht grösser sind als die Ersparnisse pro Tonne Produkt. Auch hier zeigen uns die Isodapanen die Deviationskosten an, und die kritische Isodapane wird diejenigen Punkte miteinander verbinden, bei denen die Kosten der Deviation und die Ersparnisse der Agglomeration gleich hoch sind. Demnach ist leicht verständlich, dass ein Agglomerationszentrum dann entsteht, wenn sich die kritischen Isodapanen zweier oder mehrerer isolierter Produktionen gegenseitig schneiden und so die sogenannten Agglomerationssegmente bilden. Soll nun an diesen Zentren isolierte Produktion agglomeriert werden, so ist erforderlich, dass innerhalb dieser Segmente das minimale Produktionsquantum der Agglomerationseinheit, das noch notwendig ist, damit sich die Faktoren der Agglomeration auswirken können, erreicht wird. So können, weil an jedem Punkte des durch die Segmente gebildeten Platzes die auf das Produktionsquantum bezogenen Ersparnisse die Deviationskosten übersteigen, innerhalb dieser Segmente die betreffenden isolierten Produktionen zu einem Agglomerationszentrum vereinigt werden.

Anders verhält es sich mit der *Dezentralisation* von Produktion bei vorhandenem Ueberschuss an Deglomerationstendenz. Auch hier, bei der Gegentendenz, machen sich die Erscheinungen erster und zweiter Stufe geltend, und zwar in entgegengesetztem Sinne: Trennung der Grossproduktion und lokale Verteilung der einzelnen Betriebe. Die zu deglomerierenden Produktionsteile dür-

fen jedoch nicht über ihre kritische Isodapane hinausgedrängt werden. Sodann müssen die losgetrennten Produktionen bei ihrer Zerteilung mindestens bis auf die Deglomerationseinheit zurückgeführt werden, damit, wie bei der Agglomeration das minimale, hier das *maximale* Produktionsquantum erreicht wird, bei dem die Faktoren der Deglomeration noch eine Kostenersparnis ermöglichen können [16]).

Nachdem nun die Formen der Agglomerationsdynamik mit ihren Wirkungsstufen, sowie ihre Gegentendenzen theoretisch behandelt wurden, wird im Kapitel V, Abschnitt 2 versucht werden, die beiden Erscheinungen, wie sie sich in unserer Tabakindustrie auswirken, einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

d) Standortsberechnungen der Agglomerierbarkeit.

1. Ihre Bedeutung.

Zur Vornahme dieser Berechnungen sind wieder die verschiedenen, für die Industrie charakteristischen Faktoren heranzuziehen. Wir wissen aber, dass es nicht immer möglich ist, ihre Wirkung im Industriekörper zahlenmässig darzustellen, so dass man mit derartigen Standortsberechnungen unter Umständen auf grosse Schwierigkeiten stossen kann. Keinesfalls lässt sich eine allgemeine, zur Ermittlung der industriellen Agglomerierbarkeit brauchbare Regel aufstellen, da bekanntlich jede Produktion mit andern Faktoren und Werten zu rechnen hat. Es ergibt sich besonders auch hieraus wieder, dass die Agglomerationsfaktoren eher zu den speziellen Standortsfaktoren zu zählen sind. Und ferner lässt sich erkennen, wie überaus schwierig es ist, auch die Ersparnisfunktion einer Industrie kostenmässig festzustellen. Die Berechnungen der Agglomerierbarkeit werden uns daher kaum ein vollständiges Bild über die verschiedenen Tendenzen der Agglomeration und Deglomeration abgeben. Da in den Agglomerationsberechnungen nur betriebstechnische Momente zur Berücksichtigung gelangen, die nur die technische Agglomeration (Weber nennt sie auch reine Agglomeration) zum Ausdruck bringen, so bleibt durch sie die zufällige Agglomerierbarkeit unberührt, weil sie von Produktion zu Produktion und von Ort zu Ort verschieden sein kann.

---

[16]) Vergl. Streiff, a. a. O., S. 80.

2. Formwert, Formwertindex und Formkoeffizient.

Für jede Industrie hängt die Gestaltung der Agglomeration ab von der Ersparnisfunktion, die sich aus den Agglomerationserscheinungen ergibt. Die Ersparnisfunktion bedeutet Herabsetzung der allgemeinen Produktionskosten im Falle der Zusammenziehung. Die Grösse der Ersparnis hängt ab von der Höhe der Produktionskosten. Je grösser diese letzteren sind, um so eher ist eine Ersparnis erreichbar. Gegenstand der Verbilligung wird also immer die Arbeitsdurchführung sein, d. h. die Art und Weise der Stoffverarbeitung. Die durch die Produktionskosten ausgedrückte Arbeitsdurchführung fassen wir im *Formwert* zusammen. Er bildet sich aus den Kosten der Arbeit (Löhne und Gehälter) und aus den Kapitalkosten (Kosten der Maschinen, Verzinsungs- und Amortisationskosten des fixen Kapitals und Kraftverbrauchskosten). Daher haben wir zu unterscheiden den Formwert der Arbeit von demjenigen aus Maschinen (Kapital). Beide zusammen bilden den Gesamtformwert des Produktes. Gleich wie bei dem Material- und Arbeitskostenindex drücken wir auch hier den auf 100 kg Produkt bezogenen Formwert im *Formwertindex* aus. Er bildet den Maßstab für die virtuelle Agglomerierbarkeit einer Industrie. Immerhin ist für die Beurteilung der Agglomerierbarkeit nicht lediglich der Gesamtformwertindex massgebend, sondern von ebenso grosser Bedeutung ist seine Zusammensetzung, da seine beiden Hauptfaktoren, Arbeit und Kapital, sich verschieden verhalten können. Je mehr sich nämlich der Formwert einer Industrie aus maschineller Arbeit ergibt, um so mehr stellt sich dem positiven Faktor der Agglomerierbarkeit ein ihn auflösender, negativer gegenüber, und zwar aus dem Grunde, weil durch vermehrte Kraftmaterialverwendung und vermehrten Brennmaterialverbrauch eine Steigerung des Materialindexes eintritt. So können wir davon ausgehen, dass der Formwert aus Arbeit ein reiner Faktor der Agglomerierbarkeit ist, derjenige aus Kapital dagegen nicht.

Beziehen wir den Formwertindex auf das ganze zu transportierende Gewicht, die Standortstonne, dann bekommen wir aus dem Formwertindex und dem Standortsgewicht für die Agglomerierbarkeit einen Gesamtbegriff, den *Formkoeffizienten.* Durch

ihn wird nun auch die Materialindexsteigerung berücksichtigt, da sie ja im gesamten zu transportierenden Gewicht zum Ausdruck kommt. Wir verstehen somit unter dem Formkoeffizienten den auf die Standortstonne bezogenen Formwertindex, der sich, gleich dem Index, aus zwei Teilen zusammensetzt: dem Formwert aus Arbeit und dem Formwert aus Kapital. Und wie der Arbeitskoeffizient den Maßstab für die Arbeitsorientierung einer Industrie darstellt, haben wir nun im Formkoeffizienten den einheitlichen Maßstab für ihre Agglomerierbarkeit. Hierzu stellt Weber [17]) folgenden Satz auf: „Industrien mit hohem Formkoeffizienten haben starke, Industrien mit niedrigem schwache in ihrem Charakter liegenden Agglomerierbarkeit".

Wie sich der Formwertindex aus Arbeit zusammensetzt, haben wir bereits bei den Berechnungen der Arbeitsorientierung gesehen. Der Formwertindex aus Kapital setzt sich aus drei Faktoren zusammen, aus der Verzinsung und Amortisation des fixen Kapitals und aus den Krafterzeugungskosten. Den Berechnungen dieser Faktoren haben wir selbstverständlich immer die Neuanschaffungswerte zugrunde zu legen; denn es hält in unserer Tabakindustrie ausserordentlich schwer, Buchwerte oder Gestehungskosten von Tabakfabriken zu ermitteln, da zahlreiche Betriebe einfach in Häusern untergebracht sind, die früher zu Wohnzwecken dienten oder in denen vor hundert und mehr Jahren Spinnereiindustrie gepflogen wurde. Diese Vorgeschichte gilt für eine grosse Zahl von Tabakfabriken, so dass es nicht möglich ist, zuverlässige Ziffern zu erhalten. Viele dieser umgewandelten Häuser gingen als Erbstück von Generation zu Generation über und der heutige Besitzer hat weder mit Amortisationen noch mit Verzinsungen und dergleichen zu rechnen und ist demnach auch nicht in der Lage, mitzuteilen, unter welchen Verhältnissen seine Gebäulichkeiten vor Jahren gekauft und zu welchen Sätzen sie abgeschrieben wurden etc.

Unter den rund 35 Zigarrenfabriken wurden nur wenige als eigentliche Tabakfabriken gebaut, und zwar die eine in den 40er, eine andere in den 50er und eine dritte in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts, und eine weitere im Jahre 1910 etc., kurz,

---

[17]) A. a. O., S. 158.

es ist ausgeschlossen, Durchschnittsgestehungskosten aufzustellen, weil, abgesehen vom ungleichen Alter dieser Fabriken, jede nach einem andern System und unter andern Konditionen erstellt wurde. Hier kann man eben nicht wie in der Baumwollspinnerei die Anlagekosten z. B. nach Maschinen und nach Spindeln berechnen, da der Industrie die lohnintensive Technik zugrunde liegt. Dies allein schon besagt, dass die Errichtung einer Zigarrenfabrik nicht sehr teuer zu stehen kommt, weil der Unternehmer nicht oder nur wenig mit fixem Kapital zu rechnen hat. Wenn also Abhängigkeit von der mechanischen Energie nicht in Frage kommt, so kann auch von einem bedeutenden Formwertindex aus Kapital nicht die Rede sein. Und ziehen wir die Formel, nach welcher der Formwertindex berechnet wird, in Betracht, nämlich: Formwertindex =

$$\frac{100 \cdot (\text{Amortisation} + \text{Verzinsung des stehenden Kapitals} + \text{Krafterzeugungskosten pro Jahr})}{\text{kg Jahresproduktion,}}$$

so erkennen wir auf den ersten Blick, dass alle Faktoren des Zählers mit unserer Industrie wenig zu tun haben. Regelmässige Abschreibungen werden eigentlich nur auf den Werkzeugen vorgenommen. Diese bilden die Hauptinstrumente unserer Industrie, und da sie sich ziemlich stark abnutzen, werden sie mit 20 bis 40% abgeschrieben. Wo Maschinen notwendig sind, wie etwa in den Nebenindustrien, kommt ein Abschreibungssatz von 10% zur Anwendung; für Gebäude 2 bis 4%. Stehendes Kapital wird normalerweise mit 6% verzinst.

Wenn sich also die Jahresproduktion der einzelnen Betriebe unter diesen Umständen ziemlich hoch gestaltet, so geht daraus hervor, dass der Formwertindex aus Kapital ziemlich gering oder unter Umständen gleich Null sein kann, derjenige aus Arbeit dagegen sehr hoch. Im Kapitel über die Arbeitsorientierung wurde der Arbeitskostenindex für Virginia auf 2608 bis 3043 und für Toscani auf 2000 bis 2330 berechnet. Diese Indices aus Arbeit illustrieren die allgemeinen Tendenzen unserer Industrie zur Genüge. Dabei ist zu bedenken, dass mit der Steigerung der Produktion sich die Arbeitskosten vermehren, denn will der Unternehmer *mehr* produzieren, dann hat er die Zahl seines Personals

entsprechend zu erhöhen, was sich sofort in vermehrten Arbeitskosten auswirkt. Dies ist der Grund, weshalb sich der Grossbetrieb (mit bis 400 und 500 Arbeitern) nicht zu entwickeln vermochte.

Das Ergebnis dieser Untersuchungen bezüglich der Agglomeration wäre also folgendes: Der Gesamtformkoeffizient der tessinischen Tabakindustrie ist ziemlich hoch. Dabei wird der Formkoeffizient aus Kapital von demjenigen aus Arbeit weit überholt. Leider konnte ich keine entsprechenden Berechnungen anstellen, da dies infolge der zahlreichen in Betracht fallenden Faktoren ausserordentlich schwer hält. Die verhältnismässig starke, im Charakter unserer Industrie selbst begründete Agglomerierbarkeit beruht grossenteils auf „zufälligen" Agglomerativfaktoren, denn es handelt sich um eine aus Arbeitskosten, also Arbeitsorientierung entstandene Häufung von Betrieben. Der Ausbau des technischen Apparates vermag keine wirksamen Faktoren zu schaffen. Die Kompressionsmöglichkeit der Formkosten aus Arbeit ist ziemlich gross, wogegen die Maschinenkosten entsprechend der erforderlichen Maschinenarbeit wenig komprimierbar sind.

IV. Rekapitulation der Orientierungsergebnisse nach den generellen Standortsfaktoren.

a) Die Berechnungen des Standortes.

Um sich ein übersichtliches Bild über unsere bisherigen Untersuchungen zu machen, ist es notwendig, die wichtigsten theoretischen Ergebnisse kurz zu rekapitulieren.

Die einzelnen Standortsberechnungen gestalten sich wie folgt [18]):

100 kg Rohtabak	Virginia 178	Toscani 175 kg
Materialindex:	1,78	1,75
Standortsgewicht:	2,78	2,75

(Der Vergleichbarkeit wegen können wir unsere Untersuchungen auf die Standortstonne beziehen. Im Grunde stellt die

[18]) Bezüglich des Rauch- und Schnupftabaks und der Tabaklauge vergleiche die Bemerkungen auf Seite 96/97.

Standortstonne nichts anderes dar als die auf einen andern Nenner gebrachten Bestandteile des Standortsgewichtes.)

	Virginia	*Toscani*
Arbeitskostenindex:	2608—3043	2000—2330
Arbeitskoeffizient:	938—1095	727— 847

b) Ergebnisse der Analyse.

Die in diesen Berechnungen enthaltenen Tendenzen lassen sich folgendermassen umschreiben:

1. Der Rohtabak, das einzige verwendete Rohmaterial, ist zufolge der bei seiner Verarbeitung entstehenden Gewichtsverluste ein lokalisiertes Gewichtsverlustmaterial. Der errechnete Materialindex ergibt jedoch theoretisch eine relativ schwache Rohmateriallagergebundenheit.

2. Den dominierenden Faktor bilden die Arbeitskosten. Keine oder nur eine ganz untergeordnete Bedeutung kommt dem absoluten Grobmaterial, der verwendeten Rechnungskohle zu. Die Gestaltung des Arbeitskostenindexes lässt auf starke Gebundenheit an optimale Arbeitsplätze schliessen. Das Steigen des Arbeitskostenindexes bewirkt natürlich auch ein Steigen des Arbeitskoeffizienten, da ja auf der anderen Seite kein Kraftmaterialienverbrauch eine gegenteilige Wirkung auszulösen vermag. Dies lässt ohne Zweifel auf eine grosse komprimierbare Arbeitskostenmasse schliessen, oder mit andern Worten auf grosse mögliche Ersparnisindices der Arbeitsplätze. In der Tat wurde bei 15 Kompressionsprozenten für die Virginia- und Toscani-Produktion eine Ersparnis von Fr. 109.— bis Fr. 164.— pro Standortstonne ermittelt.

3. Was die Agglomeration in unserer Industrie betrifft, hat sich gezeigt, dass es unmöglich ist, anhand zuverlässiger Zahlen Berechnungen anzustellen. Die Untersuchungen ergaben, dass die Vorteile des Arbeitskostenfaktors durch Agglomerationsvorteile verstärkt werden. Der Gesamtformwert ist ziemlich hoch, wobei der Formkoeffizient aus Arbeit denjenigen aus Kapital bedeutend übersteigt.

Mit diesen Feststellungen wäre das Endergebnis der Standortsanalyse erreicht: Die tessinische Tabakindustrie, obwohl sie mit Gewichtsverlustmaterialien arbeitet, erweist sich als *arbeits-*

orientiert und dies um so mehr, als ihr auch die Zufallsagglomeration aus letzterer Orientierung zugute kommt. Und da in unserer Industrie zufolge der starken Arbeitsorientierung ohnehin schon entsprechende Agglomeration vorliegt, wird durch das Hinzutreten von Agglomerationsersparnissen zu den Arbeitsersparnissen die Arbeitsorientierung gegenüber der Transportorientierung noch verstärkt. Wie verhält sich nun die tatsächliche Lagerung der Industrie im Tessin zu diesem theoretischen Resultat?

V. Kapitel.

Die tatsächlichen Standortsverhältnisse und die speziellen Standortsfaktoren.

I. Die geographische Lagerung der tessinischen Tabakindustrie.

Industriegeschichtliche Forschungen und theoretische Standortsuntersuchungen zeigen, dass sich der wirkliche und der theoretisch optimale Standort der Produktion selten decken. Bezüglich unserer Tabakindustrie ist hierzu folgendes zu bemerken:

Die Tabakfabriken sind über ein kleines Gebiet verteilt. Innerhalb desselben ist die Lagerung ziemlich dicht und in der Industrie selbst lassen sich zwei Hauptzentren feststellen. Die Mehrzahl der Fabriken befindet sich im Sottoceneri, wo sie insbesondere in und um Chiasso zahlreich vertreten sind. Das andere Zentrum liegt in Brissago. Dort befinden sich bloss drei Fabriken, die aber zusammen ca. 350 Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen [1]). Während der Sottoceneri unter anderm auch zahlreiche kleine Betriebe aufweist, rühmt sich Brissago, in der Fabbrica Tabacchi das grösste tessinische und wohl auch eines der grössten schweizerischen Tabakunternehmen zu besitzen.

Nach den neuesten amtlichen, statistischen Erhebungen sind heute im Tessin 39 dem Fabrikgesetz unterstellte Fabriken im Betrieb [2]). Sie verteilen sich auf die beiden Zentren wie folgt:

Ort	Fabriken	Arbeiterzahl	Hiervon Schweizer	Hiervon Italiener
a) *Sopraceneri:*				
Brissago	3	342	219	123
b) *Sottoceneri:*				
Chiasso	10	610	344	266
Balerna	4	210	133	77
Novazzano	3	79	56	23
Uebertrag	20	1241	752	489

[1]) 1926/7.

[2]) Vergl. Rendiconto del Dipartimento del lavoro, Bellinzona 1926.

Ort	Fabriken	Arbeiterzahl	Hiervon Schweizer	Hiervon Italiener
Uebertrag	20	1241	752	489
Ligornetto	2	70	61	9
Pedrinate	2	49	28	21
Stabio	2	26	25	1
Morbio inf.	2	14	12	2
Castello S. Pietro . .	2	22	19	3
Villa Coldrerio . . .	1	27	25	2
Riva S. Vitale . . .	1	17	15	2
Uebrige	7	18	8	10
Total	39	1484	945	539

Die Gruppierung dieser zahlreichen Fabriken auf der relativ kleinen Fläche bestätigt deutlich die geschilderte Orientierungstendenz, und die Nationalität der Arbeiterschaft lässt durchblicken, in welchem Masse dem italienischen Element als billigere Arbeitskraft der Vorzug gegeben wird. Mehr als die Hälfte der Arbeiterschaft setzt sich aus Italienern zusammen. Dies rührt daher, weil sich der Bevölkerung in den italienischen Grenzgebieten keine Erwerbsmöglichkeiten bieten, und weil sie durch diese ungünstige wirtschaftliche Lage ihrer Gegend gezwungen ist, sich die zum Lebensunterhalt nötigen Mittel in der nahe gelegenen Schweiz zu verdienen.

Was die Verkehrsverhältnisse betrifft, ist auffallend, dass zahlreiche Betriebe meist abseits der Verkehrswege gelegen sind. Es wurde eben bei der Wahl des Standortes aus den früher erwähnten Gründen (billige Arbeitskräfte, Schmuggel etc.) darnach getrachtet, sich möglichst der Grenze zu nähern.

Infolge des günstigen Arbeitskostenfaktors vermögen sowohl der Rohtabak wie die Fertigfabrikate weite Transportwege zu ertragen, so dass sich die aus der isoliert erscheinenden geographischen Lage der gesamten tessinischen Tabakindustrie den Tabakfabrikanten bezüglich der Transportkosten ergebenden Nachteile durch die Gunst der Arbeitslage mehr als kompensieren.

Die Hauptzahl der Fabriken liegt in Gegenden mit durchschnittlich 2—3 Personen Wohnbevölkerung pro ha Bodenfläche (Mendrisio) und 1 Person (Brissago), bezogen auf das Gesamtareal, also in durchaus dünnbevölkerten Gegenden und industrie-

armen Gebieten. Man darf sich daher nicht wundern, wenn die gesamte Arbeiterschaft bezüglich ihrer Entlöhnung der Willkür der Unternehmer ausgesetzt ist. Standortsmässig ist in einem solchen künstlich niedrig gehaltenen Lohnniveau (Arbeitskostenkompressionsmöglichkeit) für die Wahl der Ansiedlung einer Industrie ein nicht unbedeutender Anziehungspunkt zu erblicken.

II. Vergleich zwischen dem effektiven Standort und der theoretischen Orientierung.

a) Die Transportorientierung.

Hinsichtlich des *Rohstoffbezuges* sind die tessinischen Tabakfabriken, wie wohl auch die Betriebe der übrigen Schweiz, sehr ungünstig gelegen. Der Rohtabak hat, bis er nach Europa gelangt, einen weiten Seeweg zurückzulegen. Vom Meerhafen bis zum Ort seiner Verarbeitung hat er sodann einen nicht weniger umständlichen Landweg zu überwinden. Die Analyse, besonders die Berechnung des Materialindexes, hat ergeben, dass die Rohmateriallager eine gewisse Anziehungskraft auszuüben vermögen. Zu diesem theoretischen Resultat steht also die Wirklichkeit in einem gewissen Gegensatz. Denn die Standorte der Industrie befinden sich faktisch nicht in Virginia und Kentucky (an den Rohmateriallagern), sondern im Tessin. Die Erklärung dieser Divergenz bietet keine Schwierigkeiten, wenn wir die Arbeitsorientierung als den zweiten generellen Standortsfaktor näher in Berücksichtigung ziehen werden. Allein auch die isolierte Betrachtung des Transportkostenfaktors, wie wir sie zu wissenschaftlichen Zwecken hier vornehmen, gibt uns bereits einigen Aufschluss darüber. Wenn wir nämlich das Resultat der Transportorientierung in die Wirklichkeit überführen, müssen wir uns zunächst fragen, wie sich die Transportkostenunterschiede zwischen der Produktion an den Rohmateriallagern und derjenigen im Tessin stellen. Die Antwort darauf gibt uns in erster Linie das Standortsgewicht, indem es uns besagt, dass der Amerikaner zu gleichen Sätzen 1 Tonne Produkte transportiert, wie der Tessiner 2,78 und 2,75 t Tabakblätter zu transportieren hat. Dass dem aber praktisch keine Bedeutung zukommt, mögen die folgenden Erörterungen noch näher darlegen.

Vorerst noch einige Bemerkungen zu den Transportkosten.

Wichtig ist zu erfahren, wie sie sich zum Preise des Rohtabaks verhalten. Wir unterscheiden Transportkostenbestandteile, die nach dem Gewicht, und solche, die nach dem Wert des Transportgutes berechnet werden. Zu den letzteren zählt die Tabakindustrie nur die Versicherungskosten. Sie betragen durchschnittlich 70 $^0/_{00}$ vom Wert des Rohtabaks. Im Vergleich zum Gewicht ist das ein sehr bescheidener Ansatz. Zu den ersteren dagegen gehören alle eigentlichen Transportkosten. Diese betragen für Virginia- und Kentucky-Rohtabake von den Versandplätzen des Produktionslandes bis Genua durchschnittlich 85 Cents per 100 amerikanische Pfund. Von Genua bis Chiasso für 100 kg 19 Lire. Der Unternehmer in Brissago hat ungefähr die gleichen Beträge zu bezahlen. In der Umgebung von Chiasso, d. h. hart an der italienischen Grenze, macht sich die günstige Lage darin bemerkbar, dass der Fabrikant seit Jahren die Vorteile der italienischen Valuta geniesst, indem ihm die Transportkosten für den Rohtabak bis nahe zu seiner Fabrik in Liren verrechnet werden. Der Lirakurs beträgt zur Zeit ca. 20.

Alle diese Spesen beziehen sich auf die Nettobeträge. Es ist daher in den meisten Fällen noch ein Zuschlag von 10% für die Tara zu berechnen. Der Transport von 100 kg Rohtabak kostet daher:

Seeweg	= (2,85 cts. = 1 Dollar 70 cts.) [2a])	Fr. 8.50
Landweg	= (19 Lire = ca. 1 Fr.)	„ 1.—
Tara	= (10%)	„ —.95
		Fr. 10.45

Der Durchschnittspreis von 100 kg Kentucky beträgt heute Fr. 230.—. Somit machen die Transportkosten bloss 4,5% aus.

Was den derzeitigen Zoll für die in Frage kommenden Tabake betrifft, wird auf das entsprechende Kapitel dieser Arbeit verwiesen. Andere Zuschläge von nennenswerter Bedeutung bestehen nicht.

Nun wissen wir, dass die Tessiner Industrie jährlich rund 106 Millionen Zigarren produziert. Davon entfallen schätzungsweise 36 Millionen auf Toscani- und 70 Millionen auf Virginia-Zigarren. Die bisherigen Darlegungen haben ferner ergeben, dass

[2a]) Das amerikanische Pfund (453,6 g) rund 500 g gerechnet.

1000 Virginia 8 kg Rohtabak erfordern und
1000 Toscani 10,5 kg Rohtabak. Demnach verarbeitet die Industrie in

70 Millionen Virginia = 560 000 kg Rohtabak
in 36 Millionen Toscani = 378 000 kg Rohtabak

oder Total 938 000 kg oder = *9380 q Rohtabak.*

Da diese Fabrikate heute in der Hauptsache für den Inlandkonsum produziert werden, so kommen nicht die Transportkosten für das gesamte Rohmaterial in Betracht, sondern lediglich für denjenigen Teil desselben, der nicht ins Produkt übergeht. Das Produkt müsste ja, um an die schweizerischen Konsumorte zu gelangen, den Transport ebenfalls bezahlen. Mit andern Worten, nur die Abfälle sind es, die beim Transport des Rohmaterials nach dem Verarbeitungsplatz als totes Gewicht in Betracht kommen. Aber auch nicht der ganze Teil des Rohmaterials, der bei der Verarbeitung in Wegfall kommt, ist als totes Gewicht in diesem Sinne aufzufassen. Vielmehr sind nur die *nicht verwertbaren* Abfälle als solche in Betracht zu ziehen. Diese betragen bei der Fabrikation 14 bis 17% des Rohtabakgewichtes, somit durchschnittlich 15,5% oder rund 1454 q.

Würde die Produktion am Materiallager stattfinden, so müssten diese 1454 q nicht transportiert werden. Die Transportkosten wurden bereits mit Fr. 10.45 pro 100 kg errechnet. Darnach würde sich durch die Produktion am Materiallager eine *Frachtersparnis* von *Fr. 15 194.—* ergeben.

Man sieht schon auf den ersten Blick, dass diese Ersparnis minim ist im Verhältnis zum Gesamtwert der Jahresproduktion unserer Industrie und den Vorteilen der Produktion im Verbrauchslande. Doch ist es nicht etwa die Konsumkomponente, die attraktiv wirkt, wie aus den weitern Ausführungen sich ergeben wird. Es geht dies schon daraus hervor, dass es sich bis zum Kriegsausbruch und auch noch in den Kriegsjahren gelohnt hat, für *Südamerika* im Tessin zu produzieren, trotzdem ein doppelter Umweg gemacht wurde (Rohmaterialtransport über den Atlantik, Produktrücktransport aus dem Tessin über den Atlantik).

Hieraus ergibt sich deutlich, dass dem Materiallager praktisch keine Attraktionskraft zukommen kann, da die zusätzlichen Transportkosten des Materials trotz der geographischen Entfer-

nung für die Industrie im Tessin erträglich sind. Wir haben hier also (nebenbei bemerkt) ein klassisches Beispiel dafür, dass nicht die geographischen Distanzen und Lagen es sind, die für die Orientierung von Bedeutung werden, sondern lediglich das aus den gegenseitigen örtlichen Beziehungen sich ergebende *wirtschaftliche* Moment.

Was schliesslich den Transport des *Fertigproduktes* betrifft, so ist folgendes zu sagen: Beim Transport der „Virginia" sowie der "Toscani" ist das zu befördernde tote Gewicht sehr gering. Die Virginia werden in Kartonschachteln von 50 Stück oder in leichten Kistchen von 100—250 Stück verpackt; die Toscani in Bündeln von 10—25 oder in Paketen von bis 100 Stück, selten in Schachteln. Die Strohröhrchen und -Halme der Virginia können zufolge ihres unbedeutenden Gewichts gänzlich ausser Acht gelassen werden. Für unsere Standortsbetrachtungen könnten aber nur *sie* in Berücksichtigung gezogen werden, denn das übrige tote Gewicht (Schachteln, Kistchen etc.) kommt ja erst nach dem eigentlichen Produktionsprozess hinzu. Eine besondere Bedeutung wurde früher dem Taragewicht für den Export beigemessen. Es beträgt heute noch ca. 70% des Warengewichtes, bezogen auf das reine Nettogewicht. Da aber unsere Tabakindustrie nur noch ganz geringe Mengen ihrer Produkte nach dem Auslande exportieren kann, darf auch diese Tara übersehen werden. Theoretisch bedeutet sie eine Verschiebung der Standortstendenz nach der Konsumseite, denn die durch die Tara verursachte Erhöhung der Transportkosten kann gedanklich einer Verlängerung des Transportweges zwischen dem Produktionsort und Konsumort gleichgestellt werden.

Auf die Wirkung des Kraftmaterials braucht hier nicht näher eingetreten zu werden, da es ja in unserer Industrie praktisch eine unbedeutende Rolle spielt.

b) Die Arbeitsorientierung.

Die Analyse hat uns gezeigt, dass der menschlichen Arbeit in der tessinischen Tabakindustrie weitaus die grösste Bedeutung zukommt. Entsprechend der verhältnismässig grossen, nachgewiesenen Arbeitskostenkompressionsmöglichkeit vermag der günstige tessinische Arbeitsplatz eine relativ starke Attraktionskraft auszulösen, indem er jenseits des Gotthards gelegene Produk-

tionen an sich zu ziehen in der Lage ist. Schon eine verhältnismässig geringe Kompressionsmöglichkeit lässt eine Deviation nach diesem besseren Arbeitsplatze zu, weil in der Tat die Ersparnisse durch kein Kraftmaterial mit hohen zusätzlichen Transportkosten verringert oder gar aufgehoben werden[3]). Die Tabakindustrie ist infolge der Eigenart ihrer Produktionsweise auf ein möglichst niedriges Lohnniveau angewiesen. Sie wird also ihren Standort immer nur dort wählen, wo die zu ihrer Produktionstechnik erforderlichen geeigneten und billigen Arbeitskräfte genügend vorhanden sind. Im Gegensatz zu den Verhältnissen in der Baumwollindustrie (vergl. Streiff) und andern kapitalintensiven Produktionen ist es der Tabakarbeiterschaft im Tessin nicht möglich, der Arbeit auf mehrere Kilometer nachzugehen, da sie in der Regel ausser ihrer Arbeit in der Fabrik noch das bekannte landwirtschaftliche Nebengewerbe betreibt, welches sie meist stark an Ort und Stelle ihres Wohnsitzes bindet.

Schliesslich ist hervorzuheben, dass die tessinische Tabakindustrie gemäss ihrer durchaus lohnintensiven Produktionstechnik und ihrer ziemlich stark ausgeprägten Arbeitsteilung (trotz der immer noch ungünstigen Entlöhnung der Arbeiterschaft) verhältnismässig hohe Arbeitskosten hat. Bei einem schätzungsweisen Wert des verarbeiteten Materials (ohne Zoll) von Franken *2 157 400.—* (9380 q à Fr. 230.—) beträgt die Lohnsumme unter Zugrundelegung einer Jahresproduktion von 106 Millionen Zigarren und der früher ermittelten Produktionskosten *Franken 1 380 600.—*, somit weit über 50% des Materialwertes. Dies ist der Fall, trotzdem die Arbeitslöhne niedrig sind, weil eben die Zahl der am Produktionsprozesse beteiligten Arbeiter gross ist.

Ein Beweis für die starke Arbeitsintensität ist ferner das Ueberwiegen der Einzelbetriebe und offenen Handelsgesellschaften und die auffallend geringe Zahl der Aktiengesellschaften.

Die tessinische Tabakindustrie, als flächenmässiger Arbeitsplatz betrachtet, ist in einer armselig lebenden Bevölkerung ne-

---

[3]) Laut schweizerischer Fabrikstatistik vom 26. September 1923 werden in der Tabakindustrie des Kantons Tessin insgesamt 103 Pferdekräfte benützt, die sich auf 11 Betriebe verteilen. Es arbeiten also bloss 27,5% aller Betriebe mit motorischer Kraft. Mit andern Worten: Während auf einen Betrieb durchschnittlich 45 Arbeiterinnen entfallen, beträgt der durchschnittliche Anteil eines Betriebes an motorischer Kraft nur 2,5 PS.

ben der Landwirtschaft emporgewachsen. Die mangelnden Verdienstmöglichkeiten bildeten und bilden heute noch die Ursache des mehrmals hervorgehobenen niedrigen Lohnniveaus. Wir haben gesehen, dass die Handarbeit dort am billigsten ist, wo die Industrie die Nähe der Grenze ausnützen kann, da viele Arbeiterinnen täglich aus Italien herüberkommen, um zu auffällig billigen Löhnen in den Tabakfabriken zu arbeiten. Aus diesen Gründen ist begreiflich, weshalb sich die Industrie hart an der italienischen Grenze (Brissago, Balerna, Pedrinate, Castello San Pietro, Morbio inferiore etc.) zu entwickeln und an andern von der Grenze weiter entfernten Plätzen, wie z. B. in Locarno, weniger zu behaupten vermochte.

Alle die erwähnten Momente erweisen, dass der von Weyermann [4]) aufgestellte Grundsatz für die Verhältnisse unserer Industrie voll und ganz zutrifft: „Je mehr die Technik auf Handarbeit basiert ist, desto stärker tendiert die Standortswahl in der Richtung der Aufsuchung der für den Unternehmer günstigsten Arbeitsverhältnisse."

c) Agglomeration — Deglomeration.

1. Agglomeration in der Zigarrenfabrikation.

Im Abschnitt über die Arbeitsorientierung (S. 126—28) wurde dargelegt, in welchem Masse die lohnintensive Technik in der Zigarrenfabrikation vorherrscht. Diese ausgesprochene, arbeitsintensive Eigenart der tessinischen Tabakindustrie ist fast durchwegs massgebend auch für ihre sekundäre, lokale Orientierung. Zufolge des relativ hohen Arbeitskoeffizienten ist die Industrie auf ein ziemlich beschränktes Arbeitsgebiet angewiesen. Sie konzentriert sich heute auf wenige Plätze im Sottoceneri und auf Brissago. Wenn wir auch dann und wann in abgelegenen Orten etwa noch einen bescheidenen „Familienbetrieb" antreffen, so vermag dies das allgemeine Bild nicht zu beeinflussen. Dies ist bloss eine zufällige Erscheinung innerhalb des Industriebezirks, der aber durch den besondern Charakter der Industrie feste Grenzen gezogen sind.

Die Anhäufung von Betrieben an wenigen Hauptplätzen liegt im Wesen der Arbeitsorientierung selbst. Nach Weber [5]) handelt

[4]) Weyermann, M. R., a. a. O., pg. 187.

[5]) A. a. O., pg. 151.

es sich somit hier um Zufallsagglomeration. Will man also die Nettoersparnis feststellen, mit der die Arbeitsplätze gegenüber den transportmässigen „reinen" Agglomerativplätzen auf den Kampfplatz treten, so sind die aus dieser zufälligen Agglomeration sich ergebenden Ersparnisse noch zu den Arbeitskostenersparnissen hinzuzuzählen. Wie ich aber früher erwähnte, hält es in unserer Industrie überaus schwer, Berechnungen über die Agglomeration anzustellen, so dass es nicht möglich ist, die „reine" Agglomeration zahlenmässig festzustellen.

Die lokale Betriebskonzentration ist übrigens schon deshalb leicht möglich, weil der Wert des Rohtabaks einen weiten Transportweg zu ertragen vermag. Und aus dem im Kapitel IV Gesagten ergibt sich, dass gute Arbeitsplätze infolge ihres Attraktionsvermögens die Produktion an sich ziehen. Eine nicht unbedeutende Rolle spielt hierbei die Berufsgeschicklichkeit der Arbeiterschaft, obwohl es sich zur Hauptsache nur um angelernte Arbeiter handelt. Wir haben gesehen, dass dieses Moment schon beim Aufkommen der Zigarrenfabrikation eine wichtige Rolle spielte.

In solchen einheitlich zentralisierten Produktionsgebieten ist schliesslich für fremde Einkäufer ein Vorteil darin zu erblicken, dass ihnen die Erteilung von Aufträgen sehr erleichtert wird. Auch die Hilfs- und Nebengewerbe konzentrieren sich am gleichen Platze, was den Bezug aller mit der Tabakindustrie verwandten Produkte, wie der Lauge, Rippen, Schnupftabak etc., günstiger gestaltet. Ferner bieten die Versicherungsgesellschaften, Banken, Transportorganisationen etc. wesentliche Vorteile, indem sie durch Anpassung an die Bedürfnisse der Industrie die Konzentration indirekt fördern. Derart angehäufte Produktion kann schliesslich eine Herabsetzung der Allgemeinkosten: wie der Beleuchtung, Wasserversorgung, der Verkehrsauslagen etc. bewirken. Dies alles sind Agglomerationsfaktoren, die sich ergeben aus dem gesamten gegenseitigen Sichanpassen und -ineinanderfügen der einzelnen Produktionsteile. Es sind sekundäre Vorteile, welche der Industrie nebst den primären Orientierungsvorteilen zugute kommen.

Kostenvermehrungen, die durch die Agglomeration in anderer Hinsicht hervorgerufen werden können, wie die durch Verteuerung von Grund und Boden gesteigerte Grundrente und ihre

Wirkung auf die Produktion, wie sie früher geschildert wurde, haben sich bisher in der tessinischen Tabakindustrie nicht bemerkbar gemacht. Denn der ganze Industriebezirk liegt in einer dünnbevölkerten und wenig bebauten Gegend. Auch Steuern und andere Abgaben vermochten bis heute keine Deglomerationserscheinungen hervorzurufen.

Die gelegentlich angetönte künstlich forcierte Verlegung des Standortes würde, was sich aus dem Bisherigen leicht ergibt, grossen Schwierigkeiten begegnen, weil eben die zufälligen Agglomerationen auf die Arbeitsorientierung die Wirkung der Erweiterung und Verstärkung der an sich schon „inhärenten" Tendenz zur Konzentration an wenige Plätze haben. Und das Hinzutreten der Agglomerationsersparnisse zu den Arbeitsersparnissen wird also die Arbeitsorientierung gegenüber der Transportorientierung noch verstärken. Denn überall, wo die durch Arbeitsplätze geschaffenen Zufallsagglomerationen grösser sind als die der reinen Agglomerationen, tritt der Saldo zwischen beiden als anderweitig nicht zu erzielende Ersparnis zu den Ersparnissen der Arbeitsplätze noch hinzu, verstärkt deren Agglomerationskraft und schafft also eine Grenzverschiebung nach ihrer Seite hin [6]).

So gestalten sich die Agglomerationsverhältnisse in der tessinischen Tabakindustrie, auf die wir zum Teil schon beim Studium der geschichtlichen Entwicklung gestossen sind. Faktoren gesellschaftlicher Art haben wir keine angetroffen; denn der Standort unserer Industrie ist derart, dass die Fühlung mit den Konsumenten nicht agglomerierend zu wirken vermag, weil sich eben der Grossteil des Absatzes jenseits des Gotthards vollzieht. Ebenso vermögen die Produkte keine Agglomerationsfaktoren zu schaffen. Bekanntlich sind diese stark typisiert und richten sich weder nach der Mode noch nach den verschiedenen Geschmacksrichtungen der Konsumenten. Sowohl der Absatz der Produkte wie der Bezug des Rohtabaks erfolgen auf Distanz, so dass persönliche Fühlungnahme der Tabakfabriken nicht erforderlich ist. Alle derartigen Momente treten neben der durch die starke Arbeitsorientierung bedingten Zufallsagglomeration bedeutend in den Hintergrund.

---

[6]) Vergl. Weber, a. a. O., pg. 152.

2. Deglomeration der Zigarrenfabrikation.

Für unsere Betrachtung fällt, wie wir gesehen haben, eine Steigerung der Grundrente und die entsprechende Wirkung auf den Standort unserer Tabakindustrie ausser Frage. Zum Bau einer Zigarrenfabrik für 100 Arbeiter, die einem mittleren Unternehmen entspricht, ist ein relativ kleines Areal erforderlich. Die ganze Produktion kann in einem einzigen Gebäude untergebracht werden, wenn dasselbe zweckmässig erstellt wurde. Anderweitige Grundstücke braucht der Tabakfabrikant nicht zu besitzen, da er sich mit dem Anpflanzen des Tabaks nicht befasst. Dies ist Sache des Landwirtes, der im Herbst die Tabakblätter dem Industriellen zu den früher erwähnten Zwecken verkauft. — Die Bauart der Zigarrenfabriken ist sehr einfach, da ja keine Maschinen eingebaut zu werden brauchen. Dementsprechend gestalten sich auch die Kosten nicht sehr hoch. Die Praxis hat gezeigt, dass sogar Wohnhäuser in eine solche Fabrik umgewandelt werden können. Dieser Umstand und die Tatsache, dass die Gegenden unserer Tabakindustrie verhältnismässig dünn bevölkert sind und ein Kampf um Grund und Boden vollständig ausser Betracht fällt, stellen die Bedeutung der Bodenpreise beim Bau einer Fabrik sehr in den Hintergrund. Trotzdem die Industrie zahlreiche menschliche Arbeitskräfte benötigt, ist der den Boden in andern Industriegebieten mitunter stark absorbierende Bau von Arbeiterwohnungen, Arbeiterheimen und dergleichen nicht notwendig. Das Charakteristische unserer Industrie liegt eben darin, dass stets genügendes Arbeitsangebot vorhanden ist und der arbeitsintensive Betrieb keine Wohlfahrtspolitik zu treiben braucht. Und da die Zigarrenfabriken für die Bevölkerung grosser Gebiete des Sotto- und des Sopraceneri meist die einzigen Erwerbsquellen bilden, wird vom Arbeiter in erster Linie darauf geachtet, dass er möglichst regelmässige Beschäftigung findet. Zudem setzt sich der grösste Teil der tessinischen Tabakarbeiterschaft aus weiblichen Arbeitern zusammen, die hauptsächlich aus Familien mit einem kleinen bäuerlichen Nebenbetrieb stammen und ihren Wohnsitz meist in der nächsten Umgebung der Zigarrenfabrik haben. Sicher ist auf jeden Fall, dass die Tabakindustrie zu einer Verdichtung der Arbeiterbevölkerung wenig oder nichts beiträgt.

Rekapitulierend sei gesagt, dass sich aus der vergleichsweisen

Gegenüberstellung der theoretischen und tatsächlichen Standortsverhältnisse unserer Tabakindustrie im grossen und ganzen Differenzen ergeben haben, deren Aufklärung nicht schwer war. Die theoretisch festgestellte schwache Materialorientiertheit macht sich in Wirklichkeit nicht geltend, weil der „Umweg" des Materials, d. h. die zusätzlichen Transportkosten gering sind, weil die grosse Attraktionskraft der Arbeitsplätze die Produktion von den Materiallagern weg zu ziehen vermag, und die einzelnen Betriebe so vom transportmässigen Minimalpunkt weit entfernt zu liegen kommen. So ergibt sich für den ganzen Komplex der tessinischen Tabakindustrie infolge ihrer eigenartigen Produktionstechnik eine starke Arbeitsorientiertheit, deren Grundlagen (Veranlagung, Lebensweise der Bevölkerung, Vorliebe für Fabrikarbeit etc.) in den vorangegangenen Abschnitten behandelt wurde und die, wie wir gesehen haben, auch durch die Konsumkomponente in keiner Weise abgeschwächt wird, weil eben der Materialindex mehr als 1 beträgt.

Was die der Zigarrenfabrikation angegliederten Nebenindustrien betrifft, wissen wir, wie sehr die letzteren mit der ersteren verkettet sind, und dass die Neben- und Hilfsindustrien eben dort Fuss fassten, wo sich die Hauptindustrie ansiedelte. Einen Einfluss auf den Standort vermögen sie nicht geltend zu machen, da die Art der Orientierung der Hauptindustrie eine zu ausgesprochene ist.

III. Die speziellen Standortsfaktoren.

a) Allgemeines.

Nachdem wir uns im analytischen Teil dieser Arbeit mit dem Studium der generellen Faktoren eingehender befasst haben, ist es von Wichtigkeit, nun auch auf diejenigen Standortsfaktoren näher einzutreten, die eine spezifische Eigentümlichkeit unserer Tabakindustrie bilden. Immerhin sei bemerkt, dass wir diese Faktoren nicht bloss in der tessinischen Tabakindustrie finden, sie können vielmehr auch in andern Industrien vorhanden sein und ihre Wirkung auf verschiedene Weise geltend machen. Auf diesen speziellen Faktoren beruhen grösstenteils die Divergenzen zwischen dem theoretisch optimalen und dem wirklichen Standort. Sie bestimmen die effektive Lagerung, Verteilung und Gruppierung der Produktion, im Gegensatz zu den generellen Fak-

toren, mit deren Hilfe wir lediglich die abstrakte Orientierung fixieren. Es ist also notwendig, jetzt durch weitere Untersuchungen alle die geographische Lage des Standorts beeinflussenden speziellen Momente und vor allem auch die Zufallsmomente festzustellen. Gemäss der Beschaffenheit dieser Faktoren geschieht dies nicht durch deduktives, sondern durch induktives Vorgehen. Es sind also die speziellen Faktoren als notwendige Ergänzungen der generellen Faktoren anzusehen, wie dies übrigens bereits aus jenen bisherigen Untersuchungen hervorging, die uns gelegentlich mit speziellen Faktoren bekannt machten.

Nebst der Bestimmung der konkreten geographischen Lagerung der Produktion kommt den speziellen Faktoren noch eine weitere bedeutende Funktion zu. Sie können unter Umständen Produktionsvorteile sein, die die früher erwähnten Divergenzen verursachen und den industriellen Standort nach ganz neuen, in der Analyse nicht angetroffenen Gesichtspunkten orientieren. Den Grad der Wirkung der speziellen Faktoren zu berechnen, ist nicht möglich; sie können eben nur auf dem Wege der Induktion ermittelt werden. Da sie mit den generellen Faktoren nichts gemein haben, ziehen wir zu ihrer Feststellung die historisch-deskriptive Methode zu Hilfe.

b) Charakter der einzelnen speziellen Faktoren.

Das wichtigste Charakteristikum der speziellen Faktoren ist, — dies sei immer wieder betont — dass sie entgegen der bei der Analyse kennen gelernten generellen Standortsfaktoren, sich aus individuellen Verhältnissen ergeben. Die Ursachen, die solche Faktoren entstehen lassen, können daher verschiedenartig sein. Sie werden nach Streiff [7]) etwa eingeteilt in:

1. Industrie-charakteristische Faktoren,
2. Historisch-kulturelle Faktoren und
3. individuelle Faktoren.

Die sub 1 angeführten Faktoren sind direkt vom Charakter der Industrie abhängig, wobei die Art des Produktionsprozesses am meisten mitbestimmend wirkt. Erfährt der Charakter der Industrie eine Umgestaltung, dann ändern sich logischerweise auch die davon abhängenden Faktoren.

---

[7]) A. a. O., pg. 119.

Die Faktoren sub 2 sind im Gegensatz zu den erstgenannten zeitlich beschränkt und haben ihren Ursprung ausserhalb der Industrie, d. h. sie sind bestimmt durch die Auswirkung des gesellschaftlichen Lebens, das entsprechend der kulturellen Entwicklung sich in steter Bewegung befindet und unter Umständen auch die Produktionsverhältnisse einer Industrie berühren kann.

Die individuellen Faktoren schliesslich sind entweder zufälliger Natur oder haben doch wenigstens individuelle Entstehungsgründe, d. h. ihre Wirksamkeit ist örtlich und zeitlich beschränkt.

Wenn durch diese Einteilung das weite Feld der speziellen Faktoren auch nicht erschöpft ist, so ist nach Streiff doch immerhin ein Schema gegeben, nach welchem die Einteilung der wichtigsten Erscheinungen möglich ist. Dass es praktisch unmöglich ist, die einzelnen speziellen Standortsfaktoren infolge ihrer Verschiedenartigkeit einer eingehenden Behandlung zu unterziehen, liegt auf der Hand. Zu ihrer Kenntnis trägt das Studium der Industriegeschichte vieles bei. Diese fasst alle jene Punkte zusammen, die für das Aufkommen und die Entwicklung eines Gewerbes massgebend waren. Zahlreiche Erscheinungen aus der Industriegeschichte machten ihren Einfluss auf die Wahl des Standorts geltend. Hier waren es die sozialen und kulturellen Verhältnisse, dort die Entwicklung der Produktions- und Absatztechnik und dort wiederum das Klima oder die Konfession etc. etc. Ein andermal vermochte die Gesetzgebung durch Arbeiterschutzgesetze, Steuergesetze, Konzessionierung von Betrieben etc. die Standortswahl zu beeinflussen. Schliesslich spielen hier eine nicht unbedeutende Rolle die Wirtschaftspolitik, Sozialpolitik, Technologie etc. In der Völkerkunde und Kulturgeschichte finden sich zudem wertvolle Nachrichten über die verschiedenartigen industriellen Tätigkeiten ganzer Völker oder Bevölkerungsgruppen.

Was nun die besonderen Verhältnisse unserer Industrie betrifft, so wird auf den entsprechenden geschichtlichen Teil dieser Arbeit verwiesen. Dieser wurde vorangestellt, statt ihn als Synthese der Analyse folgen zu lassen, weil sonst eine geschlossene Darstellung des Werdeganges unserer Industrie nicht gut möglich gewesen wäre. Sie hätte sich nur auf das standortsmässig Relevante beschränken müssen und wäre somit lückenhaft und einseitig orientiert geblieben.

Zusammenfassend sei betont, dass die Tabakindustrie im Tessin mit der Landwirtschaft eng verbunden ist und zwar deshalb, weil, wie wir gesehen haben, ein grosser Teil der Arbeiterschaft einen bäuerlichen Nebenbetrieb unterhält und nicht zuletzt, weil verschiedene Fabriken den in ihrer Gegend gepflanzten, einheimischen Tabak zu billigen Preisen aufkaufen. Dieser tabacco nostrano findet zu verschiedenen Zwecken in den Nebenindustrien der Zigarrenfabrikation Verwendung.

Es hat sich ergeben, dass unsere Industrie ihre Existenz nur dort behält, wo die Arbeiterschaft wegen ihres Nebenverdienstes in der Landwirtschaft mit niedrigen Löhnen auskommen kann. Dies trifft ganz besonders für die nahe der italienischen Grenze gelegenen Gegenden von Brissago und Chiasso zu, wo täglich zahlreiche Arbeiterinnen aus Italien herüberkommen, um zu niedrigen Löhnen in den Zigarrenfabriken zu arbeiten. Für die Wahl des Standortes waren also zur Hauptsache die Arbeitsverhältnisse ausschlaggebend. Früher kam noch ein anderer Umstand hinzu, dem heute allerdings keine Bedeutung mehr zugesprochen werden kann: *der Schmuggel.* Er war lange Zeit sehr entwickelt und lässt uns begreifen, weshalb verschiedene Betriebe sich auffallend hart an der italienischen Grenze niederliessen. Durch die verschärften Massnahmen seitens der schweizerischen und italienischen Regierung ist er heute auf ein Minimum zurückgedrängt. Alle die früher aus dem sozusagen berufsmässig betriebenen Schmuggel entstandenen Vorteile, sowie die aus der Industrie sich heute noch, speziell für die *Landwirtschaft* ergebenden Vorteile, sind als Standortsfaktoren spezieller Art zu betrachten.

c) Erklärung der tatsächlichen geographischen Lagerung der tessinischen Tabakindustrie aus den speziellen Standortsfaktoren.

Die Praxis zeigt uns, dass es in den meisten Industrien die speziellen Standortsfaktoren waren, welche ihre geographische Lagerung primär bestimmten. Wir sehen daraus, wie wichtig die historisch-deskriptive Fixierung des Standortes ist. Mit der Ermittlung der speziellen Faktoren schafft sie die Grundlage für unsere weitern Untersuchungen. Tatsächlich bestätigt uns die Standortssynthese, dass es in erster Linie industrie-charakteristische und historisch-kulturelle Faktoren waren, die auch unserer Tabakindustrie die erste konkrete Grundorientierung gaben.

Für die Einführung der Zigarrenindustrie und damit der eigentlichen Tabakindustrie bildete die Schnupftabakfabrikation die erforderliche Grundlage, indem sie der Bevölkerung den Umgang mit Tabakblättern beibrachte und so die ersten Vorbereitungen für das Entstehen der eigentlichen Industrie schuf. Dies gilt für die Gegenden von Lugano und Chiasso. Und da früher schon, bevor von Zigarrenindustrie die Rede war, sich einige Schnupftabakfabrikanten im Luganesischen tatsächlich versuchsweise mit der Herstellung von Zigarren (Typ Virginia) befassten, so besteht kein Zweifel darüber, dass die ersten Anfänge der eigentlichen Tabakindustrie aus dem Schnupftabakgewerbe hervorgegangen sind. Die endgültige Einbürgerung dieser Industrie ist aber den *italienischen Flüchtlingen* zu verdanken, die in der Folge das wahre Geheimnis der Virginia-Fabrikation in das Land brachten. Dieser fachmännisch geschulte Industrieleiter- und Arbeiterstamm bildet mitsamt den politischen Verhältnissen, die ihn dem nahen Tessin zugeführt haben, einen weitern speziellen, historisch-kulturellen Faktor der geographischen Lagerung.

Infolge des einfachen Produktionsprozesses (Handarbeit, Spezialisation) war die Bildung neuer industrie-charakteristischer Faktoren auf ein Minimum beschränkt, weil die Virginia und Toscani seit dem Entstehen der Zigarrenindustrie die einzigen Hauptprodukte geblieben sind. Es ist auffallend, wie die Verarbeitung des fremden Rohtabaks nur dort Fuss fasste, wo entweder die erwähnten industrie-charakteristischen und historisch-kulturellen Faktoren (vererbte Veranlagung der Bevölkerung zur Tabakverarbeitung) gegeben waren, oder wo ein weiterer spezieller Faktor politischen Charakters mitbestimmend war: der Schmuggel. Im Sottoceneri beeinflussten alle drei Faktoren den Standort der Industrie, wogegen im Sopraceneri neben den billigen Arbeitskräften die für den Schmuggel überaus günstige Lage Brissagos den Ansporn zur Errichtung der dortigen Zigarrenfabriken gab. Der erwähnte historisch-kulturelle Faktor, d. h. die aus der Epoche des Schnupftabaks stammende vererbte Veranlagung der Bevölkerung, der mit den industrie-charakteristischen Faktoren ziemlich nahe verwandt ist, machte sich seit Beginn der eigentlichen Tabakfabrikation geltend und beeinflusste vor allem im Sottoceneri die Gestaltung der tatsächlichen geographischen Verteilung der Produktion.

IV. Die Gesamtorientierung und die Wirkung der generellen und speziellen Faktoren.

Die Gesamtorientierung unserer Tabakindustrie, die seit dem Aufkommen der Zigarrenindustrie bezüglich der Produktionstechnik keine bedeutenden Neuerungen zu verzeichnen hatte, stellt, wie wir gesehen haben, das Ergebnis des Zusammenwirkens der verschiedensten Faktoren dar.

Unvereinbarliche Widersprüche zwischen den generellen und speziellen Faktoren haben wir nicht angetroffen, so dass festgestellt werden kann, dass beide Gruppen von Faktoren gemeinsam für die Gesamtorientierung richtunggebend waren. Vom Standpunkt der Analyse aus betrachtet, haben wir in der Gesamtorientierung die auf abstrakt-theoretischem Wege ermittelte und durch die speziellen Faktoren der Wirklichkeit näher gebrachte Orientierung.

Die angetroffenen speziellen Momente schufen nicht, wie dies bei andern Industrien der Fall ist, gewisse Divergenzen, sondern sie wirkten sich vielmehr in dem Sinne aus, dass sie eine noch schärfere Annäherung an das vorhandene Standortsoptimum verursachten und wir so heute von einer *optimalen Gesamtorientierung* unserer Industrie sprechen können. Wir stossen auf keine Rückstände früherer Orientierungen, die ein Abweichen vom optimalen Standort bewirken. Wenn wir von der Wirkung des nun stark eingedämmten Schmuggels und von den Zollverhältnissen, die später noch behandelt werden, absehen, ist die Orientierungstendenz vielmehr seit dem Aufkommen der Zigarrenindustrie, also seit den 30er Jahren des vorigen Jahrhunderts, die gleiche geblieben.

V. Die künftige Orientierung der tessinischen Tabakindustrie.

Der wichtigste Faktor, der unsere Industrie trotz der in der schweizerischen Tabakindustrie vorhandenen Ueberproduktion immer noch konkurrenzfähig erhält, ist die Eigenart ihrer Produkte. Während die Fabriken der übrigen Schweiz alle mehr oder weniger die gleichen Produkte — Stumpen und dergleichen — unter verschiedenen Namen auf den Markt bringen, lassen sich die tessinischen Zigarren weder bezüglich ihrer Qualität, noch hinsichtlich ihrer Form mit den übrigen Schweizerprodukten vergleichen. Versuche, die Produkte der tessinischen Fabriken mit

ihrem besonderen Aroma auch in der übrigen Schweiz zu fabrizieren, haben bisher im allgemeinen fehlgeschlagen. Demzufolge kann mit Bestimmtheit angenommen werden, dass schon bei der Fermentation des Rohtabaks, dann vermutlich auch bei der ihm während seiner Verarbeitung zuteil werdenden Behandlung und schliesslich wieder sicher bei der Nachbehandlung (Trocknung, Lagerung etc.) das *Klima* eine bedeutende Rolle spielt. Diese Punkte allein schon sprechen gegen die etwa aufgestellte Behauptung, die Tabakindustrie des Kantons Tessin werde mit der Zeit sukzessive nach der andern Seite des Gotthards abwandern, weil sie, wie die übrige schweizerische Tabakindustrie, durch die Zollmassnahmen des Bundes nun zur Hauptsache auf den inländischen Markt angewiesen sei und so zufolge ihrer ungünstigen geographischen Lage konkurrenzunfähig werde. Dagegen sprechen noch verschiedene andere Momente. Die billigen Arbeitskräfte in erster Linie, sodann die der Industrie eigentümliche Technik der Produktion lassen sich aus wirtschaftlichen Gründen weder in die deutsche noch in die französische Schweiz verpflanzen. Nur die bescheidene Lebensweise der tessinischen Arbeiterschaft im Mendrisiotto und in der Gegend von Brissago, die weder der Deutschschweizer noch der Welschschweizer führt, ermöglicht ihr, trotz des niedrigen Lohnniveaus eine relativ gute Existenz. Darin steckt heute jedenfalls der wichtigste Standortsfaktor unserer Industrie, nach welchem sie sich auch in Zukunft orientieren wird. Die Attraktionskraft der heutigen Arbeitsplätze, verstärkt durch die Wirkung der speziellen Faktoren, ist so gross, dass selbst eine künftige Zunahme der Mechanisierung mit vermehrter Kraftmaterialverwendung eine Deviation vom bisherigen Standort nur schwer bewirken könnte. Sollte künftig eine vermehrte Verwendung von Wasserkraft Platz greifen, so würde sich die Lagerung wohl in gewissem Masse nach ihr richten, allein auch dann frägt es sich noch, ob die Ersparnisse des Arbeitsplatzes von denjenigen am Kraftmateriallager überstiegen würden. Die zahlreichen, heute zum Teil noch unbenützten tessinischen Wasserkräfte garantieren jedenfalls ein ziemlich billiges Kraftmaterial, indem eben entweder ihre langsame Ubiquierung durch die elektrische Kraftübertragung einsetzen oder aber die Wasserkraft vermittelst Fallwerk und direktem Wasserantrieb ausgenützt würde. Der dadurch verminderte Arbeitskoeffizient und die Abschwächung der

Attraktionskraft des Arbeitsplatzes gäbe aber der Industrie noch keine Veranlassung, den alten Produktionsort zu verlassen, auch wenn die elektrische Kraft als weiter weg liegendes Kraftmateriallager und nicht als Ubiquität in Rechnung gestellt werden müsste. Denn die im Tessin bestehenden Elektrizitätswerke sind heute schon in der Lage, den Strom zu sehr billigen Sätzen abzugeben, so dass die Wirkung der Kraftmaterialkomponente doch auf ein Minimum eingeschränkt würde. Auch bei relativ starker Mechanisierung ist, unter Berücksichtigung der für die Zigarrenfabrikation erforderlichen menschlichen Arbeit zu vermuten, dass die in Frage kommende Anzahl PS nicht sehr gross sein wird. Dafür sprechen speziell die heute in der Zigarrenindustrie des Aargau's und der Waadt zur Verwendung gelangenden maschinellen Einrichtungen [8]).

Sicher ist immerhin, dass die Mechanisierung verflachend auf die Eigenart der tessinischen Zigarrenindustrie wirken würde und unzweifelhaft würde die bisherige Arbeitsorientierung zu gunsten einer Materialorientierung abgeschwächt. Käme Kohle in Frage, dürfte dies sogar den Ruin der Industrie bedeuten. Dagegen aber scheint die direkte Verwendung der Wasserkraft die nächstliegende Lösung für den Fall der Durchführung der Mechanisierung zu sein.

Die Fähigkeit des tessinischen Arbeitsplatzes, auf die übrige schweizerische Tabakindustrie attrahierend zu wirken, müsste mit der Zeit allerdings abnehmen in dem Masse, als höhere Kapitalinvestitionen eingriffen. Solche dürften schon durch die eidgenössische Fabrikgesetzgebung allein veranlasst werden.

Es wurde früher hervorgehoben, dass die hygienischen Verhältnisse der Betriebe keineswegs als ideale betrachtet werden können. Nur wenige Fabriken stellen grosse Spezialbauten dar, während fast alle übrigen aus gewöhnlichen Wohnhäusern für die Fabrikation adoptierte Räume darstellen, die den Anforderungen des eidg. Fabrikgesetzes und insbesondere der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetze (vom 3. Oktober 1919) in keiner Weise entsprechen.

Im Sinne dieser Verordnung (Art. 32) müssen in Räumen mit wenigstens 3 m lichter Höhe auf jeden Arbeiter wenigstens 10 m^3, in niedrigeren Räumen wenigstens 12 m^3 Luftraum ent-

[8]) Vergl. Kradolfer a. a. O., pg. 23.

fallen. Diese Mindestmasse gelten überdies nur für Betriebe mit gesundheitlich normalen Verhältnissen. Für andere — und zu solchen sind viele tessinische zu rechnen — kann die Kantonsregierung weitergehende Verfügungen treffen.

Diese Vorschrift, die auf alle bestehenden Fabriken Anwendung finden soll, ist in der tessinischen Tabakindustrie grösstenteils noch nicht durchgeführt, trotzdem die kantonalen Vollzugsorgane jedes zweite Jahr über den Vollzug Bericht zu erstatten haben (Art. 83 Fabrikgesetz), trotz eidgenössischer Fabrikinspektoren und Fabrikkommission (Art. 84 Fabrikgesetz).

Auch die in Tabakfabriken so wichtige hygienische Beschaffenheit der Fussböden und der Lüftungseinrichtungen (Verordnung Art. 33, 35) ist teilweise noch als mangelhaft zu bezeichnen. Zweifelsohne wird jedoch mit der Zeit den Vorschriften des eidg. Fabrikgesetzes Nachachtung verschafft werden, und besonders bei Genehmigung neuer Anlagen und Umbauten dürfte die Verwirklichung dieser Vorschriften verlangt werden.

Es wird dann die Zeit der Investitionen kommen, wie sie moderne Fabrikbauten mit sich bringen. Diese Investitionen, wenn sie auch geringer sein werden als bei durchwegs mechanisierten Betrieben, werden doch eine weitergehende örtliche Bindung als bisher nach sich ziehen und der Empfindlichkeit gegenüber kleineren Arbeitsplatzvorteilen ein Gegengewicht schaffen.

VI. Mögliche Verschiebungen der Lagerung infolge vermehrter Benützung der Wasserkräfte.

Da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass in der tessinischen Tabakindustrie durch Vornahme von Aenderungen in der Produktionstechnik oder durch die Einführung neuer Produktionsprozesse gelegentlich vermehrte Kraftmaterialien herangezogen werden müssen, so soll auch deren Einfluss auf eine künftige Standortsgestaltung noch kurz untersucht werden:

Als Kraftquellen lassen sich heute die Wasserkräfte auf zwei Arten verwenden. Die älteste Verwendungsform ist diejenige des Fallwerkes, die neuere vermittelst der Elektrizität. Die erstere kann als direkte, die letztere als indirekte Benutzung bezeichnet werden. Für die Standortsuntersuchungen werden die von solchen Kraftmaterialien gelieferten Pferdekraftstunden in die sogenannte „Rechnungskohle" umgerechnet, unter Zugrundelegung einer die

gleiche Anzahl Pferdekraftstunden liefernden Kohlenmenge. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, diese ideellen Kohlen in Gewichten auszudrücken und sie, sowie ihre Preise mit der wirklichen Kohle und ihren Preisen zu vergleichen. Wird nun die Rechnungskohle durch ein Fallwerk benutzt, wie es zur Zeit der Schnupftabakfabrikation üblich war, so ist die Wirkung die, dass das Kraftmaterial ausschliesslich am Platze des Fallwerkes ausgenutzt werden kann. Daraus ergibt sich, dass die Wirkung auf den Standort alternativ ist; denn die Wasserrechnungskohle kann nicht wie die wirkliche Kohle, transportiert werden. Der Standort geht also entweder direkt ans Wasserwerk, oder er bleibt ihm fern, eine blosse Annäherung nützt nichts. Standortsmässig lässt sich diese alterierende Wirkung der nicht übertragbaren Wasserkraft ziemlich genau ermitteln. Ziehen wir Wasserkräfte zur Benutzung heran, so kommt dies einer Eliminierung der Kohlenlager gleich, und es entsteht dadurch eine neue Standortsfigur, da an die Stelle des Kohlenlagers der Wasserkraftplatz tritt und unter Umständen der Standort ganz an diesen Platz gezogen wird. Die Wirkung der Wasserkraft auf den Standort ist somit abhängig von den durch die Abweichung sich neu ergebenden Transportkosten, indem die Attraktionskraft dieses Lagers um ihren Betrag abgeschwächt wird. Es ist daher klar, dass die Wasserkraft die Kohlenlager nur dann vollständig auszuschalten und den Standort an sich zu ziehen vermag, wenn die Höhe der sich ergebenden Transportkosten die Ersparnis an Kraftkosten nicht übersteigt. Um also den für die Industrie günstigsten Standort zu ermitteln, haben wir nur das Verhältnis des Kostenbetrages der Rechnungskohle am Wasserkraftort und des Kostenbetrages der Kohle an ihrem Lagerort zu vergleichen mit dem Verhältnis des Transportkostenindexes des alten zu dem des neuen Standortes. Für die Alternation liegen natürlich die Verhältnisse dort am *ungünstigsten,* wo trotz Verwendung der Wasserkraft keine grösseren Kostenersparnisse möglich sind und zudem die Deviation nur hohe Kosten verursacht. Da die Deviationskosten meist konstant sind, die Strecke der Standortsverlegung also nicht in Frage kommt, erfordert auch die geringste Ablenkung eine Mindesthöhe an Ersparnissen.

Anders verhält es sich mit der Alternation durch die Wasserkraft dort, wo diese Kosten auf eine Minimalhöhe beschränkt

bleiben oder überhaupt gleich Null sind. In diesem Fall tritt die alternierende Wirkung der Wasserkraft am ehesten ein. Ebenso dann, wenn sich der Kohlenbetrieb teurer gestaltet als der Betrieb eines Wasserwerkes, was übrigens in den meisten Fällen zutreffen dürfte.

Wie steht es nun mit den Verhältnissen bei der übertragbaren Wasserkraft, der *Elektrizität*? Obwohl auch sie in der tessinischen Tabakindustrie heute noch keine wichtige Rolle spielt, ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Entwicklung künftig auch nach dieser Richtung fortschreiten wird, so dass es sich lohnt, auch dieses Kraftelement einer standortsmässigen Betrachtung zu unterziehen.

Es ist von vorneherein klar, dass die mit eigener Wasserkraft produzierte Elektrizität eine andere Wirkung auf den Standort ausübt, als der meist teuer zu bezahlende Fremdstrom. Für unsere Berechnungen verwandeln wir gedanklich auch hier die Pferdekraftstunden in eine Gewichtsmenge Rechnungskohle und vergleichen den Preis mit der an Stelle der Elektrizität sonst notwendigen wirklichen Kohle. Der so in ein ideelles Kohlenlager verwandelte elektrische Strom lässt sich jetzt leicht in die Standortsberechnung hineinziehen, wenn wir uns dazu ferner die Transformationskosten der benötigten Pferdekräfte als Transportkosten in unserem Sinne vorstellen. Gleich wie beim untransportierbaren Wasserwerk entsteht zunächst durch Verlegung des Standortes eine neue Orientierungstendenz. Doch liegt der grosse Unterschied darin, dass der Standort nicht nach dem Kraftmateriallager, sondern zufolge der leichten und verhältnismässig billigen Transportierbarkeit der Elektrizität gerade umgekehrt von ihm weg nach den Konsumorten, Arbeitsplätzen etc. gezogen wird. Und da im allgemeinen bei gut eingerichteten Wasserkraftwerken sowohl günstige Preissätze für die Rechnungskohle, wie günstige Kostensätze für den Transport zu erzielen sind, dadurch der Transportkostenindex nicht unmerklich reduziert wird, ergibt sich, dass standortmässig ungünstig gelegene Produktionsorte durch Verwendung der transportablen Wasserkraft mit andern Gebieten in Konkurrenz treten können und so die Abhängigkeit vom Kohlenlager bedeutend vermindert, wenn nicht ganz beseitigt wird.

VI. Kapitel.

Der Standort und die Tabakzoll- und -Steuerfrage.

A. Einleitung.

In den vorangegangenen Abschnitten wurden anhand der speziellen und generellen Faktoren die theoretischen und tatsächlichen Verhältnisse des Standortes ermittelt. Auf diese Weise sind wir in die Lage versetzt worden, sowohl die heutige Bedeutung der Produktionslagerung genau zu beurteilen, als auch einen gewissen Blick in ihre künftige Gestaltung zu tun.

Hier soll ergänzungsweise noch festgestellt werden, welche Bedeutung den *Zöllen* für den Standort beizumessen ist und in welchem Masse sie die Produktion zu beeinflussen vermögen. Obwohl es in diesem Zusammenhange sehr darauf ankommt, ob Freihandel oder Schutzzoll die herrschende Politik ist, soll es nicht Zweck dieses Kapitels sein, die darauf bezügliche Kontroverse näher zu erörtern. Vielmehr wollen wir untersuchen, wie sich die beiden Richtungen in den Produktionsverhältnissen auswirken.

Die Praxis hat gezeigt, dass sich der Freihandel nach verschiedenen Richtungen hin auswirken kann. Zunächst kann mit der Entwicklung der internationalen Handelsfreiheit die internationale Arbeitsteilung ihre richtige und zweckmässige Ausdehnung erreichen. Durch diese internationale Arbeitsteilung geniessen alle Nationen Vorteile. Es ist eine bekannte Tatsache, dass die Arbeitsteilung auf die einzelnen Volkswirtschaften günstig wirkt, indem sie die Produktivität vermehrt, die Waren verbilligt, den ökonomischen Erfolg vergrössert und die Ergiebigkeit der Arbeit steigert. Die Ausdehnung des Marktes bedingt die Arbeitsteilung, mit andern Worten, mit seiner Ausdehnung nimmt auch die Arbeitsteilung zu. Auf die Lage der armen Volksschichten wirkt der

Freihandel insofern günstigt, als er vermehrte Arbeitsgelegenheiten schafft und die Preise der Produkte verbilligt. Auf die Krisen wirkt er mildernd und macht ihr Auftreten weniger häufig, indem er eine bessere und raschere Verteilung der Waren auf dem Weltmarkt ermöglicht. Dadurch wird die internationale Konkurrenz verstärkt, was nicht zuletzt den technischen Fortschritt bedeutend fördert. Schliesslich führt der Freihandel zum Weltfrieden und zum harmonischen Zusammenleben der Völker.

In der einzelnen Wirtschaft regt der herrschende Freihandel die Betriebe stets zur Spezialisierung an.

Anders dagegen sind die Verhältnisse beim Zollschutz. Nach den Anhängern dieses Systems entfaltet sich der inländische Handel viel sicherer als der ausländische, wodurch erhebliche Vorteile geschaffen werden. Diese Ansicht hat besonders Friedrich List vertreten. In der geringeren Entfernung der Produzenten von den Konsumenten sieht er eine Schutzwehr gegen die Krisen. Wie wir gesehen haben, behaupten die Freihändler das Gegenteil. Im weitern wird von den Schutzzöllen die durch den inländischen Handel mögliche Ersparnis von Frachtkosten hervorgehoben. Für die Entwicklung der einheimischen Industrie ist der Schutzzoll unter Umständen nützlich. In einem Lande, das noch in industrieller Entwicklung begriffen, jedoch der ausländischen Konkurrenz noch nicht gewachsen ist, dürfte es von Vorteil sein, Schutzzölle einzuführen, um das Land industriell zu erziehen. Weil solche Zölle nur vorübergehenden Charakter haben, sind sie durchaus gerechtfertigt. Wird der einheimische Markt nicht geschützt, so entsteht hier ein natürliches Monopol für die ausländische Industrie, wodurch logischerweise ein Steigen der Preise bewirkt wird. Im Gegensatz zum Freihandel gibt der Zollschutz eher die Veranlassung zur Erweiterung der Unternehmen durch Betriebsvereinigung mit all seinen Konsequenzen. Ferner bewirkt er immer, dass sich in grosser Zahl Unternehmen bilden, die nur durch den Vorteil des Zolles lebensfähig bleiben. Welche der beiden Richtungen die gegebene Politik ist, soll hier nicht näher untersucht werden. Sicher ist, dass weder vollständige Prohibition, noch gänzlich freier Handel den Bedürfnissen des Staates und der allgemeinen Volkswohlfahrt gerecht zu werden vermögen. Nur in einem Ausgleich der berechtigten Interessen *aller* Volkskreise auf dem Boden des allgemeinen Wohles, kann die eben so wich-

tige als schwierige Zollfrage gelöst werden. Dabei ist bei der Beantwortung der Frage, ob Freihandel oder Schutzzoll, jeweils darauf zu achten, ob es sich um Exportindustrien handle oder um solche, die lediglich für den Inlandmarkt arbeiten. Bekanntlich sind die ersteren traditionell Freihändler, die andern natürlich nicht. Werden auf der einen Seite immer mehr die Lasten der Betriebsinhaber durch Zölle und Steuern vermehrt, so sollte man folgerichtig auf der andern Seite auch die Mittel nicht versagen, welche es besser ermöglichen können, diesen Lasten gerecht zu werden. Es wäre unrichtig, wollte man einerseits die konkurrenzunfähigen Industrien schützen und stützen und andererseits den leistungsfähigen, alten traditionellen Schweizer-Industrien, deren Wesen der sozialen Kultur des Landes entspricht und die den Namen des Schweizerfabrikates in allen Ländern zu Ehren gebracht haben, die Produktionsbedingungen durch zollpolitische Massnahmen abschnüren.

Wir haben bereits erfahren, dass die tessinische Tabakindustrie lange Zeit auf den ausländischen Konsum angewiesen war. Dies und die günstigen Arbeitsverhältnisse führten sie zu einer grosszügigen Entwicklung. Dazu kam noch die Tatsache, dass auch der einheimische schweizerische Konsum nicht unbedeutend war und es auch heute noch ist.

B. Spezielle Betrachtungen über die Tabakbesteuerung.

1. Allgemeines.

Zufolge seiner Eigenschaft als entbehrliches Genussmittel eignet sich der Tabak ausserordentlich gut zur Besteuerung. Die Mediziner sind sich darüber klar, dass der Tabakgenuss unter Umständen der Gesundheit schädlich sein kann. Dennoch ist sein Genuss allgemein verbreitet, wodurch er vom Fiskus immer mehr als Objekt der Besteuerung ins Auge gefasst wird.

Der Tabakbesteuerung haften die verschiedenen Nachteile, die bei indirekten Steuern so oft zu finden sind, in viel geringerem Masse an. Da der Tabak zur Hauptsache von Erwachsenen männlichen Geschlechts konsumiert wird, bildet die Tabaksteuer in erster Linie keine Kopfsteuer. Es tritt deshalb auch keine Belastung ganzer Familien ein, wie dies z. B. bei der Besteuerung des Salzes der Fall ist.

Wie die Geschichte des Zollwesens lehrt, war der *Eingangszoll* die älteste Art der Besteuerung. Als später der einheimische Tabakbau aufkam, wurde auch dieser zeitweise einer Steuer unterworfen. Heute dagegen ist der Tabakbau in der Schweiz bis zu einem gewissen Grade wieder frei; infolge der in den letzten Jahren eingetretenen Ueberproduktion ist er jedoch noch an gewisse Vorschriften gebunden.

Vom Standpunkt einer gerechten Besteuerung bietet die Tabaksteuer verschiedene Vorteile, besonders vom fiskalischen Standpunkt aus. Als solche sind vor allem die grosse Entwicklungsmöglichkeit der Steuer und die ohne allzu grosse Belastung der Konsumenten zu erzielenden hohen Erträgnisse anzusehen. Im Vergleich zur Branntweinsteuer zieht die Tabaksteuer keine Tendenz zur Einschränkung des Verbrauchs nach sich, so dass gerade deshalb auf hohe Steuererträgnisse gerechnet werden kann und deshalb die Tabaksteuer der Branntweinsteuer vorzuziehen ist. Zudem kommt hier ein bedeutendes volkswirtschaftliches Moment in Betracht, nämlich: während der Tabak fast gänzlich als menschliches Genussmittel benutzt wird und gegen seine Besteuerung in volkswirtschaftlicher Hinsicht wohl kaum etwas einzuwenden ist, ist bei der Branntweinsteuer grosse Rücksicht auf die Landwirtschaft (Kartoffelbau etc.), dann auf die Industrie (Verwendung von Alkohol zu allen möglichen Zwecken) zu nehmen, wobei die Wohlfahrt des Volkes, dessen Grundlage eine ungehemmte Volkswirtschaft ist, nicht unfühlbar leiden müsste.

Fragen wir uns, wie bei uns der Tabak wohl am besten besteuert werden könnte, so haben wir uns vorerst nach dem Stand der einheimischen Tabakkultur umzusehen. Da diese in der Schweiz, abgesehen von den speziellen tessinischen Verhältnissen, eine unbedeutende Rolle spielt, d. h. die bescheidenen Mengen inländischen Tabaks in der Industrie fast ausschliesslich gemischt mit ausländischem Tabak zu Pfeifentabak verarbeitet werden, scheint die Belastung des eingeführten Tabaks und der ausländischen Fabrikate unsern Behörden die einfachste Lösung zu sein. Anders wäre es, wenn der Tabakbau in unserem Lande einen grossen Umfang annähme, wobei ein hoher Zoll einer Prämie der Inlandsproduktion gleich käme. Wie bedeutungslos aber diese im Vergleich zur Einfuhr ausländischer Tabake ist, ersehen wir beispielsweise an den Verhältnissen im Kanton Aargau, wo, ver-

glichen mit der Fabrikation, der Tabakbau überhaupt keine Rolle spielt [1]).

Nach unserem Dafürhalten ist die Besteuerung des Tabaks durch den Bund sehr angebracht. „Die Gegenstände des Luxus unterliegen den höchsten Taxen" bestimmt auch Art. 29 der Bundesverfassung, wo vorgesehen wird, dass die Bundesausgaben durch Erhebung von Zöllen zu bestreiten sind.

Eine Steuer ohne Zollschutz könnte den Ruin der Industrie, wie des Tabakbaues nach sich ziehen, aber auch ein Zollschutz erfordert, dass den Verhältnissen des inländischen Tabakbaues Rechnung getragen wird.

2. Systeme der Tabakbesteuerung.

Die Systeme, die sich bei der Besteuerung des Tabaks herausgebildet haben, sind verschiedenartig:

a) Die Belastung des Tabaks geschieht lediglich durch den Einfuhrzoll, wobei der inländische Tabakbau entweder verboten ist, wie in England, oder als steuerfrei erklärt wird. Diese Form (auch Monopolzollsystem genannt) mit ihren verhältnismässig

---

[1]) Bis zur Drucklegung vorliegender Arbeit haben sich die Ansichten über die fiskalische Bedeutung des Inlandtabakes etwas geändert. Während nämlich dieser Tabak bisher unbesteuert blieb, erwog nun der Bundesrat in seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 4. Mai 1929 die Frage, ob es aus fiskalischen Gründen nicht angezeigt wäre, in einem kommenden Steuergesetz auch den Inlandtabak zu besteuern. Wenn auch zugegeben wird, dass die Produktion und Verwendung des inländischen Tabakes an bestimmte Grenzen gebunden ist, dass sich der Inlandtabak in der Hauptsache nur für die Pfeife eignet und dass er vermöge seiner geringen Qualität nicht auf den internationalen Markt gebracht werden kann, so wird jetzt die Tatsache doch nicht verneint, dass unter den dermaligen Verhältnissen im freien Verkehr mit Inlandtabak dem Fiskus eine Einnahmequelle verschlossen bleibt, die anderswo (in andern Staaten) ausgeschöpft wird.

Es wurde daher zunächst die Frage geprüft, ob nicht der Inlandtabak durch Erhebung einer bescheidenen, auf dem Gewichte des Tabaks berechneten Taxe fiskalisch herangezogen werden könnte. Das Aufrollen dieser Frage soll indessen sofort eine Beunruhigung in den Zentren des Tabakbaues, d. h. im freiburgischen und waadtländischen Broyetal, wie im Tessin erzeugt haben.

Da nun aber der Verbrauch des Inlandtabaks infolge seiner Qualität an bestimmte Grenzen gebunden ist und auch die gemachten Erfahrungen

hohen Zollansätzen soll, nach Milliet und Frey [2]), für England von grosser fiskalischer Bedeutung sein. Es haftet ihr jedoch der Mangel an, dass der Zoll nur schwierig oder gar unmöglich in zutreffender Weise nach dem Wert der Ware abgestuft werden kann. Daneben ergibt sich die Unzweckmässigkeit, dass die auf dem Rohstoff lastende hohe Steuer unter Zins-, Lager- und Fabrikationsverlusten durch alle Stadien der Fabrikation und des Handels weitergewälzt wird.

Dieses, bei uns vor mehr als einem halben Jahrhundert von Bundesrat Challet-Venel erfolglos in Vorschlag gebrachte Monopolzollsystem (s. pg. 154/55) liesse sich unter den heutigen Verhältnissen eher einführen, da unser Tabakbau nur auf wenige Gebiete beschränkt ist. Immerhin fragt es sich, ob ein derartiges Projekt, mit einem Verbot der einheimischen Tabakkultur und all seinen weiteren Konsequenzen, wie Zunahme des Schmuggels etc. im Volke und in den eidgenössischen Räten Anklang finden würde.

b) Die Besteuerung des Tabaks im Landesinnern kann im Wege eines staatlichen *Vollmonopols* erfolgen, wobei sich der Staat das alleinige Recht auf den Einkauf der Rohstoffe und Fabrikate, auf die Verarbeitung des Rohtabaks, auf den Verkauf der Produkte und der angekauften Erzeugnisse im In- und Ausland, vorbehält, bei Unterdrückung jeglicher Konkurrenz des In- und Auslandes. Beim *Teilmonopol* verzichtet der Staat auf die Handhabung des einen oder andern dieser Rechte.

Dem heutigen Finanzbedarf des Bundes würde das Vollmonopol am ehesten entsprechen. Seine Verwaltung geschieht entweder durch den Staat oder durch eine Pachtgesellschaft, welche gegen eine feste Entschädigung an den Staat, seine Durchführung übernimmt. Nach der Ansicht des Bundesrates erschien allerdings (1917) die Monopolpacht für die Schweiz nicht als ange-

---

mit Bezug auf die Witterungsverhältnisse, welche das Wachstum des Tabaks stark beeinflussen, nicht überall günstig sind, ist man doch zur Ansicht gekommen, dass für die Zukunft, wie in der ganzen Nachkriegsperiode stets mit den Absatzschwierigkeiten des Inlandtabakes zu rechnen sei. Unter solchen Umständen und nach näherer Prüfung der schwierigen Frage erschien es dem Bundesrate nicht angezeigt, den einheimischen Tabakbau fiskalisch zu erfassen.

[2]) Vergl. Gutachten 1915, pg. 6.

bracht. Dagegen bleiben alle übrigen Vorteile eines Vollmonopols für unsere Verhältnisse von solcher Bedeutung, dass an einem entsprechenden erneuten späteren Vorschlage zur Einführung des Monopols nicht zu zweifeln ist[3]).

c) Die Belastung des Tabaks kann auch durch *Zoll* und innere *Steuer* geschehen, wobei die letztere in verschiedenen Formen auftreten kann, nämlich:

1. *Die Flächensteuer.* Sie wird nach dem Flächenraum der Tabakpflanzungen bemessen. Hier ist der Tabakbauer das Steuersubjekt. Die Flächensteuer gilt als die primitivste Steuerform.

2. *Die Pflanzensteuer.* Als Grundlage dient die Zahl der Tabakpflanzen. Mit Recht erblickt der Pflanzer in dieser Steuer ein zu starkes behördliches Einmischen in private Verhältnisse. Dazu bietet sie verschiedene steuertechnische Schwierigkeiten. Ihr wesentlicher Nachteil besteht aber in der Nichtberücksichtigung der Qualität und Anzahl der Tabakblätter.

3. *Die Materialsteuer.* Bei ihr ist der Steuerbetrag zu Beginn der geschäftlichen Vorgänge zu bezahlen. Die Materialsteuer wird veranlagt nach dem Gewicht der geernteten Blätter, ohne in der Regel Rücksicht zu nehmen auf den Wert des rohen Tabaks. Steuerpflichtig kann sein entweder der Pflanzer oder der Fabrikant vor der Verarbeitung des Tabaks. Da diese Steuer infolge ihrer fast ausschliesslichen Rücksichtnahme auf die Quantität und viel weniger auf die Qualität des Tabaks, zu unsolidem Geschäftsgebahren (Verwendung schlechter Rohstoffe etc.) führen kann, ist sie wenig empfehlenswert.

4. *Die Fabrikatssteuer.* Sie richtet sich nach der Menge der fertigen Produkte und berücksichtigt in der Hauptsache die besondern Arten wie Zigarren, Zigaretten, Rauchtabak etc. Die Erhebung dieser Steuer kann auf zwei verschiedene Arten geschehen: entweder auf den Verkaufspreisen der Importeure und Fabrikanten, als *Fakturasteuer,* oder auf den Verkaufspreisen der Detaillisten, wobei wir es mit einer *Banderolensteuer* resp. *Stempelsteuer* zu tun haben. Das Fakturasystem hat sich infolge seiner Mangelhaftigkeit als unzulänglich erwiesen, weshalb es heute auch in keinem Lande besteht (Vergl. Gutachten Milliet und Frey 1915,

[3]) Diese Ansicht deckt sich, wie auf Seite 151 (Fussnote) gezeigt wird, nicht mehr mit derjenigen der jetzigen Bundesbehörden.

pag. 7). Bei der Stempelsteuer wird auf der Verpackung des in den Handel kommenden fertigen Fabrikates eine Stempelmarke angebracht, ohne die keine Ware verkauft werden darf. Bei der Banderolensteuer kommt an Stelle der Steuermarke eine vom Staate abzugebende Banderole, ohne die ebenfalls kein Päckchen geöffnet werden darf. Dieses System ist nicht so einfach, wie es auf den ersten Blick erscheint. Darüber belehren uns die Ereignisse früherer Jahre (besonders 1916 und 1917), als es sich darum handelte, bei uns den Verbrauch von Tabakfabrikaten durch Anwendung von Steuerwertzeichen zu besteuern [4]). Ferner äussert sich zu dieser Frage auch das Gutachten Milliet und Frey vom Jahre 1915 folgendermassen: „Die Banderolensteuer hat unstreitig manche Vorzüge, aber keinen einzigen, den das Monopol nicht in noch weit höherem Masse besässe. Auch sie vermag unter günstigen Verhältnissen grosse Erträge zu liefern, auch sie entbehrt nicht der Entwicklungsfähigkeit und auch sie erlaubt, wenn gleich in weit weniger vollkommener Weise als das Monopol, eine Abstufung nach dem Wert der Ware. Wo daher die Einführung des Monopols, der Uebergangsschwierigkeiten oder auch der Verhältnisse wegen, als aussichtslos zu betrachten ist, kann zur Durchführung einer Grossteuer bloss die Banderole in Frage kommen".

Noch grössere Sicherheit für vollständige Erfassung der Tabakmengen gewährt das System der Banderole in Verbindung mit der Fakturenforderung.

Zum Schluss sei nochmals erwähnt, dass der Tabak unzweifelhaft ein überaus passender Gegenstand der indirekten Besteuerung ist. Unter allen Verbrauchssteuern besitzt diese die grösste Steuerkraft und Ausdehnungsmöglichkeit, und ihre Ergebnisse können unter Umständen sehr gross sein.

Trotz der starken Abneigung des Schweizervolkes gegen gewisse staatliche Einrichtungen wird meines Erachtens doch früher oder später die Monopolfrage, die beste Form der Tabakbesteuerung, nochmals aufgegriffen werden müssen, weil sie bei Berücksichtigung der typisch-schweizerischen Verhältnisse am ehesten in der Lage sein wird, dem Bund die zur Lösung seiner wirtschaft-

[4]) Vergl. Milliet, E. W.: Bericht über die Besteuerung des Verbrauchs von Tabakfabrikaten durch Anwendung von Steuerwertzeichen (Banderolen), Mai 1916.

lichen und sozialen Aufgaben notwendigen Mittel zu verschaffen, ohne dadurch der Volksmehrheit die Lebensbedingungen zu verschlechtern [5]).

Wie sich die schweizerischen Tabakzölle und ihre Wirkung in den verschiedenen Zeitabschnitten gestalteten, sollen die folgenden Abschnitte zeigen. Wir sind uns dabei durchaus bewusst, dass mit einer eingehenden Darstellung dieser Entwicklungsverhältnisse der Rahmen unserer Arbeit überschritten wird. Aber trotzdem müssen wir uns damit befassen, weil man sich einzig auf diese Weise ein richtiges Bild von der praktischen Auswirkung der Zölle in ihrer jeweiligen Gestalt machen kann. Der Leser mag deshalb den etwas langfädigen Abschnitt entschuldigen. Nebenbei bemerkt, ist dies zugleich die erste zusammenhängende entwicklungsgeschichtliche Darstellung der schweizerischen Tabakzölle.

C. Geschichtliche Entwicklung der schweizerischen Tabakzölle.

1. Die Tabakzölle vor 1848.

Das Problem der schweizerischen Tabakbesteuerung, sei es durch inländische Steuern oder durch Zölle, greift bis in die Mitte der Vierziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück. Aber schon vorher wurde der in unser Land eingeführte ausländische Tabak einer Verzollung unterworfen. Milliet [6]) weist nach, dass in der Zoll- und Geleitsordnung von *Nidau* unter dem Titel „Apotheker Waren" im Jahre 1662 folgende Positionen zu finden sind: „Von einer Kisten mit Tabak und Schnupftabak 2 Batzen. Allerley Tabakpfeifen vom Fässlin 6 kr. (= 1½ Btz.)." In der Zolltafel von *Gümmenen* aus derselben Zeit stehe in der Rubrik „Vermischte Sachen": „allerley köstliche Tabak und Schnupfta-

[5]) Dies ist zwar seit gewisser Zeit nicht mehr die Ansicht des Bundesrates. In seiner Botschaft an die Bundesversammlung vom 4. Mai 1929 (S. 24/25) schreibt er: „Der Einführung des Monopols müsste eine Verfassungsrevision vorangehen, deren Schicksal mehr als ungewiss wäre. Die nähere Prüfung der ganzen Frage und die in der Schweiz seit 1921 gesammelten Erfahrungen haben uns deshalb davon überzeugt, dass uns eine wirksamere und viel einfachere fiskalische Lösung zur Verfügung steht als das Monopol und die Banderole."

[6]) Milliet, Bericht von 1899, pg. 389.

bak vom Zentner 4, von Fässlin Tabakpfeifen 4 (= 1½ Btz.)" und dergleichen im *Aarberger-Tarif* von 1664 mit den Ansätzen 2 und 1½ Batzen. Aehnliche Angaben fand Milliet in den Zollverordnungen von *Aesch.*

Im Jahre 1713 wurde für den fremden Tabak ein einheitlicher Zoll von 1 ℔ (= 30 kr. = 7½ Btz.) eingeführt. Dagegen wurde die später aufgekommene inländische Tabakkultur nicht mit Abgaben belastet. Von allen Ständen hat sich *Wallis* wohl am intensivsten der Tabakbesteuerung angenommen. Schon im Jahre 1768 führte es das Monopol ein, welches bis 1793 in Kraft blieb und später, 1816, neuerdings eingeführt wurde. Im allgemeinen erfassten die Kantone den Tabak dadurch, dass sie ihn in Form von sehr gemässigten Verkaufspatenten besteuerten. Neben Wallis machte einzig *Bern* noch verschiedene Versuche mit dem Monopol, liess den Gedanken jedoch im Jahre 1772 endgültig fallen.

Bis zum Jahre 1798 bildete die Schweiz einen losen *Staatenbund.* Infolge der fast unbeschränkten Selbstherrlichkeit der Kantone bildete das Zollwesen das denkbar grösste Chaos. Jedem Kanton war es anheimgestellt, je nach seinen Interessen, je nach seiner finanziellen und wirtschaftlichen Lage, Zölle, Gebühren etc. zu erheben. Von irgend einem einheitlichen Charakter war durchaus nicht die Rede. Das Recht zum Bezug derartiger Abgaben stund nicht nur dem Staate zu, sondern auch einzelne Gemeinden, Korporationen, ja sogar Private machten davon Gebrauch.

Die zahlreichen Qualitäts- und Bemessungsbenennungen der Waren, die grosse Systemlosigkeit in der Handhabung der Tarife, sowie die mannigfach damit verbundenen Ungerechtigkeiten machten das Bedürfnis nach einer Reform des gesamten Zollwesens immer fühlbarer. Die in der Mitte des 18. Jahrhunderts in einigen Kantonen aufgekommene industrielle Tätigkeit, die Bessergestaltung des Transportwesens infolge verbesserter Land- und Wasserstrassen und Bergpässe, liessen die Erkenntnis aufkommen, dass vor allem im Transitverkehr eine Beschränkung der Zölle notwendig sei. In der Tat wurden nach und nach viele Zollprivilegien aufgehoben und der Bezug zahlreicher Weg- und Brückengelder, sowie Transitgebühren vom Landesinnern weg,

an die Kantonsgrenzen verlegt [7]). In den Jahren 1803—1848 gaben die Tabakzölle auch dem Tessinischen Grossen Rat mehrmals Anlass zu längeren Diskussionen. Bald waren es die luganesischen Tabakhändler [8]) welche eine Herabsetzung des Tabakzolls zu erreichen suchten, bald sahen sich die Behörden wegen des schrankenlos betriebenen Schmuggels genötigt, ein neues System der Tabakbelastung zu schaffen, kurz, wie in der übrigen Schweiz löste auch hier eine Verordnung die andere ab und es würde zu weit führen, wollten wir hier alle einschlägigen Massnahmen detailliert anführen [9]).

2. Die Tabakzölle nach 1848.

Die neue Bundesverfassung brachte eine einheitliche Ordnung der gesamten Zollangelegenheiten. Das Zollwesen wurde als Sache des Bundes erklärt. Artikel 24 bestimmt folgende Regelung:

> „Dem Bunde steht das Recht zu, die von der Tagsatzung bewilligten oder anerkannten Land- oder Wasserzölle, Weg- und Brückengelder, verbindliche Kaufhaus- und andere Gebühren dieser Art, mögen dieselben von Kantonen, Gemeinden, Korporationen oder Privaten bezogen werden, gegen Entschädigung ganz oder teilweise aufzuheben. Diejenigen Zölle und Weggelder, welche auf dem Transit lasten, sollen jedenfalls im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft, und zwar gleichzeitig eingelöst werden.
>
> Die Eidgenossenschaft hat das Recht, an der schweizerischen Grenze Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Zölle zu erheben.
>
> Sie ist berechtigt, gegenwärtig für das Zollwesen bestimmte Gebäulichkeiten an der schweizerischen Grenze gegen Entschädigung entweder als Eigentum oder mietweise zur Benutzung zu übernehmen."

---

[7]) Vergl. Huber, A., pg. 26.

[8]) Atti del Gran Consiglio, anno 1804, S. 175.

[9]) Vergl. Atti del Gran Consiglio, Jahrgänge 1811, S. 434 ff., 1815, Seduta XXIV, 1816, S. 588, 936 ff., 561, 573, 577; 1831 S. 685.

An eine kantonale Besteuerung des Tabaks war nun nicht mehr zu denken. Die von den Kantonen *Tessin,* Wallis, Waadt und Freiburg noch in Form von Gewerbesteuern oder Verkaufslizenzen erhobenen Abgaben vom Tabak brachten nach der Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. Tabakbesteuerung vom 2. März 1917 eine jährliche Gesamteinnahme von bloss rund Fr. 60 000.— ein [10]).

Anfänglich waren die Einnahmen des Bundes aus dem Tabak sehr bescheiden. Wohl befasste man sich gelegentlich mit der im Grunde so wichtigen Tabakfrage, allein die nun angesetzten Zölle waren mit denjenigen anderer Staaten kaum zu vergleichen. Im Jahre 1851 betrugen die Einfuhrzölle per 100 kg [11]):

auf Rohtabak	Fr. 7.—
auf Rauch-, Schnupf- und Kautabak .	„ 16.—
auf Zigarren und Zigaretten	„ 30.—

Gestützt auf diesen neuen Tarif berechnet die „Landwirtschaftliche Zeitung [12]) die durchschnittliche jährliche Gesamteinnahme im Zeitraume von 1858—1867 auf Fr. 461 025.56. Dies ist der beste Beweis, wie wenig von der Möglichkeit einer ergiebigen Besteuerung des Tabaks Gebrauch gemacht wurde.

Im Jahre 1869 schlug Bundesrat *Challet-Venel,* damaliger Chef des eidg. Finanzdepartementes, in seiner Schrift „Etude préliminaire concernant un impôt fédéral sur le tabac" eine Bundessteuer auf Tabak nach englischem Muster vor, d. h. mit dem Verbot der einheimischen Tabakkultur und höherer Belastung des ausländischen Tabaks. Die Verarbeitung und den Verkauf des Tabaks wollte Challet-Venel als freie Industrie weiter bestehen lassen, und die Ausfuhr sollte durch Rückzölle gefördert werden. Er stellte folgenden Tarifvorschlag auf [13]) (per Doppelzentner):

Für europäische Sorten	Fr. 5.—
Für gewöhnliche, überseeische Sorten .	„ 12.50
Für feine Sorten	„ 50.—

---

[10]) Bundesblatt vom 2. März 1917.

[11]) Vergl. Näf i. Reichesberg H. W. B.: „Tabak", pg. 845.

[12]) Nr. 51 vom 17. Dezember 1869 der „Landwirtschaftlichen Zeitung".

[13]) Vergl. Milliet: Die Beschaffung der Hilfsmittel, pg. 411.

Für Fabrikate schlug er folgende Ansätze vor:

Rauch- und Kautabake	Fr. 50.—
Schnupftabake	„ 75.—
Zigarren	„ 500.—

Den jährlichen Bruttoertrag schätzte Challet-Venel auf Fr. 2 586 000.—. Diese Bundessteuer sollte nur vorübergehenden Charakter haben und ihr Ergebnis vor allem für Flusskorrektionen und Aufforstung der Alpen, sodann zur Entlastung der Kantone für ihre Militärkosten und zur Ablösung der Ohmgelder und Octrois verwendet werden. Das Projekt kam aber nicht zur Verwirklichung. Ein Antrag, die Kantone für den Fall der Ohmgeldbeseitigung aus den Erträgnissen des Tabakmonopols zu entschädigen, wurde bei den Verhandlungen des Jahres 1871 verworfen. Ebenso scheiterten andere Anträge auf Einführung einer Tabaksteuer. Besonders interessant war die im Dezember 1875 von einem waadtländischen Bürger [14]) dem Nationalrat eingereichte Petition, die wie folgt begründet wurde: Das für das laufende Jahr budgetierte Defizit im Betrage von Fr. 1 037 600.— flösse grosse Besorgnis denjenigen ein, welche sich mit dem geistigen und materiellen Wohle des Landes befassen. Und die Besorgnisse werden um so grösser, als namentlich die Militärausgaben unsere nationalen Finanzquellen übersteigen. Der ungedeckte Ausfall bringe die Schweiz auf einen gefährlichen Pfad, und der Gesetzgeber sollte dieser Klippe die grösste Aufmerksamkeit widmen — einer Klippe, die, wenn sie nicht vermieden werde, die fatalsten Folgen für unser Vaterland haben könnte. Es sei angezeigt, erklärte der Petent weiter, solche Defizite durch neue Einnahmen zu reduzieren, und eine solche bestünde in der Einführung einer *Tabaksteuer.* Die unglückliche Gewohnheit des Tabakrauchens, wodurch jährlich Millionen von Franken nutzlos verschwinden, verdiene eine fiskalische Auflage, und diese sei jedenfalls billiger als die Militärsteuer, welche lebhaften Widerstand hervorrufe etc. — Diese Petition wurde unterm 28. Dezember 1875 dem Bundesrat überwiesen, welcher, gestützt auf Artikel 42 der revidierten Bundesverfassung erkannte, dass die vom Petenten vorgeschlagene direkte Besteuerung des Tabaks,

[14]) Vergl. Schweizerisches Bundesblatt Nr. 27 vom 17. Juni 1876, pg. 975.

gleich wie sie anno 1870 von Bundesrat Challet-Venel gewünscht wurde, nicht in der Absicht der Bundesversammlung liege, sondern dass eine intensivere Belastung des Tabaks nur durch Erhöhung der bestehenden Grenzzölle geschehen könne. Diese, seit 1851 unverändert gebliebenen Tarife brachten dem Bunde insgesamt Fr. 410 000.— ein, nämlich Fr. 270 000.— von Tabakblättern, Fr. 69 000.— von Rauch- und Schnupftabak und Franken 80 000.— von Zigarren. Sollte, so erklärte der Bundesrat weiter, das Resultat ungenügend sein und eine Vermehrung der Bundesfinanzen notwendig werden, so sei bei einer eventuellen Revision des Zolltarifes zu untersuchen, ob eine Erhöhung der Tabakzölle vorgenommen werden könne, ohne dadurch dem Schmuggel Vorschub zu leisten. Im übrigen beschloss der Bundesrat, obiger Petition keine Folge zu geben.

Mit dem Eingangszoll von Fr. 7.— per 100 kg war der Rohtabak nicht höher besteuert als z. B. Konserven, Zwieback, gebrauchte Möbel, grobe Fussdecken, und geringer sogar als Tinte, Regenschirme, Pantoffeln, Strohgeflechte, Hüte etc. Nach den Berechnungen *Bodenheimers* [15]) betrugen 1876 die jährlichen Zolleinnahmen auf Getreide und Hülsenfrüchten pro Kopf der Bevölkerung 44 Cts., wogegen diejenigen des Tabaks nur 19 Cts. Ein Vergleich mit den Ergebnissen einiger anderer Staaten lässt die damalige, mangelhafte Tabakbesteuerung noch deutlicher hervortreten. Es betrug nämlich die Tabaksteuer pro Kopf der Bevölkerung in:

Oesterreich	auf zusammen	75	Millionen	Mark	rund	Fr. 2.50
Frankreich	„ „	180	„	„	„	„ 6.25
Grossbritannien	„ „	120	„	„	„	„ 4.68
Italien	„ „	60	„	„	„	„ 2.87

Auf diese Verhältnisse sich stützend, schlug Ständerat Bodenheimer anno 1877, als es sich um Besserungsmassnahmen bezüglich der Bundesfinanzen handelte, eine eidgenössische Tabaksteuer vor. Auch dieses gut ausgearbeitete und begründete Projekt kam nicht zur Verwirklichung, und eine gleiche, negative Behandlung erfuhr der Vorschlag von D. *Woodtli,* Direktor der aargaui-

[15]) Bodenheimer C.: „Zur Frage einer eidgenössischen Steuer auf Tabak und Branntwein, Bern 1877, pg. 25.

schen Tabakbauschule im Kloster Gnadental, der ebenfalls auf eine eidgenössische Tabaksteuer abzielte [16]).

Im Jahre 1879 erfuhren endlich die bestehenden Zölle die im Laufe der Zeit dringend notwendig gewordene Erhöhung. In der Absicht, sowohl die Deckung der regelmässigen Bedürfnisse der Verwaltung, wie die Amortisation der Staatsschulden zu ermöglichen, beschloss die Bundesversammlung am 20. Juni 1879, den Tabak mit den nachstehenden Zollgebühren zu belegen [17]) (Ansatz per 100 kg):

a)	Tabakrippen oder Stengel	Fr. 25.—
b)	Unverarbeitete Tabakblätter; Abfälle der Tabakfabrikation; zerkleinerte Tabakabfälle zur Schnupftabakfabrikation, auch in Mehlform; Rippenmehl	„ 25.—
c)	Carotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation	„ 30.—
d)	Tabakfabrikate:	
	1. Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Rippentabak; Kautabak	„ 50.—
	2. Schnupftabak	„ 50.—
	3. Zigarren	„ 100.—
	4. Zigaretten	„ 100.—

Um aber durch diesen neuen Tarif nicht allzusehr in die Verhältnisse der *Tabakindustrie* einzugreifen, unterbreitete der Bundesrat schon unterm 27. November 1879 der Bundesversammlung einen Antrag auf Gewährung eines *Rückzolles* auf Tabak, welcher Gegenstand jedoch durch Beschluss vom 19./20. Dezember gleichen Jahres zu nochmaliger Vorlage an den Bundesrat zurückgewiesen wurde [18]). Mit Botschaft vom 24. Mai 1881 sodann unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Rückzölle auf Tabak, welche Gesetzesvorlage jedoch mit Rücksicht auf die Schwierigkeit der Ausmittelung des Rückzolles abgelehnt wurde.

---

[16]) Vergl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 2. März 1917, pg. 27.

[17]) Schweizerisches Bundesblatt Nr. 30 vom 25. Juni 1879, pg. 2.

[18]) Vergl. Schweiz. Bundesblatt, Jahrgang 1879, 3. Bd.

Gegen den bestehenden, im Jahre 1879 in Kraft erklärten, neuen Tarif wandten sich im Jahre 1885 die Tabakfabrikanten in einer Petition an den Bundesrat [19]). Sie betonten, dass durch diese Ansätze ein einzelner Industriezweig aus dem Zusammenhange herausgerissen worden sei und so einer besondern Behandlung unterworfen wurde. Die Fabrikanten führten weiter aus, die uns umgebenden Staaten können ihr fertiges Fabrikat in der Schweiz absetzen wie es ihnen beliebe; der schweizerische Markt stünde ihnen offen, der Eingangszoll lege ihrer günstiger situierten Fabrikation kein erhebliches Hindernis in den Weg. Dagegen sperrten die gleichen Staaten, welche die Schweiz als offenen Markt für ihre Fabrikate benützten, ihr Gebiet gegenüber den Schweizer Produkten ab, indem sie diese entweder überhaupt nicht hineinliessen, oder mit einem so hohen Eingangszoll belegten, dass die Konkurrenz unmöglich sei. Bei Erwähnung der Mittel zur Abhilfe wurde betont, dass es in der Macht der Zollgesetzgebung liege, die Konkurrenz der ausländischen Fabrikate auf dem einheimischen Markte zu normieren. Durch einen Prohibitivzoll könne die ausländische Konkurrenz gänzlich beseitigt, durch einen Schutzzoll auf ein Mass reduziert werden, das eine wirksame Begünstigung der einheimischen Arbeit enthielte und ihr erlauben würde, ohne Anstrengung zu erreichen, was der auswärtige Konkurrent nur unter Opfern und Einbussen erringen könne. Unsere Nachbarstaaten hätten sich darüber nicht zu beklagen, denn Italien, Spanien, Frankreich und Oesterreich sperrten unsern Produkten den Markt vollständig ab. Die Folge einer entsprechenden Zollerhöhung — heisst es ferner in der Petition — würde sein, dass höchstwahrscheinlich die minderwertige, fremde Ware ganz zurückbliebe. Den Import wertvollerer Sorten würde diese Erhöhung nicht beeinflussen. Dieselben könnten einen höheren Zoll leicht ertragen. — Als dringendes Erfordernis, insbesondere zur Förderung des Exportes, verlangten die Industriellen eine Vergütung in Form eines *Rückzolles* oder einer Ausfuhrprämie. Der Grund, weshalb eine diesbezügliche Gesetzesvorlage (Rückzoll 1881) abgelehnt worden sei, sei nicht stichhaltig und erfordere eine nochmalige Ueberprüfung. Ferner ver-

---

[19]) Vergl. Petition der Schweiz. Tabakfabrikanten an den hohen Bundesrat betr. Tabakzoll, vom 12. Oktober 1885 (Zentralbibliothek).

langte man einerseits eine Reduktion des Eingangszolles von Fr. 25.— auf Fr. 10.— für Rohtabak und andererseits eine Erhöhung des Zolles für ausländische Tabakfabrikate von Fr. 100.— auf Fr. 200.—.

In seiner Botschaft an die Bundesversammlung des Jahres 1886 [20]) nahm der Bundesrat zu dieser Petition der Zigarrenfabrikanten Stellung und lehnte den geforderten Rückzoll ab, mit der Begründung, es sei sehr schwierig zu kontrollieren, ob nicht auch inländischer Tabak in den zu exportierenden Fabrikaten enthalten sei, zumal der einheimische Tabakbau fortwährend im Zunehmen begriffen sei. Zu der Zollermässigung für Rohtabak bemerkte der Bundesrat, es sei in Betracht zu ziehen, dass der gegenwärtige Zoll sich als ein Finanzzoll für einen Luxusartikel qualifiziere, der gleichzeitig auch zur Förderung und zum Schutze des inländischen Tabakbaues zu dienen habe. — Bei einer, nach dem Ergebnis der letzten drei Jahre berechneten, jährlichen Einfuhr von durchschnittlich 53 196 q würde die verlangte Zollermässigung von Fr. 25.— auf Fr. 10.— einen Ausfall in den Zolleinnahmen von jährlich ca. Fr. 800 000.—, und die eventuelle Ermässigung auf Fr. 7.— sogar einen solchen von ca. Franken 960 000.— zur Folge haben. Diese Umstände und einige andere Bedenken veranlassten den Bundesrat, der Bundesversammlung Nichteintreten auf diesen Teil der Petition zu beantragen.

In *Wirklichkeit* wäre eine Zollermässigung in erster Linie einer Entlastung des inländischen Konsums gleichgekommen, indem von den ca. 50 000 q eingeführten Tabakblättern und den 20 000 q, welche die einheimische Tabakkultur produzierte [21]), kaum 4000 q, also ein verhältnismässig geringer Teil, als Tabakfabrikate zum Export gelangten, während der Rest von ca. 66 000 q im Inlande verbraucht wurde. Schliesslich konnte der Bundesrat verschiedene Bedenken der Tabakfabrikanten widerlegen und anhand einiger Zahlen beweisen, dass der schweizerische Export gegenüber früher eher zugenommen hatte, und dass insbesondere auch der Absatz im Inlande gefördert worden sei. Einzig bezüglich des Zolles für Tabakfabrikate erachtete er es

[20]) Vergl. Schweiz. Bundesblatt, Jahrgang 1886, Nr. 3, pg. 1062.

[21]) Vergl. Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1885, pg. 226.

als angebracht, eine Erhöhung einzuführen, weil die schweizerischen Zölle niedriger waren als die der übrigen europäischen Staaten. Deshalb schlug er einen neuen Ansatz von Fr. 150.— für Zigarren und Zigaretten und von Fr. 75.— für fabrizierte Tabake (Rauch-, Schnupf- und Kautabak) vor. Inzwischen erhielt der Bundesrat eine Eingabe der aargauischen Tabakbaugenossenschaft und des thurgauischen Tabakbauvereins, worin verlangt wurde, es sei dem Begehren der Tabakfabrikanten um Reduktion des Rohtabakzolles keine Folge zu leisten. Aehnliche Wünsche äusserten einige Gemeinden des Waadtlandes, welche sogar eine Zollerhöhung für ausländische Rohtabake wünschten. Wir ersehen hieraus, wie sehr die Interessen der verschiedenen Berufsgruppen auseinander gingen und auf welche verschiedene Weise sich die Zölle im Wirtschaftsleben auswirkten.

Die letzteren Eingaben wurden nicht berücksichtigt, dagegen kam man der Petition der Tabakfabrikanten insofern entgegen, als die Bundesversammlung, entsprechend dem obgenannten Antrag des Bundesrates, den Zigarren- und Zigarettenzoll per q auf Fr. 150.— und den Zoll für fabrizierten Tabak auf Fr. 75.— erhöhte [22]).

Einen wichtigen Punkt in der Tabakzollpolitik bildete in den folgenden Jahren der *Monopol*gedanke, der verschiedentlich als fruchtbare Finanzquelle, sei es zu diesem, sei es zu jenem Zwecke, empfohlen wurde [23]), und dessen Behandlung hier nicht umgangen werden kann.

Im November des Jahres 1893 fasste der Bundesrat folgenden Beschluss [24]):

> „Die Departemente der Finanzen und der Industrie werden beauftragt, mit möglichster Beförderung dem Bundesrate weiteren Bericht und Antrag vorzulegen:
> *a)* betreffend den mutmasslichen Ertrag eines eidgenössischen Tabakmonopols.

---

[22]) Vergl. Schweizerisches Bundesblatt, Jahrgang 1887, Nr. 4, pg. 886.

[23]) Die bezüglichen Anträge des Bundesrates seien hier nur kurz erwähnt. Im übrigen wird auf die Diss. Kradolfers und auf die Arbeit Näfs: Tabakmonopol und Biersteuer, Zürich, 1903, verwiesen, wo die Monopolfrage eingehender behandelt wurde.

[24]) Vergl. Schweizerisches Bundesblatt 1893.

b) betreffend die Art und Weise seiner Einführung unter tunlichster Berücksichtigung der einheimischen Tabakindustrie."

Ueber lit. *a)* dieses Beschlusses erstatteten die beauftragten Experten E. W. Milliet, Alkoholdirektor, und Dr. A. Frey im März 1895 einen gutachtlichen Bericht, welcher einen einheitlich ausgearbeiteten Monopolentwurf enthielt. Der ganzen Materie wurde folgende Einteilung zugrunde gelegt:

I. Dermalige Verhältnisse.
II. Entwurf eines Monopolprojektes als Basis der sub III angestellten Berechnungen.
III. Budget des Monopolbetriebes
  a) bei Beibehaltung der jetzigen Konsumpreise für Inlandsprodukte;
  b) bei fühlbarer Steigerung aller dermaligen Konsumpreise.
IV. Schlussbemerkungen.

Im dritten Teil dieses Gutachtens berechneten die Experten die Monopoleinnahmen mit Fr. 28 700 000.— und die Ausgaben mit Fr. 20 700 000.—, wonach sich ein Ueberschuss von Franken 8 000 000.— ergeben hätte. Von diesem Betrage wären jährlich Fr. 1½ Millionen als Annuität zur Amortisation des Entschädigungskapitals in Abzug gekommen, so dass sich für die erste Periode ein Reinertrag von Fr. 6 500 000.— herausgestellt hätte. Vergleichen wir dieses Ergebnis mit dem Betrag der Tabakbesteuerung vermittelst der Zölle, welche in den Jahren 1889 bis 1893 durchschnittlich Fr. 1 612 000.— und 1894 bis 1898 Franken 1 755 000.— einbrachten, so hätte der Bund bei der damaligen Verwirklichung des Monopols in den ersten Jahren eine jährliche Mehreinnahme von rund Fr. 4 800 000.— zu verzeichnen gehabt.

Im Anschluss an dieses Gutachten vom März 1895 berechnete der Bundesrat in seiner Botschaft vom 26. Mai 1899 [25]) an Stelle des Ertrages von 8 Millionen ein neues Ergebnis von 9,5 Millionen Franken. Dieser neuen Berechnung wurde der Tabakverbrauch zweier Perioden von je 5 Jahren, d. h. 1889/1893 und 1894/1898 vergleichsweise einander gegenübergestellt und der Mehrverbrauch

[25]) Vergl. Schweizerisches Bundesblatt, Jahrgang 1899, pg. 86 ff.

der zweiten Periode als Grundlage zu dieser günstigeren Ertragsberechnung verwendet.

Trotz dem guten Willen des Bundesrates, mit Hilfe des in Verbindung mit den eidgenössischen Versicherungsgesetzen in Vorschlag gebrachten Tabakmonopols, indirekt den Ausgabenüberschuss des Bundes zu reduzieren, verwarf das Volk im Jahre 1900 diese Gesetzesvorlage.

So blieben denn auch die Zolleinnahmen aus dem Tabak im Verhältnis zu andern Warengattungen und verglichen mit dem Ausland bedeutend zurück. Die Gründe, weshalb bis dahin die eidgenössische Besteuerung des Tabaks nicht ausgiebiger durchgeführt wurde, sind verschiedenartiger Natur. Bis zur Revision der Verfassung im Jahre 1874 erwuchs dem Bund bei seinem beschränkten Ausgabenkreis kein weiteres Bedürfnis, die Zölle, seine Haupteinnahmequellen, zu ergänzen. Wohl erweiterten sich nach dem Jahre 1874 die Ausgaben für Staatszwecke, doch konnte man sich für eine intensivere fiskalische Belastung des Tabaks nicht entschliessen, weil Deutschland ebenfalls sehr niedrige Steueransätze besass, und der Bund deswegen ein Ueberhandnehmen des Grenzschmuggels befürchtete, wie es schon in seinem Bericht über die bereits erwähnte Petition eines Waadtländer Bürgers bemerkt wurde [26]). Zudem halfen die damaligen, wenn auch niedrigen, allgemeinen Zollansätze durch die verhältnismässig hohen Einnahmen dem Bund immer wieder über seine Finanznot hinweg.

Im Jahre 1907 endlich wurde der Tarif für Zigarren und Zigaretten von Fr. 150.— auf Fr. 200.— per q erhöht, derjenige für Rohtabak, Rauch-, Schnupf- und Kautabak blieb seit 1887 unverändert. Im Zeitraum 1909 bis 1913 betrugen die Ergebnisse der eidgenössischen Tabakzölle im Jahresmittel Fr. 2 916 263.—, auf den unverzollten Einfuhrwert von Fr. 15 644 272.— bezogen machte dies somit bloss 9% aus. Wie bescheiden ein derartiges Ergebnis anmutet, ist aus zwei Hinweisen der eidgenössischen Experten Milliet und Frey [27]) ersichtlich, wonach das Monopol den Kantonen für Salz, dem unentbehrlichsten aller Gewürze, im Jahre über 4¼ Millionen Franken einbrachte, d. h. ungefähr Fr. 1 300 000.— mehr als das entbehrlichste Genussmittel, der

[26]) Vergl. Schweizerisches Bundesblatt, Jahrgang 1876, pg. 977.
[27]) Gutachten 1915, pg. 4.

Tabak, den eidgenössischen und kantonalen Kassen zuführte. Würde [28]) die Schweiz im Verhältnis zur Bevölkerung den Tabak fiskalisch so ausnutzen wie Italien, so brächte es uns jährlich 27 Millionen ein, im Verhältnis zu Oesterreich 30 Millionen und zu Frankreich sogar 41½ Millionen.

Gestützt auf diese Tatsachen erstatteten die obgenannten Experten dem Bundesrat in Erledigung seines Auftrages vom 9. September 1914 im Februar 1915 neuerdings Bericht und Antrag über die Einführung des Tabakmonopols. Sie unterstützen den Bundesrat in seiner Auffassung, dass zur Erzielung der notwendigen Mehreinnahmen von 15 Millionen der Tabak zu stärkerer fiskalischer Belastung ins Auge zu fassen sei. Zur Herstellung und Erhaltung des Gleichgewichts unserer Finanzen erkannte der Bundesrat die Notwendigkeit, durch Verminderung der Ausgaben und Vermehrung der Einnahmen einen jährlichen Minimalbetrag von 30 Millionen Franken erhältlich zu machen, wobei, wie bereits betont wurde, für die eben erwähnten 15 Millionen der Tabak aufzukommen hätte. Eine direkte Steuer an Stelle des Monopols schien den Experten aus verschiedenen Gründen nicht empfehlenswert. Desgleichen die Erhöhung der allgemeinen Zolleinnahmen, da man (laut Entwurf vom 22. November 1914) die fast ausschliessliche Basierung der Bundesfinanzen auf die Zolleinnahmen auf die Dauer als unhaltbar erachtete.

Als nicht opportun erschien diesmal ferner, infolge der Bundesfinanzlage die Kontingentierung des Monopolertrages für einen bestimmten sozialen Einzelzweck, wie beispielsweise Alters- und Invalidenversicherung etc. Anno 1899, legt das jetzige Gutachten dar, sei die Reform als nicht viel mehr denn eine blosse Handänderung zwischen Privatindustrie und Staatswirtschaft gedacht gewesen. Dieser Gedanke müsse jetzt verschwinden, denn der späteren staatlichen Ausbeutung des Tabaks dürften keine Hindernisse mehr gestellt werden. Die Experten schliessen ihr Gutachten mit dem Antrag, es sei zur Ermöglichung der Einführung des Tabakmonopols dem Art. 42 der Bundesverfassung, der die Finanzquellen der Eidgenossenschaft aufzählt, ein Schlussalinea des Inhaltes beizufügen:

„g) Aus dem Ertrag des Tabakmonopols.“

---

[28]) Nach Milliet und Frey.

Zu dem Monopol selbst sprachen sich Prof. Milliet und Dr. A. Frey in ihrem Gutachten des Jahres 1915 wie folgt aus [29]: Dem Bunde soll das ausschliessliche Recht zur Beschaffung und Verarbeitung von Rohtabak und zum Verkauf von Tabakfabrikaten zukommen. Zur Ausübung dieses Rechtes ist eine eidgenössische Tabaksteuerverwaltung, die insgesamt 274 Beamte und Angestellte umfasst, zu schaffen. Der inländische Tabakbau soll an eine Bewilligung geknüpft und nur auf Rechnung der Verwaltung betrieben werden. Die Verarbeitung des Rohtabaks hat durch die Verwaltung an den bisherigen Standorten der Tabakindustrie zu geschehen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wird von den beiden Experten die Aufrechterhaltung von 25 Fabriken in 25 verschiedenen Ortschaften vorgesehen, um so nahezu die gesamte damalige Tabakarbeiterschaft weiter zu beschäftigen. Den Privatfabriken soll mit Bewilligung der Monopolverwaltung ermöglicht werden, spezielle Sorten von Tabakfabrikaten herzustellen und auszuführen. Die Verwaltung hat auf schriftliche Bestellung hin Tabakfabrikate in dem von ihr festgesetzten Mindestwert der Einzelbestellung gegen Barzahlung an jedermann abzugeben. Wiederverkäufer mit offenen Verkaufsstellen geniessen einen Rabatt von 10%, sofern sie in einem Male für mehr als das Dreifache des Mindestwertes beziehen. Erreichen ihre Bezüge während eines Geschäftsjahres mindestens das Zwanzigfache des Mindestwertes, ist ihnen nach Abschluss jeder Verwaltungsrechnung eine Provision zuzusprechen, deren Betreffnis für je volle Fr. 5000.— um ¼% wächst, im ganzen aber 10% nicht übersteigt. Die Unternehmer, Angestellten und Arbeiter der Berufskreise, die durch das Monopol geschädigt werden, sollen aus Billigkeitsrücksichten entschädigt werden. Die neuen Einnahmen des Bundes aus dem Tabakmonopol wurden von den Experten bei einer Steigerung der damaligen Verkaufspreise um durchschnittlich 6% auf 15 Millionen Franken berechnet.

Auch dieses Projekt fand keine Genehmigung durch das Volk. Es wurde besonders aus Kreisen der Tabakfabrikanten, Rohtabakhändler, Zigarrenhändler etc. sehr angefeindet. Desgleichen

---

[29]) Vergl. Milliet und Frey: Gutachten betr. die Einführung eines Tabakmonopols, Februar 1915, pg. 26 ff.

wurde ein im Jahre 1916 zum Zwecke vergleichender Würdigung vorgelegter Entwurf eines Tabakverbrauchssteuergesetzes in Form der sogenannten Banderole, zur Erzielung eines annähernd gleichen Jahreserträgnisses, sowie ein in Zusammenarbeit mit einer Abordnung des Vereins schweizerischer Tabakfabrikanten und Rohtabakhändler, des Verbandes schweizerischer Zigarrenhändler und des Verbandes schweizerischer Spezereihändler ausgearbeiteter Entwurf eines Banderolengesetzes mit einem Erträgnis von mindestens 9 Millionen abgelehnt [30]). Hierauf entschloss sich der Bundesrat, das Monopolprojekt *mit einigen Abänderungen* in Vorschlag zu bringen. In der Botschaft an die Bundesversammlung betreffend die Tabakbesteuerung vom 2. März 1917 [31]) wird unter anderem erklärt: „So bringen wir das Tabakmonopol wieder in erster Linie als Mittel zur Tilgung eines grossen Teiles der *Kriegsschuld,* dann als Grundlage zur Verwirklichung sozialer Werke und endlich *zur Erlangung grösserer Freiheit in der Handhabung des doppelschneidigen Instrumentes des Zolltarifs,* als eines Werkzeuges des Fiskus und der Volkswirtschaftspolitik zugleich". Aus dieser Begründung ist ersichtlich, wie sehr sich die Notwendigkeit der Tabakbesteuerung durch das Monopol immer wieder geltend machte. Während die Experten Milliet und Frey im Jahre 1914 auf Grund der damals geltenden Kleinverkaufspreise bei einem Steuerzuschlag von 6% zu einem jährlichen Monopolertrag von 15 Millionen kamen, errechnete Dr. Lissner [32]), Geheimer Hofrat, Berlin, nach Massgabe der im Frühsommer 1915 bestandenen Preise mit dem gleichen Zuschlag von 6% (bei Einstellung der gleichen Amortisation von 2 Millionen, die Milliet und Frey annahmen) ein Erträgnis von 20 Millionen. Auch der Bundesrat war der Auffassung, dass dieser Betrag nur durch die Monopolform zu sichern sei. Weder ein auf den Einkauf der Rohstoffe beschränktes *Teilmonopol,* noch die Tabakeingangszölle, noch eine Steuer im eigentlichen Sinne, könne eine Summe von über 10 Millionen verschaffen, ohne dadurch der Belastung des

---

[30]) Dieser letztere Entwurf fand schon bei der Schlussabstimmung im Schosse der Abordnung keine einstimmige Annahme. Vergl. hierzu: E. W. Milliet: Bericht über die Besteuerung des Verbrauches von Tabakfabrikaten durch Anwendung von Steuerwertzeichen (Banderolen), Mai 1916.

[31]) Pg. 28.

[32]) Vergl. Botschaft vom 2. März 1917, pg. 48.

Verbrauchs auszuweichen. Auch diesmal wurde wieder auf den jährlichen Zollertragsausfall von ca. 30 Millionen aufmerksam gemacht, der eine dringende Abhilfe verlange. Zudem könne an den Tabakzöllen nichts geändert werden, ohne vielleicht (nach der Meinung des Bundesrates) in nicht mehr gut zu machender Weise sowohl den Monopolgedanken, als sogar die Idee einer Besteuerung des Tabaks in Form der Banderole aufs Spiel zu setzen. Der der Bundesversammlung vorgelegte Gesetzesentwurf lautete wie folgt:

„I. In die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 werden folgende Artikel 41ter, lit. h, aufgenommen:

*Art. 41*ter. Der Bund hat das ausschliessliche Recht, zur Beschaffung und Verarbeitung von Rohtabak und zum Verkauf von Tabakfabrikaten. Soweit er dieses Recht geltend macht, kann er es durch eine eigene Tabaksteuerverwaltung ausüben oder, unter Vorbehalt des Heimfalles oder Rückkaufes, ganz oder teilweise einer Aktiengesellschaft überlassen, zu deren Kapitalbeschaffung, neben dem Bunde als Hauptaktionär, auch Kantone und Private beitragen können.

Vom sechsten Geschäftsjahre an wird der dem Bunde zufallende Ertrag, bis auf einen ihm dauernd zu freier Verfügung verbleibender Vorteil, in einem jährlich wachsenden Anteil für die Schaffung neuer, sowie für den Ausbau bestehender sozialer Einrichtungen verwendet; dieser Anteil soll nach fünfunddreissig Jahren drei Vierteile des Gesamtertrages erreichen.

Das nähere bestimmt die Bundesgesetzgebung."

Aber trotz eingehender Begründung des Vollmonopols seitens des Bundesrates wandte sich ein grosser Teil der hierzu einberufenen nationalrätlichen Studienkommission gegen diese Vorlage. Desgleichen bekämpften sie zahlreiche Berufskategorien und Volksschichten energisch, so dass sich der Bundesrat doch gezwungen sah, sein Monopolprojekt aus referendumspolitischen Gründen fallen zu lassen und sich für eine Tabakbesteuerung zu entschliessen. Diesmal scheint das Monopol eine auf lange Zeit hinaus dauernde Abfuhr erfahren zu haben. Die staatliche Kriegswirtschaft hat die Abneigung gegen Monopole in der ganzen Bevölkerung nur verstärkt.

Während bei allen unsern Nachbarstaaten der Tabak eine bedeutende Belastung erfuhr, ist bei uns trotz Zunahme des Wer-

tes der Ware die entscheidende fiskalische Last, der Rohtabakzoll, die gleiche geblieben. Es betrug beispielsweise im Jahre 1913 der Wert des Rohtabaks Fr. 141.— per q, was bei einem Zoll von Fr. 25.— eine Belastung von bloss 18% ausmachte. Noch interessanter gestalteten sich die Verhältnisse anno 1919, in welchem Jahre der Mittelwert Fr. 581.— betrug, so dass sich bei dem nämlichen Ansatz von Fr. 25.— eine Belastung von nur 4,3% herausstellte. Demnach wäre ein Zoll von Fr. 104,50 notwendig gewesen, um die Belastung des Jahres 1913 wieder herzustellen. Dieser relativ niedrig gehaltene Zoll verursachte in der Folge den bereits geschilderten Rückgang unserer früher ziemlich ertragsreichen Inlandskultur.

Nach einem Bericht des Bundesrates vom 12. Mai 1920 an die Zolltarifkommission der eidgenössischen Räte betreffend die Erhöhung der Tabakzölle machte sich vor allem bei der Bemessung der Fabrikatzölle ein wesentlich stärkeres Schutzbedürfnis geltend. Die Fabrikatzölle waren derart veranlagt, dass sie einen bedeutenden Fabrikateimport zurückhielt und deshalb finanzpolitisch keinen namhaften Ertrag abwarfen. Wie wir weiter oben bereits sahen, erklärt sich dies hauptsächlich daraus, dass die durch die Bundesverfassung von 1874 geschaffenen Finanzquellen, vor allem die Zölle, meist hinreichten, um die normalen Ausgabenüberschüsse des Bundes auszugleichen, weshalb man von umständlichen Verfassungsrevisionen Umgang nahm.

Unmittelbar vor Ausbruch des Weltkrieges betrug die mittlere fiskalische Belastung des kg Tabakfabrikate nach dem bereits erwähnten Bericht des Bundesrates, in der Schweiz bloss *38 Rappen,* wogegen

in Deutschland	Fr.	2.33
in Oesterreich	„	5.43
in Frankreich	„	9.93
in Italien	„	11.93

Und bei uns gestaltete sich die fiskalische Belastung pro Kopf der Bevölkerung folgendermassen:

Jahr	Rappen	Jahr	Rappen
1912	83,4	1916	104,0
1913	80,9	1917	67,2
1914	89,9	1918	47,5
1915	77,1	1919	104.0

Die Belastung anderer Staaten stellte sich um das Fünf- bis Zehnfache höher.

Alle diese Tatsachen beweisen, wie wenig auch in neuerer Zeit dieses, zum Lebensunterhalt nicht unbedingt notwendige, Genussmittel besteuert wurde.

Der Entwurf des weiter oben zitierten Verfassungsartikels, der die Einführung des Tabakmonopols vorsah, wurde später durch einen solchen ersetzt, der den Bund ermächtigt, Steuern zu erheben auf Rohtabak und Tabakfabrikate. Der Nationalrat fasste am 12. Juni 1917 folgenden Beschluss:

> *Art. 41ter:* Der Bund ist befugt, Steuern zu erheben auf dem Rohtabak und auf Tabakerzeugnissen.
>
> Das Nähere bestimmt die Bundesgesetzgebung.
>
> *Art. 42 lit. h:* Aus dem Ertrag der Tabakbesteuerung nach Massgabe der Bestimmungen von Art. 41ter.

Im Juni des Jahres 1918 wurde die Tabaksteuerfrage dann auch im Ständerat geprüft. Entgegen dem nationalrätlichen Beschluss änderte der Ständerat am 26. Juni gleichen Jahres den Art. 41ter wie folgt ab:

> *Art. 41ter:* Der Bund ist befugt, auf dem Rohtabak und auf den Tabakerzeugnissen Steuern zu erheben.
> Das Nähere bestimmt die Bundesgesetzgebung. Falls diese den Bestand des Tabakbaues einschränkt, sind die betroffenen Pflanzer in billiger Weise zu entschädigen. Die Bundesgesetzgebung stellt auch Vorschriften darüber auf, welcher Teil des Ertrages der Tabaksteuer für bestimmte soziale Zwecke verwendet werden soll.

Dringender denn je war es dem Bunde diesmal daran gelegen, die Tabaksteuerfrage endlich einer Lösung entgegen zu führen. Seine Absicht, den Zoll auf Rohtabak und Tabakfabrikaten zu erhöhen, rechtfertigte sich in vielen Beziehungen. Einmal belief sich im Jahre 1920, nach den Feststellungen des Finanzdepartementes, der vom Bundesrat als chronisches Defizit bezeichnete Betrag auf 150 Millionen Franken[33]). Dazu kam noch die vom Bund auf 40 Millionen veranschlagte Summe für die projektierte Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung, wonach sich der jährliche Mehrbedarf auf 190 Millionen erhöhte. Eine Deckung dieses Betrages aus den direkten Steuern

---

[33]) Schweizerisches Bundesblatt, Jahrgang 1920, III. Bd., pg. 209.

auf dem Vermögen und dem Einkommen sich zu verschaffen, war dem Bunde kaum mehr möglich, da aus diesen Quellen bereits die Kantone und Gemeinden in der Hauptsache ihre Einnahmen bestritten. So blieben in erster Linie nur noch die Genussmittel und vor allem wieder der Tabak als geeignetes Objekt zur Besteuerung übrig. Nach eingehender Prüfung der Sachlage entschloss sich der Bundesrat, zu handeln und den Tabak in der ihm zu Gebote stehenden verfassungsmässigen Form, den Zöllen, baldmöglichst zur Belastung heranzuziehen. In der Tat wurde am *27. Januar 1920* unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Räte, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. April 1919 betreffend die *ausserordentlichen Vollmachten* des Bundesrates, von diesem beschlossen [34]):

Art. 1: Die im Zolltarifgesetz vom *10. Oktober 1902* festgesetzten Zollansätze der Tarif-Nummern 107 bis 113 werden wie folgt erhöht:

				per q	
Tarif Nr.	107	Abfälle der Tabakfabrikation in Mehlform	Fr.	300.—
„ „	108	Andere Abfälle	„	75.—
„ „	109a	Tabakblätter unverarbeitet, Tabakrippen und Stengel	„	75.—
„ „	109b	Tabaksaucen	„	75.—
„ „	110	Karotten und Stangen zur Schnupftabakfabrikation	„	250.—
„ „	111	Rauch-, Schnupf- und Kautabak .	„	300.—
„ „	112	Zigarren	„	800.—
„ „	113	Zigaretten	„	1200.—

Art. 2: Dieser Beschluss tritt mit dem 27. Januar 1920 in Kraft und bleibt bis zum Erlass eines bezüglichen Bundesbeschlusses in Wirksamkeit.

Art. 3: Das Zolldepartement wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Am 23. Juni 1920 wurde dieser Tarif von der Bundesversammlung als vorübergehende Massnahme gutgeheissen [35]).

Den Hauptertrag dieser neuen Zölle erwartete man vom Roh-

---

[34]) Schweizerisches Bundesblatt, Jahrgang 1920, I. Bd., pg. 115.

[35]) Amtliche Sammlung Bd. XXXVI, pg. 333.

tabak, wie aus den folgenden, dem Bundesblatt von 1920 (3. Bd.) entnommenen Einfuhrziffern zu ersehen ist:

Tarif Nr.	1906		1913		1919	
	q	Wert in 1000 Fr.	q	Wert in 1000 Fr.	q	Wert in 1000 Fr.
109a Tabakblätter, unverarbeitet, Tabakrippen und Tabakstengel	71 429	8 826	83 779	11 826	125 835	73 164
Tabakfabrikate:						
110 Karotten und Stangen z. Schnupftabakfabrikation	75	12	122	30	—	—
111 Rauch-, Schnupf- und Kautabak . .	752	326	1 139	483	662	661
112 Zigarren	866	1 155	1 059	1 308	400	1 630
113 Zigaretten . . .	750	825	2 398	2 299	1 688	3 949

Nach dem neuen Tarif, der den früheren Zoll auf Rohtabak um das Dreifache erhöhte, stellte sich die fiskalische Belastung auf Fr. 1.15 pro Kopf der Bevölkerung, ein Betrag, der im Vergleich zu andern Staaten sicherlich niedrig war, denn er beträgt nicht einmal die Hälfte der vor dem Kriege von Deutschland bezogenen, und den zehnten Teil der von England erhobenen Steuer. Aus diesem Tarif von 1920 ist ferner zu ersehen, dass die Zigarren und Zigaretten zum ersten Male eine differentielle Behandlung erfuhren, wodurch den Preisverhältnissen dieser beiden Kategorien besser Rechnung getragen wurde.

Eine Förderung des Einfuhrschmuggels durch den neuen Tarif war nicht zu befürchten, da unsere drei Nachbarstaaten Frankreich, Oesterreich und Italien das Monopol besitzen und Deutschland eine so hohe Fabrikatsteuer einführte, dass eine unerlaubte Ausfuhr von dort aus kaum zu gewärtigen war.

Im übrigen wurde der Bundesbeschluss vom 23. Juni 1920, wie bereits erwähnt, als bloss vorübergehende Massnahme gekennzeichnet. Sein Bestand war in der Tat nicht von langer Dauer. Am 31. Dezember 1920 nämlich beschloss der Bundesrat, den Tabakzolltarif wie folgt zu erhöhen[36]):

[36]) Amtliche Sammlung, Jahrgang 1920, Bd. XXXVI, pg. 913/4.

Tarif Nr.		Zollansatz per 100 kg brutto Fr.
	Tabakblätter, unverarbeitet, vergoren oder nicht, auch über Rauch getrocknet:	
107a.	— Kentucky, dunkle Virginia, San Domingo, Rio Grande, Sta. Catarina (Blumenau)	400.—
107b.	— Java	450.—
107c.	— Orientalische Sorten	1000.—
107d.	— Nicht anderweit genannte Sorten	510.—
	N. B. Auf Tabakblättern, die nachweislich zu andern Zwecken als zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak Verwendung gefunden haben, werden unter Vorbehalt der von der Zollverwaltung aufzustellenden Kontrollmassnahmen, folgende Rückerstattungen auf je 100 kg Bruttogewicht, bewilligt: auf Tabakblättern der Sortenklassen Nr. 107a, 107b und 107d . . . . . Fr. 260.—	
	auf Tabakblättern der Sortenklassen Nr. 107c . . . . . „ 400.—	
108a.	— Tabakrippen und -Stengel	140.—
108b.	— Tabaklaugen, nicht denaturiert	100.—
	Abfälle der Tabakfabrikation:	
109a.	— in Mehlform	400.—
109b.	— andere	150.—
	Tabakblätter, verarbeitet:	
110a.	— Karotten; Stangen; Rollen zur Schnupftabakfabrikation	330.—
110b.	— Schnupf- und Kautabak; Rauchtabak in Rollen oder Platten	400.—
	N. B. ad 110a/b. Waren dieser Nummern aus Tabak, der Nummer 107c werden nach dieser letztern Nummer verzollt.	
	Rauchtabak, geschnitten:	
111a.	— Zigarettentabak (siehe Vorbemerkung, Ziff. 2)	1000.—
111b.	— anderer	600.—
112.	— Zigarren	900.—
113.	— Zigaretten	1300.—

Die Einfuhr von Tabakblättern der Nummern 107a/d wurde durch die Zollverwaltung auf bestimmte Zollämter beschränkt. Tabakblätter, die bei andern Zollämtern zur Verzollung gelangten, unterlagen ohne Unterschied der Sorte und ohne Rücksicht auf die Verwendung, der Verzollung nach Position 107c. Für Mustersendungen im Postverkehr wurden erleichternde Bestimmungen aufgestellt. Die Zollverwaltung war ermächtigt, vor-

gängig der Verzollung von Tabakblättern, einen amtlichen Nachweis über die in den einzelnen Umschliessungen enthaltenen Tabaksorten zu verlangen.

Dieser Beschluss trat sofort in Kraft und blieb bis zum Erlass des einschlägigen Bundesbeschlusses bestehen. Dadurch wurden die am 27. Januar 1920 festgesetzten Tabakzölle aufgehoben [37]). Ueber den Wortlaut der *Vollziehungsverordnung* zu diesem Beschlusse siehe Anhang, Beilage 1.

Am 24. Juni 1921 sanktionierte die *Bundesversammlung* nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 31. Dezember 1920 die Erhöhung der Tabakzölle *auf den 1. Januar 1921.* Diesem Beschluss zufolge [38]) wurden *Tabakersatzstoffe* sowie ganz oder teilweise aus solchen Ersatzstoffen hergestellte Fabrikate, nach Massgabe von Art. 2 des Zolltarifgesetzes vom 10. Oktober 1902, wie Tabak, bezw. Tabakfabrikate verzollt, sofern ihre Einfuhr, bezw. ihr Verbrauch nicht verboten war. — Als *Zigarettentabak* wurde jener Tabak behandelt, der zur Herstellung von Zigaretten Verwendung fand. Als *Zigarrentabak* wurde geschnittener Rauchtabak mit einer Schnittbreite von 1,5 mm und darunter verzollt, sofern er nicht nachweislich zu andern Zwecken verwendet wurde. Ganz oder teilweise entrippte Tabakblätter erfuhren einen Zollzuschlag von 20% zum Ansatze der Sortenklasse. Für anderswie bearbeitete Tabakblätter, vorausgesetzt, dass sie zufolge ihrer Beschaffenheit nicht unter die Tabakfabrikate der Nr. 110a/113 des Tarifes gehörten, erhöhte sich der Zuschlag auf 30%. Wurden verschiedene Sorten von *Tabakblättern gemischt,* unterlagen sie für das Gesamtgewicht dem Ansatze der in dem Frachtstück enthaltenen höchstbelasteten Sorte. Als *Zigaretten* wurden ohne Rücksicht auf die Hülle oder das Deckblatt auch Zigarren mit geschnittenen Einlagen (Cigarillos und dergleichen) betrachtet.

Der vom Bundesrat vorgeschlagene, von der Bundesversammlung genehmigte, aber teilweise abgeänderte Tarif gestaltete sich wie folgt:

---

[37]) Amtliche Sammlung, Jahrgang 1920, Bd. XXXVI, pg. 915/6.
[38]) Amtliche Sammlung, Jahrgang 1921, Bd. XXXVII, pg. 517 ff.

Tarif Nr.		Zollansatz per 100 kg brutto: anderer als Zigarettentabak Fr.	Zigarettentabak Fr.
	Tabakblätter, unbearbeitet, vergoren oder nicht, auch über Rauch getrocknet:		
107a.	— Kentucky, dunkle Virginia, S. Domingo, Rio Grande, Sta. Catarina (Blumenau)	140.—	400.—
107b.	— Java	190.—	450.—
107c.	— Orientalische Sorten	740.—	1000.—
107d.	— Nicht anderweit genannte Sorten .	250.—	510.—
	N. B. ad 107a/d. Die Anwendung der niedrigeren Ansätze kann von dem Verwendungsnachweis und von der Leistung einer genügenden Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Anwendung wird den Fabriken zugesichert, von denen die Zollverwaltung weiss, dass sie die Tabakblätter weder zur Herstellung von Zigaretten, noch zur Zubereitung von Zigarettentabak verwenden.		
108a.	— Tabakrippen und -Stengel		140.—
108b.	— Tabaklaugen, nicht denaturiert .		100.—
	Abfälle der Tabakfabrikation:		
109a.	— in Mehlform		400.—
109b.	— andere		150.—
	Tabakblätter, verarbeitet:		
110a.	— Karotten; Stangen; Rollen zur Schnupftabakfabrikation		330.—
110b.	— Schnupf- und Kautabak; Rauchtabak in Rollen oder Platten		400.—
	N. B. ad 110a/b. Waren dieser Nummern aus Tabak der Nummer 107c werden nach dieser letztern Nummer verzollt.		
	Rauchtabak, geschnitten:		
111a.	— Zigarettentabak		1000.—
111b.	— anderer		500.—
112.	— Zigarren		900.—
113.	— Zigaretten		1300.—

Die auf dem eingeführten Rohtabak erhobenen Zölle wurden bei der Ausfuhr von in der Schweiz hergestellten Tabakfabrikaten, unter Abzug eines Betrages von Fr. 25.— pro q brutto Rohtabak rückerstattet.

Die Dauer der Gültigkeit des Tarifes wurde bis zum 30. Juni 1923 festgesetzt, mit dem Zusatz, dass die Bundesversammlung auf diesen Zeitpunkt zu entscheiden habe, ob dieser Bundesbeschluss weiter bestehen oder abgeändert werden sollte.

Ueber die Verfügung des Bundesrates in Ausführung obigen Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1921 siehe Anhang, Beilage 2 [39]).

In der Tat wurde dieser Bundesbeschluss am 22. Juni 1923 auf Antrag des Bundesrates auf unbestimmte Zeit verlängert [40]). Die ursprüngliche Absicht des Bundesrates war, eine Revision dieses Beschlusses schon auf den Verfalltag (30. Juni) in Vorschlag zu bringen, um der in einer Krise steckenden Zigarrenindustrie hinsichtlich der Zollbelastung etwas entgegen zu kommen. Die vorgeschene Lösung hätte die Pfeifentabakindustrie etwas stärker betroffen als die Zigarrenindustrie, da bisher der Pfeifentabak in bezug auf den Zoll gleich gestellt war. Immerhin wäre dadurch nach Ansicht des Bundesrates eine Erhöhung der Detailpreise nicht unumgänglich notwendig geworden. Damals und auch später noch verlangte die Rauchtabakindustrie bei einer Mehrbelastung des Rauchtabaks eine Steigerung der Detailpreise, trotzdem die Preise des Rohtabaks ziemlich gesunken waren. Die ins Auge gefassten, aber nicht zustande gekommenen Massnahmen hätten, wie der auf unbestimmte Dauer verlängerte Bundesbeschluss, bloss ein Provisorium darstellen sollen, bis zur Schaffung einer endgültigen, intensiveren Belastung des immer wieder von neuem als ausgezeichnetes Steuerobjekt bezeichneten Tabaks.

Durch diese andauernde Unsicherheit in der Regelung der Zollverhältnisse wurde die gesamte Tabakindustrie in eine nichts weniger als angenehme Lage versetzt. Die Fabrikanten konnten sich deswegen zu keinen richtigen Geschäftsabschlüssen (Kauf von Rohtabaken etc.) entschliessen, da sie fortwährend neue Abänderungen des bestehenden Zolltarifes und dadurch unerträgliche Schädigung ihres Gewerbes befürchteten. Diese Umstände verliehen dem entstandenen Bedürfnis nach fester und dauernder Regelung der Tabakzollordnung immer mehr Nachdruck, so dass der Bundesrat mit Massnahmen nicht mehr länger zuwartete,

[39]) Amtliche Sammlung, Jahrgang 1921, Bd. XXXVII, pg. 522 ff.
[40]) Amtliche Sammlung, Jahrgang 1923, Bd. XXXIX, pg. 178.

um der Zigarrenindustrie weitgehend entgegen zu kommen. In seiner Botschaft vom 10. Dezember 1923 unterbreitete der Bundesrat der Bundesversammlung einen wohlbegründeten Vorschlag, *die Tabakzollordnung für längere Zeit festzulegen,* wenn immer möglich bis zum Zeitpunkt, in dem auf Grund der Bundesverfassung die Besteuerung des Tabaks eingeleitet werden könne. Die Zollerträgnisse aus dem Tabak der Jahre 1920/23 und eine Prüfung der Staatsrechnungen der letzten Jahre, sowie des Voranschlages pro 1924, bewiesen neuerdings, dass der Tabak als Finanzquelle unbedingt einer vermehrten fiskalischen Belastung unterworfen werden müsse. Durch bescheidene Erhöhung der Zollansätze für Tabakblätter zur Zigarrenfabrikation und eine etwas stärkere Belastung des zur Verarbeitung in Pfeifentabak bestimmten Rohtabaks liessen sich nach Ansicht des Bundesrates die beiden Hauptgründe, die eine Revision des geltenden Bundesbeschlusses verlangten, nämlich die bessere Berücksichtigung der Zigarrenindustrie gegenüber der Rauchtabakindustrie und die fiskalische Seite leicht vereinigen. Ferner betrachtete der Bundesrat den damaligen Augenblick für die Vornahme der Revision deshalb als sehr günstig, weil infolge des andauernden Sinkens der Tabakpreise keine, oder nur eine unbedeutende Erhöhung der Detailpreise zu erwarten war.

Auch diesmal bezog sich der Bundesrat bei der Begründung seiner Argumente wieder mit Nachdruck auf die Finanzlage des Bundes. Er erinnerte vor allem an die *Ausgabenüberschüsse der Verwaltungsrechnung,* welche nach den Voranschlägen betrugen [41]):

im Jahre 1923	Fr. 84 050 000.—
im Jahre 1924	Fr. 37 820 000.—

Hiezu kamen noch die ausserordentlichen Beträge, die der Bund für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und anderer Zwecke aufzuwenden hatte, sowie die Auszahlung auf den von den eidg. Räten bewilligten ausserordentlichen Krediten, welche in den obenerwähnten Beträgen der Verwaltungsrechnungen nicht enthalten waren. In der Budgetbotschaft vom 9. November

[41]) Vergl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Tabakzölle vom 10. Dezember 1923, pg. 3.

1923 wurden sie mit 93 Millionen und pro 1924 mit ca. 48,5 Millionen Franken angegeben. Obwohl diese Ziffern zeigten, dass sich die Situation gebessert hatte, war dennoch mit einer Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes durch weitere Verminderung der Ausgaben, zusammen mit einer ordentlichen Zunahme des Ertrages der bestehenden Einnahmequellen nicht zu rechnen, um so dem Budget die erforderliche Elastizität zu verleihen und vor allem auch, um die Mittel zu beschaffen, die der Bund bei normaler Entwicklung durch Zunahme der Ausgaben und der künftigen neuen Ansprüche benötigte. Durch Erschliessung neuer Einnahmequellen allein glaubte der Bundesrat, zu einem dauernden Gleichgewicht der Bundesfinanzen zurückzukehren. Viele Luxusartikel waren noch verhältnismässig schwach belastet. Von ihrer intensiveren Besteuerung nahm man jedoch Umgang, weil das erhoffte finanzielle Ergebnis meist unbedeutend war, oder aber die Kosten der Steuererhebung das Erträgnis erheblich beeinflussten. Es kamen einzig wieder der Alkohol und der Tabak in Frage, die ja heute in der ganzen Welt mehr denn je als besonders tragfähige Steuerobjekte erkannt werden, bei uns aber bis zum Jahre 1923 immer noch verhältnismässig schwach zur Besteuerung herangezogen wurden. Im Jahre 1922 betrug die Belastung des Tabaks auf den Kopf der Bevölkerung bloss *Fr. 2.99,* wogegen

in England anno 1920/21	Fr. 26.13
in Italien anno 1921/22	Fr. 15.94
in den Vereinigten Staaten von Nordamerika anno 1921/22	Fr. 13.94
in Frankreich anno 1921	Fr. 10.77

Von 13 für den Tabakkonsum bedeutungsvollen Ländern stand die Schweiz, nach der Botschaft des Bundesrates von 1923, an drittletzter Stelle. Ihr folgten noch Polen mit einer Belastung von 0,85 pro Kopf im Jahre 1921 und Jugoslavien mit Fr. 0,43 im Jahre 1923.

Wollte man den schweizerischen Zoll auf Rohtabak den englischen Verhältnissen anpassen, so wäre vor 1923 eine Versiebenfachung der Einfuhrzölle notwendig gewesen, wobei eine Jahreseinnahme von 104 Millionen Franken aus dem Tabak erzielt worden wäre. Oder wollte man bei einer jährlichen Einfuhr von

60 000 q 20 Millionen erhalten, so wäre die immer noch bescheidene Belastung von Fr. 5.— pro Kopf der Bevölkerung zustande gekommen.

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 31. Dezember betreffend die Erhöhung der Tabakzölle sah bei Annahme einer durchschnittlichen Jahreseinfuhr von 75 000 q Rohtabak und einer diesem Quantum entsprechenden Menge von Tabakfabrikaten einen Ertrag von 22 bis 25 Millionen Franken vor. Dieses Ergebnis jedoch wäre nie erreicht worden, da in den Jahren 1919 und 1920 eine übernormale Einfuhr von Rohtabak stattfand, die den Inlandsmarkt lange überflutete. Dabei bildete der hohe Stand unserer Valuta ein grosses Hindernis, das den Export nach verschiedenen Ländern verunmöglichte. Diese Umstände und die Wirtschaftskrise in unserem Lande selbst hemmten, wie wir früher sahen, schon 1921 den Gang der Produktion unserer Tabakindustrie. Es ist daher nicht zu verwundern, dass die am wenigsten belasteten Tabaksorten von der Industrie immer stärker bevorzugt wurden und sich so das fiskalische Ergebnis fortwährend ungünstig gestaltete. Alle diese nachteiligen Faktoren riefen beim Bundesrat die Erkenntnis wach, dass mit den Zollansätzen des von der Bundesversammlung vom 22. Juni 1923 auf unbestimmte Zeit verlängerten Tarifes vom 24. Juni 1921 nicht mehr auszukommen war. Das Tarifsystem verlor ganz und gar das Anpassungsvermögen an die Verhältnisse der Industrie. Der Ruf nach Schaffung weiterer Tarifklassen, um die einzelnen Tabaksorten individueller zu besteuern und nach Bevorzugung der Zigarre gegenüber dem Pfeifentabak wurde immer lauter. Bei dem Zollansatz von Fr. 25.— per 100 kg Rohtabak der früheren Jahre waren Verluste von 15 bis 20% und Erträge an noch verwendbaren, aber minderwertigen Abfällen von 20 bis 25% ohne wesentliche Bedeutung. Der Zollausfall betrug auf 100 kg bloss etwa 10 Franken. Nach Einführung des Tarifs von 1921 dagegen machte dieser ausschliesslich von der Zigarre zu tragende Verlust auf den Zoll durchschnittlich Fr. 50.— bis 75.— per 100 kg Rohtabak aus. Zieht man hierzu den Wert des bis 1924 noch teurer gewordenen Rohtabaks in Betracht, so begreift man nur zu gut, weshalb so sehr nach Abschaffung der Gleichstellung der Zigarre mit dem Rauchtabak bezüglich der Verzollung der Rohtabake gerufen wurde.

Diese und zahlreiche andere Momente waren die Ursache zu den am *10. und 17. Dezember 1923* vom Bundesrat gefassten Beschlüssen betreffend die Abänderung der Tabakzölle. Wie wir nachfolgend ersehen werden, erfuhr die Zollordnung dadurch einen neuen, den Verhältnissen der Industrie besser angepassten Anstrich. Ueber den Text der Beschlüsse siehe Anhang, Beilage 3 [42]).

Beide Beschlüsse vom 10. und 17. Dezember 1923 wurden am 4. April 1924 von der Bundesversammlung genehmigt und der Bundesrat mit deren Vollzug beauftragt [43]). Damit soll die Tabakzollordnung für längere Dauer gefestigt sein. Was den *Bundesratsbeschluss* selbst betrifft, sind folgende *Bemerkungen* zu machen:

ad Art. 1. Die Zollansätze haben eine durch *fiskalische Notwendigkeit* begründete Erhöhung erfahren. Infolge der unverzollten Lagerung von Rohtabak in den Fabriklagern ist die Möglichkeit gegeben, die Zahlung des Zolls auf den Zeitpunkt der Verarbeitung zu verlegen, wodurch der Forderung, es sei wirtschaftlich rationell, den Bezug der Steuer nahe an den Konsumenten zu verlegen, nach Möglichkeit entsprochen wird. Die Einrichtung der zollfreien Lagerung ermöglicht es nun auch dem kleinen Fabrikanten, grössere Vorräte zu halten. Gleichzeitig aber wird der Fabrikant verpflichtet, wahrheitsgetreu Buch zu führen und sich der Kontrolle in der Fabrik durch die Zollverwaltung zu unterziehen. Neu sind weiter die erleichternden Bestimmungen hinsichtlich der Zollbehandlung verdorbener, oder durch höhere Gewalt zerstörter Tabakblätter.

ad Art. 2. Da im Bundesratsbeschluss nicht alle Tabaksorten speziell aufgeführt sind, wird auf die Bestimmung des Zolltarifgesetzes verwiesen, wonach die Klassifikation des Tabaks nach Art und Verwendungsmöglichkeit eingeführt wird. Dadurch wird dem Bedürfnis der Industrie erheblich Rechnung getragen.

ad Art. 3. Rückzölle werden gewährt bei der Ausfuhr von in der Schweiz hergestellten Tabakfabrikaten.

ad Art. 4. Die Vorschriften betreffend den Missbrauch dieser Zollbegünstigungen waren im Hinblick auf die in der

---

[42]) Amtliche Sammlung, Jahrgang 1923, Bd. XXXIX, pg. 453 ff.

[43]) Inkrafttretung durch Verfügung des B. R. am 1. Januar 1924.

Praxis gemachten Erfahrungen notwendig. Der entsprechende Artikel dürfte von der Mehrheit der Fabrikanten gebilligt werden.

ad Art. 5. Nach diesem Artikel ist das Umgehen der Zollordnung als Zollübertretungen oder Kontrollhemmungen zu behandeln und zu bestrafen.

Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in der Tabakindustrie musste eine Verjährungsfrist von 3 Jahren eingesetzt werden.

ad Art. 6. Zur Verhinderung der volkswirtschaftlich schädlichen Spekulationen sah sich der Bundesrat kraft der gemachten Erfahrungen früherer Jahre gezwungen, seinen Beschluss innert kürzester Zeit in Anwendung zu bringen.

Was den *neuen Tarif* betrifft, sind unter den *Ziffern 1—5* nur wenige bedeutungslose Neuerungen zu verzeichnen. Durch Ziffer 4 wurde dem bis anhin mitunter praktizierten Missbrauch bezüglich des Feinschnittes des Zigarrentabaks Einhalt geboten. Dagegen ist in *Ziffer 5* eine Erleichterung zu erblicken für die sogenannte Cigarillos, die aus einem Deckblatt und Umblatt bestehen.

Ziffer 6 enthält die Bestimmungen, die bisher im Bundesbeschluss vom 24. Juni 1921 unter N. B. ad 107 a/d enthalten waren.

Ziffer 7 regelt die Verwendungsweise der sich bei der Zigarrenfabrikation ergebenden Abfälle.

Durch *Ziffer 8* ist die Möglichkeit wieder gegeben, den Rohtabak in unberührten Fasspackungen einzuführen, während früher, bei Nichtgewährung der Taravergütung, die Rohtabake der hohen Zölle wegen in Jutepackungen umgepackt wurden und so nicht selten beschädigt an den Bestimmungsort gelangten. Diese Taravergütung konnte eingeräumt werden, ohne das Prinzip der Bruttoverzollung zu verletzen.

Hinsichtlich des *Tarifes* selbst ist zu sagen, dass auch hier wieder das Hauptgewicht in fiskalischer und wirtschaftlicher Beziehung beim Rohtabak zu suchen ist.

Der Tarif von 1921 belastete bloss den zur Zigarettenfabrikation bestimmten Tabak höher und machte für alle übrigen Fabrikationsarten keine Unterschiede, wogegen der neue Tarif von 1923 den Rohtabak nach seinem Verwendungszweck in drei

Teilen behandelt, nämlich: Im *ersten Teil,* unter den Positionen 1—3 die zur Herstellung von *Zigarren* bestimmten Rohtabake; im *zweiten Teil,* unter den Positionen 4—6 Tabake, die zur Verarbeitung in *Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak* bestimmt sind; im *dritten Teil,* unter den Positionen 7—9, die in der *Zigarettenfabrikation* zur Verwendung kommenden Tabake.

Vergleichen wir die verschiedenen Ansätze des Tarifs miteinander, so sehen wir, dass die Zigarrentabake am niedrigsten belastet sind, so dass es der Zigarrenindustrie trotz des unbedeutenden Zollaufschlages ermöglicht wurde, zu einem Preisabbau zu schreiten. Durch die zwischen den Ansätzen für Zigarren- und Pfeifentabake, z. G. der Zigarre, entstandene Spanne soll der vorwiegend handarbeitsorientierten Zigarrenindustrie indessen ein gewisser Schutz gewährt werden. Im übrigen wurde bei der Aufstellung des Tarifs in den ersten drei Teilen nach Sorten oder Qualitäten unterschieden, wodurch der Industrie die erforderliche Bewegungsfreiheit gegeben wurde.

Gemäss Art. 2 des Zolltarifgesetzes erfolgt die Einreihung der verschiedenen andern Sorten in die entsprechenden Tarifklassen durch den Bundesrat.

Auch diesmal sind die zur Herstellung von Zigaretten bestimmten Tabakpositionen 7—9 am stärksten belastet.

Zusammenfassend ergeben sich durch den neuen Tarif folgende Aenderungen:

1. *Für Zigarren:* Zollerhöhung von Fr. 30.— per 100 kg, nebst einer Zollermässigung von Fr. 80.— auf einem Teil der früheren Tarifnummer 107d.

2. *Für Pfeifentabak etc.:* Zollerhöhung von Fr. 110.— per 100 kg bei unveränderten Ansätzen auf einem Teil der früheren Tarifnummer 107d.

3. *Für Zigaretten:* Zollerhöhung von Fr. 210.— bis Fr. 290.— per 100 kg je nach der Sorte.

Durch die Tarifnummer 8 bleibt die Klassifizierung bestimmter minderwertiger Orienttabake durch besondere Entscheide vorbehalten. Demnach kommt für diese Qualitäten im Vergleich zum Tarif von 1921 eine Zollermässigung von Fr. 200.— per 100 kg zustande.

Zu den Ansätzen der Nummern 10—21 ist nicht viel zu be-

merken. Sie stehen in einem gewissen Verhältnis zu den Ansätzen der Nummern 1—9.

Die Fabrikatzölle wurden so bemessen, dass der einheimischen Industrie ein angemessener Schutz zugute kommt, ohne ihr indessen eine Monopolstellung zu schaffen.

Trotz der Mehrarbeit, die durch die Dreiteilung des Tarifs den Zollbehörden in bezug auf Kontrollierung der Verwendung der eingeführten Rohtabake erwuchsen (sie erforderte eine Vermehrung der Inspektions- und Verwaltungsorgane um einige Mann [44]), fand es der Bundesrat für angebracht, in diesem Sinne Beschluss zu fassen, da insbesondere in Industriekreisen dieses „Dreiansatz-System" begrüsst wurde.

Nach der Botschaft von 1923 wurden die *künftigen Einnahmen* aus dem Tabak bei einer normalen Einfuhr von 60 000 q Rohtabak auf rund 21 Millionen Franken geschätzt, die sich auf die drei Industriezweige wie folgt verteilen sollten:

1. Zollertrag für Rohtabake zur Zigarrenfabrikation . . . . . Fr. 4 670 000.—
2. Zollertrag für Rohtabake zur Rauch-, Kau- und Schnupftabakfabrikation . . . . . „ 6 875 000.—
3. Zollertrag für Rohtabake zur Zigarettenfabrikation . . . . . „ 8 640 000.—

Das Ergebnis der Einfuhrzölle für fremde Tabakfabrikate wurde mit Fr. 1 015 000.— eingeschätzt [45]).

In der Tat haben sich diese vom Bundesrat in Aussicht genommenen, mutmasslichen Einkünfte aus dem Tabak — wenn auch erst einige Jahre später — im grossen und ganzen als richtig erwiesen. Seinem Geschäftsbericht vom Jahre 1929 [46]) sind in dieser Hinsicht folgende *Rechnungsergebnisse* zu entnehmen:

1. *Eingangszölle auf Tabakblättern:*

Zigarrentabake:

Tarifnummer	1	zu Fr.	170.—	Fr. 4 901 325.33
„	2	„ „	220.—	„ 1 896 714.91
„	3	„ „	280.—	„ 408 915.19

[44]) Vergl. Botschaft des Bundesrates vom 10. Dezember 1923, pg. 17.
[45]) Vergl. Botschaft des Bundesrates vom 10. Dezember 1923, pg. 18.
[46]) Vergl. weiter unten.

Pfeifentabake:

Tarifnummer	4	zu Fr.	250.—	Fr. 2 958 300.33
„	5	„ „	300.—	„ 584 826.30
„	6	„ „	360.—	„ 249 007.22

Zigarettentabake:

Tarifnummer	7	zu Fr.	610.—	„ 6 273 028.63
„	8	„ „	800.—	„ 3 079 872.—
„	8	„ „	25.— (Export) . .	„ 3 630.10
„	9	„ „	1200.—	„ 3 700 996.80
„	9	„ „	25.— (Export) . .	„ 26 461.63
Nachzahlung infolge anderweitiger Verarbeitung				„ 101 061.47
			1. Bruttoeinnahmen	Fr. 24 184 139.93

2. *Eingangszölle auf Rippen, Laugen, Abfällen, Fabrikaten etc.* . . . . . „ 1 223 913 51

1./2. Bruttoeinnahmen Fr. 25 408 053.44

3. *Rückvergütungen:*

Rückzölle auf Exportfabrikaten	Fr. 2 104 604.15	
Davon verbürgt	„ 1 356 002.28	
Effektive Barvergütung . . .	Fr. 748 601.87	
Andere Barvergütungen . . .	„ 121 807.63	„ 870 409.50
	Verbleiben Nettoeinnahmen .	Fr. 24 537 643.94
	Provisorisch verzollte Tabake	„ 1 778 009.16
		Fr. 22 759 634.78

4. Abzug für die Kosten des Zollbezuges zugunsten der Bundeskasse (Bundesratsbeschluss vom 20. Oktober 1926) . . . . „ 910 385.40

Verbleiben Netto Fr. 21 849 249.38

zugunsten der Alters- und Hinterlassenenversicherung [46]).

Es ist interessant zu verfolgen, wie sich die Zollerträgnisse aus dem Tabak im Laufe der Jahre entwickelt haben, nämlich:

[46]) Vergl. weiter unten.

Zolleinnahmen auf Tabak:

1910—1928

	1910	Fr.	2 720 000.—
	1911	„	2 932 000.—
	1912	„	3 193 000.—
	1913	„	3 136 000.—
	1914	„	3 496 000.—
	1915	„	2 991 000.—
	1916	„	4 042 000.—
	1917	„	2 650 000.—
	1918	„	1 886 000.—
*)	1919	„	4 163 000.—
*)	1920	„	11 376 000.—
	1921	„	5 265 000.—
	1922	„	11 740 000.—
	1923	„	12 693 000.—
	1924	„	15 089 000.—
	1925	„	20 287 000.—
	1926	„	18 726 000.—
	1927	„	21 362 000.—
	1928	„	21 357 000.—

*) Wie ich bereits auf Seite 177 antönte, wurden in Erwartung der bevorstehenden Erhöhung der Zollansätze 1919 und 1920 50 000 Meterzentner jährlich über den Durchschnitt der vorhergehenden Jahre hinaus eingeführt.

Mit der am 6. Dezember 1925 durch das Volk und die eidgenössischen Stände grundsätzlich gutgeheissenen Einführung der *Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung* ergab sich erneut das Bedürfnis, die Erträgnisse aus dem Tabak zu steigern und eine zweckentsprechende Revision der derzeitigen Zollpositionen ins Auge zu fassen. Tatsächlich erhielt der Bund durch diesen Volksentscheid die Ermächtigung zur fiskalischen Belastung des Tabaks. Die Verfassungsrevision legte ihm dabei die Verpflichtung auf, vom 1. Januar 1926 an den Ertrag der Tabakbelastung dem Versicherungswerke zuzuwenden [47]).

[47]) Vergl. Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betr. die Besteuerung des Tabaks vom 4. Mai 1929.

Da der Ertrag der Tabakzölle denn auch seit dem 1. Januar 1926 dem Versicherungsfonds zugeführt wird, betrug dieser Fonds am 1. Januar 1929 bereits 67 Millionen Franken. Es handelte sich jetzt nur noch darum, für die allgemeine Besteuerung des Tabaks die gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Am 7. Dezember 1926 wurde der Bundesrat durch ein Postulat eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die Tabakzölle einer Revision zu unterziehen seien, um die Tabakprodukte gleichmässiger und gerechter zu belasten. Das Postulat wünschte ferner die sofortige Steigerung des Ertrags aus der Tabakbelastung unter gleichzeitigem Zurückdrängen der Einfuhr von Fertigfabrikaten im Interesse der einheimischen Produktion [48]).

Um der Sozialversicherung eine genügende Finanzgrundlage zu verschaffen, soll neben dem Anteil des Bundes am künftigen Reinertrag aus dem Alkohol, welcher auf ca. 15 Millionen Franken geschätzt wurde, die Tabaksteuer jährlich jetzt ca. 30 Millionen Franken abwerfen. Da die zur Zeit an der Landesgrenze erhobenen Zölle auf Rohtabak und Fertigfabrikaten, wie oben gezeigt wurde, bereits einen Jahresertrag von etwas über 20 Millionen ergeben, handelt es sich jetzt nur noch darum, einen Mehrertrag von 7 bis 8 Millionen zu finden. Der in diesem Zusammenhang seitens des Bundesrates der Bundesversammlung mit Botschaft vom 4. Mai 1929 unterbreitete Gesetzesentwurf soll denn auch bei seiner Anwendung auf den durchschnittlichen Jahresverbrauch dem Bunde regelmässig einen Ertrag sichern, dessen Höhe ungefähr den 30 Millionen Franken entspricht.

Bezüglich der neuen Zollpositionen schreibt der Bundesrat in seiner Botschaft (S. 9): „Die Ansätze wurden indessen so berechnet, dass die ausländische Konkurrenz sofort zugunsten des Verbrauchers wirksam werden könnte, wenn die Inlandfabrikanten ihre Gewinnforderung zu hoch spannen sollten. Günstige Umstände bewirkten, dass gleichzeitig mit der Einführung der verhältnismässig nicht unerheblichen Zollbelastung auch eine Preissenkung auf dem Tabakmarkt eintrat, so dass der Raucher die Wirkung der neuen Zollansätze, die für den Bund den Ertrag aus der Tabakbelastung von 4 auf 20 Millionen Franken steigerte, kaum merklich zu fühlen bekam. So besteht weder für

[48]) Vergl. Botschaft vom 4. Mai 1929.

die Behörde, noch für Handel, Industrie oder den Konsumenten Veranlassung, eine Aenderung des derzeitigen Zollsystems herbeizuführen".

Der von der Oberzolldirektion ausgearbeitete Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Besteuerung des Tabaks wurde dann unter anderm auch einer grossen Expertenkonferenz vorgelegt, die vom 18. bis 20. Mai 1927 in Bulle tagte und zu welcher Vertreter der in Betracht fallenden kommerziellen, industriellen, landwirtschaftlichen und politischen Kreise eingeladen wurden. Die grundsätzliche Beibehaltung des bisherigen Tabakzollsystems wurde gutgeheissen und die Schaffung einer Zigarettensteuer gebilligt.

Der Entwurf behält grundsätzlich das bisherige Verfahren bei, das eine Zollbelastung auf allen Rohtabaken und Fertigfabrikaten vorsieht, ergänzt es aber durch Angliederung einer Steuer auf die im Inland hergestellten Zigaretten.

Der Rohtabak wird somit nach wie vor an der Grenze erfasst und gegen Verwendungsnachweis und je nach Sorte mit einem Zoll belegt. Für Rohtabak, der zu Zigaretten verarbeitet wird, kommt dazu noch eine Steuer, die je nach dem Detailverkaufspreis pro Stück einen halben oder einen Rappen beträgt und die vom Fabrikanten geschuldet wird.

Entsprechend dieser Teilung der Besteuerung in zwei Erhebungsverfahren — Zoll und Zigarettensteuer — gliedert sich der Entwurf, der als *Beilage 4* im Anhang dieser Arbeit wiedergegeben ist, in zwei Hauptteile; ein Teil ordnet das Zollverfahren, der andere den Steuerbezug auf der Zigarette. Abschnitt I des Entwurfs bringt diese Zweiteilung deutlich zum Ausdruck. Während Abschnitt II das Zollverfahren regelt, beziehen sich die Abschnitte III und IV auf die durch die Einführung der Zigarettensteuer notwendig werdenden Vorschriften. Abschnitt V fasst die Strafbestimmungen zusammen. In Abschnitt VI werden zur Verhinderung von Spekulationen anlässlich der Aenderung des Systems Uebergangsbestimmungen vorgesehen, und schliesslich ist der Tarif für die Zollerhebung beigefügt.

Nach den in der Botschaft vom 4. Mai 1929 enthaltenen Erläuterungen sichert genannter Entwurf eine angemessene Verteilung der Steuer auf alle Raucher im Verhältnis zur Besteue-

rungsmöglichkeit der verschiedenen Tabaksorten und ihrer Verwendung. Da die heutige Zollbelastung ca. 20 Millionen Franken abwirft und die Inkraftsetzung des neuen Tarifentwurfes mindestens die gleiche Einnahme gewährleistet, andererseits aber der Ertrag aus der Zigarettensteuer auf 7 Millionen geschätzt wird, wird in der bundesrätlichen Botschaft bei einer Gesamteinfuhrmenge von 55 000 Meterzentnern Tabak für den Inlandverbrauch auf 27 Millionen Franken berechnet. Und weil sich der tatsächliche Jahresertrag logischerweise nach der Einfuhrmenge richtet, so wird die Summe von 27 Millionen Franken um so viel überstiegen, als die Einfuhr über 55 000 Meterzentnern hinausgeht. Es lässt daher die Zollstatistik den Schluss zu, dass die Erzielung höherer Beträge als 27 Millionen erwartet werden kann.

Wird bewusster Entwurf gelegentlich zum Gesetze erhoben, so glaubt der Bundesrat, die Frage der Tabakbesteuerung für längere Zeit endgültig geregelt und die Tabakindustrie vor künftigen Erschütterungen gesichert zu wissen. Wie weit dies in Wirklichkeit der Fall sein wird, mag die Zukunft zeigen.

D. Die standortsmässige Wirkung der Tabakzölle auf die Industrie.

Nachdem im vorangegangenen Abschnitt die Entwicklung der Tabakzölle eingehend dargestellt wurde und die durch die jeweiligen Ansätze ausgelösten allgemeinen Wirkungen leicht zu beurteilen waren, soll im Folgenden die *standortsmässige* Bedeutung noch einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Denn die Frage, welche Gliederung des Standortes die Handels- und Zollpolitik schafft, in welcher Weise sie auf den Produktionsort einzuwirken vermag, ist ebenso wichtig als die Frage, wie die Transport- und Arbeitskosten etc. sich auf den Standort auswirken.

Die Weber'sche Lehre als reine Theorie des Standortes der Industrien befasst sich begreiflicherweise nicht mit dem Zollproblem. Eine im Jahre 1911 im „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ [49]) erschienene kurze Abhandlung über Standortslehre und Handelspolitik bietet keine Grundlage zum Studium der standortsmässigen Bedeutung der Zölle. Weber brachte bloss

[49]) Bd. 32, S. 667 ff.

ein neues Argument gegen die Versuche der Schutzzollpolitik vor, eine Verlegung von Industrien „mit Gewalt“ in die Grenzen des eigenen Staates zu erzwingen. Gestützt auf seine Theorie über den Standort der Industrien gelangte er zum Schlusse, die Freihandelstheorie habe die Bedeutung der Transportkosten als Orientierungsfaktor und den grossen Einfluss der natürlichen Bedingungen übersehen. Denn gerade die Wirkung dieser den Standort der Produktion beeinflussenden Momente zeige, dass die Idee des Freihandelssystems richtig und die Vorwürfe gegen das Schutzsystem berechtigt seien. Durch starke Preiserhöhung nämlich und grosse Belastung der Bevölkerung, durch Verteuerung der Arbeitskräfte und Produktionsmittel bewirke das letztere System eine Verkümmerung der natürlichen Produktionen und schaffe durch seine Mittel künstliche „nationale“ Produktion. Die Handelspolitik dürfte demnach der natürlich gegebenen Verteilungstendenz der Industrie nicht entgegenzuwirken suchen. Vielmehr müsse man sich richten nach den massgebenden Gruppierungstendenzen: nach den Arbeitsmärkten, nach den Materiallagern und nach dem Konsum. Diese Argumentation Weber's läuft also auf folgenden Grundsatz hinaus: Nur wer im Besitze von Materiallagern ist, hat Anspruch darauf, Standort materialorientierter Industrien zu werden, und nur wer ausgebildete und billige menschliche Arbeitskräfte besitzt, hat Anspruch darauf, Standort arbeitsorientierter Produktionen zu werden, und nur wer bereits grosse Agglomerationszentren der Industrie sein eigen nennt, hat Anspruch auf weiteren Zuzug von agglomerierbarer Industrie.

Auch in der bisher erschienenen Standortsliteratur blieb die Zollfrage unberührt. Es können daher die nachfolgenden Betrachtungen nicht von grundlegender Natur sein. Wir müssen uns vielmehr mit einigen theoretischen und praktischen Streiflichtern über die Wirkung der Zölle begnügen.

1. Theoretische Wirkungen.

Die dargelegten Standortsergebnisse haben für unsere Tabakindustrie auf vollständige Arbeitsorientierung gelautet. Die Industrie wird umso stärker an Arbeitsplätze gebunden sein, je grösser ihr Arbeitskoeffizient, je grösser die mögliche Arbeitskostenkompression ist. Wird nun ein Zoll eingeführt, so übt er

sowohl auf die Arbeits- wie auf die Transportkostenkomponente eine gleichmässige Wirkung aus. Es müsste demnach die Aufhebung jeglicher Zollschranken die Industrie notwendigerweise an die Stellen geringster Produktionskosten, d. h. an die Roh- und Kraftmateriallager oder an die optimalen Arbeitsplätze oder an Agglomerationszentren führen. Es kann somit lediglich eine Spannung entstehen zwischen dem Produktionsort in dem vom Zoll betroffenen einheitlichen Wirtschaftsgebiet und dem jenseits der Zollgrenze gelegenen optimalen Transportkostenstandort oder den dortigen optimalen Arbeitsplätzen.

Also haben Zölle auf die Standortsgestaltung innerhalb unseres einheitlichen Wirtschafts- und Zollgebietes gar keine Wirkung. Sie können, wie wir gesehen haben, die Industrie lediglich vor die Alternative stellen: entweder kann noch im bisherigen Wirtschaftsgebiet weiter produziert werden, oder die Zollverhältnisse zwingen die Betriebe zur Auswanderung ins Ausland (Beispiele: Abwanderung der ostschweizerischen Textilindustrie nach Vorarlberg und Liechtenstein und der Basler Band-Fabrikation nach dem Schwarzwald).

Es ist klar, dass Industrien, deren Produkte auf dem Weltmarkt konkurrieren, viel unmittelbarer vor diese Alternative gestellt werden als Industrien, die nur dem Inlandkonsum dienen.

Wie stellt sich diese Frage nun für die tessinische Tabakindustrie?

Für die Standortsberechnungen der *Transportorientierung* kann der Zollaufschlag im Moment des Passierens der Grenze aufgelöst bezw. umgewandelt werden in ideelle Gewichtszuschläge. In diesem Falle verstärkt er die Materiallagerkomponente, mit andern Worten, er gestaltet das Entferntliegen von diesen Lagern um so kostspieliger. Auch eine Verlegung dicht an die Grenze würde nichts nützen, da der ideelle Aufschlag einzig von der *Grenzpassierung* abhängt und nicht etwa von der jenseits der Grenze zurückzulegenden Strecke.

Bei der *Arbeitsorientierung* verstärkt der Zoll in seiner Wirkung als Verteuerung des Rohmaterials den Formwert aus Kapital, vermindert in gleicher Höhe den Prozentsatz des Formwertes aus Arbeit und schwächt somit den Arbeitskoeffizienten. Die Attraktionskraft der bisherigen Arbeitsplätze ist also nicht mehr

dieselbe wie vor dem Zollaufschlag. Dementsprechend ist die Ablenkbarkeit über die Grenze hinaus nach Arbeitsplätzen mit vielleicht viel geringeren Arbeitskostenkompressionsmöglichkeiten wahrscheinlicher geworden.

Für die uns hier beschäftigende Tabakindustrie ist einzig die letztgenannte Wirkung der Zölle relevant.

2. Effektive Wirkungen.

Einfuhrzölle auf *Rohmaterialien* belasten unsere Industrie. Jede Erhöhung des Zolles schafft die Möglichkeit, den Produktionsort jenseits der Grenze zu verlegen, und zwar um so eher, als die Arbeitskostenkompression nicht geringer wird, sondern gleich bleibt, weil genau die gleichen italienischen Arbeitskräfte, die sonst in die hart an der Grenze gelegenen tessinischen Betriebe zur Arbeit kommen, auch jenseits der Grenze (in Italien) beschäftigt werden könnten.

Würde die tessinische Tabakindustrie noch für den Weltmarkt arbeiten, so hätte sich die Verlegung der Produktion auf italienisches Gebiet schon beim ersten grösseren Zollaufschlag (1921) bemerkbar gemacht. Wie wir aber wissen, arbeitet unsere Tabakindustrie zum weitaus grössten Teil für den schweizerischen Markt und deshalb würden sich die auf italienischem Gebiete zu erzielenden Produktionsvorteile für die Absatzorganisation ins Gegenteil verwandeln infolge des beim Export nach der Schweiz zu bezahlenden Einfuhrzolles auf *Fertigfabrikate*. Denn wir wissen, dass für fertige Zigarren ein Einfuhrzoll von Fr. 1000.—, und für den im Tessin verwendeten ausländischen Rohtabak bloss Fr. 170.— per 100 kg bezahlt wird. Die Bedeutung dieses Eingangszolles lässt sich durch folgendes Beispiel verdeutlichen.

1 kg für die Zigarrenfabrikation bestimmter Rohtabak kostet Fr. 1.70 Einfuhrzoll. Zur Fabrikation eines Kilogramms Virginia-Zigarren braucht es durchschnittlich 1,7 kg Rohtabak. Demnach beträgt der Zoll des für 1 kg Zigarren bestimmten Quantums Rohtabak (in der Schweiz verarbeitet) rund Fr. 2.90. Der Zoll für Fertigfabrikate (Zigarren) eingeführt in die Schweiz beträgt aber pro kg netto Fr. 10.— (brutto Fr. 14.—). Es käme somit das Kilogramm Toscani, würde es jenseits unserer Grenze fabriziert und in die Schweiz eingeführt, schon lediglich infolge des Eingangszolles um ca. 11 Franken höher zu stehen. Hieraus

ergibt sich, dass es den Zigarrenfabrikanten auf italienischem Gebiet unmöglich wäre, den schweizerischen Markt mit ihren Produkten zu beliefern. Es ist also die Konkurrenz fremder (Import) Toscani und Virginia keinesfalls zu befürchten. Dazu kommt ein weiteres Moment, welches die Fabrikation der Tessiner Produkte auf italienischem Boden ausschliesst, nämlich der Umstand, dass die Tabakfabrikation in Italien Staatsmonopol ist und so von vornherein die Zahl der Betriebe durch Gesetz beschränkt ist. Es ist somit ausgeschlossen, dass die italienischen Tabakfabriken noch durch Einwanderung fremder Betriebe vermehrt werden könnten. Die Folge hiervon ist, dass auch ein viel höherer Zoll auf Rohtabak als der zurzeit bestehende, nicht zu einer Abwanderung der tessinischen Industrie nach Italien führen kann, sondern dass eine unerträgliche Verteuerung des Produktionsprozesses höchstens die tessinischen Zigarren unverkäuflich machen würde. Dies müsste notwendigerweise die Schliessung der Betriebe und somit den Untergang dieser wichtigsten Tessiner Industrie nach sich ziehen.

Diese Ueberlegungen sollten von selbst die obere Grenze der noch möglichen fiskalischen Belastung des Rohtabaks vorzeichnen.

3. Volkswirtschaftliche Schlussbetrachtungen.

Der heutige Einfuhrzoll für *Fertigfabrikate* erfüllt seine Aufgabe, eine alteingebürgerte Industrie an ihrem optimalen Standort zu erhalten.

Schon vor der Zollerhöhung hat der Tessin den Konsum des Inlandes zum grossen Teil durch seine Tabakindustrie gedeckt. Es wird also durch den hohen Schutzzoll nicht eine Industrie künstlich gezüchtet, die in sich wieder zusammenfallen müsste, wenn die Schweiz einmal mit Rücksicht auf ihre auswärtige Politik diesen Zoll teilweise fallen lassen müsste. Es handelt sich vielmehr darum, eine nationale Industrie, die seit einem Jahrhundert bereits Zigarren für den inländischen Konsum liefert, in einer schweren Uebergangszeit, wie die Nachkriegsperiode sie darstellt, in ihrem Besitzstande zu stützen.

Unsere heutige Zigarrenproduktion würde genügen, sowohl den heimischen Bedarf vollständig zu decken als auch erhebliche

Quantitäten nach dem Auslande zu exportieren. Es ist daher begreiflich, dass der Eingangszoll für fertige Zigarren so hoch angesetzt werden muss, dass unser Markt vor übermässiger Einfuhr gesichert *und so die Produktion in ihrem Bestande und die Arbeiterschaft in ihrer Beschäftigung geschützt werde.* Vom Standpunkt der Unternehmer aus betrachtet, darf dieser Zoll immerhin nicht so hoch sein, dass er den Rückgang des Konsums bewirkt (wie wenig dies auch vom Standpunkt des Volkswohles aus zu beklagen wäre).

Indessen ergibt sich aus dem oben Gesagten, dass die heutigen Zollansätze industriepolitisch absolut berechtigt sind. Ihr Zweck und ihre Wirkung liegen ausschliesslich auf volkswirtschaftlichem und sozialem Gebiete, denn die Existenz der Industrie und der Arbeiterschaft soll in erster Linie gesichert werden. Die obere Grenze des zulässigen Zollansatzes für Fertigfabrikate darf sich jedenfalls nicht so hoch gestalten, dass sie zu einem Prohibitivzoll wird. Das würde scharfe Gegenmassregeln anderer Staaten hervorrufen.

Sollte die schweizerische Zigarrenproduktion zur Deckung des Inlandsbedarfes *nicht* hinreichen, dann würde allerdings durch den allzuhohen Eingangszoll nicht nur die eingeführte Ware verteuert, sondern es würden gleichzeitig auch die Preise der im Inlande produzierten Zigarren um den Betrag des Zolles oder wenigstens um einen Teil derselben in die Höhe getrieben.

Was den *Rohtabak* anbetrifft, ist unzweifelhaft, dass der entsprechende Eingangszoll, auf den effektiv in unserem Lande nicht produzierten Tabaksorten deren Preis verteuert, und zwar meist um den vollen Zollbetrag. Wir haben indessen schon früher dargelegt, dass sich die Verteuerung auf den Preis des Rohtabaks, wie er sich bei der Einfuhr in die Schweiz gestaltet, beschränkt. Wir können diesen Zoll *Finanzzoll* nennen, wobei der Luxuscharakter nicht zu verkennen ist. Die Wirkung der Finanzzölle liegt in erster Linie in der Beschränkung des Konsums durch die Verteuerung. *Günstig* wirken sie vom Inlandtabakbau aus betrachtet, indem sie ihn unter Umständen erheblich fördern können und *ungünstig*, wenn die inländische Weiterverarbeitung des Rohtabaks zu Exportzwecken gehindert wird.

Die Härte dieses Finanzzolles wird ferner gemildert durch

den in Art. 3 des Bundesbeschlusses vorgesehenen *Rückzoll* bei Ausfuhr von Fabrikaten. Durch dieses Ventil soll verhindert werden, dass sich der Einfuhrzoll auf den Rohstoff zu einem Hemmschuh von jeglichem Export von Zigaretten und Zigarren auswirke. Wenn der Export von Zigarren augenblicklich auch nicht von Belang ist, so dürfen ihm zukünftige Möglichkeiten durch eine fiskalische Massnahme doch nicht beschnitten werden.

So ist denn abschliessend festzustellen, dass die gegenwärtige Tabakzollordnung der Kritik jedenfalls standzuhalten vermag, denn mit ihr ist alles erreicht worden, was unter den gegebenen Verhältnissen auf verfassungsmässigem Boden erreicht werden konnte, ohne den Bestand der tessinischen Industrie zu gefährden und ohne ihre Produktionsorte ausserhalb des Kantons zu verlegen.

Anhang.

Beilage 1.

Der schweizerische Bundesrat,

in weiterer Ausführung seines Beschlusses vom 31. Dez. 1920,

beschliesst:

Art. 1.

1. Die Einfuhr von Tabakblättern (Tarif-Nr. 107 a/d) wird beschränkt auf die Bahnzollämter Basel-S. B. B.-Frachtgut, Basel B. B.-Frachtgut, Pruntrut, Romanshorn, Schaffhausen-Bahnhof, Buchs, Chiasso-Stazione P. V. Luino, Brig, Genève-Cornavin P. V., Genève-Entrepôt Cornavin und die eidgenössischen Niederlagshäuser Basel, Aarau, Zürich, Vevey und Lausanne.

Postsendungen von Tabakblättern unterliegen der Verzollung nach Tarif-Nr. 107 c, mit Ausschluss der im Postverkehr eingehenden Muster von Tabakblättern, die gegen endgültige Erlegung des Zolles der betr. Sortenklasse über sämtliche Postzollämter eingeführt werden dürfen, wobei im Zweifelsfalle die provisorische Verzollung nach dem höchsten in Betracht fallenden Zollansatz zu erfolgen hat.

2. Die Zollverwaltung ist ermächtigt, nötigenfalls weitere Zollstellen für die Einfuhr von Tabakblättern zu öffnen.

3. Sendungen von Tabakblättern, die über andere als die dazu ermächtigten Zollämter eingehen, sind nach Wahl des Warenführers entweder unter Zollkontrolle einem zur Einfuhr ermächtigten Zollamt zuzuleiten oder der Behandlung gemäss Alinea 2 von Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1920 zu unterwerfen.

Art. 2.

1. Der Sortennachweis für Tabakblätter, behufs Einreihung der Ware unter eine der vier Sortenklassen (Position 107 a/d), ist durch eine amtliche Bescheinigung zu erbringen. Diese Bescheinigung soll grundsätzlich durch schweizerische Konsulate ausgestellt werden. Wo dies mit Schwierigkeiten verbunden

wäre, kann die Bescheinigung bei denjenigen Orts-, Konsular- oder Zollbehörden des Auslandes eingeholt werden, die auf Grund eigener Wahrnehmungen oder gestützt auf einwandfreie Unterlagen im Falle sind, zu bezeugen, welche genau zu bezeichnenden Tabaksorten in den einzelnen, zur Versendung nach der Schweiz bestimmten Warenstücken enthalten sind. Diese Bescheinigungen haben in jedem Falle zu enthalten:

Zeichen, Nummer, Art der Umschliessung, Netto- und Bruttogewicht der einzelnen Warenstücke, Adresse des Empfängers und die Angabe, gestützt auf welche Feststellungen die Bescheinigung erteilt wurde.

2. Die Gültigkeit der Sortenausweise erlischt sechs Monate nach deren Ausstellung.

3. Die beigebrachten Sortenausweise bleiben in Verwahrung der Zollverwaltung.

4. In Ermangelung von Sortenausweisen ist in Zweifelsfällen der höchste Ansatz der in Betracht fallenden Sortenklasse zu erheben.

Art. 3.

1. Das Zollamt ist ermächtigt, die zu Kontrollzwecken benötigten Muster zu erheben ohne Entschädigungspflicht.

2. Im Falle von Zweifel über die Richtigkeit der vorgelegten Einfuhrdeklaration hinsichtlich der Sorte des Tabaks kann die Zollbehörde durch Sachverständige eine Nachprüfung der Ware im Innern des Landes anordnen, wobei die Vorlage von Geschäftsbüchern und Belegen beansprucht werden darf.

Art. 4.

Als Verzollungsausweis ist für Tabakblätter der Nr. 107 a/d eine Quittung für jedes Warenstück zu verabfolgen.

Art. 5.

1. Tabakfabrikanten, die weder Zigaretten noch Zigarettentabak herstellen und auf den eingeführten Tabakblättern die im NB. ad 107 a/d vorgesehene Zollrückerstattung beanspruchen, haben sich vor der erstmaligen Einfuhr von Tabakblättern bei der Oberzolldirektion in Bern zu melden und zuhanden dieser Behörde einen Revers nach amtlichem Formular auszustellen.

2. In diesem Revers verpflichten sie sich:

a) aus eingeführten Tabakblättern, für die eine Zollrückerstattung gemäss NB. ad 107 a/d nachgesucht wird, keine Zigaretten und keinen Zigarettentabak herzustellen oder herstellen zu lassen;

b) die Tabakblätter im eigenen Geschäftsbetrieb ausschliesslich zu solchen Zwecken zu verwenden, für welche die Zollrückerstattung bewilligt wird;
c) der Oberzolldirektion auf Verlangen amtlich beglaubigte Buchauszüge auf besonderem Formular über Bezüge und Fabrikation vorzulegen;
d) den Organen der Zollverwaltung zur Ausübung der Kontrolle jederzeit Einsicht in ihren Geschäftsbetrieb und in die einschlägigen Bücher und Belege zu gestatten und je nach Umständen besondere, nach Vorschrift der Oberzolldirektion eingerichtete Bücher zu führen.

3. Tabakfabrikanten, die neben Zigaretten und Zigarettentabak noch andere Tabakfabrikte herstellen, kann eine Zollrückerstattung im Sinne des NB. ad 107 a/d nach dem Ermessen der Zollbehörde bewilligt werden, sofern genügende Sicherheit gegen Missbrauch geboten wird und sonst keine Bedenken entgegenstehen.

Art. 6.

Auf Zollrückerstattung anspruchserhebende Reversfirmen haben ein bezügliches Gesuch auf besonderem Formular in Begleit der Zollquittung an die Oberzolldirektion in Bern zu richten und den Nachweis der reversgemässen Verarbeitung der auf der Einfuhrquittung bezeichneten Tabakblätter im eigenen Geschäftsbetrieb zu erbringen. Für Tabakblätter, die nicht innerhalb der Frist von 12 Monaten, vom Datum der Ausstellung der Einfuhrquittung an gerechnet, reversgemäss verarbeitet wurden, werden Zollrückerstattungsgesuche nicht berücksichtigt.

Art. 7.

1. Der Vollzug vorstehender Bestimmungen liegt dem eidgenössischen Zolldepartement ob; es kann seine Kompetenzen untergeordneten Stellen delegieren.

2. Das eidgenössische Zolldepartement kann eine Sachverständigenkommission bestellen, die die aus der Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1920 sich ergebenden Fragen und Anstände zuhanden des Zolldepartements zu begutachten hat.

Art. 8.

Die durch den Bundesratsbeschluss vom 31. Dezember 1920 festgesetzten Ansätze finden Anwendung auf alle im Zeitpunkt seines Inkrafttretens nicht zur Einfuhr verzollten Erzeugnisse der Kategorie I. F.

Bern, den 31. Dezember 1920.

Beilage 2.

Art. 1.

1. Die Einfuhrverzollung von Tabakblättern wird auf die von der Zollverwaltung hierfür bezeichneten und amtlich bekanntzugebenden Zollämter beschränkt. Bei der Bezeichnung dieser Zollämter soll den Bedürfnissen von Handel und Industrie tunlichst Rechnung getragen werden.

2. Tabakblätter, die bei andern Zollämtern zur Einfuhr gelangen, unterliegen dem Zollansatz von Fr. 1000.— per q nach Pos. 107 c des Zolltarifs, sofern der Warenführer darauf verzichtet, die Sendung unter Zollkontrolle einem zur Einfuhr ermächtigten Zollamt im Sinne von Alinea 1 hiervor zuzuleiten.

3. Im Postverkehr eingehende Sendungen von Tabakblättern unterliegen der Verzollung zu Fr. 1000.— per q nach Pos. 107 c.

4. Für die Behandlung von Mustersendungen von Rohtabakblättern wird die Zollverwaltung besondere Bestimmungen erlassen.

Art. 2.

1. Den Sendungen von Tabakblättern ist ausser den erforderlichen Begleitpapieren ein amtlicher Sortenausweis beizulegen.

2. Diese Sortenausweise sollen grundsätzlich durch schweizerische Konsulate ausgestellt werden. Ausnahmsweise können von ausländischen Orts-, Konsular- oder Zollbehörden ausgestellte Sortenausweise anerkannt werden, sofern diese Amtsstellen auf Grund eigener Wahrnehmungen oder gestützt auf einwandfreie Unterlagen bezeugen, welche genau zu bezeichnenden Sorten von Tabakblättern in den einzelnen zur Versendung nach der Schweiz bestimmten Warenstücken enthalten sind.

3. Die Sortenausweise haben in jedem Falle zu enthalten: Zeichen, Nummer, Art der Umschliessung, Netto- und Bruttogewicht der einzelnen Warenstücke, Adresse des Empfängers und die Angabe, gestützt auf welche Feststellungen die Bescheinigung erteilt wurde.

4. Die Gültigkeitsdauer der Sortenausweise beträgt in der Regel 12 Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet. Diese Frist kann, wenn nötig, durch Verfügung der Zollverwaltung verlängert werden. Erledigte Sortenausweise bleiben in Verwahrung der Zollverwaltung.

5. Bei fehlenden oder ungenügenden Sortenausweisen und in Fällen, wo über die sachliche Richtigkeit vorgelegter Sortenausweise Zweifel bestehen, ist der Zoll nach dem höchsten in Frage kommenden Ansatz provisorisch zu erlegen bis zur endgültigen Erledigung der Tariffrage durch die Zollverwaltung.

6. Die der Zollverwaltung infolge Fehlens von Sortenausweisen entstehenden Auslagen können den Zollpflichtigen auferlegt werden, und zwar insbesondere dann, wenn die gegen den Entscheid der Oberzolldirektion erhobene Beschwerde auf Grund des Gutachtens der Sachverständigenkommission vom Zolldepartement als unbegründet erklärt wird.

Art. 3.

Die Zollämter sind befugt, anlässlich der Zollabfertigung die zu Kontrollzwecken benötigten Muster zu erheben ohne Entschädigungspflicht. Nach Erledigung des Verzollungsfalles sind jedoch die Muster dem Wareneigentümer periodisch gebührenfrei zuzustellen.

Art. 4.

Für Sendungen von Tabakblättern, die aus verschiedenen Frachtstücken bestehen, kann je nach Wunsch des Warenführers eine Zollquittung für jedes einzelne Warenstück ausgestellt werden oder aber eine Kollektivquittung. Im letzteren Falle ist mit der Einfuhrdeklaration ein das Gewicht jedes einzelnen Warenstückes enthaltendes Verzeichnis in zwei Doppeln einzureichen. Ein Doppel wird nach zollamtlicher Abstempelung der Quittung angeheftet.

Art. 5.

1. Fabrikanten, die weder Zigaretten noch Zigarettentabake herstellen oder herstellen lassen, können Rohtabakblätter der Tarifnummern 107 a, b und d gegen Abgabe einer von ihnen handschriftlich unterzeichneten Einfuhrdeklaration zu den niedrigen Ansätzen der betreffenden Sortenklassen verzollen.

2. Wer auf diese Begünstigung Anspruch erheben will, hat vor der erstmaligen Einfuhr der Ware bei der Oberzolldirektion einen Revers zu hinterlegen.

3. Diejenigen Fabrikanten, die neben Zigarren und Rauchtabak auch Zigaretten und Zigarettentabake herstellen, können auf Grund besonderer Vereinbarung mit der Oberzolldirektion Tabakblätter der Nummer 107 a, b und d vorläufig ebenfalls zu den niedrigeren Ansätzen der betreffenden drei Sortenklassen zur Verzollung bringen, sofern Sicherheit geboten wird für die Nachzahlung des durch spätere Verarbeitung des Tabakblattes entstehenden Mehrzolles. Der nämlichen Begünstigung können auch eingesessene Rohtabakhändler, welche die erforderlichen Garantien bieten, unter den für den Einzelfall festzusetzenden Bedingungen teilhaftig erklärt werden.

4. Der Oberzolldirektion steht die Entscheidungsbefugnis zu über die Annahme des Reverses und die Erteilung der Bewilligung.

5. In allen unter Ziffer 1—3 erwähnten Fällen bleiben die zur Sicherung des Zollbezuges erforderlichen Massnahmen vorbehalten.

Art. 6.

1. Tabakblätter der Sortenklasse 107 c unterliegen bei der Einfuhr der Verzollung zu Fr. 1000.— per q.

2. Wer Tabak der Nummer 107 c nicht zur Erstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak zu verwenden gedenkt, hat sich vorgängig der Verarbeitung des Tabakblattes bei der Oberzolldirektion zu melden, welche unter Festsetzung der angezeigt erscheinenden Fristen und Kontrollmassnahmen die Zolldifferenz von Fr. 260.— per q zurückerstatten wird, sofern der Tabak nachgewiesenermassen eine die Verwendung zur Zigarette ausschliessende Verarbeitung erfahren hat.

Art. 7.

Die Zollverwaltung wird zur Verhinderung einer missbräuchlichen Inanspruchnahme des nach Pos. III b für Pfeifentabak eingeräumten niedrigern Ansatzes von Fr. 500.— die erforderlichen Massnahmen treffen.

Art. 8.

1. Der in Artikel 4 des Bundesbeschlusses vorgesehene Rückzoll auf ausgeführten Fabrikaten bedingt die Festhaltung der Identität der letztern mit dem eingeführten Tabak.

2. Den Sendungen von Tabakfabrikaten, für welche der Rückzoll beansprucht wird, ist neben den übrigen Begleitpapieren eine Deklaration für Rückzoll nach besonderem Formular beizugeben. Diese Deklaration wird nach Richtigbefund und festgestellter Ausfuhr durch das Zollamt der Oberzolldirektion zugestellt, welche die weiteren Erhebungen und Kontrollen vornimmt und eventuell die Rückerstattung veranlasst.

3. Bei der Fabrikation entstehende Abfälle, die eine weitere Verwendung im Inland finden, sind vom Gewicht der rückerstattungsberechtigten Tabake abzuziehen.

4. Gesuche um Vergütung von Rückzöllen im Betrage von Fr. 50.— und darunter können nicht berücksichtigt werden.

Art. 9.

1. Das Zolldepartement wird eine Sachverständigenkommission bestellen, die zuhanden der Zollverwaltung Fragen begutachten wird, die den Vollzug des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1921 betreffen. Ausser den Fragen und Geschäften, die der Kommission durch die Zollbehörden zur Begutachtung vorgelegt werden, kann die Kommission von sich aus dem Zolldepartement Anträge und Anregungen unterbreiten, welche mit dem Vollzug des Bundesbeschlusses in Beziehung stehen. Insbesondere hat die Kommission dem Stand der Detailpreise fortwährend Aufmerksamkeit zu schenken und Wahrnehmungen von einiger Bedeutung dem Zolldepartement zur Kenntnis zu bringen.

2. Die Kommission konstituiert sich unter dem vom Zolldepartement bezeichneten Präsidenten selbst.

3. Die Mitglieder der Kommission beziehen die für Mitglieder eidgenössischer Kommissionen festgesetzten Tagesentschädigungen und Reisevergütungen.

Art. 10.

Widerhandlungen gegen den Bundesbeschluss vom 24. Juni 1921 und die zu demselben erlassenen Vollziehungsvorschriften werden als Zoll- bezw. Kontrollumgehungen im Sinne von Art. 55 und 58 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 verfolgt.

Art. 11.

Für Beschwerden gegen Vollzug des Bundesbeschlusses vom 24. Juni 1921 bleibt das Rekursrecht nach Massgabe der Zollgesetzgebung gewährleistet.

Art. 12.

Für Sendungen von Waren der Positionen 107—113, die nach Massgabe des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1920 verzollt wurden, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Differenz da, wo durch den Bundesbeschluss niedrigere Ansätze festgelegt werden.

Art. 13.

Die durch den Bundesbeschluss vom 24. Juni 1821 festgesetzten Ansätze finden unter Vorbehalt der in Art. 12 erwähnten Ausnahme Anwendung auf alle nicht vor dem 1. Januar 1921 zur Einfuhr verzollten Erzeugnisse der Kategorie I. F. Tabak.

Art. 14.

Durch vorstehenden Bundesratsbeschluss werden derjenige vom 31. Dezember 1920, sowie die zu demselben gehörende Vollziehungsverordnung gleichen Datums aufgehoben.

Bern, den 25. Juni 1921.

Beilage 3.

Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1923.

Der schweizerische Bundesrat
beschliesst:

Art. 1. Der Tabak unterliegt in allen seinen Formen bei der Einfuhr in die Schweiz den in beiliegendem Anhang I zum schweizerischen Zolltarif vorgesehenen Ansätzen. Dieser Anhang ersetzt die bisherige Zolltarifkategorie I. F. Tabak.

Der Einfuhrzoll auf Tabakblättern ist grundsätzlich anlässlich der Ueberführung der Ware in den freien Verkehr zu entrichten. Die Zollverwaltung ist immerhin ermächtigt, im Bedürfnisfalle die unverzollte Lagerung von Tabakblättern in Fabriklagern zu bewilligen. Ueber die Dauer der Lagerung, das Zollerhebungsverfahren, die Zollbehandlung des Lagerschwundes, sowie über die nötigen Sicherungs- und Kontrollmassnahmen befindet die Verordnung.

Für nicht endgültig verzollte, zur Denaturierung vorgewiesene, verdorbene Tabakblätter und solche, die nachgewiesenermassen zerstört oder unbrauchbar gemacht wurden, können erleichternde Bestimmungen aufgestellt werden, desgleichen für die Zollbehandlung von Mustersendungen.

Art. 2. Tabakblätter, die nicht ausdrücklich einer bestimmten Tarifnummer zugewiesen sind, werden nach Massgabe der Zolltarifgesetzgebung der ihrer Art und Verwendungsmöglichkeit entsprechenden Sortenklasse zugeteilt.

Art. 3. Die auf den eingeführten Tabakblättern erhobenen Zölle werden bei der Ausfuhr von in der Schweiz hergestellten Tabakfabrikaten rückerstattet. Der Bundesrat wird, sobald es die Umstände erlauben, feste Rückzollansätze für die einzelnen Fabrikate aufstellen. In beiden Fällen erfolgt die Berechnung des Rückzolles auf Grund des bezahlten Einfuhrzolles, unter Abzug eines Betrages von Fr. 25.— per 100 kg brutto Tabakblätter.

Art. 4. Bei Bestrafung wegen missbräuchlicher Inanspruchnahme der auf Grund des Art. 3 hievor, sowie nach Massgabe

der Vorbemerkungen 6/7 des Anhanges I zum Zolltarif gewährten Zollbegünstigungen können diese Begünstigungen bis auf die Dauer eines Jahres entzogen werden. Diese Massregel kann sowohl gegen die bestrafte Firma als auch gegen die beteiligten Personen selbst ergriffen werden.

Art. 5. Widerhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss und die zu demselben erlassenen Vollziehungsbestimmungen fallen als Zollübertretungen oder Kontrollumgehungen unter die Strafbestimmungen der Zollgesetzgebung. Der Versuch ist strafbar.

Die strafrechtliche Verfolgung verjährt nach drei Jahren seit der Begehung der Widerhandlung. Wenn die strafbare Tat zu verschiedenen Zeiten ausgeführt wurde, so läuft die Verjährungsfrist von dem Tage an, an dem die letzte Handlung ausgeführt wurde. Die Verjährungsfrist wird durch jede gegen den Urheber, Begünstiger, Gehilfen oder Hehler gerichtete Verfolgungshandlung unterbrochen.

Art. 6. Dieser Beschluss ersetzt den Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1921 betreffend die Erhöhung der Tabakzölle und tritt auf 20. Dezember 1923, 0 Uhr, in Kraft. Er findet Anwendung auf alle diejenigen Waren der Kategorie I. F. des Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921, die am 19. Dezember 1923, 24 Uhr, nicht endgültig zur Einfuhr verzollt sind.

Anhang I zum schweizerischen Zolltarif [1]).

Tabak.

I. Vorbemerkungen.

1. *Tabakersatzstoffe,* sowie ganz oder teilweise aus solchen hergestellte Fabrikate werden, soweit ihre Einfuhr bezw. ihr Verbrauch nicht verboten ist, wie Tabakblätter bezw. Tabakfabrikate verzollt.
2. *Tabakblätter,* deren Mittelrippen oder Stengel ganz oder teilweise fehlen, unterliegen einem Zollzuschlag von 20 Prozent zum Ansatze der Sortenklasse. Für anderswie bearbeitete Tabakblätter, sofern sie zufolge ihrer Beschaffenheit nicht unter die Tabakfabrikate fallen, erhöht sich der Zuschlag auf 30 Prozent.

---

[1]) Durch Bundesratsbeschluss vom 11. April 1924 betr. die Tarifierung des italienischen Kentucky-Tabaks, Klasse D, wird der Tarifnummer 1 dieses Anhanges (Zollansatz Fr. 170.— per 100 kg brutto) noch zugewiesen:

Kentucky, italienischer, Klasse D, sofern nicht zur Zigarettenfabrikation bestimmt.

Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft, ohne Rückwirkung auf vor dem 4. April 1924 verzollte Sendungen.

3. *Mischungen* verschiedener Sorten von Tabakblättern unterliegen für das Gesamtgewicht dem Ansatze der in dem Frachtstück enthaltenen, höchst belasteten Sorte.
4. *Als Zigarettentabak* wird jeder geschnittene Tabak behandelt, der zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigaretten verwendet wird. Ferner aller geschnittene Tabak mit einer Schnittbreite von 1,5 mm und darunter, sofern nicht in einwandfreier Weise nachgewiesen wird, dass er nicht gewerbsmässig zur Zigarettenfabrikation verwendet, sondern als Pfeifentabak in den Detailhandel gebracht wird.
5. Als *Zigaretten* werden auch Zigarren mit geschnittener Einlage (Cigarillos und dgl.) betrachtet, ausgenommen solche, bei denen sowohl Deckblatt als auch Umblatt aus Tabak bestehen.
6. Die Anwendung der Ansätze der Tarifnummern 1/6 hiernach wird unter Vorbehalt von Kontrollmassregeln, insbesondere der Führung einer als genügend befundenen Buchhaltung und der Leistung der geforderten Sicherheit, durch die Oberzolldirektion denjenigen Fabriken zugesichert, welche die Tabakblätter ausschliesslich zur Herstellung von Zigarren bezw. Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak verwenden.
7. Mit Zustimmung der Oberzolldirektion und unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmassnahmen gegen Missbrauch dürfen die bei der Zigarrenfabrikation normalerweise sich ergebenden Abfälle zur Herstellung von Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak verwendet werden, und zwar: Rippen- und Zigarrenabschnitte: ohne Nachzahlung, andere Abfälle: gegen eine Gebühr von Fr. 100.— per 100 kg netto.

   Werden diese Rippen, Zigarrenabschnitte und andere Abfälle zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak verwendet, so ist hierfür ein Nachzoll von Fr. 400.— per 100 kg netto zu entrichten.
8. *Tarabestimmungen.* Auf Tabakblättern in Fasspackung wird ein Taraabzug von höchstens 10 Prozent des Eingangsbruttogewichtes gewährt.

II. Tarif.

Tr.-Nr.		Zollansatz per 100 kg brutto Fr.
	Tabakblätter und deren Abfälle, unverarbeitet, vergoren oder nicht, auch über Rauch getrocknet, mit ganzen Mittelrippen und Stengeln:	
	zur Herstellung von Zigarren:	
1	Kentucky, Rio Grande, Virginia dunkel, St. Domingo	170.—
2	Java	220.—
3	Havana	280.—

Tr.-Nr.		Zollansatz per 100 kg brutto Fr.
	zur Herstellung von Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak:	
4	Kentucky, Rio Grande, Virginia dunkel, St. Domingo	250.—
5	Java	300.—
6	Burley	360.—
	zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak bezw. ohne Verwendungsnachweis:	
7	Maryland	610.—
8	Virginia hell	800.—
	N. B. ad 8: China-, Japan- und Koreatabake fallen, ohne Unterschied der Verwendung, unter diese Nummer.	
	ohne Unterschied der Verwendung:	
9	orientalische Sorten, nicht anderweit genannt .	1200.—
	Abfälle der Tabakfabrikation:	
	Tabakrippen und Tabakstengel:	
10	zur Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabakfabrikation	140.—
11	denaturiert, zur Nikotinfabrikation, unter Vorbehalt der nötigen Kontrollmassnahmen . .	2.—
	andere:	
12	von Tabakblättern der Nummern 1—8 . . .	800.—
13	von Tabakblättern der Nummer 9	1200.—
14	*Tabaklaugen,* nicht denaturiert	100.—
	Tabakfabrikate:	
15	Karotten, Stangen und Rollen zur Schnupftabakfabrikation	450.—
16	Kau- und Schnupftabak; Pfeifentabak, in Rollen oder Platten	550.—
17	Zigarettentabak	1200.—
	Pfeifentabak geschnitten:	
18	in Blechpackung	600.—
19	in anderer Packung	700.—
20	Zigarren	1000.—
21	Zigaretten	1500.—

Vollziehungsverordnung

zum

Bundesratsbeschlusse betreffend die Tabakzölle.

(Vom 10. Dezember 1923.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung seines Beschlusses vom 10. Dezember 1923,

beschliesst:

Art. 1.

1. Die Einfuhrverzollung von Tabakblättern zu den Ansätzen der Nummern 1—8 des Anhanges I zum Zolltarif wird auf die von der Zollverwaltung hiefür bezeichneten und amtlich bekannt zu gebenden Zollämter beschränkt. Bei der Bezeichnung dieser Zollämter soll den Bedürfnissen von Handel und Industrie tunlichst Rechnung getragen werden.

2. Tabakblätter, die bei andern Zollämtern zur Einfuhr gelangen, unterliegen ohne Rücksicht auf ihre Verwendung dem Zollansatze von Fr. 1200.— per 100 kg brutto nach Nr. 9 des Anhanges I zum Zolltarif, sofern der Warenführer darauf verzichtet, die Sendung unter Zollkontrolle einem für die Einfuhrverzollung nach den Nummern 1—8 ermächtigten Zollamt zuzuleiten. Im Postverkehr eingehende Sendungen von Tabakblättern unterliegen dagegen, soweit es sich nicht um Mustersendungen handelt, ausnahmslos der Verzollung zu Fr. 1200.— per 100 kg brutto.

Art. 2.

1. Die Bewilligung zur unverzollten Lagerung von Tabakblättern in Fabriklagern hängt vom Nachweis des Bedürfnisses ab. Die Beurteilung der Bedürfnisfrage liegt der Oberzolldirektion ob.

Die Lagerdauer wird auf zwei Kalenderjahre beschränkt. Der auf den eingelagerten Tabakblättern lastende Einfuhrzoll wird auf den Zeitpunkt der Auslagerung bezw. der Verarbeitung fällig. Er muss bis dahin sichergestellt sein. Massgebend für den Zollbezug ist grundsätzlich das zollamtlich ermittelte Einlagerungsbruttogewicht.

Ueber alles weitere befindet das von der Zollverwaltung zu erlassende Lagerreglement.

2. Muster von Tabakblättern aller Art in der für Handelsproben üblichen Aufmachung sind wie folgt zollpflichtig:

a) gegen Nachweis der Verwendung zur Herstellung von Zigarren, Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak: nach Nr. 1 zu Fr. 170.—.

b) ohne Verwendungsnachweis bezw. wenn zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak bestimmt: nach Nr. 7 zu Fr. 610.— per 100 kg brutto, vorbehältlich der zur Sicherung gegen Missbrauch nötigen Massnahmen.

3. Für verdorbene und zur Denaturierung vorgewiesene, sowie für nachgewiesenermassen durch Feuer oder Wasser zerstörte oder unbrauchbar gemachte Tabakblätter kann der Einfuhrzoll ganz oder teilweise erlassen werden, sofern sie noch nicht endgültig verzollt sind. Die Zollverwaltung bestimmt die zu erfüllenden Formalitäten und entscheidet über das Ausmass des zu gewährenden Zollnachlasses.

Art. 3.

1. Den Sendungen von Tabakblättern ist ausser den erforderlichen Begleitpapieren ein amtlicher Sortenausweis beizugeben.

2. Die Sortenausweise sollen grundsätzlich durch schweizerische Konsulate ausgestellt werden. Ausnahmsweise können von ausländischen Orts-, Konsular- oder Zollbehörden ausgestellte Sortenausweise anerkannt werden, sofern diese Amtsstellen auf Grund eigener Wahrnehmung oder gestützt auf einwandfreie Unterlagen bezeugen, welche genau zu bezeichnenden Sorten von Tabakblättern in den einzelnen zur Versendung nach der Schweiz bestimmten Warenstücken enthalten sind.

3. Die Sortenausweise haben auf jeden Fall zu enthalten: Zeichen, Nummer, Art der Umschliessung, genaues Netto- und Bruttogewicht und Tara der einzelnen Warenstücke, Adresse des Empfängers und die Angabe, gestützt auf welche Feststellungen die Bescheinigung erteilt wurde.

4. Die Gültigkeitsdauer der Sortenausweise beträgt in der Regel 12 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet. Diese Frist kann, wenn nötig, durch Verfügung der Zollverwaltung verlängert werden. Erledigte Sortenausweise bleiben in Verwahrung der Zollverwaltung.

5. Bei fehlenden oder ungenügenden Sortenausweisen und in Fällen, wo über die sachliche Richtigkeit des vorgelegten Sortenausweises Zweifel bestehen, ist der Zoll nach dem höchsten in Frage kommenden Ansatz provisorisch zu erlegen bis zur endgültigen Erledigung der Tariffrage durch die zuständigen Behörden.

6. Die der Zollverwaltung infolge Fehlens von Sortenausweisen entstehenden Auslagen können den Zollpflichtigen auferlegt werden, und zwar insbesondere dann, wenn dadurch eine Nachrevision der Sendung durch die Oberzolldirektion notwendig

oder die gegen den Entscheid der Oberzolldirektion erhobene Beschwerde auf Grund des Gutachtens der Fachkommission vom Zolldepartement als unbegründet erklärt wird.

Art. 4.

Die Zollämter sind befugt, anlässlich der Zollabfertigung die zu Kontrollzwecken benötigten Muster ohne Entschädigungspflicht zu erheben. Die von der Zollverwaltung nicht mehr benötigten Muster sind dem Warenführer periodisch gebührenfrei zuzustellen, sofern dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat.

Art. 5 [1]).

Von den im Anhang I zum Zolltarif nicht speziell genannten Sorten von Tabakblättern fallen:

A. wenn zur Zigarrenfabrikation bestimmt:

in Nr. 1: Kentucky, Rio Grande, Virginia dunkel und St. Domingo.

Kentuckysorten wie:	ferner:
Clarksville	Blumenau
Henderson	Carmen
Hopkinsville	Manila
Louisville	Paraguay
Mayfield	Seedleaf (Connecticut, Pensil-
Nashville	vania)
Paduikah	Sta. Catharina
Springfield etc.	

[1]) Durch Bundesratsbeschluss vom 8. Dezember 1924 hat hier folgende Aenderung Platz gegriffen:

„1. Art. 5 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1923 betreffend die Tabakzölle wird wie folgt abgeändert:

in Nr. 2 hinzufügen: Brasil (St. Felix, Bahia etc.);

in Nr. 3 streichen: Brasil (St. Felix, Bahia etc.);

in Nr. 6 und 8 streichen: Green-River Richmond; ersetzen: North-Karolina durch Karolina.

2. Der vorliegende Beschluss tritt sofort in Kraft; in bezug auf Brasil mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1924."

Am 14. Juni 1926 erfolgte, ebenfalls durch Bundesratsbeschluss, eine weitere Ergänzung:

„1. Artikel 5 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1923 betreffend die Tabakzölle wird wie folgt abgeändert:

in Nr. 4 hinzufügen: Argentinier;

in Nr. 5 streichen: Argentinier.

2. Der vorliegende Beschluss tritt sofort in Kraft, ohne Rückwirkung auf vor dem 14. Juni 1926 verzollte Sendungen."

in Nr. 2: Java:

Bezoeki	Loemadjang
Kediri	Vorstenlanden etc.
Kedoe	

in Nr. 3: Havana:

Borneo	Mexiko
Brasil (St. Felix, Bahia etc.)	Sumatra
Cuba	

B. wenn zur Herstellung von Kau-, Schnupf- oder Pfeifentabak bestimmt:

in Nr. 4: Kentucky, Rio Grande, Virginia dunkel und St. Domingo, alle in Ziffer 1 hiervor genannten Sorten, ferner:

Algier	Palatinat
Bispath	Pfälzer
Brasil	Portorico
Madagaskar	Ungar
Mexiko	Varinas

in Nr. 5: Java:

Argentinier	Cuba
Borneo	Havana
	Sumatra

in Nr. 6: Burley:

Cincinnati	North-Karolina
Green-River	Richmond
Mason-Country	Virginia, hell
Maryland	Ohio

C. wenn zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak bestimmt:

in Nr. 7: Maryland:

alle hiervor genannten, nicht ausdrücklich der Nr. 8 zugewiesenen Sorten;

in Nr. 8: Virginia, hell:

Algier	North-Karolina
Burley	Richmond
Cincinnati	Ohio
Green-River	
Mason-Country	

D. ohne Unterschied der Verwendung:

in Nr. 9: Orientalische Sorten, nicht anderweit genannt:

bulgarische
griechische
jugoslavische
türkische
kleinasiatische und dergleichen
Tabake

Art. 6.

Die Zollverwaltung wird bei der Anwendung der Bestimmungen in Vorbemerkung 4 des Anhanges I zum Zolltarif alle diejenigen Erleichterungen gewähren, die mit der Sicherung der Zollentrichtung vereinbar sind.

Art. 7.

Die in Vorbemerkung 6 des Anhanges I zum Zolltarif vorgesehenen Erleichterungen werden auf gestelltes Ansuchen hin nur solchen Verarbeitern zugestanden, die ausschliesslich Zigarren oder ausschliesslich Kau-, Schnupf- bezw. Pfeifentabak herstellen. Die Zollverwaltung wird von Fall zu Fall entscheiden, ob und unter welchen besondern Bestimmungen diese Erleichterungen auch Gemischtbetrieben und Firmen des Rohtabakhandels zugestanden werden können.

In allen Fällen, wo diese Erleichterungen gewährt werden, bleibt die Führung einer einwandfreien Buchhaltung und die Stellung einer Sicherheit vorbehalten, ebenso die periodische Meldung aller Geschäfts- und Fabrikationsvorgänge, die für die Ausübung der Zollkontrolle Bedeutung haben können.

Die Gesuchsteller haben bei der Oberzolldirektion eine Reversverpflichtung nach amtlichem Formular zu hinterlegen. Der Zollverwaltung steht die Entscheidungsbefugnis über die Annahme des Reverses zu.

Art. 8.

Für Rippen, Zigarrenabschnitte und sonstige Abfälle der Zigarrenfabrikation, welche von Tabakblättern herrühren, die nur bedingt zu einem bestimmten Zollansatze verzollt wurden, ist der Nachweis der Verwendung zu erbringen.

Sollen derartige Abfälle zur Verarbeitung an Personen weiter gegeben werden, die sich nicht auf Grund eines Reverses der Oberzolldirektion gegenüber verpflichtet haben, dieselben ausschliesslich zur Herstellung von Kau-, Schnupf- und Pfeifentabak zu verwenden, so ist die in Vorbemerkung 7 des Anhanges I zum Zolltarif vorgesehene Gebühr von Fr. 400.— per 100 kg netto Ware zu entrichten.

Waren hiervor genannter Art dürfen nur an solche Zwischenverkäufer abgegeben werden, welche sich durch Hinterlage eines Reverses verpflichtet haben, über Ein- und Ausgang derartiger Abfälle genau Buch zu führen und für die Zahlung der allfällig zur Erhebung gelangenden Gebühren Sicherheit geleistet haben.

In allen Fällen sind die auf Grund der Vorbemerkung 7 des Anhanges I zum Zolltarif zu erhebenden Gebühren vom Produzenten bezw. Zwischenhändler vorgängig der Weitergabe der Ware zu entrichten.

Art. 9.

1. Der in Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vorgesehene Rückzoll auf ausgeführten Fabrikaten bedingt grundsätzlich die Festhaltung der Identität der letzteren mit den eingeführten Tabakblättern.

2. Massgebend für das Ausmass der Rückvergütung ist der effektive Verbrauch an Rohtabak, unter Abzug von 15 Prozent bei Zigarren, wenn die Rippen nicht mitverschafft wurden.

3. Wird der quantitative Verbrauch bezw. qualitative Zusammensetzung der Ware oder die stattgefundene Verzollung der zur Rückvergütung angemeldeten Tabakblätter nicht in genügend einwandfreier Weise nachgewiesen, so kann höchstens eine reduzierte Rückvergütung in Frage kommen.

4. Einzelgesuche um Vergütung von Rückzöllen im Betrage von Fr. 50.— und darunter können nicht berücksichtigt werden.

5. Die Zollverwaltung ist ermächtigt, unter gewissen Voraussetzungen und vorbehältlich der zur Wahrung der Interessen des Fiskus notwendigen Sicherungsmassnahmen, die Rückvergütung in Form von festen Ansätzen auf den einzelnen Sorten von Fabrikaten zu berechnen.

Art. 10.

Die Zollverwaltung wird, unter billiger Berücksichtigung der Anforderungen der Industrie, die Frist bestimmen, innert welcher der Nachweis der Verarbeitung der unter Zollbegünstigung eingeführten Tabakblätter zu erbringen ist bezw. Begehren um Vergütung des Rückzolls auf ausgeführten Tabakfabrikaten einzureichen sind.

Art. 11.

1. Das Zolldepartement wird eine Fachkommission bestellen, bestehend aus einem Präsidenten und 6 Mitgliedern, die zuhanden des Departementes Anstände begutachten wird, welche sich aus der Anwendung des Bundesratsbeschlusses betreffend die

Tabakzölle, der vorliegenden Vollziehungsverordnung und den Ausführungsbestimmungen hierzu ergeben.

2. Die Kommission befasst sich auch mit andern Fragen betreffend die Tabakzölle, die ihr vom Zolldepartement oder von der Oberzolldirektion zur Begutachtung unterbreitet werden.

3. Ausserdem hat die Kommission insbesondere der Preisbildung auf dem Tabakmarkt und im Detailhandel fortwährend ihre Aufmerksamkeit zu schenken und Wahrnehmungen von einiger Bedeutung dem Zolldepartement zur Kenntnis zu bringen.

4. Endlich kann diese Kommission von sich aus dem Zolldepartement Anträge und Anregungen unterbreiten, welche mit dem Vollzug des Bundesratsbeschlusses in Beziehung stehen.

5. Die Mitglieder dieser Kommission beziehen die für Mitglieder der eidg. Kommissionen festgesetzten Tagesentschädigungen und Reisevergütungen.

Art. 12.

Eine Zollübertretung im Sinne des Art. 5 des Bundesratsbeschlusses begeht insbesondere:

a) wer durch unrichtige Angaben oder durch Fälschung von Zoll- und Ausweispapieren, Benutzung unrichtiger oder gefälschter Zoll- und Ausweispapiere den Zoll verkürzt oder gefährdet;

b) wer für die in Anhang I zum Zolltarif aufgeführten Waren, die nur bedingt zu einem bestimmten Zollansatze abgefertigt werden dürfen, diese Abfertigung beansprucht, ohne dass die hierfür massgebenden Bedingungen zutreffen oder eingehalten werden;

c) wer Waren der im Anhang I zum Zolltarif genannten Art, für die, im Hinblick auf eine bestimmte Zweckverwendung, nach vollzogener Denaturierung Zollbefreiung oder Zollermässigung bewilligt wurde, nachträglich zu andern Zwecken verwendet, eine solche Verwendung ermöglicht oder auf irgend eine Weise die Wirkungen der Denaturierung hinfällig macht;

d) wer Tabakblätter, die nur bedingt zu einem bestimmten Ansatz abgefertigt wurden, sowie Abfälle, die in Vorbemerkung 7 des Anhanges I zum Zolltarif genannter Art durch Austausch ihrer Zweckbestimmung zu entziehen sucht, über die Verwendung solcher Waren unrichtig Buch führt, bei zum vornherein bestimmten Mischungen zur Herstellung von Tabakfabrikaten unzulässige Ersatzstoffe zur Mitverarbeitung abgibt und dadurch den Zoll verkürzt oder gefährdet;

e) wer sich eine unrechtmässige Rückzollvergütung zuwendet oder zuzuwenden versucht;

f) wer auf andere als die hiervor angegebene Weise den gesetzlich geschuldeten Zollbetrag hinterzieht, verkürzt oder dessen gesetzmässige Veranlagung verhindert oder gefährdet.

Art. 13.

Für Beschwerden gegen den Vollzug des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1923, die vorliegende Vollziehungsverordnung und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen bleibt das Rekursrecht nach Massgabe der Zollgesetzgebung gewährleistet.

Art. 14.

Die Art. 7, 8, 9 und 10 dieses Beschlusses gelten auch für die vor dem 20. Dezember 1923 auf Grund des bereits eingelegten Reverses nach den bisherigen Nummern 107 a/d des Tarifs eingeführten Tabakblätter. Die Reversfirmen haben ein genaues Verzeichnis der auf den 20. Dezember 1923 auf Lager liegenden Vorräte an solchen Tabakblättern und daraus hergestellten Halbfabrikaten aufzunehmen und der Oberzolldirektion bis zum 31. Dezember 1923 eine Abschrift hiervon zuzustellen. Gemischtbetriebe haben diese Vorräte nach Verwendungszweck auszuscheiden.

Soweit auf Grund der Bestimmungen dieser Verordnung die Führung bestimmter Bücher vorgeschrieben wird, wird die Zollverwaltung den Betrieben, die es betrifft, eine angemessene Frist ansetzen, innert welcher diese Bücher in Gebrauch zu nehmen sind.

Art. 15.

Die vorliegende Vollziehungsverordnung tritt auf den 20. Dezember 1923 in Kraft. Die Zollverwaltung ist mit dem Vollzug beauftragt und wird zugleich ermächtigt, die aus demselben sich ergebenden näheren Ausführungsbestimmungen von sich aus zu treffen.

Bern, den 10. Dezember 1923.

Der schweizerische Bundesrat.

Beschluss vom 17. Dezember 1923.

Der schweizerische Bundesrat

beschliesst[1]):

Der Art. 6 des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1923 betreffend die Tabakzölle wird wie folgt abgeändert:

„Art. 6. Dieser Beschluss ersetzt den Bundesratsbeschluss vom 25. Juni 1921 betreffend die Erhöhung der Tabakzölle und tritt auf 1. Januar 1924, 0 Uhr, in Kraft. Er findet Anwendung auf alle diejenigen Waren der Kategorie I. F. des Gebrauchstarifs vom 8. Juni 1921, die am 31. Dezember 1923, 24 Uhr, nicht endgültig zur Einfuhr verzollt sind."

Der schweizerische Bundesrat

beschliesst[2]):

Die Art. 14, erstes Alinea und Art. 15 der Vollziehungsverordnung zum Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1923 betreffend die Tabakzölle werden wie folgt abgeändert:

„Art. 14. Die Art. 7, 8, 9 und 10 dieses Beschlusses gelten auch für die vor dem 1. Januar 1924 auf Grund des bereits eingelegten Reverses nach den bisherigen Nummern 107 a/d des Tarifs eingeführten Tabakblätter. Die Reversfirmen haben ein genaues Verzeichnis der auf den 31. Dezember 1923 auf Lager liegenden Vorräte an solchen Tabakblättern und daraus hergestellten Halbfabrikaten aufzunehmen und der Oberzolldirektion bis zum 15. Januar 1924 eine Abschrift hiervon zuzustellen. Gemischtbetriebe haben diese Vorräte nach Verwendungszweck auszuscheiden."

„Art. 15. Die vorliegende Vollziehungsverordnung tritt auf den 1. Januar 1924 in Kraft. Die Zollverwaltung ist mit dem Vollzug beauftragt und wird zugleich ermächtigt, die aus demselben sich ergebenden näheren Ausführungsbestimmungen von sich aus zu treffen."

---

[1]) Amtliche Sammlung, Jahrgang 1923, Bd. XXXIX, pg. 469.

[2]) Amtliche Sammlung, Jahrgang 1923, Bd. XXXIX, pg. 470.

(Entwurf.)

Bundesgesetz

betreffend

die Besteuerung des Tabaks.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 28, 29, 31, 34quater und 41ter der Bundesverfassung, nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundesrates vom 4. Mai 1929,

beschliesst:

I. Form der Besteuerung.

Art. 1.

Der Bund besteuert den Tabak durch

a) den Eingangszoll gemäss besonderem Tarif auf aus dem Ausland eingeführtem Rohtabak (Tabakblätter und deren Abfälle), Tabakfabrikaten und Abfällen der Tabakfabrikation;

b) die Fabrikationssteuer auf den im Inlande hergestellten Zigaretten, ohne Rücksicht auf die Herkunft des dazu verwendeten Tabaks (Zigarettensteuer).

II. Eingangszoll.

Art. 2.

1. Grundlagen der Zollerhebung.

[1] Der Eingangszoll wird, unter Vorbehalt der besondern Bestimmungen dieses Gesetzes, nach Massgabe der geltenden Zollgesetzgebung erhoben.

[2] Die Zollansätze richten sich nach dem diesem Gesetze beigefügten Tarif. Sorten von Rohtabak, die darin nicht ausdrücklich genannt sind, werden vom Bundesrat der ihrer Art und Verwendungsbestimmung entsprechenden Tarifnummer zugeteilt.

Art. 3.

2. Verwendungsverpflichtung.

[1] Die Verzollung des Rohtabaks zu den ermässigten Ansätzen der Nummern 2 bis 7 des beigefügten Tarifs wird nur gegen Hinterlegung einer Verwendungsverpflichtung (Art. 18 Zollgesetz) gestattet. Die Verwendungsverpflichtung (Revers) umfasst auch die Einhaltung der Vorschriften

über den Handel mit Rohtabak und über die Herstellung von Tabakfabrikaten und den Handel mit solchen (Art. 18, 20 und 21). Der Aussteller des Reverses hat überdies eine genügende Sicherheit in den durch Art. 66 bis 72 des Zollgesetzes vorgesehenen Formen zu leisten. Form und Inhalt des Reverses sowie Art und Höhe der Sicherheitsleistung werden durch die Oberzolldirektion festgesetzt. Die geleistete Sicherheit haftet auch für alle infolge Uebertretung des vorliegenden Gesetzes oder der Zollgesetzgebung geschuldeten Bussen und Kosten, sowie für die Zigarettensteuer (Art. 13, 24 bis 30).

[2] Jede der Verwendungsverpflichtung zuwiderlaufende Verwendung des Tabaks wird gemäss Art. 74, Ziffer 11, des Zollgesetzes bestraft. Widerhandlungen gegen die übrigen im Revers übernommenen Verpflichtungen werden gemäss Art. 27 bestraft. Der Aussteller einer Verwendungsverpflichtung haftet in jedem Fall für den infolge ihrer Verletzung geschuldeten Zollbetrag. Der Rückgriff auf den Schuldigen bleibt ihm vorbehalten.

[3] Für Abfälle aus der Verarbeitung der mit Zollbegünstigung eingeführten Tabakblätter in der einheimischen Zigarrenindustrie können je nach der Verwendungsart Zollnachzahlungen gefordert werden. Voraussetzungen und Höhe dieser Nachzahlungen sind in den Vorbemerkungen zu dem beigefügten Tarif (Ziff. 5) umschrieben.

Art. 4.

3. Bemessungsgrundlage.

[1] Der Zoll auf Rohtabak der Nummern 1 bis 7 des beigefügten Tarifs wird nach dem Eigengewicht, der Zoll auf Waren der übrigen Tarifnummern nach dem Bruttogewicht berechnet.

[2] Die Verpackung der nach dem Eigengewicht verzollbaren Waren der Tarifnummern 1 bis 7 unterliegt, je nach Material und Beschaffenheit, einer selbständigen Verzollung gemäss der Zolltarifgesetzgebung.

[3] Weisen die nach dem Bruttogewichte verzollbaren Tabakfabrikate eine ungenügende Verpackung auf, so wird zum Nettogewichte der in den Vorschriften über die Tara vorgeschriebene Tarazuschlag berechnet. Zigarren, deren Originalverpackung in Glaspokalen oder keramischen Gefässen besteht, können zum Eigengewicht, unter Berechnung eines Tarazuschlages, verzollt werden. Diese Verpackung ist in diesem Falle nach Material und Beschaffenheit gesondert zu verzollen.

[4] Gelangen Waren der Tarifnummern 15 bis 19 nicht in Kleinhandelspackung zur Einfuhr, so wird zum tarif-

mässigen Zollansatz ein Zollzuschlag in Anrechnung gebracht, der für Pfeifentabak 20 Prozent, für Zigarettentabak 30 Prozent, für Zigarren 25 Prozent und für Zigaretten 40 Prozent beträgt.

[5] Eine bundesrätliche Verordnung bestimmt die Voraussetzungen und die Höhe des Tarazuschlages, sowie die Anordnungen betreffend die Packung im Kleinhandel, die zur Sicherung des Zolles und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des beigefügten Tarifs nötig sind.

Art. 5.

4. Ausnahmen von der Zollpflicht.

[1] Für die Zollbehandlung der Handelsmuster von Tabakblättern kann die Oberzolldirektion erleichternde Bestimmungen aufstellen.

[2] Die in Art. 14, Ziff. 23, des Zollgesetzes vorgesehene Zollbefreiung für rohe Bodenerzeugnisse von Grundstücken in der ausländischen Wirtschaftszone findet keine Anwendung auf Tabak.

Art. 6.

5. Zollzahlung.

[1] Für die Zollzahlung gelten die Bestimmungen der Art. 61, 62 und 64 des Zollgesetzes. Bei Verzollung von Rohtabak gegen Verwendungsverpflichtung kann die Oberzolldirektion immerhin für die Bezahlung der geschuldeten Beträge eine Frist bis auf 90 Tage gewähren, sofern gemäss Art. 3, Abs. 1, genügende Sicherheit geleistet wurde.

[2] Wird die eingeführte Ware weiter veräussert, so haftet die vom ursprünglichen Zollzahlungspflichtigen gemäss Art. 3, Abs. 1, geleistete Sicherheit solange weiter, als nicht durch den neuen Erwerber eine von der Oberzolldirektion als genügend anerkannte Sicherheit geleistet ist.

[8] Bis zur Zollzahlung haften die entsprechenden Mengen des eingeführten Tabaks und der daraus erstellten Fabrikate als Zollpfand im Sinne der Art. 120 bis 122 des Zollgesetzes.

Art. 7.

6. Privatlager.

Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Oberzolldirektion die zollfreie Lagerung von Rohtabak auf Privatlager gemäss Art. 42 des Zollgesetzes bewilligen. Die Vorschriften über die Dauer der Lagerung, die Zollerhebung, die Berücksichtigung des Lagerschwundes, sowie über Sicherungs- und Kontrollmassnahmen werden durch bundesrätliche Verordnung aufgestellt.

Art. 8.

7. Rückzoll.

[1] Bei der Ausfuhr inländischer Fabrikate aus verzollten, ausländischen Tabaken wird ein Teil des Eingangszolles zurückvergütet.

[2] Der Bundesrat setzt die Höhe und die Berechnungsart dieser Rückzölle fest und erlässt auf dem Verordnungswege die erforderlichen Bestimmungen über das Rückvergütungsverfahren.

Art. 9.

8. Zollrückvergütung und Zollermässigung.

[1] Für trockene Rippen endgültig verzollter ausländischer Tabakblätter, die bei der Zigarrenfabrikation in Abfall kommen, kann im Falle einer Wiederausfuhr oder einer einwandfrei nachgewiesenen Denaturierung ein Teil des bezahlten Eingangszolles zurückvergütet werden, wenn es die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse als gerechtfertigt erscheinen lassen. Die Rückvergütungsquote wird durch den Bundesrat unter Berücksichtigung der Marktlage periodisch festgesetzt; die Quote darf jedoch 80 Prozent des bezahlten Zolles nicht übersteigen.

[2] Ob im Einzelfalle die Voraussetzungen einer Zollrückvergütung gegeben sind, entscheidet das eidgenössische Zolldepartement. Das Rückvergütungsverfahren wird durch bundesrätliche Verordnung geregelt.

[3] Dem Bundesrat steht das Recht zu, den Zollansatz für rohe Tabakrippen zeitweilig zu ermässigen, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern.

III. Zigarettensteuer.

Art. 10.

1. Steuerobjekt.

[1] Die Zigarettensteuer ist geschuldet für alle in der Schweiz gewerbsmässig hergestellten Zigaretten, ohne Rücksicht auf das Herstellungsverfahren und das verwendete Material.

[2] Eine bundesrätliche Verordnung bestimmt, welche Fabrikate als Zigaretten im Sinne dieses Gesetzes zu betrachten sind.

Art. 11.

2. Bemessungsgrundlagen.

[1] Für die Bemessung der Steuer wird auf den Kleinhandelspreis der Zigarette und auf das Gewicht der Zigarette abgestellt.

[2] Als Kleinhandelspreis gilt derjenige Preis der einzelnen Zigarette, der vom Hersteller der Zigarette gemäss den

Bestimmungen von Art. 21, Absatz 5, auf der Zigarettenhülse anzubringen und zu dem die Ware, einschliesslich der Steuer, im Kleinhandel an den Verbraucher abzugeben ist (Art. 19, Abs. 3).

[3] Das zulässige Höchstgewicht für 1000 Zigaretten beträgt1250 Gramm. Bruchteile dieser Gewichtseinheit werden einer ganzen Einheit gleichgestellt (Art. 34, Abs. 4).

[4] Wer Zigaretten gewerbsmässig herstellt, hat, bevor die Ware in den Handel gebracht wird, der Oberzolldirektion ein genaues Verzeichnis der von ihm hergestellten Arten, mit Angabe der Gewichtsverhältnisse, der Bezeichnung (Marke) und des dafür bestimmten Kleinhandelspreises einzureichen und gleichzeitig entsprechende Typenmuster vorzulegen. Seine Angaben dienen als Grundlage für die Festsetzung der Steuer. Es darf davon weder bei der Herstellung der Ware, noch bei den Abmachungen mit dem Abnehmer über den Verkaufspreis im Kleinhandel abgewichen werden. Jede Aenderung an Beschaffenheit, Bezeichnung und Kleinhandelspreis der Zigaretten ist, bevor diese in den Handel gebracht werden dürfen, der Oberzolldirektion anzuzeigen.

Art. 12.

3. Steuermass. Die Zigarettensteuer beträgt für jede Gewichtseinheit (Art. 11, Abs. 3):

a) ½ Rappen für das Stück bei Zigaretten, deren Preis im Kleinhandel (Art. 11, Abs. 2) weniger als 7 Rappen beträgt;

b) 1 Rappen für das Stück bei Zigaretten, deren Kleinhandelspreis 7 Rappen und mehr beträgt.

Art. 13.

4. Steuerschuldner. [1] Die Steuer wird durch den Hersteller der Zigaretten (Fabrikanten) geschuldet.

[2] Bei der Einfuhr ausländischer Rohtabake zur Zigarettenfabrikation ist der mutmassliche Steuerbetrag in den durch Art. 66 bis 72 des Zollgesetzes vorgesehenen Formen sicherzustellen (Art. 6). Die Sicherheit haftet auch für sämtliche vom Fabrikanten wegen Uebertretung dieses Gesetzes geschuldeten Bussen und Kosten und darf erst zurückgegeben werden, wenn die ordnungsmässige Entrichtung der Beträge feststeht. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird durch die Zollverwaltung bestimmt.

[3] Beim Tode eines Zahlungspflichtigen haften seine Erben solidarisch bis zum Betrage der Erbschaft, soweit die

Schuld nicht durch Zollpfand (Art. 16 dieses Gesetzes und Art. 120 des Zollgesetzes) gedeckt ist.

Art. 14.

5. Steuerveranlagung.

[1] Die Veranlagung der Zigarettensteuer wird durch die Oberzolldirektion besorgt.

[2] Der Fabrikant hat monatlich der Veranlagungsbehörde einen genauen Ausweis über die Art und Menge der von ihm hergestellten Zigaretten, sowie über die Menge des auf die einzelnen Tarifnummern entfallenden verarbeiteten Rohtabaks einzureichen.

[3] Daneben muss er alle weitern Auskünfte und Nachweise geben, die zum Zwecke der Veranlagung von ihm verlangt werden.

[4] Die Oberzolldirektion setzt den Steuerbetrag fest und teilt ihn durch eingeschriebenen Brief dem Steuerpflichtigen mit.

[5] Die nähern Bestimmungen über die Steuerveranlagung, insbesondere über die vom Steuerpflichtigen beizubringenden Belege, werden durch bundesrätliche Verordnung aufgestellt.

Art. 15.

6. Steuerbeschwerde.

[1] Die Steuerfestsetzung kann durch Beschwerde bei der eidgenössischen Zollrekurskommission angefochten werden. Zur Beschwerdeführung sind befugt der Steuerpflichtige, die zur Steuerzahlung solidarisch Mitverpflichteten, sowie alle Personen, die kraft der geleisteten Sicherstellung für den Steuerbetrag haften (Art. 13). Die Beschwerde eines zur Beschwerdeführung Berechtigten wirkt auch für die übrigen.

[2] Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage. Sie beginnt für den Steuerpflichtigen mit dem Tage, an dem die Mitteilung der Steuerfestsetzung (Art. 14, Abs. 4) an ihn gelangte, für alle übrigen Beschwerdeberechtigten mit dem Tage, an dem sie von der Steuerfestsetzung Kenntnis erhielten.

[3] Verfügungen der Zollverwaltung betreffend die Anwendung der Vorschriften über die Zigarettensteuer, soweit es sich dabei nicht um die Steuerfestsetzung handelt, können durch Beschwerde nach Massgabe des Art. 109, Ziff. 2 und 3, des Zollgesetzes, sowie Art. 4, lit. a, und Anhang IX des Bundesgesetzes über die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege angefochten werden.

[4] Für die Anhebung und die weitere Behandlung der Beschwerden finden, soweit das vorliegende Gesetz nicht

abweichende Bestimmungen enthält, Art. 113 bis 116 des Zollgesetzes und Art. 8 bis 16 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Verwaltungs- und Disziplinarrechtspflege Anwendung.

Art. 16.

7. Steuerzahlung.

[1] Die Zigarettensteuer wird mit ihrer endgültigen Festsetzung vollstreckbar. Sie ist spätestens dreissig Tage nach der Mitteilung ihrer Festsetzung gemäss den Weisungen der Oberzolldirektion zu entrichten.

[2] Das in Art. 6, Abs. 3, vorgesehene Zollpfand haftet auch für die fälligen Beträge der Zigarettensteuer, soweit für die Herstellung der steuerbaren Zigaretten ausländischer Tabak verwendet worden ist.

[3] Auf die Vollstreckung der Steuerforderung sind die Art. 117 bis 124 des Zollgesetzes entsprechend anwendbar.

Art. 17.

8. Steuerrückerstattung.

[1] Die Zigarettensteuer wird zurückerstattet:

a) wenn versteuerte Zigaretten nach dem Ausland ausgeführt werden;

b) wenn versteuerte Zigaretten wegen Unverkäuflichkeit oder aus andern Gründen an den Hersteller zurückgelangen und unter Kontrolle der Zollverwaltung unbrauchbar gemacht werden.

[2] Die Rückerstattung erfolgt an den Inhaber der Steuerquittung. In zivilrechtlichen Verhältnissen begründete Ansprüche dritter Personen auf den rückerstatteten Betrag sind unter den Beteiligten im Wege des Zivilprozesses auszutragen.

[3] Das Rückerstattungsbegehren ist binnen eines Jahres seit der Steuerentrichtung an die Oberzolldirektion zu richten, die unter Vorbehalt der Steuerbeschwerde gemäss Art. 15 darüber entscheidet. Das Rückerstattungsverfahren wird durch bundesrätliche Verordnung geregelt.

IV. Steuersicherung.

Art. 18.

1. Handelsvorschriften.
a. Rohtabakhandel.

[1] Der Handel mit Rohtabak und mit Abfällen der Tabakfabrikation (Stengel, Rippen usw.) darf nur durch solche Personen oder Geschäftsfirmen ausgeübt werden, die in der Schweiz festen Wohnsitz oder eine im Handelsregister eingetragene Geschäftsniederlassung haben. Die Ausübung der Handelstätigkeit ist vor Beginn, jede Veränderung des Wohnsitzes, der Geschäftsniederlassung oder der

Firma binnen dreissig Tagen der Oberzolldirektion zu melden. Diese führt ein Verzeichnis der Rohtabakhändler.

[2] Mit der Anmeldung hat sich der Firmainhaber durch Ausstellung eines Reverses zu verpflichten, die Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung genau zu befolgen. Ausserdem haften die von ihm zu leistenden Sicherheiten gemäss Art. 3, Abs. 1.

[3] Die Kontrollmassnahmen, die im Rohtabakhandel zur Sicherung des Tabakzolles und der Zigarettensteuer nötig sind, werden durch bundesrätliche Verordnung bestimmt. Die Oberzolldirektion kann jederzeit die Einhaltung der Vorschriften durch die Rohtabakhändler nachprüfen.

Art. 19.

b. Handel mit Zigaretten u. Feinschnitt-Tabak.

[1] Der Handel mit Zigaretten und Feinschnitt-Tabak unterliegt der Kontrolle durch die Oberzolldirektion, soweit dies zur Sicherung des Zollbezuges und der Zigarettensteuer notwendig ist. Alle Verkäufer von Zigaretten und Feinschnitt-Tabak haben der Zollverwaltung auf Verlangen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu geben, sowie den zuständigen Beamten zur Vornahme der nötigen Feststellungen Zutritt zu ihren Verkaufsräummen und Magazinen zu gewähren.

[2] Der gemäss Art. 21, Abs. 5, auf der Zigarette angegebene Kleinhandelspreis ist für die Abgabe der Zigarette an den Verbraucher im Detailhandel verbindlich.

[3] Keine Verletzung der in Abs. 2 hiervor genannten Vorschrift stellt dar:

a) die Abrundung des Gesamtpreises beim Verkauf einzelner loser Zigaretten, sofern diese Abrundung nach unten oder oben 5 Rappen nicht erreicht;

b) die Gewährung der üblichen Rabatte oder Rückvergütungen durch Konsumenten- oder Rabattvereine, sowie durch Kleinhändler;

c) die Verwertung in der Schuldbetreibung.

[4] Für die durch das kantonale Recht gestatteten Ausverkäufe und das Abstossen unverkäuflich gewordener Zigaretten erlässt der Bundesrat durch Verordnung die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 20.

2. Fabrikationsvorschriften. *a.* Allgemeine.

[1] Die gewerbsmässige Herstellung von Tabakfabrikaten darf nur durch solche Personen oder Geschäftsfirmen ausgeübt werden, die in der Schweiz festen Wohnsitz oder eine

im Handelsregister eingetragene Geschäftsniederlassung haben. Jede derartige Unternehmung ist, ohne Rücksicht auf den Umfang des Betriebes, bei der Oberzolldirektion anzumelden, und der Firmainhaber hat sich durch Ausstellung eines Reverses zu verpflichten, die Vorschriften dieses Gesetzes und der Vollziehungsverordnung genau einzuhalten. Der Oberzolldirektion ist auch jede Veränderung des Wohnsitzes, der Geschäftsniederlassung oder der Betriebsart binnen acht Tagen zur Kenntnis zu bringen. Die Oberzolldirektion führt ein Verzeichnis der Tabakfabrikanten und übt die Aufsicht über die Einhaltung der für die Tabakbesteuerung festgesetzten Sicherungsmassnahmen aus.

[2] Die erforderlichen Vorschriften über Buchführung und Kontrollmassnahmen im Fabrikationsverfahren und über die Kleinhandelspackung bei Schnitt-Tabaken werden durch bundesrätliche Verordnung aufgestellt. Die Oberzolldirektion kann ihre Einhaltung durch die Inhaber einer Fabrikationsbewilligung jederzeit nachprüfen.

Art. 21.

b. Besondere.

[1] Schnitt-Tabake, deren Schnittbreite 1 mm nicht übersteigt, dürfen nur in Kleinhandelspackung in den Handel gebracht werden (Art. 20, Abs. 2).

[2] Schnitt-Tabake aller Art in Kleinhandelspackung müssen auf den Packungen ausdrücklich als Pfeifentabak oder als Zigarettentabak bezeichnet werden. Die gewählte Bezeichnung muss der Verzollung des Rohtabaks entsprechen.

[3] Als Zigarettentabake gelten alle Schnitt-Tabake, die im Handel als zur Herstellung von Zigaretten geeignet bezeichnet oder in irgendeiner Weise zu solcher Verwendung kenntlich gemacht oder angepriesen werden.

[4] Als Pfeifentabak in den Handel gebrachte Schnitt-Tabake jeder Art dürfen nicht zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigaretten verwendet werden.

[5] Im Inland gewerbsmässig hergestellte Zigaretten müssen auf der Hülse die gesetzlich geschützte Marke, sowie den Kleinhandelsstückpreis der Zigarette aufgedruckt oder aufgestempelt tragen. Zigaretten, deren Marke nicht gesetzlich geschützt ist, haben, nebst der Marke und dem Kleinhandelsstückpreis der Zigarette, auch die Firma oder die Reversnummer des Fabrikanten aufgedruckt oder aufgestempelt zu tragen (Art. 11, Abs. 2). Bei Zigarillos (Deckblatt und geschnittene Einlage aus Tabak, ohne Umblatt) sind diese Bezeichnungen auf der Kleinhandelspackung anzubringen.

Für Zigaretten, die zur Ausfuhr bestimmt sind, kann unter den in der bundesrätlichen Verordnung festzusetzenden Bedingungen vom Aufdrucke des Detailpreises Umgang genommen werden.

Art. 22.

3. Erhebungen über den Anbau von Tabak.

Die Gemeinden, auf deren Gebiet Tabak angebaut wird, haben alljährlich der Oberzolldirektion über den Umfang des Tabakanbaues und des Ertrages Meldung zu erstatten.

Art. 23.

4. Beschwerde.

[1] Gegen Massnahmen und Verfügungen der Oberzolldirektion im Sinne der Art. 18 bis 21 kann der davon Betroffene beim Bundesrat Beschwerde führen.

[2] Die Beschwerdefrist beträgt dreissig Tage. Sie beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene Kenntnis von der Massnahme oder Verfügung erhält.

[3] Auf die Anhebung und die weitere Behandlung der Beschwerde finden die Art. 113 bis 116 des Zollgesetzes Anwendung.

V. Strafbestimmungen.

Art. 24.

1. Verletzung von Zollvorschriften.

Auf Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit Zollbeträge in Frage kommen, finden die Bestimmungen der Art. 73 bis 108 des Zollgesetzes Anwendung.

Art. 25.

2. Verletzung der Vorschriften betr. die Zigarettensteuer.
a. Steuerhinterziehung.

[1] Wer durch Unterlassung der gesetzlich vorgesehenen Anmeldungen, durch Vorlegung unrichtiger Verzeichnisse und Belege, durch Verheimlichung der richtigen Belege oder auf andere Weise die Zigarettensteuer hinterzieht oder verkürzt oder eine ungerechtfertigte Rückerstattung der Steuer bewirkt, wird mit einer Busse bis zum zwanzigfachen Betrag der hinterzogenen Steuer bestraft.

[2] Der Angeschuldigte wird von der Strafe befreit, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft und dass er namentlich alle Sorgfalt angewendet hat, um die Vorschriften über Steuerveranlagung und Steuersicherung zu befolgen. Vorbehalten bleibt Art. 29.

[3] Wurde die Steuerhinterziehung begangen durch wissentliche Verwendung unrichtiger Belege, gestützt auf absichtliche falsche oder unvollständige Eintragungen in den Geschäftsbüchern oder durch andere betrügerische Mittel,

so kann die angedrohte Busse um die Hälfte erhöht und überdies eine Gefängnisstrafe verhängt werden. Damit kann in besonders schweren Fällen auch die dauernde oder zeitweise Entziehung der dem Revers (Art. 20) erteilten Genehmigung verbunden werden.

[4] Die Verurteilung wegen Steuerhinterziehung und die Vollstreckung der Strafe entbinden nicht von der Bezahlung der geschuldeten Steuer. Der Steuerbetrag wird vorgängig der administrativen Strafverfügung und unter Vorbehalt der Steuerbeschwerde gemäss Art. 15 durch die Oberzolldirektion festgesetzt. Der rechtskräftig festgesetzte Steuerbetrag dient als Grundlage für die administrative und die richterliche Strafbemessung.

Art. 26.

b. Steuergefährdung.

[1] Wer wissentlich in einem Steuerfestsetzungs-, Beschwerde- oder Rückerstattungsverfahren unwahre Angaben macht oder inhaltlich unrichtige Belege vorweist, und wer in den Büchern, zu deren Führung er durch dieses Gesetz verpflichtet ist oder die er gegebenenfalls den Organen der Zollverwaltung zur Erbringung der erforderlichen Nachweise vorzulegen hat (Art. 19 und 20), absichtlich unrichtige oder unvollständige Eintragungen vornimmt, wird, auch wenn dadurch eine Minderung des Steuerertrages nicht herbeigeführt wird, wegen Steuergefährdung mit einer Busse von Fr. 100 bis Fr. 20,000 bestraft.

[2] Der nämlichen Strafe unterliegt, wer die in Art. 11 vorgesehenen Verpflichtungen verletzt, soweit dadurch nicht eine zu niedrige Festsetzung der geschuldeten Zigarettensteuer bewirkt wird.

Art. 27.

c. Widerhandlungen gegen Vorschriften über Steuersicherung.

[1] Widerhandlungen gegen die in Art. 18 bis 21, sowie in den Verordnungen zum Zwecke der Steuersicherung aufgestellten Vorschriften werden, sofern sie nicht den Tatbestand des Art. 26 erfüllen, mit Geldbusse bis zu Fr. 5000 bestraft.

[2] In leichten Fällen, sowie bei Verletzung der Vorschriften des Art. 22 kann eine Ordnungsbusse gemäss Art. 29 verhängt werden.

Art. 28.

d. Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen.

Erfüllt eine Handlung gleichzeitig den Tatbestand eines Zollvergehens, einer Steuerhinterziehung, einer Steuergefährdung oder einer Widerhandlung gegen Vorschriften über Steuersicherung, so kommt die auf das schwerste der begangenen Vergehen angedrohte Strafe zur Anwendung.

Art. 29.

e. Anwendung der Bestimmungen des Zollgesetzes.

[1] Die Art. 80 bis 100 und 103 des Zollgesetzes finden auf die in Art. 25 bis 27 des vorliegenden Gesetzes erwähnten Straffälle entsprechende Anwendung.

[2] Werden Beauftragte, Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge oder Dienstboten eines Geschäftsinhabers für Vergehen bestraft, die sie in Ausführung ihres Auftrages, ihrer dienstlichen oder geschäftlichen Verrichtungen begangen haben, so kann die in Art. 25 vorgesehene Entziehung eines zugestandenen Reverses auch gegenüber dem Geschäftsinhaber selbst ausgesprochen werden.

Art. 30.

f. Ordnungsverletzungen.

[1] Widerhandlungen gegen die von der Oberzolldirektion und ihren Organen anlässlich eines Steuerfestsetzungs- oder Rückerstattungsverfahrens, sowie in Ausübung ihrer Obliegenheiten betreffend die Steuersicherung getroffenen Anordnungen werden als Ordnungsverletzungen geahndet. Vorbehalten bleibt Art. 27, Abs. 1.

[2] Die Ordnungsstrafen, sowie das Verfahren zu ihrer Verhängung und Vollstreckung richten sich nach den Vorschriften der Artikel 105 bis 108 des Zollgesetzes.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Art. 31.

1. Inkrafttreten und Vollziehung.

[1] Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes.

[2] Er stellt die zur Vollziehung nötigen Vorschriften durch Verordnung auf.

Art. 32.

2. Aufhebung bestehender Erlasse.

[1] Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind aufgehoben:

a) der Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1923 betreffend die Tabakzölle, sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen;

b) der Bundesbeschluss vom 4. April 1924 betreffend die Tabakzölle.

[2] Dagegen werden durch dieses Gesetz nicht berührt die Vorschriften der Kantone, wodurch der Handel mit Tabakfabrikaten von einer behördlichen Bewilligung (Lizenz) abhängig gemacht und zugleich einer besondern Abgabe unterworfen wird.

Art. 33.

3. Uebergangsbestimmungen.

a. Hinsichtlich der Verzollung.

[1] Auf Rohtabak, Tabakfabrikate und Abfälle der Tabakfabrikation finden die Ansätze des beigegebenen Tarifs und die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, sofern diese Waren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur endgültigen Verzollung gelangen.

[2] Eine Zollnachzahlung in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem bisherigen und dem neuen Ansatz ist für denjenigen unter der Herrschaft des Bundesratsbeschlusses vom 10. Dezember 1923 verzollten Rohtabak zu leisten, der dreissig Tage nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes noch nicht verarbeitet ist, sofern das neue Gesetz für die betreffende Tabaksorte eine Mehrbelastung von über Fr. 30 für 100 kg vorsieht. Diese Zollnachzahlung ist innert neunzig Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Oberzolldirektion zu leisten.

[3] Die Kleinhandelspackungen der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Ausland eingeführten Zigaretten werden bei der Verzollung mit einem sichtbaren Zeichen versehen. Packungen, welche dieses Zeichen nicht aufweisen, dürfen drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr in den Handel gebracht werden, sofern dafür nicht die Zolldifferenz von Fr. 500 für 100 kg brutto nachbezahlt wurde.

Art. 34.

b. Hinsichtlich der Zigarettensteuer.

aa. Steuerzahlung.

[1] Die Zigarettensteuer nach Massgabe dieses Gesetzes ist geschuldet für alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gewerbsmässig hergestellten Zigaretten. Zigaretten mit dem in Art. 21, Abs. 5, vorgesehenen Aufdruck gelten in allen Fällen als nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hergestellt.

[2] Jeder gewerbsmässige Hersteller von Zigaretten hat der Oberzolldirektion innerhalb einer von dieser anzusetzenden Frist ein genaues Inventar seines im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Vorrates an verzolltem Rohtabak zur Zigarettenfabrikation (ausgeschieden nach Tarifnummern) und an fertigen Zigaretten (ausgeschieden nach Marken) einzureichen.

[3] In diesem Inventar sind diejenigen Zigaretten besonders anzuführen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Massgabe der Bestimmungen in Art. 21, Abs. 5, hergestellt wurden. Die Steuer für diese Zigaretten wird gemäss Art. 14 durch die Oberzolldirektion festgestellt. Sie ist spätestens dreissig Tage nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zahlbar.

[4] Die im Inventar aufgeführten Zigaretten, die den Vorschriften des Art. 21, Abs. 5, nicht entsprechen, unterliegen der Versteuerung, sofern sie vom Fabrikanten nach Inkrafttreten des Gesetzes in den Handel gebracht werden. Sie sind daher gemäss Art. 14 zur Versteuerung anzumelden. Die Steuer ist gemäss Art. 16 zu entrichten. Hinsichtlich der Ausstattung solcher Zigaretten und ihrer Kenntlichmachung stellt die Vollziehungsverordnung die erforderlichen Bestimmungen auf. Während drei Jahren, vom Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gerechnet, wird für die im Inlande hergestellten Zigaretten ein Höchstgewicht von 1350 Gramm für 1000 Zigaretten noch als zulässig anerkannt (Art. 11, Abs. 3).

Art. 35.

bb. Steuersicherung.

[1] Die bei Grosshändlern am Tage der Inkraftsetzung und bei Kleinhändlern drei Monate nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes vorhandenen Vorräte von im Inlande hergestellten Zigaretten, die den Vorschriften des Art. 11, Abs. 4, nicht entsprechen, unterliegen der Zigarettensteuer und sind der Oberzolldirektion binnen einer von dieser anzusetzenden Frist zur Versteuerung anzumelden.

[2] Schnitt-Tabak mit einer Schnittbreite von 1 mm und darunter, dessen Verpackung den Vorschriften des Art. 21, Abs. 1 bis 4, nicht entspricht, darf drei Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Kleinhandel nicht mehr abgegeben werden.

Art. 36.

cc. Widerhandlungen.

Wird durch eine Widerhandlung gegen die Bestimmungen von Art. 34 und 35 die Zigarettensteuer hinterzogen, so findet Art. 25 entsprechende Anwendung. Alle übrigen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Artikel, sowie der Vollziehungsverordnung werden nach Massgabe des Art. 27 bestraft.

Tarif
betreffend die Tabakzölle.

A. Vorbemerkungen zum Tarif.

1. Tabakersatzstoffe, sowie ganz oder teilweise aus solchen hergestellte Fabrikate werden, soweit ihre Einfuhr oder ihr Verbrauch nicht verboten ist, wie Tabakblätter oder wie Tabakfabrikate verzollt.
2. Mischungen verschiedener Sorten von Tabakblättern unterliegen, sofern das Gewicht der einzelnen Tabaksorten nicht ermittelt werden kann, für das Gesamtgewicht dem Ansatze der in dem Frachtstück enthaltenen höchstbelasteten Sorte.
3. Als Zigarettentabak wird jeder geschnittene Tabak behandelt, der zur gewerbsmässigen Herstellung von Zigaretten verwendet oder als solcher gemäss den im vorliegenden Gesetz enthaltenen Bestimmungen in den Handel gebracht wird (Art. 21, Abs. 1 bis 4).
4. Als Zigaretten werden auch Zigarren mit geschnittener Einlage (Zigarillos und dergleichen) betrachtet, ausgenommen solche, bei welchen sowohl das Deckblatt als auch das Umblatt aus Tabak bestehen.
5. Hinsichtlich der in Art. 3, Abs. 3, des vorstehenden Gesetzes vorgesehenen Zollnachzahlungen bei der Weiterverwendung von Abfällen der mit Zollbegünstigung eingeführten Tabakblätter zur Zigarrenfabrikation gelten folgende Bestimmungen:

   a) bei Verwendung zu Zigarren:
   keine Nachzahlung;

   b) bei Verwendung zu Pfeifentabak, Kau- oder Schnupftabak:
   1. Rippen und Stengel: keine Nachzahlung;
   2. Zigarrenabschnitte:
      a) welche normalerweise bei der Fabrikation von Zigarren entstehen: keine Nachzahlung;
      b) andere Nachzahlung der Zolldifferenz zwischen dem für rohe Tabakblätter für die Verarbeitung zu Zigarren bezahlten Ansatze und dem Ansatze der Pfeifentabake;

3. Tabakstaub, Tabakpulver, aus der normalen Fabrikation:
keine Nachzahlung;
4. Blattabfälle (Kleinbruch, Picadura), von höchstens 1 cm im Geviert, die normalerweise bei der Fabrikation entstehen, in der Höchstmenge von
3 Prozent des Jahresverbrauches von Tabakblättern der Tarif-Nr. 2,
2 Prozent des Jahresverbrauches von Tabakblättern der Tarif-Nrn. 3 und 4:
keine Nachzahlung;
5. Blattabschnitte, sowie Blattabfälle (Kleinbruch, Picadura), soweit die unter Ziffer 4 hiervor zugestandene Grösse oder Höchstmenge überschritten wird: Nachzahlung von Fr. 100 per 100 kg;

c) bei Verwendung zur Herstellung von Zigaretten oder Zigarettentabak:
Blattabfälle, Blattabschnitte, Rippen, Zigarrenabschnitte etc.:
Nachzahlung von Fr. 500 per 100 kg.

B. Tarif.

Trarif-Nr.		per 100 kg netto	Bisheriger Ansatz per 100 kg brutto
	Tabakblätter und deren Abfälle, unverarbeitet, unvergoren oder natürlich vergoren (fermentiert), auch über Rauch getrocknet:		
1	ohne Verwendungsverpflichtung	2500.—	1200.—
	Tabakblätter und deren Abfälle, unverarbeitet, unvergoren oder natürlich vergoren (fermentiert), auch über Rauch getrocknet, mit ganzen Mittelrippen und Stengeln:		
	gegen Verwendungsverpflichtung:		
	— zur Herstellung von Zigarren:		
2	— — Kentucky, Rio Grande, Virginia braun, St. Domingo	175.—	170.—

Tarif-Nr.		per 100 kg netto	Bisheriger Ansatz per 100 kg brutto
3	— — Java, Brasil (St. Felix, Bahia)	225.—	220.—
4	— — Havanna, Sumatra,	285.—	280.—
	NB. ad Nr. 2/4. Tabakblätter, deren Mittelrippen oder Stengel ganz oder teilweise fehlen, unterliegen einem Zollzuschlag von 35 Prozent zum Ansatze der Sortenklasse. Für anderswie bearbeitete Tabakblätter, sofern sie zufolge ihrer Beschaffenheit nicht unter die Tabakfabrikate fallen, erhöht sich der Zuschlag auf 70 Prozent.		
	— zur Herstellung von Pfeifentabak, Kau- oder Schnupftabak:		
5	— — alle Sorten, mit Ausnahme der China-, Japan-, Korea- und orientalischen Tabake	280.—	250.— / 300.— / 360.—
	NB. ad No. 5. Zur Verarbeitung zu Pfeifentabak bestimmte China-, Japan- und Koreatabake unterliegen dem Zollansatz der Tarifnummer 6, orientalische Sorten demjenigen der Tarifnummer 7.		
	Der zur gewerbsmässigen Verarbeitung zu Zigarrenabschnitten verwendete Tabak unterliegt dem Zollansatz dieser Nummer.		
	— zur Herstellung von Zigaretten und Zigarettentabak:		
6	— — Maryland, Virginia hell, Argentinier, Algier, Japan-, China-, Koreatabak . .	780.—	610.— / 800.—
7	— — orientalische Sorten	1000.—	800.— / 1200.—

Tarif-Nr.			Bisheriger Ansatz per 100 kg brutto
	Abfälle der Tabakfabrikation:		
8	— Tabakrippen, Tabakstengel zur Verarbeitung zu Pfeifentabak, Kau- oder Schnupftabak . .	per 100 kg brutto 150.—	140.—
9	— Tabakrippen, Tabakstengel u. Ausschuss von Tabakblättern, denaturiert, für die Fabrikation von Tabakextrakt oder Nikotin, unter dem Vorbehalt der erforderlichen Kontrollmassnahmen	2.—	2.—
	— andere, wie Blattabschnitte, Tabakstaub, Tabakpulver etc., auch gesiebt:		
10	— — von Tabakblättern der Tarifnummern 2 bis 6 . . .	800.—	800.—
11	— — von Tabakblättern der Tarifnummer 7	1000.—	1200.—
	Tabakfabrikate:		
12	Tabakextrakt	100.—	100.—
13	— Karotten, Stangen und Rollen zur Schnupftabakfabrikation .	450.—	450.—
14	— Kau- und Schnupftabak; Pfeifentabak, in Rollen und Platten	750.—	550.—
15	— Zigarettentabak, geschnitten, in Kleinhandelspackung aller Art	2200.—	1200.—
	— Pfeifentabak, geschnitten, in Kleinhandelspackung:		
16	— — in Metallpackung	600.—	600.—
17	— — in anderer Packung . . .	700.—	700.—
18	— Zigarren in Kleinhandelspakkungen aller Art	1000.—	1000.—
19	— Zigaretten in Kleinhandelspakkungen aller Art	2000.—	1500.—